

dadurch die Handelsleute in großen Nachtheil kommen, möchte man den Philippsthaler auf zwei Gulden werthen. Man findet jedoch angemessener, den Bericht der Syndicatsherren abzuwarten.

f. Der Inhalt des Antwortschreibens an St. Romain aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

g. Art. 236. Justizsachen.

600.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Sinnsiedeln. 1674, 11. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gilg Zmling, Landesfesselmeister. Glarus. Balthasar Freuler, Landammann; Balthasar Müller, Fridolin Marti und Kaspar Schmid, alle drei alt-Landammann; Fridolin Iselin, Statthalter; Fridolin Streiff, Landeshauptmann.

a. Nach gegenseitiger Begrüßung und Anerbietung aller nachbarlichen Dienstgefälligkeit trägt Glarus vor, wie auf die Verabschiedung der vier Orte zu Brunnen, zunächst sich über den Preis eines „Röhrleins“ Salz bei der tyrolischen Hofkammer und über die Fuhrkosten von der Pfanne bis Balzers zu erkundigen, bei Domdekan Pappus und bei Stadtmann Thüring in Bregenz schriftliche Anfrage gestellt, von der Hofkammer vor allem aus die Angabe, wie hoch das Bedürfnis der fünf Orte sich belaufe und auf wie viele Jahre der Contract gestellt werden wolle, verlangt worden sei. Da sich nun zugleich fand, daß der Preis des Salzes so hoch angesetzt sei, daß man es jetzt schon billiger im eigenen Lande beziehen könne, beschloß man nochmals um den niedersten Preis des besten hallischen Salzes und die Fuhrkosten anzufragen und unterdessen über das jährliche Bedürfnis nähere Untersuchungen vorzunehmen. **b.** (S. u. Sargans). **c. u. d.** (S. u. Ugnach und Gaster). **e.** Nach dem Abtreten der katholischen Mitgesandten (Freuler, Müller und Marti) tragen die Gesandten von evangelisch Glarus vor, von ihren Miträthen vernommen zu haben, daß Schwyz evangelisch Glarus in den Landschaften Gaster und Ugnach von den Pässen, Reisen und Durchzügen, von Werbungen in die Dienste verbündeter Fürsten und von der Mannschaft in vaterländischen Auszügen auszuschließen gesonnen sei; da sie selbst darüber noch keine schriftliche Anzeige erhalten haben, so wünschen sie nun zu erfahren, wie es sich damit verhalte. Die schwyzzerische Gesandtschaft erwidert, sie sei auf dieses unerwartete Anbringen nicht verfaßt, nehme es aber ad referendum, auf daß gebührende Beantwortung beschleunigt werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

b. Art. 146. Jurisdictionsanstände.

Ugnach und Gaster.

c. u. d. Art. 19 u. 20.

Anmerkung. Die Verhandlung **e.** bildet im Original einen besondern Abschied.

601.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1674, 24. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Anton Büntiner, alt-Landammann; Gardehauptmann Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter. Nidwalden. Joh. Melchior Leu, Landammann; (Joh.) Franz Stuck, Landeshauptmann.

a. In Bezug auf das Schreiben der III Bünde und die Weigerung, das von Oberst Neurone gekaufte venetianische Salz passiren zu lassen, wird vermöge des in Baden gemachten Abschieds beschlossen, durch einen expresse Boten die Erklärung an dieselben zu übersenden, wenn nicht gemäß dem bestehenden Bundesvertrage dem Salz der Durchgang gestattet werde, so werde zu dem reciprocum gegriffen, hiemit den III Bünden diesseits Markt und Paß gleichergestalt verweigert; Voraustalten dazu seien bereits getroffen. Zürich, Bern, Lucern erhalten hievon Mittheilung, ebenso Graf Casati. Die Landbögte von Bellenz, Bollenz und Riviera werden beauftragt, ihre Mannschaft in Bereitschaft zu setzen. **b.** (S. u. Bellenz). **c.** Der Gubernator von Mayland wird ersucht, den Seehauptleuten am Langensee die Belästigungen, welchen die Leute von Bellenz und der Umgebung durch sie ausgesetzt seien, zu untersagen. Lieutenant Gislago soll das Ungemach, das ihnen zugefügt wurde, verzeichnen und dieses Verzeichniß dem Schreiben nach Mayland beigelegt werden. Auch der spanische Gesandte wird gebeten, sich dafür zu verwenden, daß die Seehauptleute Befehl erhalten, von ihren bisherigen Improcedures abzulassen. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Nachdem in der Absicht, mit der tyrolischen Hofkammer einen Salzcontract abzuschließen, Stadtmann Thüring von Bregenz von den fünf Orten ersucht worden war, zu Innsbruck über den Preis und die Kosten sich zu erkundigen, wird der von demselben eingegangene Bericht dem Abschiede beigelegt, damit in einer folgenden Conferenz darüber eingetreten werden könne. Bei der Pfanne zu Hall habe bisher das Fäßchen oder Röhrli Salz 6½ Gl., Fuhrlohn von dort und Unkosten bis Bregenz 7 Gl. und weiter nach Balzers 2½ Gl. Reichswährung gekostet. An den Domdekan (Pappus) von Constanz möge man berichten, wie viele Fäßchen man jährlich bedürfe und für wie lang ein daheriger Contract gehen sollte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. d. Art. 522 u. 524.

Bellenz etc.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1674, 25. u. 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LXI, fol. 272.

Gefandte: Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Heinrich Ludwig Segeffer, Statthalter; Karl Christoph von Fleckenstein, des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Landesführer. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stutz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Joh. Heinrich Itten, Ammann.

a. Der Zusammentritt dieser Conferenz war von Uri gewünscht wegen des streitigen Abzugs eines theils des Prädicanten Tschudi in Bartau, andertheils des Pfarrers Jost Zangen von Wohlenschwil (S. u. Sargans). **b.** (S. u. Freiamter). **c.** Die Bemühung des Kapuzinerordens, selbst vom Kaiser begünstigt, die Seligsprechung des vor fünfzig Jahren durch die Unkatholischen in Bünden des Glankens wegen ermordeten Kapuziners Fidelis auszuwirken, wird von den katholischen Orten durch eine Empfehlung bei Seiner päpstlichen Heiligkeit unterstützt. **d.** Auf Anbringen Uri's, daß man im Collegium zu Mayland für die Alumnen Stellung von Bürgen aus Mayland und zwar zum Kostenersatz nicht nur für die, welche nicht Geistliche werden, sondern auch für die, welche wegen übeln Verhaltens aus dem Collegium weggewiesen würden, zu fordern beginne, wird an den Cardinal Litta das Ansuchen gestellt, keine Neuerung einführen, sondern es bei der alten Uebung bleiben zu lassen, daß die Obrigkeiten jedes Ortes für ihre Alumnen auf den Fall hin sich verbürgen, daß sie den priesterlichen Stand nicht annähmen. **e.** Der im collegium germanicum zu Rom befindliche Sohn des Hauptmanns Franz Ludwig von Koll zu Bernau wird dem Bischofe von Basel zu Verleihung eines Canonicats an der Hochstift und, sofern ein solches in einem päpstlichen Monat ledig würde, dem Cardinal-Patron zu Handen der päpstlichen Heiligkeit empfohlen. **f.** Dem Buchhändler Haut in Lucern wird für seine Anforderungen an die Hinterlassenschaft des hingerichteten ungarischen Grafen Nadasti eine Empfehlung an den Kaiser bewilligt. **g.** Schwyz erinnert an die von Basel an alle Orte ergangene Mahnung, die Zusätze bereit zu halten, und fügt die Bemerkung bei, daß es den Orten beschwerlich fallen müsse, auf jede Mahnung Zusätze und Ausschüsse auf eigene Kosten den Gränzorten zu Hilfe zu senden; wenn wirkliche Gefahr eintrete, verstehe sich das freilich von selbst, sonst aber wäre es billig, daß die Gränzorte die Sicherheitswachen auf ihre eigenen Kosten unterhalten. Es wurde zwar eingewendet, daß wenn man warten wolle, bis wirkliche Gefahr eintrete, man wohl zu spät kommen könnte, dagegen wieder eingeworfen, daß die Gränzorte mit reichen Mitteln versehen seien, von den Zusätzen sogar Gewinn ziehen, die Orte aber das Volk, den Leib, dargeben müssen u. s. w. Endlich vereinigte man sich zu der Ansicht, es wäre der Billigkeit gemäß, wenn die Gränzorte jedem gemeinen Knecht des Zusazes (bei Hauptauszügen fielen diese Verpflichtung) täglich 1½ Pfund gutes Brod und eine halbe Maß guten Wein, sowie Feuer und Licht, Dach und "Geliege," den Offizieren das Doppelte, verabreichen, und die Orte statt des bisher ungleichen Soldes den

Gemeinen wöchentlich 30 Schillinge Sold bestimmen würden. Zugleich erachtete man es an der Zeit, auf Fruchtvorräthe und auf Beschränkung der Ausfuhr der Mulschen (Milchproducte) Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung, wenn sie die obrigkeitlichen Zustimmungen erhält, soll durch Lucern unter Angabe der Motive Basel mitgetheilt werden. **h.** Schwyz macht ferner den Anzug, daß die verbündeten Fürsten ihren Zusagen nicht nachkommen, Frankreich die Pensionen nur unter beschwerlichen Conditionen erlege, Spanien nur gute Worte gebe, zudem in Mayland der Silber- und Goldwerth immer mehr steige. Es würde von anderer Seite erwidert, die Eidgenossenschaft habe dieses meistens ihrer eigenen Schuld zuzuschreiben, weil nämlich das einträchtige Zusammenhalten bei den Verhandlungen mit den Fürsten auf die Seite gesetzt werde und jedes Ort nach eigenem Gefallen verfare, wie jüngsthin Uri und Solothurn gethan haben; es wäre daher sehr erwünscht zu vernehmen, was die Gesandtschaft von Uri und Oberst Greder von Solothurn ausgerichtet haben. Uri hält sich zwar weder verpflichtet noch ermächtigt, hierüber den Mitorten Rechenschaft zu geben, wünscht jedoch, daß seine Eröffnung in den Abschied genommen werde, daß nämlich Oberst Greder in Particulargeschäften in Uri gewesen und daß Uri den dem Könige von Frankreich vor einem Jahre schon zugesagten Volksaufbruch endlich in's Werk zu setzen beschloffen, dabei auch keineswegs der seit 1668 oft verabschiedeten, aber schlecht beobachteten Einigkeit vergessen, sondern nur nach eigener Befugniß gehandelt habe. Von anderer Seite wurde nun freilich entgegnet, es sei das eine sonderbare Manier, den Mangel und die Krankheit erkennen, aber die Abhilfe versäumen, einen Volksaufbruch erlauben, ohne der Beobachtung der Bundesverpflichtung versichert zu sein, einander die begangenen Fehler, die Declarationen, das Stuppa'sche Wesen, den Breisacher und Mayländer Ritt vorhalten und dann doch den unter'm 16. Juni 1670 zu Lucern gemachten Abschied, den einige Orte als goldenen Abschied titulirten, außer Acht setzen; man sollte die Coniuncturen betrachten, sich mit einander verständigen u. s. w. Indessen, weil man nicht näher instruirt war, blieb es sowohl in Bezug auf diesen Gegenstand als hinsichtlich der über Steigerung der Geldsorten in Mayland gemachten Erörterungen den Gesandtschaften anheimgestellt, ihren Obrigkeiten Bericht zu geben. **i.** (S. u. Uznach und Gaster).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Sargans. **h.** Art. 163. Collaturrecht zu Wartau.
 Freiamter. **h.** Art. 86. Rechts- u. Gerichtsachen.
 Uznach u. Gaster. **i.** Art. 21.

603.

Verhandlungen der Orte Uri, Schwyz und Obwalden.

Im Nütli. 1674, 6. November.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Nicht angegeben *).

a. „Demnach von den Herren Häuptern der obgenannten zu Tagen erschienenen Orte die freunden- und bewillkomm- und Begrüßung abgelegt und berichtet worden, hat bevorderst Herr Land-

*) Es war eine Art Volksversammlung; s. Abschn. 604, c.

ammann löbl. Ortes Uri umständlich eröffnet, was eine Landsgemeinde daselbst bewegt, gegenwärtige Zusammenkunft an die löbl. Orte Schwyz, Unterwalden und Zug zu begehren, mit Versicherung, daß selbige dabei keine andere Meinung noch Absehen habe, als insgesammt rathen zu helfen, durch was Mittel etwa das zu Boden liegende eidgenössische alte Vertrauen, einmüthige Zusammenhaltung und Achtbarkeit aufzurichten und hingegen dero Trennung und Geringschätzung eben an dem Ort, da die Grundfeste des eidgenössischen Bundes gelegt worden, abzuschaffen sein möchte, welches von dem Allmächtigen zu erhalten bevorderst die Gnad des heiligen Geistes mit eifrigem Gebet angerufen und demnach ein Schreiben von Herren Landammann, Rätth und Landleuten löbl. Ortes Unterwalden nit dem Kernwald abgesehen worden ist, mit welchem sie sich ihres Ausbleibens entschuldigen, beinebens aber versichern, daß sie es je und allwegen und zu allen Zeiten mit uns durchaus zu heben und zu legen, zu thun und zu lassen in aller brüderlichen Liebe, freundeidgenössischer Aufricht- und Vertraulichkeit zu leben und zu correspondieren gemeint und gewillet seien.“ **b.** Hierauf wurde durch Abmehrung gutgeheissen, daß die zu fassenden Schlußnahmen den Landsgemeinden vorgelegt, durch eine Gesandtschaft auch Lucern zum Beitritt eingeladen, eine bequemere Malstätte bestimmt werde, um „mit feierlichem Eide zu bestätigen und einen Uriab darauf zu setzen, demjenigen Ort, welches von den andern weichen und was verabscheidet, von den Landsgemeinden bestätigt und mit Eiden verlobt worden, nicht halten würde, anzulegen.“ **c.** Die Landammänner von Uri und Schwyz beantragten zur Herstellung alter Eintracht verschiedene Mittel; der Antrag Obwaldens aber erhielt die allgemeine Zustimmung, daß man bei den Abschieden der V Orte vom 16. Juni und der III Orte vom 15. October 1670 bleiben solle, mit dem fernern Zusaze, daß wer heimlich oder öffentlich, mündlich oder schriftlich den von den Landsgemeinden ratificirten Abschieden zuwider handle, als faul und meineidig abgestraft und das Ort, welches sich über geschene Mahnung der übrigen Orte nicht darnach hielte, von den andern Orten laut dem Sempacher Brief dazu angehalten werden solle. **d.** Da die von Oesterreich und Spanien über die Transgressionen unserer Dienstvölker gemachten Forderungen nicht unbillig sind ist, auf daß das Unrecht, welches von etwelchen wenigen durch die Transgressionen an unschuldigen und sogar mit uns verbündeten Staaten begangen wurde, von dem Allmächtigen nicht an der ganzen Eidgenossenschaft gestraft werde, einmüthig beschloffen worden, daß jedes Ort die Seinigen, die sich der Transgression schuldig gemacht, bestrafen und das darin säumige Ort laut dem Sempacher Brief dazu angehalten werden soll. **e.** Wie die Eidgenossen ihre Bundespflichten halten, so sollen auch ihre Verbündeten dieselben halten; deswegen soll Lucern eingeladen werden, mit den Orten gemeinsam die Gesandtschaften von Frankreich, Spanien und andern Verbündeten durch eine Abordnung zu Bezahlung der Pensionen aufzufordern und, sofern dieß keinen Erfolg hätte, durch eine Abordnung nach Frankreich und Mayland unausgesetzt darum zu sollicitiren. Die nach Lucern gehenden Abgeordneten werden dort diese Verhandlungen mittheilen und die Einberufung einer Conferenz der katholischen Orte verlangen. **f.** Obwalden hätte gewünscht, daß in Anbetracht der nöthigen eidgenössischen Einigkeit die jüngsten Landsgemeinden von Uri und Schwyz den Aufbruch nach Frankreich nicht bewilligt hätten, worauf diese erwidern, daß der Aufbruch anders nicht als laut Bündniß gestattet worden sei. **g.** Auf die Erinnerung, daß vor Zeiten in der päpstlichen Schweizergarde jedes der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden eine Corporalschaft („so von Ihren Leuten bestanden“) gehabt, nun aber dieß in Abgang gekommen sei und von Lucern allein besetzt werde, wird gut befunden, dießfalls bei Lucern „die Gebühr zu verschaffen,“ damit die

Sache in den alten Stand komme. **h.** Schwyz macht den Anzug, daß die Orte stets in Gefahr seien, auf eigene Kosten den Miteidgenossen an der Gränze zu Hilfe ziehen zu müssen. Man erklärt sich aber darüber einverstanden, „daß wir anderst nit, dann wenn ein old ander Dyr von einem declarirten Feind angriffen wehre, deme auff vnserem Kosten hilff leisten sollen.“ **i.** Es ist dem Abschied beizusetzen, daß auf Absterben des Grafen und Präsidenten Bartholomäus Arese die drei Orte einen andern ihnen wohlgeneigten Herrn vonnöthen haben und dazu keiner tauglicher sei, als Graf Rugiero Margliani. Man sollte daher zu Bestätigung seiner guten Affection ihn allerseits zu einem Mitlandmann annehmen.

Anmerkung. Am 8. November eröffneten die Abgeordneten der Rätticonferenz einem Ausschusse Lucerns ihre Aufträge, gaben dieselben dann am 9. November an Rätth und Hundert schriftlich ein und begleiteten dieses Memorial mit mündlichen Vorträgen. In einem dem Abschiede im Lucerner Archiv beigelegten Zettel aber wird die Rätticonferenz als Kaufspiel bezeichnet, das mit dem frühern Benehmen Uri's im größten Widerspruch stehe. „Das Haupt hat sich erklärt, zwar nicht französisch zu sein, aber Spanien sein Leben lang zu benachtheiligen; unter dem Vorwande der Einigkeit wird die größte Zwietracht gesucht und die Ambition eines Kopfs befördert; denn weil er die Verständigen unter dem Schein der Parteilichkeit verwirft, sucht er den gemeinen Mann mit Scheinworten zu hinterführen.“ — Die Antwort Lucerns anerkannte übrigens die gute Meinung, bedauerte, daß man nicht schon längst durch Einigkeit die Ehre der Eidgenossenschaft besser gewahrt habe, hielt jedoch die Sache geeigneter, von einer allgemeinen Tagsatzung in Berathung genommen zu werden. (Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXI, fol. 302).

604.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1674, 8. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXI, fol. 308.

Gesandte: Lucern. Gustachus von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Heinrich Pflyffer; Aurelian Zurgilgen. Uri. Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Wolf Dietrich Reding, Bannerherr; Dr. Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Die Conferenz hatte den Zweck, in Bezug auf die von Basel wegen Annäherung der Reichsarmee eingegangene Einladung um Vereithaltung der Hilfe und Absendung der Kriegsräthe nach Arau auf den 9. dieses Monats sich zu berathen, namentlich wie man es mit der Erklärung halten wolle, daß den Orten die Unterhaltung ihrer Zuzüger zu beschwerlich sei und auch eine andere Malstätte für den Kriegsrath gewünscht werde. Nach vorgängigem bundesgenössischem Grusse wurde darüber in Berathung getreten und angemessener gefunden, die Eröffnung mündlich zu machen als schriftlich (so daß das auf der Conferenz vom 25. October verabredete Schreiben an Basel unterblieb), das Gutachten selbst aber in Form eines Memorials zu verfassen und den diesseitigen Kriegsräthen als Instruction zu Handen zu stellen, daß sie nämlich die Malstätte Arau wegen der dortigen Unkommlichkeit und weil die Verhandlungen durch eine calvinische Feder geführt werden künftig nicht als verbindlich anerkennen und für

diesmal den Landschreiber Schindler von Baden als Secretär der besondern katholischen Conferenzen herbei bescheiden, die Billigkeit der Unterhaltung ihrer Zusäzer durch die betreffenden Gränzstädte vorstellen und die berathenen Vorschläge mittheilen, endlich zu nichts einwilligen sollen, was als Parteilichkeit für die eine oder andere Kriegsmacht angesehen werden und die Eidgenossenschaft in den Krieg verwickeln könnte. **b.** Eine Zuschrift des Bischofs von Basel verlangt zur Verwahrung der Pässe nach Maßgabe der 1636 gewährten Hilfe eine salva guardia und zugleich Abordnung der frühern Gesandtschaften. In Ermanglung der Instructionen gelangte man darüber zu keinem Abschlusse. Schwyz meint, nicht des Interesses aber des größern Ansehens wegen sollte jedes Ort einen Gesandten schicken; Lucern will hierin den Wünschen des Bischofs nicht vorgreifen und bemerkt überdies, daß diesmal Uri den Hauptmann stelle und daß, wenn jedes Ort fünfzehn Mann sende, dieß eigentlich keine salva guardia sei, sondern vielmehr eine Schirmszusicherung; denn eine salva guardia zu geben sei Sache der kriegsführenden Parteien, damit gewisse Orte von ihrem Kriegsvolk verschont bleiben. **c.** Die Gesandten der III Orte melden, daß die am 6. November durch die verordneten Rätthe jedes Ortes und eine ziemliche Anzahl von Landleuten stattgehabten Verhandlungen im Rütli nicht Beschlüsse, sondern Projecte, oder nur insofern Beschlüsse gewesen seien, daß davon der Stadt Lucern zu Einvernahme ihrer Meinung Mittheilung gemacht werden soll, was nun gegenwärtig beabsichtigt werde. Lucern verspricht günstiges Gehör vor seinem „mehreren Gewalt.“

605.

Allgemeine Tagleistung der Kriegsräthe und hohen Offiziere.

Marau. 1674, 10. November. (31. October alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 102, fol. 419.

Gefandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Georg Werdmüller, General-Feldzeugmeister, oberster Feldhauptmann. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Benner, oberster Feldhauptmann. Lucern. Heinrich Pfyffer, Oberstlieutenant, des Innern Rathes. Uri. Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann, oberster Feldhauptmann. Schwyz. Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Oberstlieutenant Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann und Bannerherr von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann; Beat Jakob Zurlauben, Statthalter, Oberst-Feldwachtmeister; Franz Kreuel, des Rathes wegen der äußern Gemeinden. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberst-Zunftmeister; Joh. Ludwig Krug, des Rathes, Artillerieoberst. Freiburg. Joh. Jakob Python, Burgermeister; Franz von Ligerz, des Rathes, Artillerieoberst. Solothurn. Franz Ludwig zu Stäffis von Mollondin, des Rathes, Oberst-Quartiermeister; Johann Schwaller, des Rathes. Schaffhausen. Oberst Wilhelm Imthurn, des Rathes. Appenzell A.-Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Hermann Schirmer, des Rathes, Oberst-Wagenmeister. Biel. Hans Peter Blösch, des Rathes und Stadthauptmann.

a. Da Basel auf diese Versammlung, bei welcher Glarus, Appenzell J. Rh. und das Gotteshaus St. Gallen als entschuldigt ausblieben, gedrungen hatte, wurde von den dortigen Gesandten zuerst eröffnet: Die kaiserliche und brandenburgische Armee und ihre Allirten, als sie im Elsaß dem französischen Marschall Turenne vergeblich beizukommen trachteten, haben nun im obern Elsaß, bis auf eine halbe Stunde Entfernung von Basel, die Winterquartiere angeordnet, seien aber von der verstärkten Armee des Prinzen von Condé bedroht, daher auch Basel selbst um so mehr zu befürchten habe, als jede der beiden Armeen bei 50,000 Mann zähle. Es wurde hierauf beschloffen, an die Häupter der Reichsarmee, nämlich an den Kurfürsten von Brandenburg, Kurpfalz, den kaiserlichen General, den Herzog von Lothringen und den Herzog von Lüneburg zu schreiben, daß man von ihrer Nähe nicht Gefahr, sondern vielmehr Schutz gewärtigen wolle, sie also ersuche, ihren Untergebenen keinerlei Verletzung des schweizerischen Gebietes zu gestatten (5./15. November). **b.** Auf die vom spanischen Gesandten eingelangte Versicherung, daß der Annäherung der Verbündeten keine feindseligen Absichten gegen die Eidgenossenschaft zu Grunde liegen, jedoch gewärtigt werde, daß auch die Kantone das Reich und die andern von ihnen bei ihren Tractaten stets vorbehaltenen Staaten als Freunde betrachten und an der Erbeinung und den Zusicherungen von 1634 halten, besonders auch einsehen werden, wie die Rückkehr des Elsaßes und der Freigrafschaft an ihre frühern Herren und Beschützer selbst der Eidgenossenschaft zum Vortheil, die durch Schweizerblut verübten Ungerechtigkeiten Frankreichs zu ihrem eigenen Schaden gereichen, — wurde mit verbindlicher Verdanfung und mit der Versicherung geantwortet, daß man eidgenössischer Seits allen eingegangenen Verpflichtungen Genüge geleistet zu haben glaube. **c.** Um aber selbst auch für die eigene Sicherheit zu sorgen, versprach man sich gegenseitig, den dreifachen Auszug in Bereitschaft zu setzen; auch wurden die Landvögte der gemeinen Vogteien aufgefordert, unverweilt die Bereithaltung der Mannschaft aller drei Auszüge und die Vorsorge für ihren Unterhalt anzubefehlen, besonders aber denjenigen von Baden, Thurgau und des Rheinthal aufgetragen, die Ausfuhr der Mehlvorräthe an den Gränzen und das Einbringen schlechter Münze zu verhindern. An die III Bünde und Wallis wurde durch Expreß was angeordnet worden sei berichtet und die Einladung beigefügt, sich ebenfalls zu bundesgemäßem Zuzug und zwar auf ihre eigenen Kosten bereit zu halten und durch den rückkehrenden Boten zu antworten. **d.** An Glarus, Appenzell J.-Rh. und den Abt von St. Gallen wurde geschrieben: „Man hätte gewünscht, daß von gemeiner Anständigkeit wegen auch jemand aus euerm Mittel allhero gekommen wäre; nun haben wir aus Anlaß dessen einhellig eine Nothdurft seyn befunden, unserm gemeinen Abscheid dießmal einverleiben zu lassen, daß wenn künftig von dem einen oder andern Ort, von anscheinender Gefahr wegen, kraft des allgemeinen Defensionalwesens eine allgemeine Zusammenkunft ausgeschrieben werden möchte, kein Ort mehr ausbleibe, sondern wenigstens auch jemanden, nach der verschriebenen allgemeinen, von allerseits Obrigkeiten ratificirten Instruction mit aller andern Orten Abgesandten dem Vaterland zum Besten zu verfahren, unfehlbarlich hinschicken solle.“ **e.** Der projectirte Eid für die Kriegssecretäre wird gutgeheißen und Uri und Bern ersucht, je einen Kriegssecretär zu ernennen und mitzubringen, damit, wenn zwei Kriegscorps aufgestellt würden, jedes seinen besondern Secretär habe. **f.** Bei Verlesung des Defensionals wurden die nöthigen Erläuterungen beigefügt, auch Ergänzungen, z. B. daß neben den einer Anzahl von je 100 Fußknechten beigegebenen drei Reutern noch drei Dragoner hinzugefügt, jeder Schlachthause (Bataillon) auf 400 Mann bestimmt und zu sechsen hoch aufgestellt, jeder Auszügler neben dem

Ober- und Seitengewehr noch mit einem Handbeil oder Bertel versehen, daß ferner Stoßbären (Schießarren) und Körbe zur Schanzarbeit und gegen die Reuterei Spizwägen, Schweinsfedern und Fußängel beigeschafft, endlich auch, daß die Beurtheilung der Malesizvergehen der Soldaten den Kriegsräthen zugestanden und eine Kriegskasse eingerichtet und zu solchem Zwecke von jedem Orte vorläufig so viele halbe Thaler als Auszügler eingeliefert werden sollen. **g.** Der französische Gesandte bezeugt am 12. November schriftlich sein Vergnügen über die Einmüthigkeit, mit der die Kantone zur Vertheidigung ihrer Gränzen Anstalt machen, und gibt zu verstehen, daß sie auch das Elsaß unter ihren Schutz nehmen sollten, indem der Kaiser, der König von Spanien und ihre Verbündeten die angreifende Partei seien. Die Antwort darauf beschränkte sich auf verdankende Erinnerung an frühere von den Orten abgegebene Erklärungen. **h.** In ähnlicher Weise wurde erwidert die durch Birz von Rudenz im Namen des Kaisers an Zürich zu Händen der Orte eingegebene neue Beweisführung, daß die Eidgenossenschaft vermöge der Erbeinung und des in den Tractaten feststehenden Vorbehaltes des Reichs verpflichtet sei, gegen Frankreich Partei zu nehmen, sich nämlich „zu Gemüthe zu führen, unter was Prätext Burgund, als einer einzigen Transgression halber fridbrüchig gehalten, überrumpelt und bei Eidgen. Stand nicht succurrirt zu werden allerhand Pratiqnen gesucht, die freien Reichsstäd im Elsaß in den Ruin gelegt werden“ u. s. w., und man annoch in dem Werk begriffen sei, auch, wie verlautet, gesucht werden wolle, die Eidgenossen wider die im Elsaß stehende Reichsarmee zu gebrauchen, unter dem Vorwande, daß das Elsaß, Sundgau und Breisach 1663 bei Renovation des Bündnisses mit Frankreich eingeschlossen worden seien. **i.** Der holländische Gesandte Marlapert verbindet durch Schreiben aus Basel vom 14./4. November mit den Wünschen für die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft auch den Wunsch, daß sie nicht durch Gestattung eines neuen Volksaufbruchs den Frieden verzögere und daß sie ihre Mannschaft nicht gegen die Generalstaaten führen lasse. Er wird auf den Inhalt früherer Antworten beschieden. **k.** Wenn beide Kriegscorps beisammen sind, soll das Commando bei den vier obersten Feldhauptleuten alterniren. **l.** Wenn von den Generalitäten der feindlichen Armeen, wie verlautet, Gesandtschaften in die Eidgenossenschaft kommen wollen, soll Basel auf bestimmtes Vernehmen hin zur Beförderung der Sache eine Zusammenkunft auszuschreiben befugt sein. **m.** Alle Orte sollen die ergangenen Verbote betreffend Einbringung der Reichsmünze handhaben. **n.** Der aufgesetzte Abschied der vorstehenden Verhandlungen wurde vorgelesen und genehmigt. **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** u. **r.** (S. u. Lauis). **s.** Den Herren Ehrengesandten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen wurde überlassen, ihren Obern heimzubringen, ob ihnen nicht aus bewußten erheblichen Ursachen belieben möchte, gegen Verzinsung zu vier Procent von den zu Genf liegenden piemontessischen Steuergeldern anzunehmen, nämlich Zürich 26,000 Fr., Bern 26,000, Basel 14,000, Schaffhausen 12,000, Stadt St. Gallen 12,000.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

p. Art. 257. Abzug.

Baden.

o. Art. 121. Rechts- u. Gerichtssachen.

Lauis.

q. Art. 175. Polizeiliches.

r. Art. 237. Geistliche.

606.

Conferenz der III alten Orte und Zug.

Brunnen. 1674, 27. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, Landesfähnrich; Landvogt Matthias Stadler. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann, und (Joh.) Franz Stulz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Ammann.

a. Die Errichtung eines tyrolischen Salzcontracts war der Zweck dieser Conferenz. Clarus entschuldigte seine Abwesenheit schriftlich. Beschlossen wurde, den Landvogt Stadler von Schwyz nebst einem Abgeordneten von Uri nach Hall zu senden, um über den Salzpreis und die Lieferungskosten bis Wallenstadt Erkundigungen einzuziehen und, in ähnlicher Weise wie Zürich und Lucern gethan, einen Contract anzubahnen. Dem Landschreiber Reding wurde überlassen, dem Domdekan (Pappus) von Constanz anzuzeigen, daß man auf den von ihm gemachten Vorschlag verzichte. **b.** (S. u. Rapperswyl). **c.** In Bezug auf die jüngsten Verhandlungen im Rütli wurde dienlich erachtet, sämtlichen katholischen Orten die Angelegenheit mitzutheilen und auf einem Congresse mit ihnen darüber Rath zu pflegen. Zu solchem Zwecke sollte Lucern ersucht werden, den übrigen katholischen Orten die 1670 zu Lucern und Brunnen und neuerlich im Rütli gefaßten Abschiede zu übermitteln und dann einen Congreß zu veranstalten. **d.** Für Liquidirung der parmefanischen Kriegskosten soll im December eine Conferenz stattfinden. Obwalden glaubt nicht mehr dabei interessirt zu sein. **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Vellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

e. Art. 109. Jadicatur- u. Competenzstände.

f. Art. 525.

b. Art. 65.

Baden.

Vellenz zc.

Rapperswyl.

607.

Allgemeine Tagleistung der Kriegsräthe und hohen Offiziere.

Aarau. 1674, 8—11. December.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 161, fol. 462.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister, oberster Kriegsrath; Joh. Georg Werdmüller, General-Feldzeugmeister, oberster Feldhauptmann. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß. Lucern. Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyster, Oberstlieutenant. Uri. Karl Anton Büntiner,

Landeshauptmann. Schwyz. Franz Betschart, Statthalter. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Oberflieutenant, von Obwalden; (Joh.) Melchior Leu, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Franz Kreuel, des Raths. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths; Georg Müller, Sekelmeister. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberstzunftmeister. Solothurn. Franz Ludwig zu Stäffis von Mollondin, des Raths; Johann Schwallen, des Raths. Schaffhausen. Wilhelm Imthurn, Obherr, des Raths. Appenzell. Konrad Fäfler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Joh. Jakob Hochrütiner, des Raths und Zeugherr. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber, des Raths.

a. Die außerordentliche Gesandtschaft der alliirten Mächte veranlaßte Basel diese Versammlung zu berufen, bei welcher nur Freiburg nicht vertreten war, doch bei Basel sich deßhalb entschuldigt hatte. Der Gesandte war Thomas von dem Kneesebeck, kurfürstlich brandenburgischer geheimer Rath und Oberhofmeister der Frau Kurfürstin, der am 28. November Abends in Arau anlangte. Nach Erstattung des eidgenössischen Grußes erhielt der Gesandte eine Audienz. Er legt Creditive ein von Kurbrandenburg aus Bleichheim vom 13. November, Kurpfalz aus Straßburg vom 14. November, Herzog von Braunschweig-Lüneburg aus Bleichheim vom 11. November, und von dem kaiserlichen General, Herzog von Bournonville, aus Ensisheim den 5. December. Er versichert die Eidgenossenschaft der freundschaftlichen Gewogenheit seiner Committenten, setzt auseinander, wie Frankreich seinen gegen die Niederlande geführten Krieg auf das Reich übergetragen, vieler der besten Plätze sich bemächtigt, den Widerstand anderer mit Verwüstung gerächt, somit die Reichsstände mit dem Kaiser zu Regensburg sich entschlossen haben, solcher Ungerechtigkeit zu wehren, wirklich auch durch die Reichsarmee der Verbündeten der Feind gezwungen worden sei, das rechte Rheinufer zu verlassen und zwischen den Gebirgen, Strömen und Schlössern Schutz zu suchen; indem die Verbündeten einzig die Wiederherstellung des gebrochenen Friedens suchen, haben die Eidgenossen von ihnen keinerlei Beeinträchtigung zu fürchten, doch trage man auch zu ihnen das Vertrauen, daß sie ebenfalls gute Nachbarschaft üben, in ihrem Lande dem Feinde keine Werbung gestatten, der von demselben in ihrem Gebiete aufgebrauchten „Soldatesca“ die Theilnahme am Kampfe verbieten oder vielmehr sie zurückberufen, auch dazu mithelfen, daß derjenige Friedensvertrag, der den Eidgenossen eine Exception zugesichert habe, nun aber von Frankreich durchlöchert worden sei, wieder hergestellt werde, indem ja die Eidgenossenschaft selbst zuletzt zu gewärtigen hätte, daß sie durch die von ihr gestärkte französische Macht ebenfalls erdrückt würde, sie sich hiemit namentlich auch nicht weigern dürfe, der Armee der Verbündeten gegen baare Bezahlung das zur Verpflegung Nöthige verabsolgen zu lassen. In Erwiderung hierauf wird, in dankbarer Anerkennung der zugesicherten guten Nachbarschaft und mit dem Wunsche beständiger Glückseligkeit, das Ansuchen ausgesprochen, in dem Friedensvertrage die Eidgenossenschaft mit einzuschließen, zugleich aber auch die Bemerkung beigefügt, daß auf's Nachdrücklichste darauf gedrungen worden sei, die vertragsmäßig von Frankreich angeworbenen Truppen nur defensive zu verwenden, und daß nach bisheriger, der Neutralität angemessener Praxis jedem Theil auf den öffentlichen Jahrs- und Wochenmärkten bescheidenlich aufzukaufen so lange gestattet sei, als die eigene Nothdurst es zulasse. Die Gesandtschaft von Solothurn weigert sich indessen, in der Antwort an die Gesandtschaft der Alliirten zu

der Stelle, „die von Frankreich angeworbenen Truppen nur defensiva verwenden zu lassen,“ ihre Beistimmung zu geben, bis man ihr bezeugt, daß dieß frühern Declarationen ganz gemäß sei, worauf sie die Sache ad referendum nimmt. **b.** Eine Zuschrift des Grafen Casati unterstützt die durch Herrn von dem Knesbeck gestellten Anträge und wird in gleichem Sinne erwidert. **c.** Von den III Bünden wurde aus Chur unter'm 23. November auf die dahin ergangene Aufforderung geantwortet, daß die Sache den Gemeinden werde vorgelegt und der verlangte Zugang ohne Zweifel geleistet werden, ihnen jedoch die Tragung der Kosten nur im Bunde mit Bern überbunden, die mit andern Orten geschlossenen Bünde darüber nicht klar seien, überdieß die Verbündung mit den Eidgenossen auf einzelne Orte sich beschränke und Erneuerung und Erweiterung wünschen lasse. In Antwort hierauf wird auf die ähnliche, nur partielle Verbündung der zugewandten Orte verwiesen, die auch auf eigene Kosten die Hilfe leisten und von allen XIII Orten Hilfe empfangen; doch werde man den ausgesprochenen Wunsch in Ueberlegung nehmen. **d.** Wallis wird in Kenntniß gesetzt, daß die III Bünde ihre Bereitwilligkeit zugesagt, aber hinsichtlich der Kostentragung Erleichterung und zugleich Erweiterung des Bündnisses auf alle Orte gewünscht haben; Wallis möge aus der den III Bünden ertheilten Antwort der Orte Gemüthsmeinung zu eigenem Verhalte entnehmen. **e.** Die Kriegsräthe von Glarus und die beiden Kriegssecretäre von Zürich und Lucern werden beeidigt. **f.** Die in letzter Tagsatzung angetragenen Zusätze zum Eide der Kriegsräthe und hohen Offiziere sind genehmigt. Sodann wird Zürich statt eines Sechspfünders zwei Sechspfünder und zwei Feldstücklein liefern; ebenso Bern; Lucern einen Sechspfünder und ein Feldstücklein; Basel und Solothurn, weil die Gefahr an ihren Gränzen ist, ihre ganze Artillerie. Zu dem Vorschlage, die Criminaljustiz im Felde dem Kriegsrathe zu überlassen, haben noch nicht alle Orte ihre Zustimmung gegeben, werden daher um nachträgliche Einwilligung ersucht. Lucern erklärt, daß wenn im Nothfall sein Oberfeldhauptmann, der gegenwärtig Landvogt im Thurgau ist, an der Ausübung seiner Functionen gehindert wäre, diese nach Gebühr einem andern übertragen würden. Unterwalden bezeichnet als seine hohen Offiziere und Kriegsräthe die Landammänner Imfeld und Leu, erstern als Oberst-Feldwachtmeister, letztern als Kriegsrath. Die Frage über Besetzung der in jedem eidgenössischen Corps erforderlichen Oberstenstelle über die Reiterei wird verschoben. Der Dragoner halben läßt man es beim vorigen Abschied bewenden, dergestalt, daß jeder mit einer kurzen Muskete und etwa einem Handbeil sich versehen; denen aber, welche überdieß sich mit Pistolen zu versehen Mittel haben, steht es frei, solche mitzunehmen. Die zu jedem Hundert Fußknechte erforderlichen drei Reuter und drei Dragoner sollen in der Zahl der Hundert nicht begriffen sein, sondern mit diesen 106 Auszüge gemeint sein. Bezüglich der Kriegskasse wird von der Mehrheit der Orte der Beschluß gebilligt, daß in dieselbe so viele halbe Thaler gelegt werden sollen, als dazumal der erste Auszug Mannschaft zähle. Dabei wird verordnet, daß die vier eidgenössischen Kriegssecretäre diese Kasse verwalten, jeder zu den vier ungleichen Schlössern einen Schlüssel haben, fleißig Rechnung halten und bei ihren Eiden nichts daraus geben oder nehmen sollen ohne Bewilligung und Befehl der Kriegsräthe. „Im übrigen sowohl als auch oben angezogenen Punkten habend sich die Herren Gesandten gemeinlich (usser der Lobl. Statt Bern, Item Schweiz und Glarus, welche den mehrbesagten letzteren Abscheidt noch nicht für ihre Höchste Gewalt gebracht, ein solches aber ehest zu thun und die Meinung als dann Lobl. Statt Zürich zuüberschreiben übernommen) vernommen lassen, daß ihre Herren und Oberen was hievor allhier zu Aarau mit einander gehandelt, abgeredt und verabschiedet worden, auch angenommen, beliebt

und bestätigt habind.“ **g.** Dem Abgeordneten der Generalität wird eine feierliche Abschiedsaudienz ertheilt. **h.** Ein von dem französischen Gesandten unter'm 8. December an Basel gerichtetes Schreiben spricht das Befremden aus, daß ungeachtet von 1444 an alle Bündnisse der Eidgenossen mit Frankreich die gegenseitige Verbindlichkeit festsetzten, »de ne donner aucune sorte de passage, d'aide ou de faveur aux ennemis et de se donner les uns aux autres un secours effectif et actuel,« und Frankreich den Eidgenossen wirklich solche Hilfe gegen Burgund und Oesterreich geleistet habe, dagegen die Erbeinung ganz allgemeinen Inhalts sei und von Oesterreich nur, wenn es ihm gerade vortheilhaft scheine, beachtet werde, die Tagelzung in sein Begehren, das Elsaß vertheidigen und von seinen Feinden befreien zu helfen, nicht eingetreten sei, sondern eine Neutralität einhalten wolle, deren die Verträge gar nicht gedenken. Da in diesem Schreiben jenes Ansuchen wiederholt ist, wird ein Entwurf zur Beantwortung desselben in den Abschied genommen. In diesem Projectschreiben wird gesagt, daß die Eidgenossen ihre reciprocirliche Bundespflicht Frankreich gegenüber gebührend beobachten „und auch nit underlassend, worzu die Ewige Erb-Verein gegen dem Hochlobl. Hauß Oesterreich und der stabilirte freye Handel mit dem Röm. Reich uns anverleitet, Daß wir auch ohne höchsten Nachtheil und Präjudiz unsers gemeinen Eidgen. Standes nit ufheben könnten, welches an sich selbst nichts anders als eine Neutralitet und deßhalb kein anderer Tractat nothwendig.“ **i.** Weil fortwährend Reichsmünzen in das eidgenössische Gebiet eingebracht und dagegen gebrochene gewichtige Silberforten und eingeschmolzenes Silber in das Reich ausgeführt werden, um Reichsmünzen daraus zu schlagen, ist dem Bischofe von Constanz zu schreiben, daß er weder in Bischofszell noch anderswo in dem unter seiner Jurisdiction stehenden Gebiete das Ausgeben solcher Reichsmünzen gestatte; den angeedeuteten Verbrechern soll man nachforschen; auch der Landvogt von Baden hat am künftigen Zurzacher Markte dem Eindringen der Reichsmünze mit allem Ernste zu wehren. **k.** Dem Anzuge Lucerns, daß man, wenn nicht Kriegsgefahr und Auszüge anderes fordern, die gewöhnliche Malstätte Baden besuchen möge, da es vielen Orten kommlicher, wird nicht widersprochen. **l.** Nachdem Zürich und Lucern den Cours der zu Schwyz gemünzten Dertli in ihrem Gebiet unterfragt haben, wird auf Antrag von Zug an Schwyz das Ansuchen gestellt, mit der weitem Ausmünzung einzuhalten. **m.** Gegenwärtiger Abschied wurde von Punkt zu Punkt vor gesammter Session abgelesen, einhellig gutgeheißen und also auszufertigen befohlen.

608.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagleistung zu

Aarau. 1674, 8. December.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 162, fol. 473.

Gesandte: S. allgem. Tagleistung (Absch. 607).

a. Thomas von dem Knebeck, Gesandter der Reichsgeneralitäten, macht die Anzeige, daß er neben den an sämtliche Orte gerichteten Creditiven noch von Kurbrandenburg und Kurpfalz besonders für die evangelischen Orte bestimmte Creditive mitgebracht habe, allein um nicht die Eifersucht der katholischen

Orte zu wesen, sich darauf beschränke, seine dießfälligen Aufträge schriftlich einzugeben. Dabei eröffnet er, wie der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, in Erinnerung an die vor zwei Jahren dem Burggrafen zu Dohna und dem Obersten Duplessis-Gouret ertheilte befriedigende Erklärung, auch jetzt nichts anderes erwarte, als daß sie ihre mitverbündeten Orte zu den dem Hause Brandenburg und dem evangelischen Wesen erspriechlichsten Entschlüssen werden bewegen helfen; denn in den Niederlanden sei das evangelische Wesen durch Frankreich in die Gefahr des Untergangs gesetzt worden und wäre es sehr zu beklagen, wenn Evangelische die Krone Frankreich begünstigen und durch Werbung und Lieferung von Soldaten solches Verderbniß befördern würden; auch Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, theile die Erwartung, daß wenn auch einige katholischen Orte für Frankreich gestimmt seien, den Evangelischen doch gelingen werde, ihre Verbündeten zu vermögen, daß sie mit den Allirten zu Wiederherstellung des westphälischen Friedens mitwirken. In Erwiderung hierauf wurde am 30. November (alt. Kal.) dem Gesandten zu Handen seiner Committenten unter Verdankung ihres Zutrauens die Zusicherung ertheilt, daß man den Erwartungen möglichst zu entsprechen sich bemühen werde, dabei aber auch um Einschließung wie der Eidgenossenschaft, so auch der Stadt Genf in den künftigen Friedensvertrag bitte, und besonders die mit Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, sowie mit Frankreich verbündete Stadt Mühlhausen als neutral zu gnädigster Schonung empfehle. Der Stadt Mühlhausen, welche von der kurbrandenburgischen Armee das eine und andere Mal um Auslieferung der dahin geflüchteten französischen und bischöflich-straßburgischen Güter angesucht worden war, wurde von dieser Empfehlung ebenfalls Kenntniß gegeben.

b. (Die IV Städte). Da die im Jahre 1667 in Genf gewesene evangelische Gesandtschaft vom Generalleutnant Balthasar zu Prangin im Namen der IV Städte um Gebatterschaft gebeten, aber seither noch keine Honoranz abgegeben worden ist, werden nun zwei vergoldete silberne Schalen, von 50 Loth jede, zu solchem Zwecke anfertigen zu lassen bewilligt. **c.** (Die Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen). Da einige der evangelischen Städte Bedenken getragen, die bis dahin in Genf an Zins gelegenen piemontesischen Gelder zu übernehmen, ist denselben dieses Liebeswerk um so mehr zu empfehlen, als dieselben meistens aus der von der evangelischen Eidgenossenschaft herrührenden Steuer zu Erhaltung der Kirchen- und Schuldiener in Piemont aufbehalten worden sind und Genf aus erheblichen Ursachen Bedenken trägt, diese Gelder weiter hinter sich zu behalten.

609.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1674, 9. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann; Johann Gilg Zmling, Sekelmeister; Joh. Franz Betschart, alt-Sekelmeister; Matthias Stadler; Joh. Rudolph Belmont. Nidwalden. (Joh.) Franz Stulz, Landeshauptmann; Franz Leu; Niklaus Kaiser, Landesfähnrich.

a—d. (S. u. Vellenz 2c.). **e.** Ein Hauptgeschäft dieser Conferenz war die parmesanische Rechnung. Die Gesandten von Uri, als erkiesete Sätze der Orte Schwyz und Unterwalden, mahnten zu brüderlicher Beilegung der bestehenden Differenzen, legten die am 7. Januar 1673 entworfene Rechnung vor, ließen dann die von Schwyz abtreten und suchten die von Unterwalden und die Kaiser'schen Erben zu billigen Anträgen zu bewegen, erhielten aber zur Antwort, daß ihre Instruction nicht hinreiche, den Sätzen die gütliche oder rechtliche Entscheidung anheim zu geben. Nach solcher Eröffnung entgegnet Schwyz, diese Erklärung befremde um so mehr, da gerade Unterwalden stets auf Erledigung der Rechnung gedrungen habe und die Sätze zu diesem Zwecke gewählt worden seien. Es wird hierauf beschlossen, Unterwalden solle sich entschließen, ob der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung stattgegeben werden soll, und den Entschluß an Uri übermitteln.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz 2c.

a—d. Art. 526—529.

610.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1674, 13. u. 14. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXI, fol. 366.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein und Heinrich Pfyffer, beide des Raths. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Dr. Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Johann Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Melchior Leu, Landammann, und Joh. Franz Stutz, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann, und Oswald Schmid, Sekelmeister. Freiburg. „General“ Franz Peter Vonderweid; Burgermeister Joseph Reiff, beide des Raths. Appenzell. (Entschuldigt). Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

a. Gemäß der von den III Orten auf dem Rütli am 6. November l. J. getroffenen Verabredung versammelten sich auf Einladung Lucerns die Gesandtschaften der katholischen Orte (mit Ausnahme Appenzells, das sich aber zum Voraus mit den zu fassenden Beschlüssen einverstanden erklärte) und vernahmen nach vorangegangener Begrüßung die Abschiede der V Orte vom 16. Juni 1670 und der III Orte vom 15. October 1670 und 6. November 1674, nebst der damit verbundenen Erklärung gesammter III Orte, den Inhalt der gefassten Beschlüsse, vorbehalten etwaige Minderung oder Mehrung durch sämtliche Orte, festzuhalten. Freiburg und St. Gallen behielten sich das Referendum vor, da ihnen genannte drei Abschiede nie mitgetheilt worden und sie so ohne Kenntniß deren Inhalts seien. **b.** Ein jene Abschiede zusammenfassendes Memorial sagt nun: Die Eidgenossenschaft sei bei den benachbarten verbündeten Staaten in Verachtung gekommen, seit jedes Ort nach eigenem Gefallen und als souveräner Stand

mit den Gesandtschaften der Fürsten in Unterhandlung trete und Declarationen ausstelle, und die in französischen Diensten stehende Mannschaft durch Ueberschreitung der Defensivē mißbraucht werde; man müsse solchem Uebel durch gemeinsame Maßnahmen wehren und sowohl die dagegen handelnden Particularen strafen als die betreffenden Orte bei Strafe der Ausschließung von dem Besitze bei den Tagzungen und Mitgenusse der gemeinen Herrschaften verantwortlich machen. Bei Anerkennung dieser allgemeinen Verbindlichkeit werden dann folgende Hauptsätze aufgestellt: 1) Der alten Vorschrift des Sempacher Vertrags, daß jedes Ort seine straffälligen Angehörigen selbst bestrafen solle, wird beigefügt: welches Ort dieses nicht thue, solle von den andern Orten beim Eide gemahnt und, wenn es dieser Mahnung nicht Folge leiste, als selbst straffällig betrachtet werden; weil dieses aber eine gemeinsame Sache ist, soll sie vor Bestätigung an eine gemeinsame Tagzungen gebracht werden. 2) Als Transgression betrachtet man die Verwendung der Dienstmannschaft gegen Länder und Fürsten, welche in den Verträgen vorbehalten sind, oder selbst Verträge mit den Eidgenossen haben, also namentlich auch gegen die spanischen Niederlande, welche 1511 beim Abschlusse der Erbvereinigung schon im Besitze Oesterreichs waren, wobei jedoch immerhin die Ueberschreitung der Defensivē gegen nicht-vorbehaltene Länder nicht von einzelnen Orten, sondern durch gemeinsamen Beschluß gestattet werden dürfe. Für Bestrafung der Schuldigen bei Transgressionen sollte eine gleichmäßige Ordnung gemacht werden. 3) Im Gegensatz gegen die bisherige Art der Satisfactionen wird, damit nicht die Gesandtschaften der verbündeten Mächte vermittelst derselben die einzelnen Orte zu neuen Concessionen nöthigen können, der im Rütli gemachte Vorschlag gebilligt, daß durch eine Gesandtschaft der Orte mit den Gesandten der verbündeten Mächte eine Abrechnung vorgenommen werde, und zwar in der Meinung, daß dieß zuerst bei dem spanischen Gesandten Casati in Anwendung gebracht und dann auch den übrigen Orten in Bezug auf den französischen Gesandten um so mehr beliebt werde, als der 1663 versprochenen Ablieferung von jährlich 400,000 Kronen noch nie stattgegeben, die geschene Zahlung mit willkürlichen Einschränkungen geleistet, im Kriege die Größe des Kriegsaufwandes, im Frieden die Armuth vorgewendet oder sogar die Mannschaft entlassen worden sei. 4) Die Gewährung weiterer Declarationen von einzelnen Orten wird untersagt und die früher dem französischen Gesandten gegebenen Declarationen werden zurückgenommen, also der Jahresrechnungsabschied von 1669 als gültig anerkannt. 5) In Erneuerung des Abschieds von 1670 wird die Gestattung von besondern Audienzen bei den einzelnen Orten insoweit unzulässig erklärt, daß die Gesandtschaften der verbündeten Fürsten das Begehren um neue Volksaufbrüche oder Werbungen vor die Tagzungen bringen und zu solchem Zweck auch die Kosten der Versammlung der Tagzungen übernehmen sollen, wobei jedoch Uri und Schwyz den Vorbehalt stellen, daß die zur Zeit der Verhandlungen im Rütli von den Landsgemeinden zu Uri und Schwyz erneuerte Bewilligung eines Volksaufbruchs für Frankreich als geschene Thatsache angesehen werden solle, andere Orte aber einwenden, daß besonders unter gegenwärtigen Umständen, da bereits mehr Leute in Frankreich seien, als das Bündniß fordere, und auch die Kriegsgefahr noch nicht ganz von den eigenen Gränzen entfernt sei, endlich der Sinn des Bündnisses von Frankreich streitig gemacht werde, nur mit Zustimmung aller Orte und nach gegebener Beschränkung auf die Defensivē neue Aufbrüche bewilligt werden dürfen. 6) Der von Uri und Schwyz festgehaltene Antrag, daß die Orte mit einem besondern Eidgelübde zu Beobachtung dieser Punkte verpflichtet werden sollen, wird dahin abzuändern gut erachtet, daß jedes Ort bei dem dem Vaterland schuldigen Eide daran zu halten ver-

bunden sein solle. — Freiburg und der Abt von St. Gallen nehmen diese Punkte ad referendum. **e.** Eine Zuschrift des Grafen Casati, veranlaßt durch die in einigen, besonders in den katholischen Orten getriebenen Practiken, welche dem Könige von Frankreich noch mehr Volk zu verschaffen bezwecken, da doch schon weit mehr als 16,000 Mann in seinen Diensten stehen, bittet sehr, die Bundespflichten der Erbeinung, den Verlauf mit der Freigravität Burgund, die gegen das Reich verübte Gewaltthätigkeit Frankreichs zu bedenken, kein Volk mehr zu bewilligen, namentlich nicht geschehen zu lassen, daß von Particularen Schweizer für Breisach geworben, die ältesten Verbündeten unterdrückt, die Neutralität verletzt, Oesterreich zu neuen Rüstungen und Auslagen, besonders auch zu Steigerung der Preise des hallischen Salzes genöthigt werde. In Erwiderung hierauf wird versichert, daß man gerade am Tage vorher über die Transgressionen u. s. w. Schlußnahmen gefaßt habe, von Werbungen für Breisach nichts wisse; dagegen wünsche man, daß den vielfachen Versprechen gemäß endlich auch den gemeinen und particularen Ansprüchen Genüge geschehe, besonders über die Ausstände der spanischen Pensionen eine Abrechnung vorgenommen werde. **d.** Ein durch Oberst Greder von Solothurn überbrachtes Schreiben des französischen Gesandten St. Romain wird unter Hinweisung auf die schon von Narau aus unter gemeineidgenösslichem Namen ertheilte kräftige Antwort kurz erwidert. **e.** Unter'm 11. December schreibt Solothurn, daß kaiserliches Kriegsvolk das obere Elsaß heraufgerückt sei, einige hundert Mann schon im Leimenthale liegen, wahrscheinlich die französische Festung Landskron werde belagert werden, zugleich aber auch die Herrschaft Dornach in Gefahr komme, die Orte sich also zu bundesgenössischer Hilfe bereit halten mögen. Antwortlich wird im Namen der V Orte und Freiburgs auf den Fall der Noth Hilfe zugesagt, doch die Bemerkung beigefügt, daß die Altvordern in Gefahr, wenn sie andere Orte um Hilfe anzurufen nöthig gefunden, wohlweise ihr eigenes Volk zusammengehalten haben und sich nicht selbst haben schwächen lassen durch Anwerbung der eigenen Leute in fremde Dienste. **f.** Das väterliche Einladungsschreiben der päpstlichen Heiligkeit auf das bevorstehende Jubiläum wird mit einem Dankschreiben beantwortet, das durch einen Ausschuß dem Nuntius überreicht wird. **g.** Der Agent Cassani berichtet aus Madrid, wie das Schreiben der verbündeten Orte von der königlich spanischen Majestät gütig aufgenommen worden sei, zwar wegen der höchst wichtigen Geschäfte in den Niederlanden und in Catalonien noch nicht habe erledigt werden können, doch eine befriedigende Antwort nächstens durch den Gubernator in Mayland erfolgen werde. Befund: man werde bis zum Eintreffen des königlichen Schreibens zuwarten müssen; doch wäre besser „mindere Worte und mehrere Effecten.“ **h.** In Bezug auf das Hauptgeschäft, das gemeinsame Verhalten gegen die verbündeten Fürsten, wurde, damit das in der Rütlibersammlung begonnene Werk nicht zu Wasser werde, zweckmäßig erachtet, nach erfolgter Zustimmung von Freiburg und des Abts von St. Gallen die drei Abschiede und die in dieser Conferenz darüber geführten Verhandlungen allen übrigen Orten mit der Einladung zum Beitritte zu übermitteln, um darüber baldigst auf einer allgemeinen Tagesung einzutreten. Den Antrag von Uri, daß die V Orte schon jetzt jene Uebereinkommnisse bestätigen sollen, hielt man für voreilig, doch möge jedes Ort nach Gutfinden dieselben für sich bestätigen lassen. **i.** Auf den Vortrag von Schwyz, daß die dortigen Interessenten des Ulrich'schen Regiments von Savoyen noch keine Bezahlung erhalten haben, wird durch einen Ausschuß von jedem Orte bei dem Patriomonal-General Leonardi um Beförderung der Zahlung sollicitirt. **k.** Da der ehemalige Hofmeister von Königsfelden der wegen des Pfarrers von Wohlenswyl erhobenen Klage nicht geständig ist und auf die

Borladung vor den Landvogt der Freiamter nicht erschien, dagegen erbötig ist, vor einer Versammlung der VII Orte sich zu verantworten, wird die Sache bis zu einer solchen Zusammenkunft verschoben; doch soll der Hofmeister das Geld und das Gültbrieflein von 50 Gl., das er mitgenommen, unterdessen nicht verändern. **I.** (S. u. Sargans). **III.** (S. u. deutsche gem. Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.
Sargans.

III. Art. 76. Rechts- u. Gerichtssachen.

I. Art. 164. Collaturrecht zu Wartau.

611.

Conferenz der III alten Orte nebst Zug und Glarus*).

Brunnen. 1675, 28. Januar.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dr. Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gils Imling, Sekelmeister; Landvogt Matthias Stadler und Joh. Rudolph Belmont, alle des Rathes. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann von Obwalden; Franz Stulz, alt-Landammann von Nidwalden.

a. Landvogt Matthias Stadler referirt über seine des Salzhandels wegen gemachte Reise nach Innsbruck. Es soll nun der Kaiser um Eröffnung einer Fahrstraße über den Arlberg angefragt, auch der Pater Jesuit Heinrich Reding, Beichtwater der Kaiserin, Bruder des Abts von Einsiedeln, um Recommendation gebeten werden. **b.** Da die von Stadler aus Innsbruck an den Domdekan Pappus gesandten und von dort nach Lucern bestellten Briefe intercipirt worden sein möchten, wird der Domdekan ersucht, nachzuforschen, wo sie geblieben seien. **c.** Weil dem Obersten Neurone der Paß für das in die ennetbirgischen Vogteien bestimmte Salz von Bünden abermals verweigert wurde, wird an die III Bünde deshalb geschrieben und dabei bemerkt, der Abt von Dissentis habe versichert, es werde jener Paß bewilligt werden, sofern man dortiges Vieh auf den Lauiser Markt passiren lasse. **d.** Schultheiß, Stadtschreiber und ein Mitglied des Rathes von Rapperswyl werden auf die nächste Conferenz nach Brunnen eingeladen, um ihre »mancamenta« vernehmen zu lassen, damit ihr Standeswesen in bessere Form gebracht werden möge. **e.** Nach Lucern ist zu melden, daß der Bischof von Basel auch dahin geschrieben und, was ihm vom Markgrafen de Baubrun und der französischen Generalität widerfahren sei, werde mitgetheilt, Lucern hienit das Nöthige werde veranstaltet haben. **f.** Uri theilt mit, daß ein gewisser Meister Hans Rohrhirsch,

*) In der Ueberschrift des Abschieds werden Zug und Glarus allerdings auch genannt; hingegen scheinen sie auf der Conferenz nicht vertreten gewesen zu sein, da weder das Gesandtenverzeichnis, noch der Abschied selbst ihrer Erwähnung thun.

zu Erstfelden wohnhaft gewesen, auf dem Gotthard erfroren sei, und wünscht, daß dieß in den andern beiden Orten ausgeklündet werde zum Zwecke der Vermögensbereinigung, da er zu Unterwalden und andernwärts haushäblich gewesen.

612.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1675, 11. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen; Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, Landesfähnrich; Rudolph Belmont, des Raths. Nidwalden. (Joh.) Melchior Leu, Landammann; (Joh.) Franz Stulz, Landeshauptmann von Ob- und Nidwalden.

a. Ein Schreiben von Bellenz klagt über die von dem Seehauptmann zu Canobbio zugefügten Beschwerden: Von einem Saum Korn und andern Sachen werde die Forderung bis auf 10 mayländische Soldi gespannt, von jedem Schiff auf 30 Soldi, ungerechnet einige Kreuzer für die Soldaten, während doch laut Verträgen das Schiff nicht höher belegt werden dürfe, als mit 5 Soldi, und überdieß Andere nicht so hart behandelt werden. Daher wird beschloffen, daß eine Deputatschaft von zwei Mitgliedern aus jedem Orte folgenden Mittwoch Abends in Lucern sich einfänden solle, um dem spanischen Gesandten Casati diese Beschwerden vorzuhalten. **b.** Dieser Gesandtschaft wird ferner aufgetragen, in Bezug auf die Sustentation hinsichtlich der Jesuiten zu Bellenz, die nach dem ersten Antrag für einen neunten Pater aufgebracht werden sollte, nun aber auf den achten Pater bezogen werden will, mit dem Runtius zu unterhandeln. **c.** Obschon der auf dem Rütli verhandelte Abschied den hohen Gewalten zur Bestätigung vorgebracht werden könnte, fand man doch angemessen, durch die nach Lucern abgehende Gesandtschaft bei dem Schultheißen von Lucern über die dortige Gemüthsmeinung sich zu erkundigen. **d.** Das Begehren Uri's um Gestattung eines auf einen Schlaghandel bezüglichen Rundschaftsverhörs auf dem Gebiete von Schwyz wird von letztem Orte ad referendum genommen. **e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** Von Uri wird der von Schwyz geäußerte Wunsch, daß den nach Wallis, Italien und besonders in die dreibrüthigen Vogteien heimkehrenden Reisenden und Bettlern der Paß gestattet werde, ad referendum genommen. **g.** u. **h.** (S. u. Bellenz 2c.). **i.** Der Landschreiber von Schwyz beschwert sich, daß er von den andern Orten für die Ausfertigung der Abschiede seit 1670 nichts empfangen habe. Man ist einverstanden, ihm die gehörende Entschädigung zu gewähren. **k.** (S. u. Bellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz 2c.

e. g. h. k. Art. 532—535.

613.

Conferenz der mit dem Bischofe von Basel verbündeten VII Orte.

Lucern. 1675, 2. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXII, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Gustavus von Sonnenberg, Benner; Karl Christoph von Fleckenstein; Aurelian Jurgilgen, Spendherr. Uri. Joh. Peregrin von Beroldingen, Landammann; Joh. Anton Schmid, Zeugherr. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Wolfgang Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Franz Stulz, Landeshauptmann, und Franz Ackermann, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Joh. Heinrich Itten, Ammann. Freiburg. (Nicht erschienen). Solothurn. Joh. Georg Wagner, Stadtvenner.

a. Die Belästigung des Bischofs von Basel durch französische Kriegsvölker und die Gefahr, welcher das Bisthum und mittelbar auch die Eidgenossenschaft selbst dadurch ausgesetzt wurde, machte diese Konferenz nöthig. Nach stattgehabtem Gruße wurde zuerst das Entschuldigungsschreiben Freiburgs vernommen: Nach Empfang der Einladung zu Beschickung der Konferenz und nach Bewilligung der vom Bischof verlangten 700 Mann der verbündeten Orte sei eine Abschrift des zu Breisach geschlossenen Vergleichs vom französischen Gesandten eingegangen, der alle weiteren Beratungen überflüssig zu machen scheine. Sodann wurden zwei Schreiben des französischen Gesandten vom 23. und 24. Februar vorgelegt und ein Creditiv für Herrn de la Poubère, der den Auftrag habe, die Anstände mit dem Bischofe zu beleuchten, dessen Mittheilung man aber (als die eines bloßen Subdelegirten eines Gesandten) nicht in voller Sitzung anzuhören schicklich fand, daher man denselben ersuchte, ein schriftliches Memorial einzugeben. Nachdem also von dem zwischen dem General Vaubrun und den Abgeordneten der Orte (Python und Wagner), sowie dem bischöflichen Hofmeister Reinach, am 19. Februar zu Breisach auf Ratification abgeschlossenen Vertrage*) Einsicht genommen und daraus entnommen worden war, daß der Bischof sich verpflichten sollte, nach Abzug von fünf Regimentern noch vier Regimentern den Winter hindurch im Bisthum Aufenthalt und Verpflegung zu gewähren, erlah man aus dem Referate des Gesandten von Solothurn, daß der Bischof diesen ihm nach Bellelay überbrachten Vertrag ratificirt, folgenden Tags aber, wie er von dem

*) Uebereinkunft: „Nous Députés des Louables Cantons Catholiques des ligues Suisses estants uenu à Brisac aux noms et de la part des dits Cantons à la prière et instance de Mr. L'Euesque de Basle, coniointement avec Mr. de Reinach son Grand maistre, pour conuenir des troupes qui deuroient estre mises en quartier d'hyuer dans L'Euesché de Basle iusqu'au nouuel ordre de sa Majesté Tres Chrestienne, apres auoir employé tous nos offices pour en diminuer le nombre, sommes conuenus avec Mr. le Marquis de Vaubrun sous la ratification de Mr. L'Euesque, que dans les lieux les plus commodes et les plus seurs du dit Euesché à la reserue de la ville et du Chateau de Porentruy il en serait établi quatre (regiments) de six compagnies chacun, auxquelles la substance serait fournie et aux Estats Maiors des dits regimens sur le pied de l'ordonnance faitte en alsace du 19^{me} Decembre 1673 a commencer du premier Feuurier, et que Mr. L'Euesque feroit incessamment executer la chose avec toutes les precautions et les assurances

Anzuge der von den verbündeten Orten bewilligten 700 Mann Nachricht bekam, die Ratification zurückgezogen habe, was ihm nun von de la Loubère als Uebelwollen gegen Frankreich, als Parteilichkeit für Oesterreich und als Treulosigkeit und Kurzsichtigkeit, ja als eine Beleidigung des Königs von Frankreich, dem die Zustimmung zu dem Vertrag und die Begünstigung des Bischofs bereits empfohlen worden sei, vorgeworfen wurde. Obwohl nun aber die verbündeten Orte gerade aus diesen Vorwürfen die Folgerung zogen, daß die französische Generalität die von ihnen dem Bischofe gewährte bundesgemäße Hilfe ungern gesehen habe, glaubten sie dennoch an dem gefassten Beschlusse festhalten und der abgesandten Mannschaft die frühere Instruction geben zu sollen, nämlich den Bischof gegen ungerechte Gewalt zu schützen, in den Streit der Kriegsmächte aber sich nicht verwickeln zu lassen. Dem Bischofe wurde geschrieben, man müsse seiner Klugheit überlassen, sich nach den Umständen zu richten, und könne ihm keinen Rath erteilen; dagegen habe man dem französischen Gesandten St. Romain Vorstellungen gemacht, daß der Bischof die gesuchte neutrale Stellung nur dann festhalten könne, wenn Frankreich auf die Forderung von Winterquartieren im Bisthume ganz verzichte, hiemit auch die noch dort weilenden vier Regimenter zurückziehe und dem Vorwurfe der Gegenpartei zuvorkomme, die Neutralität des Bisthums selbst verletzt zu haben. In diesem Sinne wurde auch an den Marquis Vaubrun geschrieben und dem Herzoge von Duras, Gouverneur von Burgund, der Stand der Sache dargestellt. Indem man endlich sehr verdächtig fand, daß der französische Gesandte nach Ankunft des eidgenössischen Couriers sogleich seinen Courier an den König sandte und zwei Stunden nachher den zweiten Courier mit dem Schreiben der Orte folgen ließ, und aus dem ganzen Benehmen Frankreichs den Argwohn schöpfte, es sei darauf angelegt, das Bisthum in dessen eigene Hand zu bringen und dadurch auch Burgund ganz vom Reiche abzuschneiden, glaubte man nicht zugeben zu dürfen, daß ein so großer Flügel, durch welchen die Eidgenossenschaft gedeckt sei, weggerissen werde, daher, wenn die Antwort des Königs nicht befriedigend ausfalle, die Angelegenheit vor eine gesammte eidgenössische Tagsatzung bringen zu sollen. Dem Stände Freiburg wurde die „Kaltmützigkeit“ bei dieser Sache und besonders die unterlassene Absendung seines Contingents von 100 Mann in das Bisthum in einer ernstlichen Zuschrift vorgehalten. **b.** Dem Grafen Casati wird die Anzeige seiner Rückkehr nach Bünden und die damit verbundene Zusicherung baldiger Bezahlung der Jahrgelder durch einen Ausschuss verdankt. **c.** Und weil verlautet, daß von gewissen verdächtigen Leuten Rheineck und Norschach in Augenschein genommen und die Breite und Tiefe des Rheins ausgemessen worden sei, wird dem Landvogt Lufft verwiesen, hievon nichts einberichtet zu haben. **d.** (S. u. Freiamter). **e.** Das Gesuch des Grafen von Sulz, daß die Eidgenossenschaft während der Kriegsgefahren seine Dörfer und Schloß Kadelburg, Rheinheim und Jestetten in Schutz nehmen möchte, wurde verschoben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Freiamter.

d. Art. 222. Locales.

qu'on peut desirer pour la seureté du dit établissement, au moyen de quoy Mr. le Marquis de Vaubrun promet d'en retirer incessamment cinq des neuf regiment qui sont presentement dans le Balliage du dit Poutrenuy. Fait à Brisac ce 19^{me} Feuurier mille six cent septante et cinq. Et toutes les troupes tant celles qui y restent que celles qui s'en iront uiuront en si bonne discipline que Mr. L'Euesque de Basle n'en puisse auoir aucun suiet de plainte.

N. de Bautru de Vaubrun.

J. Python; J. G. Wagner.

F. Baron de Reinach.

(Abschrift vom Lucerner Exemplar, Beilage zum Abschied.)

614.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Wesen. 1675, 4. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Landessekelsmeister. Glarus. Balthasar Freuler, Landammann; Balthasar Müller und Kaspar Schmid, beide alt-Landammann; Fridolin Iselin, Statthalter; Fridolin Streiff, Landeshauptmann; Joh. Jakob Blumer, Sekelsmeister.

a. Nach stattgehabter freundeidgenösslicher Begrüßung eröffnet Schwyz, diese Conferenz sei hauptsächlich angeordnet worden, um von Glarus zu vernehmen, wie von dieser Seite dem nach langem Streite über die Alp, theils durch Landammann Schmid selig, sodann durch Landammann Beroldingen als Obmann gefällten bundesgemäßen Spruche, der Kosten halben, stattgethan werden wolle, und zugleich, wie man sich vergangener und künftiger Nutzung wegen vergleichen möge. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt einen Abstand und gibt dann zur Antwort, der lange Streit sei ebenso wie der lange von Glarus gehabte Posses nicht vergessen; man hätte aber erwartet, daß Schwyz der alten Kosten um so weniger gedenke, da Glarus an die Kosten schon etwas bezahlt habe; eigentlich habe Schwyz es nicht mit dem Orte Glarus, sondern mit Particularen zu thun, namentlich mit denselben wegen der Nutzung sich zu vergleichen; immerhin hätte Glarus, wäre der Entscheid zu seinen Gunsten ausgefallen, in solcher Manier der Kosten wegen die Anforderung nicht gemacht; Schwyz möge die Kosten beiseits stellen oder doch ein Temperament eintreten lassen; wegen der Nutzung werde man sich finden; einige Particularen, welche dieß berühre, werden selbst eintreffen. Schwyz erklärt hierauf, der Kosten halben bei dem Spruch zu beharren; der Nutzung halben komme es ihm nicht darauf an, ob ein Vergleich mit den Particularen getroffen werden könne oder mit dem Orte Glarus. Die von Glarus angebrachte Erinnerung, daß von Ersetzung der alten Kosten nicht die Rede gewesen sei, wird von Schwyz ebenfalls mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß bei der Verhandlung zu Einsiedeln dem Orte Schwyz vorbehalten worden sei, nachträglich noch Kosten einzugeben. Da man sich der Nutzung wegen nicht vergleichen konnte, erklärt Schwyz, ohne Präjudiz und Nachtheil des Hauptspruchs in Bezug auf den gesuchten Vergleich und die Kosten, die Angelegenheit Gott anheimstellend, für alle fernern Kosten sich verwahren zu müssen. Glarus beharrt, daß die Gesandtschaft von Schwyz instructionsgemäß den billigen Wünschen nicht habe entsprechen können. **b.** Ueber eine von Landesfähnrich Trümpi vorgebrachte Prätenzion, betreffend den Abzug von einem Kapital sammt Zins, wird Schwyz referiren. **c.** Der Anzug von Glarus, daß von einer unter der Landvogteiverwaltung des Landammanns Aufdermauer in Gaster bezogenen malefizischen Buße von 2000 Gulden dem Orte Glarus, ungeachtet wiederholter Erinnerung, nichts zugekommen sei, wird von Schwyz ebenfalls ad referendum genommen.

Conferenz der evangelischen Städte nebst Straßburg.

Marau. 1675, 26.—28. März (16.—18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Hg. Absch. Bb. 163, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Heinrich Rahn, Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Sigmund von Erlach, Venner. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Pannerherr. Straßburg. Joh. Ulrich Fried, Rath und Consulent.

a. Zwar gab die Ankunft des Abgeordneten von Straßburg in Zürich und Bern zu dieser Conferenz Veranlassung; dennoch wurde nach abgelegtem Gruße zuerst vorgelegt ein Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz vom 2. März laufenden Jahres an die XIII Orte, in Antwort auf das Schreiben vom 30. Januar, die Anzeige enthaltend, daß anstatt der gewünschten Herstellung des Verkehrs durch Verlegung des Kriegs an den Oberrhein von Frankreich der Verkehr unterbrochen und daher auf dem Reichstage der Beschluß gefaßt und bereits vom Kaiser publicirt worden sei, dem declarirten Reichsfeinde weder Vorschub noch Zufuhr zu gestatten, besonders am Oberrhein, wo der Besitz von Breisach und Philippsburg dem Feinde die Vortheile der Commerciën zuführen müßte und von woher er des Kurfürsten Landschaft sowie die Nachbarschaft durch Sengen, Brennen und Eintreibung von Contributionen verderbe und seine Linien bis an den Neckar auszudehnen drohe; nur wenn die Eidgenossen ein Gesuch an Kaiser und Reich gelangen lassen, dürfte ein Mittel aufzufinden sein, ohne Verletzung jenes Reichsbeschlusses neue Verkehrswege zu ermitteln u. s. w. Ferner wird mitgetheilt ein Schreiben von Constanz vom 16. März, worin die Versicherung, daß die Schweiz von Constanz aus nichts werde zu befürchten haben, erneuert, aber auch unter Hinweisung auf den Krieg gewünscht wird, daß von der Schweiz aus schnelle Anzeige dahin gemacht werde, wenn etwas für Constanz Gefährliches im Anzuge sei. Endlich langte auch von dem Commandanten J. Kreis von Bregenz (dankebar für die im spanischen Kriege von Seite der Eidgenossen empfangenen Dienste) ein Bericht ein vom 16. März, daß laut ausgegangener Sage die französische Macht, nach Eroberung von Neuburg, gegen Straßburg vorgerückt und ihr Absehen auf die Waldstädte und Bregenz gerichtet sei, man sich auch gerüht habe, durch einige Orte der Schweiz Paß zu bekommen. Indem man aus diesen Berichten ersah, daß sich die Kriegsparteien zu neuem Kampfrüsten und besonders auch der Schweizergränze sich nähern, wurde zweckmäßig erachtet, mit Zustimmung Lucerns im Namen der XIII Orte, in einem Schreiben an den Kaiser das Anerbieten zu machen, die ohne Schuld der Eidgenossenschaft mißlungene Neutralitätsunterhandlung wenigstens in Bezug auf die nächstgelegenen Gränzorte wieder aufzunehmen; zugleich wäre dem französischen Gesandten davon Anzeige zu geben und eine Tagleistung auszuschreiben. **b.** Die Stadt Basel wird auf ihre Anfrage, wie sie sich bei den kriegerischen Zuständen in Bezug auf Gestattung von Durchpaß und Verkauf von Probiant und Munition zu verhalten habe, auf die im Defensionale enthaltenen Bestimmungen verwiesen. **c.** Der neugeborenen Prinzessin Sophia Christina, Tochter des Markgrafen Friedrich Magnus, werden von

den vier evangelischen Städten als Taufpathen zwei goldene Schalen von ungefähr 800 Reichsthaler Werth als Pathengeschenk bestimmt. **d.** Von Zürich wird angezeigt, daß der Abt von St. Gallen den Evangelischen im Rheinthale wieder die Weiber- oder Hebammentaufe zugemuthet habe, daß ihm deswegen zugeschrieben, von ihm darauf geantwortet, endlich einstweilen die Sache auf die VIII im Rheinthale residierenden Orte abgestellt worden sei. Es sind daher für den zutreffenden Anlaß Instructionen zu ertheilen. **e.** Da der Zusatz in die Stadt Mülhausen diese Zeit her ziemlich ungleich geleistet und namentlich von Basel in den beiden letzten Malen nichts beigetragen worden ist und man ihm nun zugemuthet hat, statt der Mannschaft Geld zu liefern, wollte Basel den Bund so auslegen, daß die Stadt Basel nur dann, wenn sie nicht auch selbst in Gefahr sei, für Mülhausen in Anspruch genommen werden könne. **f.** Die den Amiraldisimus betreffende Formel wird von Zürich und Basel ratificirt, von den andern Städten in den Abschied genommen; dann wird einhellig gut gefunden, daß das lateinische Concept zur Uebersetzung in das Deutsche bei den Gelehrten der IV Städte in Circulation gebracht, dann auch an evangelisch Glarus und Appenzell, Mülhausen und Biel zur Ratification als Gesetz und Regel für die Zukunft eingesandt, endlich auch nach eingekommenem allgemeinem Consens von dem gemeinsamen evangelischen Ministerium der Stadt Genf mitgetheilt, jedoch nicht gedruckt werden soll. Beigelegt wird eine auf neun Punkte reducirte, von Pfarrer Kaspar Waser verfaßte Formel. **g.** Glarus berichtet über die Angelegenheiten der Evangelischen im Toggenburg und was seit dem letzten Bericht vom 5. Januar sich zugetragen habe. In vier Kirchen sei monatlich eine Kinderlehre zu halten gestattet worden, in acht Doppelgemeinden nur für je zwei Monate eine Kinderlehre statt der dafür unterlassenen Predigt; von den Beamten des Prälaten sei erst ein oder zwei Tage vorher die Haltung der Kinderlehre angezeigt worden, so daß man sie nicht am Sonntag vorher von der Kanzel verkünden konnte. Ferner wurde vorgelegt ein zu Wyl am 29. November 1674 auf Interposition einer Deputatschaft von Glarus zwischen dreißig Abgeordneten von toggenburgischen Gemeinden und dem Abte von St. Gallen getroffener Vergleich, kraft dessen die Zollstätte zu Lichtensteig anerkannt, der Zoll von außer Landes gehenden Producten vom Käufer entrichtet, über allfällige künftige Zollsteigerung von Schwyz und Glarus entschieden werden soll, dagegen in Bezug auf die weltlichen Beisitzer bei dem Prädicantencapitel die Deputatschaft der Gemeinden zwei ehrbare Männer als Beisitzer erwählen, die Prädicanten aber drei andere dem Fürsten in Vorschlag bringen und der Fürst aus denselben einen dritten Beisitzer ernennen, auch wenn etwa künftig die Landschaft auf solchen Beisitz von Weltlichen verzichten wolle, der Fürst nichts dagegen einwenden werde. Diesem war beigelegt die errichtete Zollordnung selbst (der höchste Ansatz ist vom Zentner Salpeter oder Pulver von 18 Gl. Werth 5 Bazen; der niederste von 10 Pfund Schmalz, Käse, Ziger u. dgl. 1 Heller). Unter Verbannung des zum Besten der Glaubensgenossen im Toggenburg bewiesenen Eifers wird Glarus zu Fortsetzung seiner Thätigkeit ermuntert und der erforderlichen Unterstützung versichert. **h.** Auf Begehren des Abgeordneten von Straßburg wurde eine Volkshilfe von 500 Mann von Zürich und Bern unter der Bedingung bewilligt, daß denselben ihre freie Religionsübung gewährt, den bernischen Zugüßern, die bisher nur 6 Gulden Sold hatten, 7 Gulden, wie den Zürichern, bezahlt, der Pfarrer Wolleb von Straßburg für seine viele mit den kranken Soldaten gehabte Mühe den Hauptleuten zu einer angemessenen Entschädigung empfohlen, den Offizieren eine gemeinsame Instruction mitgegeben werden soll. Dem französischen Gesandten St. Romain, der durch Herrn de la Loubère seine beifällige Zustimmung ausgedrückt,

und dem holländischen Gesandten Malapert, der ebenfalls seine Freude über die der Stadt Straßburg bewiesene Freundschaft bezeugt hatte, wird von der Uebereinkunft Mittheilung gemacht. **i.** Das schon früher entworfene Schreiben an Venedig wird, weil man bei der Herrschaft mit gelinden Worten nichts ausrichtet, verschärft: Man habe mit Volksaufbrüchen und Rässen den Bundesvertrag pünktlich erfüllt, während Venedig so zurückblieb, daß große Summen nachgelassen werden mußten und jetzt abermals zwei Pensionen ausstehen, deren vorangehende unfehlbare Zahlung erwartend man übrigens, bei Ablauf des zwölfjährigen Termins, zur Erneuerung des Vertrages geneigt sei.

616.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1675, 8. April.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Landesfähnrich; und als Actuare Jakob Weber, Statthalter, Joh. Gilg Zmling, Landesfesselmeister, Richter Heinrich Abegg und Gesandter Victor Schorno. Glarus. Fridolin Streiff, Landeshauptmann; Franz Gallatin, alt-Landesfesselmeister.

Der um das Brunälpslein ergangene Rechtspruch hatte Glarus vermocht, am 2. März sich mit einem Schreiben an den gewesenen Obmann, Landammann Joh. Peregrin von Beroldingen, lobl. Ortes Uri, zu wenden, um in Bezug auf die neuen und alten Kosten eine Moderation zu erlangen. Nachdem der genannte, ebenfalls anwesende Obmann dieses Schreiben vorgelegt hatte und von der Glarner Gesandtschaft die Billigkeit des Begehrens noch näher auseinandergesetzt worden war, erwidert die Gesandtschaft von Schwyz, Glarus habe durch Verzögerung des Streites die vielen Kosten selbst verschuldet, Schwyz bei jeder Verhandlung seine Kosten in's Recht gelegt. Indem Glarus antwortlich hinsichtlich der alten Kosten sich nicht erinnern konnte, daß sie in das Recht gesetzt worden seien, und nur in dieser Beziehung Milderung verlangte, beschwert sich Schwyz über ein an Uri gerichtetes beleidigendes Schreiben, das gewisse Verehrungen imputire und das man schriftlich oder mündlich kräftigst zu rügen sich vorbehalte. Glarus erwidert, jenes Schreiben werde von Herrn Weiß verfaßt sein und gehe insoweit das Ort Glarus nichts an, sondern Particulare. Auch der Obmann behält sich vor, seiner Zeit entweder selbst oder durch seine Obrigkeit jenes ungebührliche Schreiben zu beantworten. Glarus stellt schließlich darauf ab, es möge der Obmann das Begehren von Glarus in Erwägung ziehen und die Gebühr walten lassen. Schwyz stimmt bei. Hinsichtlich der Nutzungen wird der Antrag des Obmanns beiderseits angenommen, nämlich: derselbe möge auf Mittel denken, um einen Vergleich sowohl um die vergangenen als künftigen Nutzungen zu Stande zu bringen.

617.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1675, 9. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann und neuerwählter Landvogt im Thurgau. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Wolf Dietrich Reding, alt-Landammann und Bannerherr; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, Landesfähnrich; Joh. Gilg Imling, Sefelmeister; Joh. Rudolph Belmont, des Raths. Unterwalden. Landesfähnrich Kaiser, Statthalter, und Joh. Kaspar Ackermann, alt-Landvogt, von Nidwalden (Obwalden entschuldigt).

a. An den eidgenössischen Gruß schloß die Frage sich an, ob der Abschied vom Rütli die Zustimmung erlangt habe. Schwyz eröffnet, von der dortigen Maienlandsgemeinde sei derselbe kräftigst confirmirt worden, stellt daher den Antrag, über die Ausführung des Unternehmens besonders noch mit Lucern und Zug zu conferiren. Dasselbe wird von Uri und Nidwalden (Obwalden hatte seine Abwesenheit entschuldigt) mitgetheilt, daher beschlossen, bei Lucern die Anfrage zu stellen, ob das daselbst mit Beifall aufgenommene Project ratificirt worden sei, in welchem Falle ihm die Veranstaltung einer Vörtischen Conferenz anheim gestellt werde. Nach Zug wird eine Gesandtschaft abgeordnet, und zwar von Uri und Schwyz und eventuell auch von Unterwalden, um die Theilnahme an dem Unternehmen daselbst zu fördern. Von dieser Abordnung wird an Zug schriftliche Anzeige gemacht. **b.** Der spanische Ambassador wird ernstlich an die schon vor einem Jahre versprochene Pension erinnert. **c.** Uri soll Obwalden mahnen, in das parmesanische Rechnungsgeschäft einzutreten. **d. u. e.** (S. u. Bellenz). **f.** Der Ansicht Lucerns entgegen, daß die Handwerksleute, besonders die Sattler, der dortigen Handwerksordnung unterworfen seien, hält man an dem Grundsatz fest, daß jedes Ort über seine Leute zu disponiren befugt sei. Daher wird nach Lucern geschrieben, man möchte nach der in Baden gemachten Disposition jene Ansprüche fallen lassen. **g.** (S. u. Bellenz zc.). **h.** Das Salzgeschäft müsse, berichtet Uri, noch an eine Nachgemeinde gebracht werden; dieß hindere aber nicht, die Vorbereitungen zum Tractate fortzusetzen. **i.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

d. e. g. i. Art. 536—539.

Bellenz zc.

Conferenz der V Katholischen Orte.

Lucern. 1675, 18. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LXII, fol. 35.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Karl Christoph von Fleckenstein; Heinrich Pfyffer, beide des Raths. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dr. Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, Landammann und Bannerherr von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Ulrich Schön, des Raths.

a. Da das zu Wiederherstellung der Achtung und der Einigkeit in der Zusammenkunft im Rütli begonnene Werk seit der Decemberconferenz in Lucern liegen geblieben ist, haben jüngst die III Orte auf einer Conferenz zu Brunnen sich verabredet, eine Tagssazung der V Orte zu Fortsetzung desselben zu verlangen, welchem Begehren Lucern durch Veranstaltung dieser Conferenz entsprochen hat. **b.** Bevor man jedoch in das Hauptgeschäft eintrat wurde, nach abgelegtem Grusse, die von dem Kaiser hinsichtlich der Neutralität an Zürich eingelangte Antwort in Berathung genommen und an Zürich die Erklärung abzugeben beschloffen, bis die Antworten der Mitverbündeten des Kaisers eingegangen seien werde so viel Zeit vergehen, daß die Angelegenheit wohl auf die Jahrrechnung aufgeschoben werden könne; indessen könne man sich, wenn die Umstände größere Eile gebieten, auch dazu verstehen, acht Tage vor der gewöhnlichen Zeit oder noch früher zusammenzukommen. **c.** Da Lucern und Zug über die bei der Rütliversammlung gemachten Anträge sich noch nicht bestimmt ausgesprochen haben, wurde einleitend das Bedauern ausgesprochen, daß man auf Tagssazungen so oft zu allen guten Vorschlägen sich geneigt erkläre und zusammenzuhalten verspreche, und wenn sich dann nur von ferne eine Pension zeige, das Versprechen vergesse und jedes Ort nur trachte, das Geld zu empfangen, wodurch alle Achtbarkeit verloren gehe; „und ob man zwar bisweilen vorwende, daß die Schuld an dem gemeinen Mann sei, beschehe doch demselben gar oft Unrecht und liege die Schuld vielmehr und allermeist an den Aufweisern des gemeinen Manns, welcher von denselben aufgewickelt und verführt werde, und mache das Gern-Werden eben viel dergleichen Angelegenheiten.“ Hierauf erwidert Lucern berichtend, nach Eingang der Antworten von Freiburg und St. Gallen habe Lucern dieselben am 4. Januar den Orten mitgetheilt und sie eingeladen, zu entscheiden, ob Zürich um Versammlung einer allgemeinen Tagssazung ersucht werden solle, aber gerade von Uri und Schwyz keinerlei Meinungsäußerung erhalten. Bei der zweiten Umfrage wird auf die Versicherung, der Abschied vom Rütli bezwecke hauptsächlich, den Abschied vom 16. Juni 1670 aufzufrischen und die Uebertretung desselben mit einer Strafe zu belegen, erwidert, es werde sich sonderbar ausnehmen, daß während solcher Verhandlungen beide Orte, welche die Sache angeregt haben, einen Volksaufbruch für Frankreich bewilligt, Uri zwar das Völk nicht aufgebracht, Schwyz dagegen sich sogar verbindlich gestellt habe, die aufgebrachte Mannschaft auf den Musterplatz oder vor den französischen Gesandten zu stellen und, nachdem sie solches sich erlaubten, nun andere Orte mit Strafe bedroht werden sollen, wenn sie Aehnliches zu thun sich herausnähmen. Indessen vereinigt man sich zu der Schlußnahme, Zürich von

dem Vorschlage in Kenntniß zu setzen, damit auch die übrigen Orte auf künftiger Jahrrechnung darüber instruiert erscheinen. **d.** Die vom Grafen Casati eingegangenen zwei Schreiben werden mit der Bemerkung erwidert, daß die Orte der ihnen anderswoher gemachten Zumuthungen ungeachtet ihre Bundes- und Erbeinungspflichten nicht beiseits setzen, daß jedoch das Ausbleiben der wiederholt zugesagten Satisfaction ihnen befremdend vorkomme. **e.** Lucern trägt vor, daß in Bezug auf die Neutralität des Bisthums Basel von dem Kaiser auf das an denselben ergangene Schreiben keine Entschließung erfolgt, unterdessen der Feldzug wieder eröffnet und auf des Bischofs Ersuchen das Begehren bei dem Kaiser erneuert, auch dem Generallieutenant Graf Montecuculi die Sache empfohlen, von diesem jedoch erklärt worden sei, seine Vollmachten beschränken sich auf die militaria. Ebenso, fügt Lucern bei, sei auf Ersuchen des Bischofs in Bezug auf die von Frankreich confiscirten geistlichen Gefälle desselben im Elsaß und Sundgau an den französischen Gesandten St. Romain und an den König geschrieben worden. **f.** Da die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg dem Herrn zu Bernau am Rhein gegen seine rebellischen Unterthanen zu Gausingen so schlecht beholfen ist, und auch den löblichen Orten auf ihr andermaliges Schreiben keine Antwort hat erfolgen lassen, wird der Kaiser gebeten, der Sache Abhilfe verschaffen zu wollen, und zugleich der Vater Heinrich Reding, Beichtvater der Kaiserin, um seine Mitwirkung ersucht. **g.** Der Antrag, daß, wie bereits der spanische, so auch der französische Gesandte an die Entrichtung der Satisfaction gemahnt werde, erhält durch Lucern die Abänderung, daß dieß gemeinsam mit den übrigen Orten geschehen solle; es könnten sonst leicht an die V Orte Zumuthungen gemacht werden, auf die sie nicht gerne allein antworteten. **h.** Dem im Thurgau wohnenden Convertiten Heinrich Wieser von Zürich wird in Bezug auf seine im Reiche, besonders im vorderösterreichischen Gebiete, arrestirten Ansprachen eine Recommendation an den Landvogt von Baden bewilligt, daß die aus jener Gegend in die Grafschaft Baden gezöhlten Effecten mit Gegenarrest bedroht werden. **i.** Das Geschäft des Rittmeisters Sulzer wegen der Stadtschreiberin Hegner in Winterthur, sowie die Rechnung um das Einkommen des Siedenhauses zu Balgach im Rheinthal bleiben bis zur badischen Jahrrechnung eingestellt. **k.** (Uri und Lucern). Uri bespricht mit Lucern zwei Anstände, nämlich, daß ein junger Sattler Alois Romani aus Uri bei den Handwerksmeistern zu Lucern nicht ehrliche Aufnahme finde, und daß der Schiffherr Meyer den Schiffleuten aus Uri die Fußgänger aufzunehmen nicht gestatten wolle und ungute Worte gegen Uri gebraucht habe. Lucern erläutert in ersterer Beziehung den herrschenden Handwerksbrauch, dem die Handwerker von Lucern selbst sich unterziehen müssen, wenn sie auswärts als ehrlich gelten wollen; hinsichtlich des Schiffherrn Meyer wird versichert, daß ihm bereits ein Verweis gegeben worden sei. **l.** (Die Schirmorte von Engelberg). Auf Klage Nidwaldens, daß der Prälat von Engelberg bei dem Verkauf der Alp Fang, von der ein Theil in der Jurisdiction Nidwaldens liege, den Ehrschaz verlangt und auf Verweigerung desselben dem Käufer den Bezug der Alp verboten habe, also auf einem Rechte beharre, das ihm nicht zukomme, wird dem Prälaten geschrieben, er möge den Aufzug auf die Alp gestatten und den Streit auf dem Wege Rechtens beilegen lassen. **m.** Das bei Ausfertigung des Abschieds eingelangte Schreiben Zürichs (d. d. 12. Mai a. R.) erklärt sich hinsichtlich des Zeitpunktes für Abhaltung der nächsten gemeinsamen Tagsatzung mit der Ansicht der V Orte einverstanden.

619.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Einsiedeln. 1675, 20. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gily Zmsling, Landessekretär; Richter Heinrich Abegg. Glarus. Fridolin Streiff, Landeshauptmann; Franz Gallatin, alt-Landessekretär.

Alt-Landammann Joh. Peregrin von Beroldingen von Uri, erwählter thurgauischer Landvogt, als beiderseits, von Schwyz und Glarus, erkieseter Obmann im Streit über die Brunalp, eröffnete die Verhandlung über die noch hängende Kostenfrage dadurch, daß er das Verzeichniß der über dem Streite aufgelaufenen Kosten vorlesen lassen wollte. Glarus verzichtete aber auf Verlesung des ganzen Verzeichnisses und bezog sich einfach auf das am 8. April gestellte Gesuch. Schwyz dagegen erinnerte, daß auch die seit erfolgtem Spruche aufgelaufenen Kosten von Glarus verschuldet seien und aufgerechnet werden müssen. Auf den Anzug des Obmanns, daß er mit großem Bedauern vernommen habe, wie er in Glarus beschrien werde, einen schändlichen Spruch gethan zu haben, während er doch keine Mühe gespart habe, für Glarus billige Vermittelung zu erzielen, und auch bei Schwyz einige Nachgiebigkeit zu erreichen hätte hoffen dürfen, von Glarus jedoch dazu nicht Hand geboten worden sei, wiederholt die Gesandtschaft von Glarus, zu jenem Geschrei keine Veranlassung gegeben und einzig den Entscheid über die Kosten verlangt zu haben. Nachdem Schwyz nochmals auf Ersetzung der laufenden Kosten gedrungen hatte, erklärte der Obmann, wenn er einen fernern Spruch fällen solle, müssen die Parteien ihm die frühern Sprüche zu Handen stellen; und da Landschreiber Zumbrennen, der dieselben verfaßt hatte, nicht anwesend war, stellte er den Antrag, den Entscheid bei Hause durch den Landschreiber anfertigen zu lassen. Dieß wird beiderseits zugegeben. Indem nun die Sätze von Schwyz die Vergütung sämtlicher Kosten auf die jederzeit von Schwyz erklärten rechtlichen Vorbehalte begründeten, diejenigen von Glarus auf einer Moderation bestanden, blieb der Entscheid dem Obmann anheimgestellt. Endlich verlangte Schwyz, daß auch, laut Spruch des sel. Landammanns Schmid, zur Marchung geschritten und die dießfälligen Anstalten zu treffen dem Obmann überlassen werden soll. Allein Glarus erklärte, hiefür keine Vollmacht zu haben, will aber die Sache seinen Obern hinterbringen, die sich hiezu wohl willig erzeigen werden.

620.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1675, 28. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann und Bannerherr; Karl Franz Schmid und (Joh.) Peregrin von Beroldingen, beide alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Franz

Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter; Joh. Gilg Im-
ling, Sefelmeister; Joh. Rudolph Belmont. N i d w a l d e n. Franz Ackermann, Landammann; (Joh.)
Franz Stulz, alt-Landammann, Landeshauptmann von Ob- und Nidwalden.

a. In der Streitigkeit zwischen Landvogt Stulz von Bellenz und Karl Chicherio (entstanden aus
einigen verdrießlichen Worten, die letzterer fallen ließ) äußerte Uri das Befremden, daß Nidwalden, ohne
mit den andern regierenden Orten Rath gepflogen zu haben, den Chicherio citirte. Nidwalden erwiderte,
zu einer Antwort hierauf nicht instruiert zu sein, dagegen auch keine Aussicht auf einen gütlichen Com-
promiß geben zu können. Auf die Einwendung von Uri und Schwyz, daß sie zu einer in Bellenz ge-
schehenen Sache mitzureden das Recht nicht aufgeben, bezog sich Nidwalden auf seine Souveränität. **b.**
Uri wünscht Beilegung des zwischen Landammann Ackermann und Landvogt Luffer obschwebenden Han-
dels. Hierauf bezieht sich Landammann Ackermann einerseits zu seiner Rechtfertigung auf die bereit lie-
genden Ortsstimmen, Reccess und Liberationen, anerbietet andererseits, sofern Luffer Geld, Schriften oder
Bürgschaften um das, was bereits tagirt und ihm, Ackermann, gut erkannt worden sei, bei Schwyz hinter-
lege, dasselbe thun und den Streit nochmals neu behandeln lassen zu wollen; nur heute seze er nichts
zum Rechte. Luffer behauptet, keine Schuld zu tragen; denn er habe jederzeit Antwort gegeben und habe
sich nach den Befehlen seiner Obrigkeit gerichtet, das zu eröffnen. Nach dem Abstande Ackermanns und
Luffers fanden die Gesandten, es sollten beide nochmals einen Vergleich versuchen lassen, widrigenfalls
aber die Rundschaften aus Vollenz nach Brunnen berufen und verhört werden. Sie konnten endlich be-
redet werden, dem Landammann Bessler und dem Statthalter Weber die Ausgleichung anheim zu stellen.
c. Dem Commissär von Bellenz wird bedeutet, daß er das bekannte Felleisen und den Bericht wegen
der von Mayland projectirten Tratte oder Korns halben nach Uri übermitteln solle. **d.** Nach Verhör-
ung des von den III Bünden eingekommenen Schreibens, betreffend den Durchpaß des Salzes in die ennet-
birgischen Vogteien, wird gefunden, daß (da der Durchpaß verweigert wird) jedes Ort darüber auf die
Tagsatzung nach Baden instruiren solle. **e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Schwyz
eröffnet, daß der Rütliabschied von der dortigen Landsgemeinde nochmals bestätigt und eine Gesandtschaft
erwählt worden sei, um an den gehörigen Orten in Gemeinschaft mit Uri und Unterwalden dem Unter-
nehmen Eingang zu verschaffen. Diese beiden Orte, obwohl ohne Instruction, hielten angemessen, damit
bis zur badischen Tagsatzung einzuhalten und dann die Gelegenheit zu benutzen, um noch mehrere Orte
zum Beitritt zu bereden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Sargans.

f. Art. 165. Collaturrecht zu Wartau.

Bellenz 2c.

e. Art. 543.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1675, 10.—12. Juni (31. Mai bis 2. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 613.

Gefandte: Bern. Rudolph Wurstembeiger, Sekelmeister wältschen Landes, und Joh. Anton Kircherger, Benner, beide des Täglichen Raths. Freiburg. Peter Müller, Sekelmeister, und Franz Peter Wönderweid, Generalcommissär, beide des Täglichen Raths; Prothasius Alt, Stadtschreiber.

a. Im Namen ihrer Herrn und Obern sichern die Gesandtschaften einander eidgenössische Treue und Freundschaft zu. **b—m.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **n.** Auf die von dem Herrn von Denezh (bernischen Gebiets) erhobene Klage, daß die Gemeindsgenossen von Brevondabaug (freiburgischen Gebiets) an die Pfarrei Denezh die schuldigen Zinsen u. s. w. darum verweigern, weil die vor der Religionsänderung dieser Pfarrei obgelegenen Functionen auch nicht mehr geleistet werden, fand man angemessen, einem Abtausche solcher über die Gränzen hinüber greifenden Verbindlichkeit Statt zu geben. **o—v.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **w.** Bern wiederholt den Antrag auf Verlegung des Stäfisjolls von Murten nach Stäfis, was Freiburg in den Abschied nimmt. **x.** Freiburg verlangt Aufschluß, ob Bern wirklich den Oberländern die Ausfuhr des Ankens nach Freiburg verboten habe. Die Gesandtschaft Berns hält dafür, es sei das Verbot der Ausfuhr außer die Eidgenossenschaft mißverstanden worden. **y—aa.** (S. u. Grandson). **bb.** Die Gemeinde Combremont-le-petit und andere Gemeinden verwenden sich für Jean Bonvin von Combremont wegen eines Feiertagsbruches, dessen er sich am St. Michaelstage im Amte Vuiffens schuldig gemacht zu haben von einem Manne verklagt wurde, der selbst an jenem Tage mit dem Pfluge gearbeitet habe, vom Landvogt aber nicht bestraft worden sei. Bern trägt an, laut Abschied von 1605 in solchen Dingen sich zu vertragen u. s. w. Freiburg glaubt vor allem aus fordern zu sollen, daß der Landvogt von Milden nicht ähnliche Uebergriffe mache. **cc.** (S. u. Escherliß).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	q.	Art. 25.
Schwarzenburg.	b. h. i.	Art. 104—106.
Orbe mit Escherliß.	f. g. k. l. o. p. cc.	Art. 219—225.
Grandson.	e. m. s—u. y—aa.	Art. 363—370.
Murten.	c. d. r. v.	Art. 496—499.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1675, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LXII, fol. 56. — Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bb. 163, fol. 53. — Kantonsarchiv Aargau. Aug. Absch. Bb. 25.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Heinrich Holzhalb, Statthalter. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr. Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Heinrich Pfyster, des Raths. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Julius Heinrich Crivelli, des Raths. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Dr. Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, und Johann Imfeld, Landammann (starb auf dieser Tagsatzung), von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, alt-Ammann; Andreas Itten, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Freuser, Landammann; Fridolin Iselin, Statthalter. Basel. Johann Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Joh. Georg Reiff, Burgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Joh. Georg Wagner, Benner. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von Inner-Rhoden; Pelagius Schläpfer, Landammann von Auser-Rhoden. A. b. t. von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Franz Ludwig Reding von Biberegg, des Raths, Obervogt. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Jakob Hochrütiner, Zeugherr.

a. Bei dem eidgenössischen Grusse versicherte man sich gegenseitig des guten Willens, zu Erhaltung der herrlichen Freiheit in Eintracht zusammenzustehen, und fand dann in Berathung des Defensionalwesens keine Veranlassung zu Abänderungen. **b.** Aus einem Schreiben der III Bünde, betreffend die Kosten des Defensionalzuzugs und die Erneuerung ihres Bundes mit der Eidgenossenschaft, geht hervor, daß ein Mißverständnis eingetreten ist. Es wird daher geantwortet, die Meinung sei, daß wie ihnen bei feindlichem Angriffe nicht bloß die besonders mit ihnen verbündeten, sondern alle eidgenössischen Orte auf eigene Kosten zu Hilfe kommen, sie dasselbe auch, gemäß der zu Wyl gemachten Defensionalordnung, gegen alle eidgenössischen Orte thun sollen; über Erneuerung des Bundes mögen sie mit den mit ihnen verbündeten Orten sich verständigen, die andern Orte seien hierüber nicht instruiert. **c.** Wenn Auszugs- oder Zugsmannschaft nur aus einzelnen Orten, wie z. B. lezthin nach Basel, marschiren muß, so sind die Kosten nach Verhältniß auch auf die Bogteien zu vertheilen. **d.** Da ungeachtet aller bisherigen Mandate immer noch schlechte Reichsmünze eindringt und das gute Geld hinausgeht, werden bei Strafe der Confiscation der Waaren und des Geldes die ganzen, halben, Viertels- und Achtelsgulden, Groschen, Dreikreuzerli, halbe Bazen Reichsmünze verboten, so daß zwar auf dem Zurzacher Markt Fremde unter einander mit jenen Münzen verkehren, auch Einheimische, die im Besitz solcher Münzen sind, dieselben über den Rhein hinaus fördern, nicht aber für sich in Empfang nehmen mögen, und in Appenzell, St. Gallen, Rheinthal, Grafschaft Baden, Thurgau der Reichsgulden als guter Gulden, der halbe

Reichsgulden als guter Halbgulden gelten, das Reichsort auf 4 Zürcherbagen, der Achtelsgulden auf 1½ Lucernerbagen, der Groschen auf 2 Zürcherschilling herabgesetzt und bei unvermeidlicher Annahme sogleich wieder über die Gränze geliefert werde. Diese Verordnung solle aller Orten publicirt werden. **e.** Indem Schaffhausen meldet, daß dort in letzterwähnter Weise verfahren werde, droht Basel die in großer Zahl daselbst in Umlauf befindlichen Schwyzerörtli zur Auswechselfung heimzuschicken, wogegen dann Schwyz die Dertli und sein Münzregal in Schutz nimmt. Zuletzt stimmen alle Orte in der Ansicht zusammen, daß es besser wäre, einstweilen in allen Orten das Ausmünzen einzustellen. **f.** Der französische Gesandte St. Romain hält bei seiner Audienz einen Vortrag, den er mit folgenden Worten eröffnet: »*Bien que la réponse, que Vous avez reçue de l'Empereur sur la Neutralité, n'en laisse aucune esperance et qu'elle n'ait rien de pacifique ni de civil, je n'ai pas voulu manquer de venir à votre Diette avec le plein pouvoir, que le Roi, suivant votre desir, m'a envoyé pour cette affaire, l'on ne m'a donné aucun part des réponses de Sa Majesté Impériale sur la neutralité de l'evêché de Basle; mais si ce, que j'en ai appris est véritable, elles font voir encore plus clairement que la Maison d'Autriche ne veut ni paix ni repos en aucun lieu et qu'elle a dessin de mettre tout le monde en guerre. Il faut bien, qu'elle y soit toujours portée d'une grande ardeur, puisqu'elle n'a aucun égard à la situation et à la faiblesse de cet évêché ni au peu de secours, qu'elle en peut tirer. J'espère que les Louables Cantons Catholiques se souviendront de ce qu'ils ont écrit et fait esperer au Roi sur ce sujet, et je Vous laisse à juger qui sont ceux qui veulent le trouble partout et qui dévorent en esperance les états des autres ou le Roi, qui accorde la neutralité à toutes ceux qui la lui demandent et qui a donné les mains à tout ce que les Médiateurs ont proposé, pour former un autre assemblée pour la paix, ou la maison d'Autriche, qui, après avoir rompu l'assemblée de Cologne par un attentat inoui avant ce temps, a rejetté les expedients proposés par les Mediateurs pour en former une nouvelle et qui ne veut accorder de neutralité à personne.*« Bei dieser Beleuchtung der gegnerischen Politik schildert der Gesandte noch die Noth Frankreichs, in welche Oesterreichs Haß und „Streitmacht“ dasselbe seit 1671 gebracht habe; und indem er die Bemerkung mit einfließen läßt, daß die Schweizertruppen in Roussillon gegen Spanien stehen und überhaupt die Schweizer von jeher über ihre Schuldigkeit hinaus gegen den König und dieser in gleichem Maße gegen die Schweizer Bundestreue geübt, die beiden österreichischen Häuser dagegen stets nur nach Zerstörung dieser Verbindung und Unterjochung der Schweiz getrachtet haben, bietet er ein Memorial an über den wahren Sinn, den die Eidgenossen von alten Zeiten her der Erbeinung gegeben. Wie der Kaiser, heißt es dann in diesem Memoriale, die befreundeten Holländer zum Kriege gegen Frankreich gereizt habe, so habe der Graf Casati keinen Schritt gethan, der nicht denselben Erfolg bei den Eidgenossen zur Absicht gehabt hätte; wenige Gelder oder keine habe er den Gemeinden, viele aber den Particularen zukommen lassen; in die Geheimnisse der Familien habe er sich eingeschlichen, um sich einen Anhang zu machen; falsche Nachrichten habe er ausblasen lassen von Constanz her, von Bregenz, von Feldkirch, um Mißtrauen gegen Frankreich zu erregen und die Zurückziehung der Schweizertruppen aus den Niederlanden zu bewirken, alles, wie behauptet wird, in Kraft der Erbeinung von 1511, die doch im Grunde nichts anderes sei als eine Zusammenfassung der beiden vorangegangenen, mit Erzherzog Sigmund geschlossenen, die gute Nachbarschaft der vorderösterreichischen Länder und Burgunds bezweckenden Verträge, auch in den Bündnissen mit Frankreich nie oder doch nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, indem selbst

der ewige Friede Oesterreich nur insofern vorbehalte, als es der angegriffene Theil sei, die Krone Spanien dagegen als solche dabei gar nicht anders theilhaftig sei, als nur in Bezug auf die an das dort regierende Haus abgetretene Freigravität Burgund und keineswegs in Bezug auf die Niederlande; überhaupt sei der Zweck der Erbeinung gewesen, der Eidgenossenschaft Ruhe zuzusichern, nicht aber ihre Freiheit und ihre freiwilligen Kriegsdienste zu beschränken. Diese Behauptung wird dann auch sowohl nach dem Inhalt der verschiedenen spätern Verträge und Friedensschlüsse, als auch in einer Beilage durch ein Verzeichniß der seit 1521 in den Dienst Frankreichs eingetretenen und auf verschiedene Seiten hin verwendeten schweizerischen Mannschaft durchgeführt. Auf diese Vorstellungen der französischen Gesandtschaft wurde von der Tagsatzung am 10. Juli erwidert: Die Handbietung zu weiterer Neutralitätsverhandlung werde dem Könige gebührend verdankt; Oesterreichs Zurückhaltung bleibe dahingestellt; bezüglich der Neutralität des Bisthums Basel lassen es die mit demselben verbündeten Orte bei dem bewenden, was sie mit ihrer Excellenz mündlich verhandelt; den Erbverein werden die Eidgenossen nach seinem wahren Sinne beobachten; alle Orte seien sich bewusst, das französische Bündniß treu erfüllt zu haben, gewärtigen also, daß der König sie alle gleichermaßen die Bundesfrüchte genießen lasse, sowohl in Bezug der Pensionen u. s. w. als in Bezug auf die Zollbefreiung und den Handelsverkehr. Was den Abschied von 1554 betrifft, auf den der französische Gesandte so großen Nachdruck legt, soll derselbe in den Kanzleien aufgesucht werden. **g.** Die Berathung über die von den katholischen Orten laut Conferenzbeschuß vom 13. und 14. December 1674 gemachten Anträge brachte die im Jahr 1666 verfügte Aberkennung der Freicompagnieen in Erinnerung und führte zu dem Antrage, daß wenn ein Ort um Werbung oder Gestattung besonderer Compagnieen angefragt würde, zur Antwort erteilt werden solle, man könne nichts thun ohne Mitberathung der Eid- und Bundesgenossen. Auch fand man, die Declarationen betreffend, im Abschied von 1669 bereits eine genügende Gesamtdeclaration; ebenso, die Transgression betreffend, das im November 1668 an den König gesandte Schreiben hinreichend klar und bestimmt. Ferner wurde als selbstverständlich angenommen, daß die einzelnen Orte befugt seien, Recrutirung für die mit ihrer Erlaubniß geworbenen und bundesgemäß dienenden Compagnieen zu erlauben, dagegen die Bestimmung nothwendig erachtet, daß die dem gemeinsamen Einverständnisse zuwider handelnden Orte von der Tagsatzung zur Verantwortung gezogen und die Particularen, die von ihren Obrikeiten nicht bestraft wurden, vor die Tagsatzung citirt und bei Nichterscheinen mit Verbannung bestraft werden sollen. Einläßlichere Berathung und Abschluß wurde auf eine zu solchem Zwecke auf den 1./11. November angeetzte Tagsatzung verschoben, wobei denn auch wegen der Ansprachen an fremde Fürsten berathen werden kann. **h.** Die Anzeige von dem Ableben des Herzogs von Savoyen ist mit Condolenzschreiben zu erwidern. **i.** Auf die Proposition des holländischen Gesandten Malapert wurde geantwortet, man hätte seinem Wunsche, die 20,000 in französischen Diensten stehenden Eidgenossen von der Theilnahme an dem gegen Holland die erneuernden ungerechten Kriege zurückzuhalten, gerne entsprochen; und wenn auch der Mehrtheil der sich erneuernden ungerechten Kriege zurückzuhalten, gerne entsprochen; und wenn auch der Mehrtheil der Gesandten nicht instruiert sei, um darüber einen Beschluß zu fassen, so liege es doch immerhin nicht in ihrem Willen, daß jene Truppen außerhalb Frankreichs Gränzen Jemand beleidigen. **k.** Da in Nimmwegen Friedensunterhandlungen vorgenommen werden sollen und die Eidgenossenschaft während des Kriegs durch die zwei an der Gränze stehenden feindlichen Heere mit Theuerung geplagt und zu kostbarer Gränzbefezung und Tagsatzungen genöthigt wurde, ist in Berathung zu nehmen, ob die Eidgenossen-

schaft die Wahrung ihrer Interessen den fremden Ministern empfehlen oder aber den Friedenscongreß selbst beschicken solle. Beide Ansichten fanden ihre Vertreter, weswegen man die Sache zur Instructiensertheilung für nächste Tagung in den Abschied nahm, damit ein Beschluß gefaßt und das Nöthige angeordnet werden könne. **l.** Ebenso getheilt waren die Meinungen und wurde in den Abschied genommen, ob die mit der Gesandtschaft nach Burgund aufgewendeten Kosten, beläufig 2500 Gulden, nunmehr, da die Freigraffschaft sie nicht mehr, wie früher geschah, ersetzen wird, auf alle Orte vertheilt oder von den Orten, welche die Gesandten dahin abordneten, getragen werden sollen. **m.** Der Antrag, daß nur solchen auswärtigen Abgeordneten, die authentische Creditive vorweisen können, bei den Tagungen Audienzen und Gehör gestattet werde, fällt auf die Tagesordnung der künftigen Tagung. **n.** Ebenso der Antrag, daß alle Orte, in welchen Buchdruckereien sind, Büchercensoren aufstellen und namenlose, ohne Censurbewilligung erscheinende Schriften als Basquille behandeln sollen. **o.** (S. u. Lugarus). **p-t.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **u-x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **z.** (S. u. Freiamter). **aa-cc.** (S. u. Baden). **ff.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **gg.** u. **hh.** (S. u. Baden). **ii-ww.** (S. u. Rheinthal). **xx-zz.** (S. u. Thurgau). **aaa.** u. **bbb.** (S. u. Freiamter). **ccc-iii.** (S. u. Sargans).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

kkk. Weihbischof Schnorf und Obervogt Rigerz, als Abgeordnete des Bischofs und der Domstift Basel, danken für die von den verbündeten Orten dem Bisthum geleistete Hilfe, bitten unter Hinweisung auf die fortdauernden Kriegsgefahren um fernern Beistand und Rath, und namentlich in Bezug auf die vom Kaiser noch nicht erfolgte Zusage der Neutralität um Schutz für das durch den deutschen Frieden jedem Reichsfürsten zugesicherte Recht, bei eintretendem Kriege sich neutral halten zu dürfen. Ferner wünschen sie Erneuerung des künftigen October auslaufenden zwanzigjährigen Bündnisses und für das stets noch in Freiburg im Breisgau residirende baselsche Domcapitel Fürsprache bei Frankreich, daß demselben die Gefälle aus dem Sundgau und Elßaß verabsolgt werden möchten. — Der französische Gesandte, hierum angegangen, verheißt, in Bezug auf die Neutralität und die zurückgehaltenen Gefälle sich zu verwenden, obwohl die ausgebliebene Zusage des Kaisers wegen des ersten Punktes Schwierigkeiten mache. Die Gesandtschaften der Orte erklären sich geneigt, dem Wunsche zu willfahren, daß um der erlittenen Schädigungen des Bisthums willen die Bundeserneuerung in einfacher Weise bei Anlaß einer Tagung vorgehen möge. Diese soll vor der allgemeinen auf Martini angesetzten Tagung, etwa im October, stattfinden. **lll.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Der Resident J. B. Cassani zu Madrid stellt durch Schreiben den Antrag, ihn bei dem bevorstehenden Regierungsantritt des Königs in der Qualität eines Ambassadors zu Berrichtung der angemessenen Complimente beauftragen zu wollen, was ohne besondere Kosten geschehen, dagegen den verbündeten Orten viel Vortheil gewähren könne. Man findet den Vorschlag zwar annehmbar, da aber Lucern Bedenken dagegen erhebt, wird er in den Abschied genommen. **mmmm.** An Graf Casati und den Gubernator zu Mayland ergeht die Mahnung zu Leistung der Satisfaction. **nnn.** u. **ooo.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **ppp.** (Die V katholischen Orte und katholisch Glarus). Landammann Freuler von Glarus meldet, katholisch Glarus habe eben so gut wie andere Orte in Uebung gehabt, Stipendiaten nach Mayland zu senden, zu Zeiten

aber dieses Recht auf Angehörige anderer Orte mit dem Bedinge übertragen, daß diese, wenn Glarus Mangel an Priestern haben sollte, mit den ihrigen ausbelfen; nun wolle man aber in Mayland solche Stipendiaten nicht mehr aufnehmen; darum bitte hiemit Glarus die Mitorte um ihre Verwendung. In dem dieß zugestanden wurde, erhielt Landvogt Crivelli den Auftrag, nachzufragen, an wen man sich deßhalb wenden müsse, wonach dann Lucern die nöthigen Schritte thun wird. **qqq.** (S. u. Freiamter). **rrr.** u. **sss.** (S. u. Baden). **ttt.** Hauptmann Koch, Wirth in Billmergen, wiederholt sein Gesuch um Erstattung der im Billmerger Kriege auferlaufenen Kosten. **uuu.** Landammann Abhyberg bittet für K. Heinrich Jüz, Wirth zum weißen Wind in Einsiedeln, um Schild und Fenster. In den Abschied. **vvv.** (S. u. Freiamter).

bb. Zweiter Satz aus dem Zürcher-, **vvv.** aus dem Aargauer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	y.	Art. 57. Verwaltung im Allgemeinen.	ff.	Art. 105. Polizeiliches.
Zurgau.	xx.	Art. 86. Rechnungsfachen.	zz.	Art. 705. Personelles.
Rheinthal.	yy.	" 419. Münzwesen.		
	ii.	Art. 114. Competenzstände mit dem Abt von St. Gallen.	qq.	Art. 207. Zoll- und Verkehrsachen.
	kk.	" 36. Rechnungsfachen.	rr.	" 98. Rechts- u. Gerichtsfachen.
	ll.	" 218. Kriegswesen.	ss.	" 189. Abzug.
	mm.	" 26. Allgemeine Verwaltungsfachen.	tt.	" 293. Locales.
	nn.	" 306. Verschiedenes.	uu.	" 14. Beamte.
	oo.	" 67. Obrigkeitliche Lehen.	vv.	" 196. Marchen.
	pp.	" 307. Verschiedenes.	ww.	" 282. Kirchliches u. Glaubensachen.
Ergans.	ccc.	Art. 33. Rechnungsfachen.	ggg.	Art. 64. Obrigkeitliche Lehen.
	ddd.	" 62. Obrigkeitliche Güter.	hhh.	" 147. Jurisdictionsanstände.
	eee.	" 63. Obrigkeitliches Einkommen.	iii.	" 166. Collaturrecht zu Wartau.
	fff.	" 177. Abzug.		
Baden.	u.	Art. 76. Judicatur- u. Competenzanst.	dd.	Art. 282. Kriegswesen.
	v.	" 96. Judicatur- u. Competenzanst.	ee.	" 181. Polizeiliches.
	w.	" 363. Kirchliches u. Glaubensachen.	gg.	" 172. Abzug.
	x.	" 70. Judicatur- u. Competenzanst.	hh.	" 386. Gotteshäuser.
	aa.	" 11. Beamte.	rrr.	" 364. Kirchliches u. Glaubensachen.
	bb.	" 38. Rechnungsfachen.	sss.	" 365. Kirchliches u. Glaubensachen.
	cc.	" 49. Obrigkeitl. Gefälle u. Einkünfte.		
Freiamter.	z.	Art. 217. Locales.	qqq.	Art. 223. Locales.
	aaa.	" 42. Rechnungsfachen.	vvv.	" 24. Beamte.
	bbb.	" 203. Gotteshäuser.		
Wier canetb. Vogt. überh.	p.	Art. 88. Salzregal.	t.	Art. 117. Verkehr mit Mayland.
	q.	" 199. Verhältniß z. Bischof v. Como.	nnn.	" 118. Verkehr mit Mayland.
	r.	" 127. Münzachen.	ooo.	" 201. Verhältn. z. Bischof v. Como.
	s.	" 200. Stellg. b. Geistl. z. weltl. Obrigt.		
Zuggarns	o.	Art. 51. Gränzstreitigkeiten.		

623.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagfagung zu
Baden. 1675, im Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 163, fol. 142.

Gesandte: S. Abschied 622 (für evangelisch Glarus Fridolin Iselin).

a. Auf den 23. September (a. K.) wird ein Fast-, Bet-, Dank- und Bußtag angeordnet. **b.** Neben dem, was Bern und Basel dem französischen Prediger La Faye verehrten, steuern Zürich 16, Glarus 3, Schaffhausen 10, Appenzell 3, St. Gallen 6 Reichsthaler, zusammen 38 Reichsthaler. **c.** Von den IV Städten wird die formula consensus*) placetirt, in der Meinung, daß sie von allen Kirchen- und Schuldienern, auch Professoren unterzeichnet, auch keinem, der sich der unbedingten Unterzeichnung weigert, der Zutritt zum Ministerium gestattet werde, jedem Ort aber überlassen bleibe, sie zur Bestätigung der hohen Gewalt vorzulegen; der Druck jedoch soll unterbleiben. Die übrigen evangelischen Orte und Zugewandten erhalten Mittheilung des Consensus sowohl als eines darüber ausgefertigten Berichtes zu Handen der Obrigkeiten und des Ministeriums, mit Ersuchen um ihr Placet, nach dessen Eingang sie auch der Stadt und dem Ministerium von Genf im Begleit kräftiger Erinnerung zugestellt werden sollen. **d.** Im Auftrage Genfs eröffnet Herr Franconi, daß der Pfarrer (curé) zu Sacconex dem 1564 zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern geschlossenen Tractate zuwider einen gewissen Zehnten sich aneignen wolle, und bittet zugleich, bei dem Könige von Frankreich mit dem Gesuche einzulangen, daß Genf bei jenem Vertrage und bei dem zur Zeit des Bundeschwurs dem Pfarrer angelegten Verbote geschützt werde. Dieser Bitte wurde zu entsprechen und auch den französischen Gesandten um seine Verwendung zu ersuchen beschloffen. **e.** Auf den von dem Oberamtmann Karl Friedrich Braun zu Rheinfelden der Stadt Basel wegen Verkauf von Früchten an die Franzosen eingesandten Verweis ist im Namen der löblichen Orte be-
gütigend zu antworten. **f.** Zürich und Bern projectiren auf die von Venedig eingekommene Antwort vom 11. Juni eine Erwiderung: Man sei geneigt, dem Tractat ferner Genüge zu leisten, finde denselben ganz klar und keiner Erläuterung bedürftig, daher eine Abordnung zu weiterer Verhandlung nicht nöthig, erwarte aber die Bezahlung der ausstehenden Pensionen (11. Juli). **g.** Zürich theilt mit, was die Hauptleute in Straßburg über den Zustand der Kehlshanze und die ihnen gemachte Zumuthung, dieselbe zur Verwahrung zu übernehmen, berichtet haben, und trägt bei Bern darauf an, dieses zur Sicherung der Rheinbrücke zu gestatten. Bern wird in diesem Sinne seinen Hauptleuten zuschreiben. **h.** In der allgemeinen Session soll der Antrag gestellt werden, den Friedenscongrèß zu beschicken, wobei Bern und Basel vorschlagen, daß, wenn die katholischen Orte nicht dazu Hand bieten, die Evangelischen es für sich thun sollen. **i.** Statthalter Iselin von evangelisch Glarus berichtet über das Toggenburger Geschäft: Mit dem Joll sei die Sache in Ordnung; ebenso mit der Synode, in welche der Abt zwei weltliche evangelische Beisitzer frei und einen aus einem dreifachen Vorschlage des Landes wähle; die Kinderlehre wie

*) S. Anhang.

einst unter Abt Pius halten zu lassen sei mündlich versprochen worden, Näheres in Unterhandlung mit dem Landeshofmeister. **k.** Hinsichtlich der beabsichtigten Erbauung eines Kapuzinerklosters von Seite der katholischen Glarner wird dem Statthalter angerathen, davor zu warnen und, wenn dieß nicht helfe, zu protestiren. **l.** Statthalter Iselin verdeutet ferner, es sei davon die Rede, den Abt von Einsiedeln in Bezug auf die von ihm bei der Näfeler Fahrt gehaltene Predigt auf künftiges Jahr zur Anhörung einer Widerlegung einzuladen, oder doch dieselbe sonst zu widerlegen. Das letztere scheint angemessener. **m.** Die Gesandtschaft von Bern klagt, daß die in der Landvogtei Tschertli zu Poliez-le-grand und Penthereaz aus Gnaden übrig gelassenen Katholiken fortwährend frecher werden, nämlich zuwider dem Vertrage von 1532 und dem Mehrheitsbeschlusse der Gemeinde von 1619 den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen beabsichtigen. Ob nun diese Katholiken, nachdem weder ihre Eltern noch sie diesem Mehrheitsbeschlusse sich gefügt haben, zur Auswanderung angehalten werden sollen, wie die Ansicht zu Bern ist, steht in Frage. **n.** Das weitläufige Memorial des französischen Gesandten über den Sinn der Erbeinung von 1511 soll in ernstes Bedenken gezogen werden. **o.** (Zürich und Schaffhausen). Da in Schaffhausen der Tochter des Friedrich Waser von Zürich die Verhehlung nach Schaffhausen gewehrt wird, weil sie nicht 400 Gulden besitze, empfiehlt Zürich dieselbe zu nachsichtiger Aufnahme, unter Hinweisung auf ärmere in Zürich verheirathete Töchter aus Schaffhausen. **p.** Auch recommandirt Zürich des Statthalters Ulmann zu Feuerthalen bekannte Anforderung von 180 Gulden an den jüngst verauffallten Spitalbauer.

624.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen. 1675, 5. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Schwyz. Franz Ehrler, alt-Landammann; Franz Betschart, Landesführer; Gilg Im-
ling, Landessekretär. Glarus. Balthasar Müller, alt-Landammann; N. Blumer, Sekretär.

a. Die Conferenz war vornehmlich wegen der in dem Streit um die Brunalp von Schwyz aufgewendeten Kosten angesetzt. Mit Bezug auf die von dem Obmann zu Gunsten von Schwyz gefällte Entscheidung und nach weitläufiger Ansprache, Antwort, Rede und Widerrede verpflichtet sich Glarus, sämtliche Kosten am ersten Sonntag des folgenden Herbstmonats in Besen haar zu erlegen. **b.** Die Erben des Landvogts Aufdermayer wollen über die 1000 Gulden, welche derselbe dem Orte Glarus in Mitrechnung zu bringen soll unterlassen haben, nach so vielen Jahren sich nicht behaften lassen. Will Glarus rechtlich gegen sie verfahren, so verspricht Schwyz, schleunig Recht zu halten. **c.** Glarus führt Beschwerde, daß die Genossame von Zuggen ihre Fache oder Wuhren ungebührlich weit in die Limmat hinaussetze und dadurch die Glarner in der Schifffahrt hemme, wodurch alte Briefe und Siegel verletz werden. Schwyz ist erbötig, den Thatbestand durch einen Augenschein ermitteln zu helfen. **d.** Schwyz verlangt, daß laut gefälligem Spruche die Marchung an der Brunalp vorgenommen werde, und zwar noch

vor der Abreise des Gesandten Straumeyer nach Bellinz. Glarus nimmt die Sache ad referendum und verheißt Beförderung derselben. **e.** Dagegen hofft Glarus, daß der Abzug von Vortrager Trümpli, ungefähr 17 Pfund Geldes, gut gemacht werde, was ad referendum genommen wird. **f.** Dasselbe geschieht in Betreff der Entschädigung für zwei Zeitkühe, welche dem Kaspar Zwicki in dem Zürichkriege zu Lachen geschlachtet wurden.

625.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1675, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, fol. 375. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Landolt, Zeugherr. Bern. Beat Ludwig Berzet. Lucern. Karl Christoph Dulliker. Uri. Karl Anton Büntiner, Landeshauptmann. Schwyz. Adam Abegg. Unterwalden. Wolfgang Müller, Sefelmeister. Zug. Jakob Meyenberg. Glarus. Ulrich Tschudi. Basel. Friedrich Wettstein. Freiburg. Franz Schröter. Solothurn. Joh. Ludwig von Roll. Schaffhausen. Joh. Georg Sigrist.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 202. Stellung der Geistlichen.	c. Art. 203. Stellung der Geistlichen.
Lauis u. Mendris.	d. Art. 23.	
Mendris.	a. Art. 295. Kriegswesen.	

d aus dem Zuger Exemplar.

626.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Zuggarus. 1675, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, fol. 407.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 625.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	b. Art. 149. Kriegswesen.	c. Art. 87. Polizeiliches.
Zuggarus.	a. Art. 178. Zollsachen.	d. Art. 52. Grenzstreitigkeiten.

627.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1675, 16. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann und Bannerherr; Sebastian Mueheim, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter; J. Gilg Imling, Sekelmeister. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Karl Leodegar Lussi, alt-Landammann; Kaspar Ackermann.

a-i. (S. u. Bellenz zc.). **k.** Lucern wird ersucht, beim Grafen Casati um schleunige Antwort einzukommen und, sofern innerhalb drei Wochen nichts eingehe, einen Congress der mit Spanien verbündeten Orte zu veranstalten. **l.** Lucern wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß durch den Vorort Zürich gewissen Orten laut Defensional gewehrt werde, den an der Gränze liegenden Kriegsparteien Victualien zuführen zu lassen. **m.** Man ist darüber einig, daß Gerichtsherr Sulzer bei dem Abschiede von Zug geschützt werden solle. **n.** Nachdem Schwyz über die in Uri von dem Commissär Stulz imputirten schimpflichen Zulagen in Uri Kundschaft aufzunehmen Erlaubniß erhalten hat, theilt Nidwalden mit, daß Commissär Stulz keineswegs in böser Absicht gehandelt habe, vielmehr erbötig sei, dem Orte Schwyz dießfalls alle Genugthuung zu geben. **o.** (S. u. Sargans). **p.** Das Salzwesen soll auf künftiger Conferenz verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

o. Art. 148. Jurisdictionsfreitigkeiten.

a-i. Art. 544—552.

Sargans.

Bellenz zc.

628.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1675, 20. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Oberstlieutenant Karl Lusser, alt-Landvogt zu Bollenz. Schwyz. Dominik Schmidig, alt-Landvogt in Bollenz, Siebner. Nidwalden. Kaspar Ackermann, alt-Landvogt zu Bellenz und Bollenz.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 553.

Bellenz zc.

629.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1675, 30. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann und Bannerherr; Sebastian Muehim, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart; Matthias Stadler. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Karl Leodegar Lussi, Bannerherr.

a. u. b. (S. u. Bellenz zc.). **c.** Die von Unterwalden gegen die Steigerung des Zolls am Platifer geäußerte Einwendung wird von Uri mit Hinweisung auf die Baukosten der neuen Straße erwidert. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** In die Prätenston Mollondins von Solothurn an das Zollikofer'sche Fideicommiss Altenklingen wird, weil solche Fideicommiss besondèrs in unkatholischen Händen böse Consequenzen nach sich ziehen könnten, nicht eingetreten. **f.** Mit Dank hat man vernommen, daß Lucern wegen des Verkaufs von Victualien über die Gränze an Zürich geschrieben habe, ersucht aber Lucern, solches mit dem Beifügen zu wiederholen, daß bedenklicher Weise Basel ebenfalls französische Ausreißer nicht nur aufhalte, sondern auch mit Gewalt zurückliefere. **g.** Auf den 4. September wird eine Conferenz nach Brunnen angesetzt in der Angelegenheit zwischen Commissär Stulg und Schwyz und zwischen Stulg und Chicerio. **h.** Landschreiber Hug Ludwig Imhof relatirt über den für sich particulariter in Innsbruck abgeschlossenen Salzvertrag. Landvogt Stadler verlangt für seine Reise nach Innsbruck Entschädigung. Uri will aber fürderhin nur insoweit eintreten, als es den Weg über den Adlerberg betreffe. **i.** Damit die Säumer bei den Wirthen nicht die Zehrung zu hoch auslaufen lassen wird verordnet, daß die Wirthe nur zwei Zehrungen auf den Verkauf der Saumrosse schlagen dürfen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

a. b. d. Art. 554—556.

630.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1675, 5. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Jakob Tanner, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart; Joh. Rudolph Belmont. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann; Karl Leodegar Lussi, Bannerherr.

a. (S. u. Bellenz &c.). **b.** Lucern wurde ersucht, wegen des Bischofs von Basel und anderer Sachen halber eine Conferenz anzusetzen, bei welcher auch wegen des spanischen Gefandten und des Schreibens des Generals Montecuculi verhandelt werden könnte. **c.** Dem Boten des Bischofs von Basel wurde Kenntniß gegeben, daß Lucern um eine Conferenz angesucht worden sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 557.

Bellenz &c.

631.

Conferenz der VIII katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen.

Lucern. 1675, 23.—25. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXII, fol. 131.

Gefandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Benner; Karl Christoph von Fleckenstein; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, erwählter Landvogt im Thurgau. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, Landeshauptmann in der March. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Joh. Melchior von Aigien, Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Paul Müller, Bauherr; Martin Schmid, Sekelmeister. Freiburg. Franz Peter Bunderweid, Sekelmeister; Joseph Reiff, Burgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Suri, Benner. Appenzell J. Rh. Konrad Käppler, Landammann. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister.

a. Um die vom Bischofe von Basel gewünschte Bundeserneuerung vorzunehmen wird nach gegenseitiger eidgenössischer Begrüßung und Vorlegung des am 16. September 1655 aufgerichteten Bundesbriefs und des am 19. October 1655 verfaßten Nebenrecesses einstimmig beschlossen, den Bundesbrief zu erneuern; dagegen gibt der Receß zu wichtigen Bedenken Anlaß, einestheils wegen des Defensionals mit der gesammten Eidgenossenschaft, zu dem man sich von Seite der katholischen Orte nicht mehr verstehen könnte, andernteils wegen Freiburg und Solothurn, die in urplötzlichen Fällen dem Bischofe Zuzug zu leisten verpflichtet wären. Hinsichtlich des Orts, der Zeit und der Kosten der Solemnisirung wird zu Ersparung der Kosten auf die Alternierung dieser Feierlichkeit verzichtet und dem Bischofe anheimgestellt, sich mit einfacher Auswechslung der Instrumente zu begnügen oder mit mehrerer Solemnität eine öffentliche Bundesbeschwörung veranstalten zu lassen. In diesem Sinne wird ein Schreiben an den Bischof erlassen. Hinsichtlich der Tragung der Kosten für Solemnisirung des Bundes walteten verschiedene Ansichten. **b.** (S. u. Mendris). **c.** Auf das von Zürich den Orten übermittelte Schreiben des Generals Montecuculi war man gesinnt, gemeinsam die Ansichten nach Zürich zu überschreiben; da aber Uri, Unterwalden, Freiburg und Solothurn ihr Bedünken bereits nach Zürich übermittelt hatten und zwar in einem auch den andern Orten zusagenden Sinne, wurde Zürich von letztern in Kenntniß gesetzt, daß auch sie keinen Grund sehen, mit der Berathung der Sache zu eilen, indem ihnen nichts im Wissen sei, das

in Bezug auf die im Dienste Frankreichs stehende Mannschaft dem römischen Reiche oder der Erbeinung mit Oesterreich zuwiderlaufe. Dagegen wurde Zürich bemerkt, daß Oesterreich, nachdem es so oft an die Erbeinung erinnert habe, auch an die ausstehenden Erbeinungsgelder erinnert werden sollte. **d.** In einem weitläufigen Schreiben vom 21. September setzt der französische Gesandte St. Romain auseinander, welche ungerechten Anschuldigungen der Graf Montecuculi den Eidgenossen mache, indem sich ja in des Königs Armee im Elsaß kein einziger Mann aus der Eidgenossenschaft befinde, obgleich, wenn auch eidgenössische Mannschaft dabei wäre, nach den Bedingungen, mit welchen das Elsaß an Frankreich überlassen wurde, kein Grund zur Beschwerde vorhanden wäre; der Krieg Frankreichs gegen Holland sei den Kaiser überhaupt nichts angegangen; ganz weise habe die Eidgenossenschaft sich durch die aus der Erbeinung hergenommenen Ansprüche nicht irre machen lassen, u. s. w. In Erwiderung hierauf erinnern die Orte den französischen Gesandten, auch die Satisfactionsgelder nicht länger hinterhalten zu wollen. **e.** Die durch Zürich eingelangten Zuschriften der Kreisversammlung zu Ulm und der österreichischen Regierung zu Innsbruck, betreffend das Verbot der geringhaltigen Reichsmünze, werden zur Berathung auf eine allgemeine Tagsatzung verschoben. **f.** Auf die von Basel geführte Klage, daß die Abfuhr ihrer eigenen und anderer Früchte von französischem Boden nach Basel verboten und das Commercium gesperrt sei, wird zwar dazu beigestimmt, daß Zürich im Namen der Eidgenossenschaft sich für Aufhebung dieser Maßregeln verwende, aber auch an Basel selbst die freundliche Mahnung erlassen, dem von dortigen Bürgern getriebenen Vorlauf und Wucher, besonders in Bezug auf die feindlichen Parteien, gehörige Schranken zu setzen und weitem Verlegenheiten auszuweichen. **g.** Neuerdings wird das Erscheinen von anonymen, die Eidgenossenschaft verunglimpfenden Tractätchen geahndet und auf scharfes Einschreiten gegen Verfasser, Drucker und Verbreiter gedrungen. **h.** Schwyz führt Beschwerde, daß, nachdem von dort und von katholisch Glarus aus in Ermanglung eigener Studirender solche aus andern Orten nach Mayland abgehen worden seien, nun die Aufnahme ihrer eigenen Stipendiaten so lange verweigert werde, bis die Vorgänger aus demselben Orte die Kosten restituirt haben. Es wird aber gefunden, es könne gegen die durch Bürgerschaft eingegangene Verpflichtung nicht wohl begründeter Einwand erhoben werden. **i.** (Die mit Mayland verbündeten Orte). Die Antwort, welche auf das an den Prinzen Eigny, Gubernator zu Mayland, und an den Grafen Casati wegen der Ausstände der spanischen Pensionen erlassene Mahnschreiben eingegangen, gibt zu erkennen, daß diese Minister die Ansicht gefaßt haben, es lassen sich an denselben noch Abzüge machen, indem die Bundesgelder nur aus königlicher Munificenz so hoch gestiegen und außer den im Bundesinstrumente specificirten Leistungen keine andern Verbindlichkeiten eingegangen worden seien. Indem darüber nachgeschlagen wurde, fand es sich, daß das 1634 erneuerte Bündniß auf dasjenige von 1587 zurückgieng und auf die Erläuterung von 1604; daß das von 1587 zwar nur auf 1500 Kronen für jedes der V Orte weist, bei dem Zutritte Freiburgs 1589 aber die von dem damaligen Gubernator zu Mayland und dem königlichen Ambassador Pompejus della Croce 1587 aufgerichtete Verkommniß, Capitulation und Bündniß in einer Weise bestätigt wurde, welche zur Genüge darthut, wie viel damals jedem Orte zu bezahlen als Pflicht in dem Bundesinstrument angemerkt und auf wessen Vergehren die übrige Summe von gleicher Pflicht durch besondere schriftliche Erklärung zugesichert wurde. Damit stimmen zusammen die Verhandlungen mit Graf Casati 1634, der Revers des Cardinals Infante, das an den Gubernator Leganez gerichtete königl. Schreiben vom 6. October 1637, so daß die wirklich eingegangene

jährliche Verpflichtung auf 50,000 Kronen erweislich ist. Entschlossen, an dieser Forderung festzuhalten, war man nur im Zweifel, ob man sie durch ein Schreiben oder durch eine Gesandtschaft geltend machen wolle, jetzt oder erst auf der zu Martini stattfindenden Tagsatzung, entschied sich dann aber dahin, sogleich den beiden Excellenzen die für die Forderung sprechenden Gründe schriftlich auseinanderzusetzen und damit die Erklärung zu verbinden, daß, wenn nicht bis Martini genügend entsprochen werde, eine Gesandtschaft nach Mayland werde abgeordnet werden. Ferner wurde bestimmt, daß diese Gesandtschaft eventuell auf Andreastag aus den Orten abreisen, aus drei oder vier Personen bestehen und diese von den drei Orten bezeichnet werden sollen. Wer die Kosten zu tragen habe, soll bei der Tagsatzung zu Baden ausgemacht werden. **k.** u. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Thurgau.** **m.** Art. 707. Personelles. **l.** Art. 122. Rechts- u. Gerichtssachen.
Baden. **k.** Art. 391. Locales.
Mendris. **b.** Art. 304. Bischof von Como.

632.

Conferenz der III alten Orte nebst Zug.

Brunnen. 1675, 2. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Anton Püntiner, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart, alt-Statthalter; Landvogt Matthias Stadler; Joh. Rudolph Belmont. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Hans Melchior Hgiger, Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Paulus Müller, Bauherr; Andreas Itten, Sekelmeister.

a. Schwyz bringt in Erinnerung, daß das Salz in niedrigerem Preise, als die Monopolisten angefest haben, erhältlich sei, daher getrachtet werden sollte, zum Besten der vier Orte, laut dem Berichte des nach Innsbruck abgeordneten Herrn Stadler, das Salzwesen einzurichten. Uri erwidert, man hätte der Regierung zu Innsbruck Bürgschaft und Caution leisten, einen Geschäftsmann zu Innsbruck unterhalten, das Geld vorher erlegen sollen, Schwierigkeiten, die für Uri um so bedenklicher wären, als die Landsleute freien Salzverkauf ermehrt hätten; dagegen sei jetzt der Preis dortseits niedriger als er nach Herrn Stadlers Bericht geworden wäre. Obwalden aber will an dem von Stadler unterhandelten Contracte halten und die Sache nicht abermals in eigennützig Hände kommen lassen, vermuthet auch, Landschreiber Imhof sei durch die große Quantität zu so billigem Preise gelangt, und denkt, daß die vier Orte dem Imhofschen Contract einverleibt werden können, man also den Contract zur Einsicht vorlegen möchte. Die Gesandtschaft von Uri versichert jedoch, denselben nicht gesehen zu haben. Nidwalden, Zug und Schwyz äußern ihr Unbelieben wie vor ihnen Obwalden; was in Brunnen so einmüthig beschlossen worden sei, hätte

Landschreiber Imhof nicht zur Particularsache machen sollen; derselbe sei, meint Zug, schuldig, dem Herrn Stadler seine Reiskosten zu ersetzen; auch verlangt man Einsichtnahme vom Contract. Stadler aber spricht nicht bloß Ersatz seiner Auslagen an, sondern auch Entschädigung für seine Mühe und für seine Diener.

b. Ein Schreiben von Lucern, betreffend das Verlangen des Bischofs von Basel, die Bundessolemnität auf den neuen Styl zu setzen und die Alternirung laut Abrede von 1655 auf zwanzig Jahre zu stellen, sowie das bischöfliche Schreiben selbst werden ad referendum genommen, doch in der Meinung, daß man bei dem Inhalt des alten Bündnisses bleibe.

c. Dem Bischofe wird empfohlen, die Ausreißer beider Kriegsparteien gleich zu behandeln, ihnen den Paß nicht zu sperren, strenge Neutralität zu beobachten.

d. Ueber die parmiesanische Sache konnte man sich abermals nicht verständigen.

e. u. f. (S. u. Vellenz 2c.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz 2c.

e. f. Art. 558 u. 559.

633.

Tagssagung der mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte.

Lucern. 1675, 21. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bischof von Basel.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß und Bannerherr; Eustachius von Sonnenberg, Benner; Karl Christoph von Fleckenstein; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann und Bannerherr; Joh. Peregrin von Beroldingen, neuerwählter Landvogt des Thurgau's. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann und Landeshauptmann; Franz Ehrler, Landeshauptmann in der March. Unterwalden. Hans Peter Imfeld, Landammann und Landeshauptmann, und Joh. Melchior von Niggen, Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Jakob Meyenberg und Andreas Itten, beide des Rath's. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Joseph Reiff, Burgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Suri, Benner.

a. Zu Erneuerung des christlichen Bündnisses mit Bischof Johann Konrad von Basel versammelt haben die Gesandten der verbündeten VII Orte nach Verrichtung des üblichen Grußes und Ansicht des bischöflichen Credentials die Gesandten des Bischofs in die Sitzung abholen lassen, nämlich Kaspar Schnorf, Bischof von Chrysopolis, Weihbischof und Domcapitular zu Basel, und Wilhelm Jakob Ringf von Baldeustein, Domdekan, Hans Jakob zu Rhein, Domcapitular, Joh. Andreas Schük von Pfeilstadt, Kanzler, und Franz Karl von Eigerz, Rath und Vogt zu Neuenstadt, welche im Namen des Bischofs und der Domstift den bundesgenössischen Gruß erstatteten und laut Auftrag, wie um Erneuerung des Bundesvertrags, so auch um die Bestätigung des 1655 beigefügten Reccesses nachsuchten; worauf dann auch das Bundesinstrument vorgelesen wurde. Nachdem die bischöfliche Gesandtschaft abgetreten war, wurde, nach geschehener Berathung, 1) eingewilligt, die Dauer des Bündnisses wieder auf zwanzig Jahre anzusetzen,

nach deren Ablauf eine Erneuerung stattfinden soll, und diese Bestimmung in den Artikel XIII des Bundesinstrumentes eingetragen (Beilage 16); 2) über den Wechsel des Ortes bei der Bundeserneuerung nur das festgesetzt, daß die künftige Solemnisation nach zwanzig Jahren in Bruntrut stattfinden und das Weitere dann bestimmt werden solle; 3) hinsichtlich des Zugugs die Abänderung getroffen, daß die Mahnung zu eifriger Hilfe an alle Orte zugleich ergehen und jedes Ort sogleich, ohne auf die andern zu warten, aufbrechen, namentlich Solothurn als nächstes Ort nicht, wie vermeint wurde, bis zum Anrücken eines entferntern Ortes zögern solle. Die Bundesbeschwörung auf das neue Instrument fand in der Kirche statt; als Gesandte (Bundesräthe) bei dem Bischofe wurden, nachdem die Reihenfolge bereits alle Orte durchlaufen hatte, zwei Herren aus Lucern und Uri bezeichnet. **b.** Im Namen des Domcapitels Basel wird vorgebracht, daß demselben immer noch der Zehnten im Elßaß und Sundgau vorenthalten werde und die von den verbündeten Orten bei dem Könige von Frankreich eingegebenen Intercessionschreiben ohne alle Wirkung geblieben seien. Daher wird in Frage gestellt, ob ein neuer Versuch mit einer Gesandtschaft oder mit einem Schreiben gemacht oder die Residenz des Capitels von Freiburg anderswohin verlegt und dadurch der Vorwand, daß es in Feindesland wohne, gehoben werden solle. Es wird hierauf zunächst ein nochmaliges Intercessionschreiben an den König bewilligt. Sollte die Stift eine Gesandtschaft begehren, so mag Lucern die erforderlichen Credentialien ausstellen. Hinsichtlich der Verlegung der Residenz bleibt eine Entschließung dem Capitel überlassen. **c.** (S. u. Mendris). **d.** Ungeachtet die V Orte lieber bei der für die Tagsatzung nach Baden angeetzten Zeit geblieben wären, wollen sie doch mit Rücksicht auf Freiburg und Solothurn, denen die Verschiebung auch gelegener sein möchte, dem von Bern geäußerten Wunsche, die Tagsatzung auf den 21. November/1. December zu versammeln, insoweit Rechnung tragen, daß sie um eines besondern Geschäftes willen den 8. December vorschlagen. **e.** Da wegen Abänderung der für die Tagsatzung anberaumten Zeit der für die Gesandtschaft nach Mayland angeetzte Andreastag nicht mehr passend ist, vergleicht man sich, daß wenn die verheißene Zahlung bis Martinstag nicht eingegangen sei, am Mittwoch nach Martini die Gesandtschaften in Altorf zusammentreffen sollen, und zwar jeder Gesandte mit einem Edelmann und zwei Dienern, der eine in des Ortes Farbe, der andere in der Livree des Gesandten, also jeder Gesandte nicht stärker als „selbviert“ reite, der Secretär und Orator von Lucern beizugeben sei und, wenn in Mayland nicht regalirt werde, die Orte die Kosten gleichmäßig unter sich theilen. — Auf Ratification hin wird für die Gesandtschaften die Instruction entworfen: Sie sollen nach Verrichtung der Curialien dem Gubernator zu Mayland angelegentlichst vortragen, wie schlecht die Bundesgelder bezahlt werden; wie man auf richtige Bezahlung vertröstet habe, nun aber dem Vernehmen nach auf neue Schmälerung ausgehe; es möge dieß von Unbekanntschaft mit den Originalien von Pompejus della Croce und der königlichen Confirmation selbst herrühren, die sie vor Augen legen; eidgenössischer Seits habe man sich immer der Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes beflissen und schöne Regimenter gestellt, aber wenig mehr als die Zinsen der dafür aufgewendeten Kosten erlangt, so daß manches ehrliche Geschlecht in großen Schaden geworfen worden sei; da von Seite Spaniens die Reciprocation in der generalen und particularen Satisfaction und den ausstehenden Forderungen nicht erfolge, müsse man leider besorgen, daß die königliche Regierung keinen Werth mehr auf das Bündniß lege; man wünsche also darüber Aufschluß. Sofern auf solche Vorstellungen die Geneigtheit ausgesprochen wird, etwelcher Maßen genügend zu entsprechen, so sind die Gesandten auf Gefallen hin der

Obern bevollmächtigt zu tractiren, was für eine Satisfaction diesmal zu leisten sei und welche Sicherheit für die übrigen Rückstände gegeben werde. Dann sollen sie aber verlangen, daß den Ständen selbst und ihren Häuptern ein besserer Ehrentitel als der herkömmliche zugestanden und daß den Angehörigen der verbündeten Orte, die früher nach einmaliger Erlegung des Zolls für das Vieh das ganze Herzogthum unbelästigt durchziehen und wieder heimkehren konnten, keine höhern Zumuthungen gemacht und namentlich nach Entrichtung des Zolls bei Dazio nicht auch noch unter den Porten und auf der Straße durch die unverschämten „Schindereien der Bourlandetten“ ein so ungerechter Zwang geübt werde, daß man dieselben eher für „Straßenräuber“ als für Zolleinnehmer ansehen möchte. Sofern die versprochene Satisfaction auf Martinstag eingeht, unterbleibt die Gesandtschaft, was dem Grafen Casati durch Gilboten angezeigt werden soll. **f.** Zug bittet um Schild und Fenster für das erweiterte Kapuzinerkloster. **g.** (S. u. Ugnach u. Gaster). **h.** (S. u. Freiamter). **i.** Vom savoyischen Residenten Leonardi wird auf den Fall, daß etwa von Bern oder Genf partiischer Bericht einlaufe, ein Memorial zur Nachricht den Orten zugestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Freiamter.

h. Art. 181. Kriegswesen.

Mendris.

e. Art. 305. Bischof von Como ic.

Ugnach und Gaster.

g. Art. 24.

634.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1675, 8. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gefandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Peregrin von Beroldingen, alt-Landammann; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Franz Betschart; Joh. Gilg Imling; Matthias Stadler. Unterwalden. Melchior Nigiger, alt-Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Zug entschuldigt seine Abwesenheit mit der Besorgniß, die Conferenz werde in Bezug auf das Salzwesen fruchtlos sein, bittet aber, wenn ein Beschluß zu Stande komme, um Mittheilung, äußert zugleich Bedenken, daß laut Gerücht einige Orte eine doppelte Gesandtschaft nach Mayland abgehen lassen wollen. In Bezug auf den letztern Punkt erklären sich protestationsweise Uri und Unterwalden ebenfalls gegen eine doppelte Gesandtschaft. Schwyz erinnert, in Lucern schon eröffnet zu haben, daß von der schwyzerischen Landsgemeinde eine doppelte Gesandtschaft beliebt und dieser Umstand auch in Lucern besprochen worden sei, bemerkt aber zugleich, daß der Rath folgenden Tages darüber eintreten und wahrscheinlich an die in Lucern getroffene Abrede sich halten werde, im entgegengesetzten Falle die Gesandtschaft eingestellt werden müßte. **b.** Der Instruction der Gesandtschaft nach Mayland soll auch die Beschwerde

einverleibt werden, daß die ennetbirgischen Angehörigen mit dem Zoll zu Mayland strenger gehalten werden, als sie schuldig seien, ferner wegen des Kornes und Reises, endlich wegen der Steigerung des Geldes Schaden leiden. **c.** Landschreiber Imhof relatirt über seinen Salzvertrag: Er habe gehofft, man werde sein Benehmen nicht übel deuten, sondern zum Besten auslegen; denn er habe die 4000 Fäſchen nur von dem durch Roder, Wächter zc. getroffenen Tractate genommen; beliebe es den vier Orten, so lasse er den Tractat fallen; befehlen sie es, so werde er sein Salz anderswo verschleifen. Indem er das Original des Tractats vorlegt, anerbietet er, gegen eine einfache Factorbesoldung, ohne Gewinn, das Salz bei der Pfanne in Hall abholen und nach Zürich oder Rätſnacht bringen zu lassen; nur müsse das Geld zur Bezahlung vorgeschossen oder, wenn dieß nicht beliebe, das Fäſchen in Zürich mit 21 Gulden bezahlt werden. **ad referendum.** **d.** Auf nochmaliges Anerbieten von Schwyz, den parmesanischen Anstand gütlich oder rechtlich durch die Landammänner Bessler und Beroldingen austragen zu lassen, lehnt Obwalden das Eintreten in die Rechnung ab, während Nidwalden wie Schwyz rechtlichen Entscheid verlangt. **e.** Die Ulrich'sche Ansprache wird dem zu Turin befindlichen Zeugherrn Schmid empfohlen. **f.** (S. u. Sargans). **g.** Landammann Ahyberg und Hug Ludwig Imhof, letzterer wegen seines hingeschiedenen Vaters, ersuchen um die verhoffte Recompens für ihre Mühe in Betreff der Wachtgelder der III Orte. **h.** Imhof wünscht auch, daß wegen des Salztractats nach Hall geschrieben, das Schreiben aber nicht particulariter auf seine Person gerichtet, sondern generaliter gehalten werde, indem sonst der Tractat von andern Particularen „unterlaufen“ werden könnte. **ad referendum.** **i.** Uri dringt auf einen Entschluß in Bezug auf den Zoll, der den Angehörigen von Livinen in Bellenz zugemuthet wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

f. Art. 149. Jurisdictionsanstände.

Sargans.

635.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1675, 19. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Josua Zumbrennen, Landschreiber. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, Statthalter; Joh. Gilg Zmling, Sekelmeister; Landvogt Matthias Stadler, des Rathes. Nidwalden. Franz Ackermann, Landammann.

a. Ueber die jüngst von Uri publicirte Weinordnung, wegen welcher der Zusammentritt namentlich angeordnet worden war, versicherte zwar Landschreiber Zumbrennen als Abgesandter von Uri, daß sie den vier Orten zu Nutzen dienen werde, indem man dabei keine andere Absicht gehabt habe, als die großen Vorkäufe besonders der Klöster zu beschränken und die Gebühren der Säumer in Billigkeit zu ermäßigen, oder zu verhindern, daß nicht ein einzelner Geschäftsmann alle Säumer für sich in Anspruch nehmen könne. Schwyz und Nidwalden wendeten ein, daß wenn einer der Ihrigen mit einem Säumer für eine Weinklieferung contrahirt habe, der Wein aber in Altorf zum Verkaufe ausgerufen und feilgeboten wer-

den müsse, dieß eine Verletzung des freien Kaufs sei und der bundesgenössischen Gleichberechtigung. Uri dagegen versicherte, nur die Weine des Säumers, nicht aber die gekauften Weine, seien jener Ordnung unterworfen; auch werden die IV Waldstätte einander gleich gehalten. Man nahm also die Sache ad referendum. **b.** In Bezug auf die von Landvogt Stadler für die Reise nach Innsbruck verlangte Re-compens hofft Uri, demselben genügend entsprochen zu haben; Nidwalden bestimmt ihm 10 Ducaten, in Erwartung, Uri werde ein Weiteres thun. **c.** Ueber den Imhof'schen Salzcontract soll bei anderer Gelegenheit weiter verhandelt werden. **d.** Unterwalden erneuert die Beschwerde gegen den hohen Zoll am Platiser und zu Flüelen, und klagt zugleich über die durch die „Geisler-Boten“ *) von Uri bei den emmenthalischen Unterthanen verursachten unseidlichen Zinskosten, z. B. 40 Kronen wegen 8 Ducaten. Uri nimmt beide Punkte ad referendum und verdeutet, wer am Platiser den Zoll nicht zahlen wolle, könne den alten Weg fahren. **e.** Die Forderung des Landvogts Schmidig für erlittene Kosten in dem zwischen Landammann Ackermann und Landvogt Luffer bestandenen Streite wird nach gütlicher Ausgleichung des Streitiges durch Landammann Bessler und Statthalter Weber, auf deren Spruch er gestellt ist, erledigt werden.

636.

Conferenz der evangelischen Städte.

Uraau. 1676, 7—10. Januar (29.—31. December 1675 a. R.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 163, fol. 164.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Bürgermeister; Joh. Heinrich Rahn, Sekelmeister. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Bürgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Ober- und Bannerherr; Tobias Holländer, beide Sekelmeister. Stadt St. Gallen. Joh. Jakob Hochrütiner, Zeugherr und Stadtkassier.

a. Indem die Ankunft des kurpfälzischen Abgeordneten, Regierungs- und Hofgerichtsrath Dr. Paul Theobald Kirchner, und seines Herrn Wunsch, ein Capital von 86,000 Reichsthalern bei den eidgenössischen Städten zu entleihen, die Zusammenkunft veranlaßt hatte, wurde nach vorgängiger Begrüßung und Einsicht des Creditivs, in Erwägung der für und gegen das Gesuch sprechenden Gründe gefunden, daß man solches Anleihen nicht wohl verweigern dürfe. Wie im Jahr 1667 anerbote Zürich 20,000, Bern eben so viel, geht vielleicht noch auf 25,000, Basel 4000; Schaffhausen ließ 4000 hoffen; St. Gallen war nicht instruiert, wurde aber ersucht, mit Schaffhausen vereint mit dem kurpfälzischen Abgeordneten in Unterhandlung zu treten. Eventuell verabredete man, die Obligation in Bezug auf Pfandschaft und Rückzahlung sorgfältiger stellen zu lassen als 1667. **b.** Wegen der zu Breisach arrestirten Basler Wagen mit eidgenössischen Waaren wird in gemeinsamem Namen an die elsässischen Intendanten, Generallieutenant

*) Aufbieter der Geiseln oder Bürgen zur Leistung.

Montclar und de la Grange, geschrieben. **c.** Auf Anzug Zürichs und Schaffhausens wird dem Grafen von Sulz wegen der von lothringenscher Kriegsmannschaft begangenen Insolentien geschrieben. **d.** Da Savoyen fortfährt, in den Dorffschaften St. Victor und Chapitre wegen des Salzes und andern Dingen die Stadt Genf zu beschweren, läßt man an die mit Savoyen verbündeten Orte das Ansuchen gelangen, bei Savoyen auf Beobachtung des dritten Artikels des Vertrags von 1603 hinzuwirken und, sofern keine Aenderung eintrete, die Gesandten auf die Tagsetzung darüber zu instruiren. **e.** Von dem französischen Gesandten St. Romain wird angezeigt, daß er nach Frankreich zurückberufen sei und einstweilen Herr de la Loubère seine Stelle vertrete. Es wird diese Anzeige mit einem verbindlichen Abschiedschreiben erwidert. **f.** Der holländische Gesandte Malapert erneuert das frühere Gesuch vom 2. September, den schweizerischen Truppen in Frankreich Theilnahme am Kampfe gegen die niederländischen Generalstaaten zu untersagen und keine neuen Werbungen zu gestatten, und dringt zugleich auf Antwort. Es wird daher eine solche Antwort projectirt: Der Aufschub einer allgemeinen Versammlung sei die Ursache der Verzögerung; eine neue Recrutirung habe man wirklich abgelehnt u. s. w. **g.** Zürich veranstaltet eine Col-lecte für die vertriebenen ungarischen Prädicanten; die andern Orte werden dasselbe zu thun eingeladen. **h.** Das Steuerbegehren der Evangelischen von MariaKirch wird verschoben bis Basel über die dortigen Zustände berichtet. **i.** Wunsch der Stadt Bern, ihren Bürger Hans Ulrich Sulzberger gegen Nachdruck des von ihm mit vielen Kosten herausgegebenen Psalmenbuchs zu privilegiren. Ad referendum. **k.** Die Beantwortung des von Graf Casati eingekommenen Schreibens wird verschoben. **l.** Zürich und Bern bereben sich wegen des zu erwartenden venetianischen Gesandten: Wenn er nach Zürich komme soll Bern sogleich Bericht erhalten, damit die Unterhandlung gemeinsam geführt werde, besonders wenn es sich wegen schlechter Bezahlung der Pensionen um ein Depositum handle. **m.** Bern gibt auch Bericht über den zwischen Sebastian Bacoton zu Yverdon und Franconi zu Genf bestandenen Streit, Salzölle betreffend. **n.** Die Gesandtschaft von Zürich macht derjenigen von Bern gegen die neue Post- und Botenordnung Vorstellung: Von unvordenklichen Jahren her haben Zürich und St. Gallen wöchentlich einen Boten nach Genf geschickt, wie auch nach Bergamo, Chur, Basel und selbst nach Ulm; Nürnberg, Straßburg und in die Pfalz; wenn ihren Boten im Gebiete Berns der Transit verwehrt werde, so möge Bern als souveräner Stand dazu berechtigt sein; allein dem Bunde von 1423 sei es nicht gemäß, weil es zuwider sei dem Herkommen und den Ehren der Bundesgenossen, und zum „Widerdrieff und zur Bekränkung“ derselben; auch sei es ein bedenkliches Exempel für andere Stände und entgegen der Nachbarlichkeit, die Zürich 1583 bei Aufnahme der Waadt in die Defensivse gezeigt habe, entgegen dem Einverständnisse der evangelischen Bundesorte, bedenklich namentlich in der gegenwärtigen gefährlichen Zeit, in der Eintracht so Noth thue. Bern erwidert, die dortige Regierung habe, um der Kosten für Botendienste ledig zu werden, den Boten- und Postdienst dem Sekelschreiber Fischer und etwelschen Andern verpachtet, habe dadurch Niemand schädigen oder kränken wollen, habe auch vorgesorgt, daß die Briefe nicht theurer und gleichwohl schneller und sicherer geliefert werden, gebe überhaupt zu bedenken, daß für Zürich und St. Gallen kein Nachtheil daraus erwachse. Es werden ferner die bernischen Gesandten ersucht zu verschaffen, daß die Fußboten in gewöhnlichen Kosten nach Bern und Basel ferner gebraucht werden mögen, mit dem freundlichen Anerbieten, auf das Sparsamste damit zu verfahren und ohne hohe Nothwendigkeit keine Briefe durch solche zu verschicken.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 16. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LXIII, fol. 1.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein; Jost von Fleckenstein. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Karl Schmid. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Franz Ehrler, Landeshauptmann in der March; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, und Joh. Melchior von Agigen, Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Martin Schmid, Sefeldmeister.

a. Nach der Rückkunft der am 21. November 1675 nach Mayland abgegangenen Gesandten versammelte sich die Conferenz zur vorläufigen Einbernahme und Berathung ihres Berichtes. Die eigentliche Begrüßung eröffnete die Verhandlung. b. Laut dem Berichte der drei Abgeordneten wurde dem Gubernator zu Mayland, entgegen der geforderten bisherigen Bundesgelder, eine Reduction derselben auf jährliche 34,000 reali d'otto *) vorgeschlagen, und zwar mit Hinweisung auf einen Reductionsvertrag, der im Namen der verbündeten Orte zu Madrid abgeschlossen worden sein soll. Nach Anhörung der darauf bezüglichen Schreiben des Gubernators und des Grafen Casati, in Erwägung, daß die zugemuthete Einbuße gar groß sei, die Herabsetzung der spanischen Bundesgelder die Verminderung auch anderer Bundesgelder nach sich ziehen könnte, indessen die Verbindung mit Mayland für die ennetbirgischen Herrschaften große Vortheile biete und bei Religionsunruhen Hilfe zusichere, das Bündniß mit Frankreich dagegen solche Unterstützung in Religionsfachen nicht biete, wohl aber auf die Defension eines weit größeren Gebiets sich erstrecke, hiemit keine Vergleichung mit den Verbindlichkeiten Spaniens zulasse, von den seit 1634 verfallenen Pensionen nur acht bezahlt worden, dagegen über dreißig ausstehend seien, eine reguläre Bezahlung der sicher stuirten Summe von 34,000 Realen hiemit einen größeren Genuß gewähre, wurde gefunden, daß der Vorschlag zwar keineswegs auf Grund jenes vorgegebenen Tractats, sondern aus bundesgenössischem Respekt für die königliche Majestät und aus andern besondern Gründen angenommen und daraufhin ein Tractat errichtet werden sollte, mit ausdrücklichem Vorbehalte, daß wenn die jährliche Zahlung nicht richtig erfolge, Spanien die bisherige ganze Summe wieder zu bezahlen verpflichtet sei. Um aber zu erfahren, welche Vergütung für die verfallenen Pensionen noch zu erwarten sei, wie es mit dem Tractate zwischen dem Quästor Trotti und etlichen ennetbirgischen Vogteien des Kornhandels verhalte und wer den vorgebliebenen Reductionsvertrag unterhandelt habe, wurde ein Ausschuß beauftragt, mit dem Grafen Casati zu reden, in der Meinung, daß wenn man den Namen des unbefugten Unter-

*) Der real d'otto wurde in specie oder für das Stück in der Schweiz zu 6 Mayländer Pfund oder 34 Reichsbazgen berechnet; zu 8 Reale de Pesa berechnet machte er aber nur 28 Reichsbazgen.

händlers weder bei dem Grafen noch bei dem Könige selbst in Erfahrung bringen könne, jedenfalls gegen die Gültigkeit des Vertrags protestirt werde. **e.** Hinsichtlich des Tractats mit Trotti wird dem Lieutenant Gislando zwar eingeräumt, für die darin begriffenen Herrschaften den im Einverständniß mit dem Grafen Casati verfaßten Vertrag abzuschließen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß er nicht im Widerspruch mit dem Bündnisse sei, nur auf Zeiten der Theuerung Anwendung finde, die Tratta keinen andern als eidgenössischen Angehörigen gestattet, die Zölle und Auflagen nicht gesteigert werden. Es erhält auch Dr. Crivelli als Agent der löblichen Orte den Auftrag, die Abschaffung der eingerissenen, wider das Bündniß laufenden Mißbräuche zu betreiben. **d.** Es wird angemessen erachtet, den Gesandten nach Mayland für die Zeit von sieben Wochen, nachdem jeder schon 300 Philippi vom Gubernator erhalten, noch je 300 Philippi oder auch zusammen 1000 Philippi aus den 68,000 reali d'otto für 1674 und 1675 als Kostenersatz und Honoranz zu bezahlen. **e.** Der Bischof von Basel dankt für die gewährten Recommandationen, beschwert sich aber zugleich über die von französischen Kriegsvölkern zu Schliengen verübten Gewaltthatigkeiten, daher sowohl der französische Gesandte St. Romain als der Gouverneur von Montclar ersucht werden, Entschädigung auszuwirken. **f.** Ueber die den hohen Offizieren der Garde zu Turin bestrittene Befugniß, den schwarzen Stab zu tragen, wird der Herzogin-Regentin geschrieben, sie möchte denselben die alten Privilegien nicht verkümmern; den Offizieren, sie sollen keine Neuerungen sich anmaßen. **g.** Eine Zuschrift der kaiserlichen Råthe zu Innsbruck wird nach Baden verschoben. **h.** Eine Antwort Zürichs und Berns, betreffend die zu Jussy zwischen der savoyischen Wache und der Stadt Genf wegen Salz entstandenen Mißhelligkeiten wird dem Auditor Leonardi communicirt, ihm überlassend, ob er den Orten dießfalls weitere Informationen geben oder selbst an die beiden Orte schreiben wolle. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Sargans).

Anmerkung. Von **d** wird den Orten Freiburg, Appenzell J.-Rh. und Abt von St. Gallen, von **e** bis **h** allein Freiburg Mittheilung gemacht.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- i.** Art. 238. Justizsachen.
- k.** Art. 109. Rechts- und Gerichtssachen.

Thurgau.
Sargans.

638.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1676, 26. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bb. LXIII, fol. 12. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Heinrich Rahn, Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Lucern. Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Jost von Fleckenstein, des Raths. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abhyberg, Landammann; Joh. Franz Betschart, Landesführer. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landammann, und Joh. Melchior Agiger, Statthalter.

von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Andreas Itten und Martin Schmid, beide Sefelmeister. Glarus. Balthasar Freuler, Landammann; Fridolin Iselin, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Bonderweid, Sefelmeister; Joh. Joseph Reiff, Burgermeister. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Suri, Stadtführich. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker und Tobias Holländer, beide Sefelmeister. Appenzell. Konrad Fäbler, Landammann von J.-Rh.; Belagius Schläpfer, Landammann von A.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Franz Ludwig Reding, Obervogt. Stadt St. Gallen. Jakob Hochrütiner, Zeugherr, Stadtkassier und des Rath's.

a. Mit Erinnerung an die Verschiebung der bereits auf Martini*) verabredeten Tagsatzung findet die gegenseitige Begrüßung statt. Das fortwährende Verweilen fremder Heere an der Gränze veranlaßt zunächst die Besprechung des Defensionalwesens; indessen ergibt sich kein Grund, Veränderungen zu machen, wohl aber wird strenge Beobachtung desselben eingeschärft. **b.** Ungeachtet von einigen Seiten her auf Ermäßigung der hinsichtlich des Münzverbots gefaßten Beschlüsse gedrungen wird, bleibt man doch bei der getroffenen Anordnung. Hinsichtlich der einheimischen Münzen stimmt Zürich zwar der Ansicht bei, daß man mit Prägung von überflüssig verbreiteten Handmünzen einhalten solle, droht aber ebenfalls wieder auszumünzen, wenn Schwyz damit fortfahre. **c.** Um nicht Verdacht zu erregen, als wäre man sich bewußt, gegen die eine oder andere kriegsführende Partei zu viel gethan zu haben, verzichtet man auf Abordnung einer Deputatschaft an den Friedenscongreß zu Nimwegen und begnügt sich damit, wie bei dem zu Köln gehaltenen Congreß geschah, den Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien und die Generalstaaten zu bitten, daß sie die Eidgenossenschaft in den Frieden einschließen (1. Februar). **d.** Als Mittel, durch welche der Eidgenossenschaft Ehre und Ansehen bei fremden Fürsten und Herren möchte erhalten werden, vereinigte man sich zu einem Vergleichsproject: 1) Hinsichtlich der Bestimmungen des französischen Bundes wird an dem festgehalten, was darüber 1668 erläutert worden, daß nämlich alles auf die Defension gerichtet sei. 2) Nach altem Brauche bewilligt kein Ort für sich einen Volksaufbruch, sondern nur im Einverständnisse der andern Orte, es wäre denn, wie Bern excipirt, daß eines Standes eigene Wohlfahrt dabei hoch interessirt wäre, oder daß man sich bei gemeinsamer erstmaliger Berathung darüber nicht einigen könnte. 3) Die Freicompagnieen bleiben laut Vergleich von 1666 aberkannt. 4) Die Particulardeclarationen sind laut Beschluß von 1669 ungültig. 5) Hauptsache dieses Vergleichs sei die Vollziehung, daher jedem Ort dieselbe ernstlich anempfohlen wird, namentlich auch Transgressionen zu strafen. 6) Recrutirungen mag jedes Ort innerhalb seines Gebiets erlauben. **e.** Die Gesandtschaft des Abtes von St. Gallen erinnert, daß man laut Beschluß von 1675 auch den wahren Sinn des Erbvereins und ob die Niederlande darin eingeschlossen seien oder nicht, ausmitteln sollte, um der steten Zumuthungen Frankreichs und der Klagen des Erzhauses Oesterreich einmal überhoben zu werden. Die andern Gesandtschaften aber erklären, nicht instruirte zu sein. **f.** Der französische Gesandte St. Romain übergibt ein

*) Der Ansicht der VIIIörtlichen Conferenz vom 23. September 1675 Rechnung tragend, hatte Zürich die Tagsatzung vom 21. November auf den 28. November/8. December verlegt und dann abermals laut Schreiben an Lucern vom 17. November auf den Januar verschoben.

königliches Schreiben vom 21. December aus St. Germain en Laye datirt, worin König Ludwig sagt: «*Quelque satisfaction, que Nous ayons de la conduite, que le Sieur de St. Romain a tenue dans l'employ qu'il a rempli jusques à cette heure de Notre Ambassadeur auprès de Vous, et quoique Nous sachions, qu'il a repondu également à Notre desir et au Votre dans le soin, qu'il a apporté pour entretenir l'ancienne et étroite alliance, qui est entre Nous, Nous n'avons pu lui refuser toutefois la permission, qu'ils Nous a demandée de revenir en France, où il étoit également appelé par le besoin de sa santé et de ses affaires.*» Zugleich wird der Herr de Gravel als sein Nachfolger angekündigt. Mit schriftlicher Eingabe vom 28. Januar nimmt sodann St. Romain Abschied von der Tagfagung, ihr die Bezahlung der Pensionen und die Gewährung der Bundesfrüchte zusichernd, mit dem Beisatze, «*ceux qui agitent et inquiètent incessamment la Suisse par leurs menées et par leurs pratiques, ne trouvant plus d'ouverture à brouiller, Vous laisseront en repos, n'oseront plus Vous traiter fausement de parjures, pour Vous persuader de le devenir en effet.*» Aber auch noch ein Memorial kommt ein, in welchem er die gegen das Bündniß mit Frankreich, besonders gegen die Transgressionen erhobenen Vorwürfe also widerlegt: Die Könige von Frankreich haben ihre Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft redlich erfüllt, ganze Kriegsheere und Millionen im Beltliner Kriege für sie aufgewendet; nur in Bezug auf einige, nicht aus einheimischen Stoffen gefertigte neue Arten Waaren aus Seide und Wolle seien die in Frankreich den Schweizern zugestandenen Handelsvortheile in Frage gestellt worden; die jedem einzelnen Orte zukommende Pension betrage 3000 Franken, die Gratificationen nicht gerechnet; mehr als zweihundert Jahre lang haben die Schweizer dieselben bezogen und nun beschwerten sie sich so sehr, daß der König in Kriegszeiten säumig gewesen sei und 20 bis 30 Pensionen habe auflaufen lassen, während doch seit Erneuerung des Bündnisses die Pensionen richtig bezahlt wurden und kein Schweizeroberst oder Hauptmann über Soldstände zu klagen habe; erwiesen sei, daß in frühern Zeiten die Schweizer mit den Franzosen nach Catalonien, Mayland, in die Niederlande gezogen seien, allerdings zum Verdrusse Oesterreichs, wie schon Karls V; allein was diesem Fürsten auf seine darüber geführte Beschwerde von den Schweizern geantwortet worden sei, möge auch für Kaiser Leopold und für den spanischen König Karl genügen; Frankreich sei es gewesen, dem die schweizerischen Republiken ihre Erhaltung verdanken, während Oesterreich stets auf ihren Untergang hingearbeitet habe, bei den westphälischen Friedensverhandlungen nichts von der Independenz der Schweiz, sondern nur von Freiheiten wissen wollte, auch jetzt nur zuerst noch Schweden und dann Frankreich zu demüthigen beabsichtige, um sodann die in der Eidgenossenschaft verlorenen Rechte und Besizungen wieder an sich zu ziehen; man möge zum Beweise dessen nur die politischen Thesen lesen, die zu Freiburg im Breisgau, einer in der Erbeinung begriffenen Stadt, gedruckt worden seien; Oesterreich sei so sehr von diesen Absichten beherrscht, daß es sogar den König von Polen den Türken preisgegeben habe, um den von Frankreich mit Holland geschlossenen Frieden nicht zur Vollziehung kommen zu lassen; aus denselben Gründen habe es bei den schweizerischen Neutralitätsverhandlungen seine Hand zurückgezogen, die Friedensunterhandlungen in Köln abgebrochen und neulich wieder der Friedensvermittlung zu Nimwegen Hindernisse in den Weg gelegt; gegen eine solche Macht könne man sich nicht in passiver Defensiv halten; die Schweizer seien auch mit einander in einem Defensivbunde, aber die Defensiv selbst habe sie zur Offensiv und zur Eroberung ihrer gemeinen Herrschaften geführt; ein solcher Defensivbund sei auch derjenige, in dem die Schweiz mit Frankreich stehe und von

Alters her gestanden sei. In Erwägung dessen, was in diesem Memorial „wideräfert“ worden, wiederholte die Tagsatzung ebenfalls ihre frühere Erklärung, bei dem auf die Defensibe gesetzten Bunde, unter Vorbehalt gebührender Reciprocation, bleiben zu wollen (1. Febr.). Die kaiserlichen Abgeordneten, Dionysius Rost, Bogt von Nellenburg, und J. Anton Wirz, hatten ebenfalls eine vom 30. Januar datirte Vorstellung eingegeben, in welcher auseinandergesetzt wurde, daß Frankreichs unersättliche Ehr- und Regierungsfucht ohne Grund die vereinigten niederländischen Provinzen überzogen und seine Waffen verwüthend den Rhein hinauf verbreitet, das römische Reich zur Nothwehr gezwungen und die in französischen Diensten stehende schweizerische Mannschaft vertragswidrig zum Angriffe verwendet habe, auch aus der Eidgenossenschaft fortwährend, wenn auch ohne Bewilligung der Regierungen, Recruten beziehe und den Eidgenossen zumuthe, die im Widerspruche mit den Bestimmungen des westphälischen Friedens angemasteten Ländereien und Städte vertheidigen zu helfen; die kaiserliche Majestät, die gerne die Neutralität der Schweiz anerkenne und ihr Gebiet vor den Waffen verschone, sofern von daher die feindliche Macht nicht gestärkt und die Protection des Elsaßes nicht bewilligt werde, wütsche namentlich zu erfahren, wie die Eidgenossenschaft sich verhalten werde, wenn der Feind auf die Waldstädte einen Angriff machen sollte. Mit Schreiben vom 3. Februar drückten die kaiserlichen Abgeordneten ihr Befremden aus, hierauf noch keine Antwort erhalten zu haben. Am 4. Februar verlangen sie aber wieder über den unterdessen erhaltenen Beschluß vom 1. Februar Erläuterungen, und zwar bemerken sie, das Bündniß mit Frankreich verpflichte nur zu Bewilligung von 16,000 Mann, wogegen die sämmtliche im Dienste stehende Mannschaft unter 22 Fahnen bei 20,000 Mann betrage, hiemit zu neuen Recrutirungen kein Grund vorhanden sei; die nicht bloß zur Ergänzung, sondern zur Vermehrung jener Anzahl und zu Errichtung von Freicompanieen stattfindenden Recrutirungen und die aggressive Verwendung der Truppen stehen im Widerspruche mit dem Vorbehalte des „anverwandten“ römischen Reichs und müssen als das Haupthinderniß der Herstellung des Friedens angesehen werden; die Niederlande seien als Bestandtheil des römischen Reichs ebensowohl wie das Elsaß in jenem Vorbehalte des römischen Reichs wie nicht weniger in der österreichischen Erbeinigung einbegriffen gewesen, somit habe die Eidgenossenschaft namentlich kein Recht, das römische Reich an der Wiedereroberung der im westphälischen Frieden nur bedingungsweise zugestandenen Ueberlassung des Elsaßes an Frankreich zu hindern; die gegebene Zusage des getreuen Aufsehens habe den Verlust der Freigravität nicht gehindert, und für die Waldstädte genüge sie eben so wenig; vielmehr sollten, wie 1668, bestimmtere Hilfszusicherungen gemacht werden, auf welche die Kriegsbefehlshaber zählen können, z. B. wann und wie bald und in welcher Stärke Zusätze gesandt werden sollen; in Erwartung entsprechender Beschlüsse werde nach Vorschlag von 1668 und 1673 die Reciprocation, ein Annatenpaar und auf künftigen Johannistag ein Mehreres erfolgen. Bei Vorlegung dieser Eingabe fanden sich aber die Gesandtschaften der Orte nicht hinlänglich instruir, beschränkten sich also darauf, sich auf die Antwort vom 1. Februar zurückzubeziehen: Die Erbeinigung wolle man nach der Weise der Väter beobachten; den Mißbrauch der Dienstmannschaft bedauernd arbeite man auf ihre Defensivbeschränkung, lasse man auch die Recrutirung nur in bescheidenem Maße zu; in die Protection des Elsaßes sei man noch nie eingetreten und es sei auch jetzt noch keine Veranlassung, darüber sich in Verhandlungen einzulassen; indem man die Verschonung der eidgenössischen Defensionsgränzen mit Dank aufnehme, lasse man es hinsichtlich der Waldstädte bei den dem Herrn von Landsee 1673 gegebenen Erläuterungen bewenden sein. **II.** Der

spanische Gesandte Graf Casati sendet aus Lucern ein Schreiben vom 23. Januar ein: Er habe gemeint, der französische Gesandte St. Romain werde einmal seiner vergeblichen Bemühung, den ewigen Frieden nach seinem Belieben zu deuten und die Erbeinung mit Oesterreich und Burgund zu vernichten, satt geworden sein; da er sich aber je länger desto hartnäckiger in sein Bemühen vertieft und auf der letzten Tagsatzung wieder auf unförmliche Weise ein Memorial in die Kanzlei „eingeschleckt“ habe, möge die Tagsatzung nun auch die Tagsatzungsabschiede erwägen, durch welche Zahl und Maß und Verwendung der Schweizertruppen in Frankreich bestimmt worden sei und die Forderung begründet werde, die überzählige Mannschaft heimzurufen und die Transgressionen zu verbieten. Diesem Schreiben fügte Graf Casati, als er noch persönlich eintraf, ohne jedoch eine Audienz zu begehren, eine an alle Gesandten zu vertheilende, italienisch und deutsch gedruckte Deduction bei. Auch ihm wurde geantwortet, man wolle den Erbverein von 1511 nach Weise der Boreltern halten und sich ferner Mühe geben, um die bedauerlichen Transgressionen abzuschaffen (1. Febr.). Damit nicht zufrieden, entgegnete Graf Casati mit einem eine Anzahl Abschiede von 1536, 1537, 1542 (April und September), 1552 (zu Solothurn und März und December zu Baden), 1553, 1558, 1562, 1564, 1572, 1606, 1610, 1635, 1639, 1646, 1647, 1648, 1654 anführenden Memorial, ohne doch etwas anderes zu erreichen, als Bestätigung der bereits gegebenen Antwort, indem die Gesandtschaften weiter zu gehen nicht instruiert seien. Was aber die vermeinte unförmliche Einbringung des Memorials der französischen Gesandtschaft auf der letzten Tagsatzung betreffe, so erinnerte man sich, es sei nichts Unförmliches damit geschehen, indem bei Abfürzung der Geschäfte der Kanzlei der förmliche Auftrag gegeben worden sei, das dem Bürgermeister Hirzel eingereichte Memorial dem Abschiede beizufügen. **h.** Auch der Herzog Karl von Lothringen, Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee, ließ durch seinen Abgeordneten, Baron Christoph von der Delschnik, den eidgenössischen Gesandten vorstellen, daß die nach einer Universalmonarchie strebende Regierung von Frankreich, als der Kaiser den Niederlanden auf ihren ungerechter Weise erlittenen Ueberfall einige Hilfe gewährte, das ganze deutsche Reich angegriffen habe, die Eidgenossenschaft daher vermöge der Tractate verpflichtet sei, ihre in Frankreichs Dienst stehenden Regimenter zurückzurufen oder wenigstens nicht durch neue Recruten oder andere Begünstigungen zu verstärken, und dagegen auf die Waldstädte ein solches Aufsehen zu richten, daß die Befehlshaber der kaiserlichen Armee ohne Veranlassung bleiben, die Gränzen des eidgenössischen Gebietes zu berühren; deswegen ersuche er sie, zu Händen des Generallieutenants Montecuculi anzuzeigen, wessen man sich ihrer auf den kommenden Feldzug im Frühjahr wegen des Elsafes und der Nachbarschaft zu versehen habe. Die dem Herzog hierauf ertheilte Antwort wiederholte, was schon an Oesterreich und Spanien erklärt worden, mit dem Beisatze, die von den Franzosen bezogene Remonte sei außerhalb des eidgenössischen Gebietes aufgebracht worden, die Transstirung zu hindern sei also den Orten nicht zu gestanden, vielmehr sei es an den kaiserlichen Beamten, selbe an den Gränzen aufzuhalten. **k.** Endlich erneuerte auch der Gesandte der Generalstaaten, Malapert, die bekannten Klagen und Gesuche in verstärkten Ausdrücken, erhielt aber aus Mangel an Instructionen den üblichen Bescheid. **l.** In Betracht der scharfen Verweise, die von so vielen Seiten her wegen der in Frankreich dienenden Regimenter und Compagnieen und ihrer offensiven Verwendung eingekommen sind, wurde, wenn auch nach der 1668 gemachten Erfahrung von einem an den König gerichteten „beweglichen“ Schreiben wenig Erfolg zu gemärtigen war, dennoch ein Project zu einem solchen in den Abschied genommen und zugleich beschlossen,

in den gemeinen Herrschaften, wo die Werbungen einschleichen wollten, keine Werbungen zu gestatten, es sei denn, daß der Werber von dem Mehrtheil der mitregierenden Orte schriftliche Erlaubniß vorweisen könne. **m.** Da laut Klage Basels für Fertigung von Kaufmannsgütern der Städte Basel und Straßburg von Seiten Breisachs Pässe zu lösen zugemuthet werde, gleichwohl aber Gefahr sei, auf der Straße nach Straßburg und nach Frankfurt von über den Rhein kommenden „Schnapphahnen“ beraubt zu werden, wird der französische Gesandte ersucht, der Beschwerde abzuhelfen. **n.** Auf Erinnerung der kaiserlichen Abgeordneten, daß das gute hallische Salz in der Eidgenossenschaft mit dem geringern bayerischen Salz vermischt werde, wird den Landvögten befohlen, bei Confiscationsstrafe solche Mischung zu verbieten; aber auch die Abgeordneten werden ersucht zu verhindern, daß solche Mischung nicht schon jenseits des Rheines vorgehe. **o.** Ueber die Bezahlung der vor zwei Jahren für die burgundische Gesandtschaft aufgewendeten 2500 Gulden soll bei folgender Tagung entschieden werden. **p.** Zum Empfang des neuen französischen Gesandten hat man sich vierzehn Tage nachdem er seine Ankunft den Orten angezeigt haben wird in Solothurn einzufinden. **q.** Um der durch die kriegführenden Parteien veranlaßten Theuerung der Lebensmittel zu wehren, sind nach Vorschrift des Defensionals der Ausfuhr derselben Schranken zu setzen. **r.** Zürich und Bern ersuchen die mit Savoyen verbündeten Orte, zu Ausgleichung der zwischen Savoyen und Genf fortdauernden Zwistigkeiten behilflich zu sein. Jene sprechen ihr Bedauern aus, daß auch von dieser Seite her so Unbeliebiges komme; wenn Genf für die mit gewaffneter Hand bei Salzausfuhrn geschehene Verletzung des savoyischen Territoriums angemessene Satisfaction geleistet haben werde, seien die katholischen Orte geneigt, die kräftigsten Officien zur Beruhigung bei dem Herzoge in Anwendung zu bringen. **s.** (S. u. vier emmetbirgische Vogteien überh.). **t.** (S. u. Lauis). **u.** (S. u. vier emmetbirgische Vogteien überh.). **v.** u. **w.** (S. u. Mendris). **x—dd.** (S. u. Rheinthal). **ee.** u. **ff.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **gg.** (S. u. Sargans).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

hh. Auf den Bericht, was im Namen sämmtlicher Orte die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz in Mayland berichtet und was darüber von den V Orten berathschlagt worden sei, und auf die Frage, ob man sich statt mit 48,000 Kronen nun mit 34,000 reali d'otto zufrieden geben wolle, erklären sich die V Orte für die in Lucern gefaßte Ansicht; Freiburz, Appenzell und der Abt von St. Gallen werden ihren Entschluß nach Lucern überschreiben und Lucern soll den neuen Vertrag zum Abschluß bringen. **ii.** Durch den Obervogt Ligerz und ein ihm mitgegebenes Schreiben meldet der Bischof von Basel, daß die Kaiserlichen von den jenseits des Rheins gelegenen bischöflichen Ortschaften Winterquartiergelder verlangt, doch auf eingelegten Widerspruch die Forderung nicht ausgeführt; wie ferner die Franzosen den Fleken Schliengen mit mehr als 2000 Mann überzogen und, ungeachtet der dort befindliche Corporal sein Patent vorwies, ausgezehrt und theilweise geplündert und der an den General Montclar ergangenen Entschädigungsforderung nicht nur nicht entsprochen, sondern dem bischöflichen Abgeordneten Ligerz Verweise darüber gegeben haben, daß den Feinden des Königs im Bisthum Werbung gestattet und dem französischen Intendanten der Kauf von Haber geweigert worden sei; wie der Bischof jedoch einestheils sich der Geschäfte der dort sich aufhaltenden Fremden nicht so annehmen könne, daß er einzelne Werbungen zu hindern im Stande wäre, anderntheils das Verbot der Haberausfuhr zur Abwendung des Mangels be-

sonders der Bergleute und nach dem Beispiel der Nachbarn erlassen worden sei, und daß den französischen Vorkäufern Fleisch, Butter u. s. w. zu kaufen, sogar auch den französischen Recruten der Durchpaß nicht gewehrt werde, so daß erst jüngst den 18. Januar ein Rittmeister und Cornet mit 25 Mann und 115 Pferden den Weg über Laufen und durch das Delsberger Thal nach Burgund genommen haben; das alles müsse der Bischof geschehen lassen der Neutralität wegen; er bedürfe des Rathes und der Fürsprache der verbündeten Orte. Dem Wunsche wird durch Verwendung bei St. Romain und schriftlich bei dem König und Montclar entsprochen. **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** Die Beschwerde des Abts von St. Gallen gegenüber den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug über Ortsstimmen, welche genannte Orte dem Ulrich Sulzer in etlichen Sachen gegen das Gotteshaus St. Gallen erteilt haben, wird von diesen in den Abschied genommen, um sie ihren Obern zu hinterbringen.

mm. aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	ee. Art. 77. Rechts- u. Gerichtssachen.	ff. Art. 106. Polizeiliches.
Thurgau.	kk. Art. 577. Stifte und Klöster.	
Rheinthal.	x. Art. 115. Jurisdictionen- u. Competenzanst.	bb. Art. 182. Verhältnis. z. d. Grafen v. Hohenems.
	y. " 219. Kriegswesen.	cc. " 27. Allgemeine Verwaltungssachen.
	z. " 68. Obbrigkeithche Einkünfte.	dd. " 15. Beamte.
	aa. " 69. Obbrigkeithche Güter.	
Sargans.	gg. Art. 150. Jurisdictionensanfände.	ll. Art. 167. Collaturrecht zu Wartau.
Vier ennetb. Vogt. überh.	s. Art. 120. Verkehr mit Mayland.	u. Art. 204. Stellung der Geistlichen.
Lauts.	t. Art. 148. Justizsachen.	
Mendris.	v. Art. 306. Bischof von Como.	w. Art. 293. Polizeiliches.

639.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagsatzung zu

Baden im Januar 1676.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bc. 163, fol. 268.

Gesandte: **S.** allgemeine Tagsatzung (von evangelisch Glarus Statthalter Iselin).

a. (S. u. Rheinthal). **b.** Das auf letzter Conferenz projectirte Schreiben an die Generalstaaten wird genehmigt; ebenso ein besonderer von Bern vorgelegter Entwurf, in welchem es heißt, man setze zwar voraus, daß der Gesandte Malapert die auf seine gemachten Vorstellungen jeweilen gegebenen Antworten und Freundschaftsbezeugungen übermittlelt haben werde, benutze nun aber den Anlaß zu der offenen Mittheilung, daß 1671, als noch kein Grund zu Besorgnissen vorlag, dem Könige von Frankreich ein Regiment bewilligt, nach Ausbruch des Kriegs aber die Zurückziehung desselben aus den Niederlanden gefordert, über einige Hauptleute wegen dießfälligen Ungehorsams Strafen verhängt, endlich die Verlegung

der Mannschaft auf entferntere Plätze bewirkt, unterdessen auch die Recrutirung eingestellt worden sei, jedoch laut Tractaten diese Recrutirung jetzt nicht länger verweigert werden könne, um so weniger, als ein so mächtiger Nachbar nicht leichthin beleidigt werden dürfe; immerhin aber werde man dabei die den andern Befreundeten und besonders den Generalstaaten schuldigen Präcautionen beobachten. **c.** Glarus klagt über erlittene Beeinträchtigung in den Herrschaften Ugnach, Gaster und Werdenberg und erbittet freundschaftlichen Rath: Als nämlich gemäß dem Defensional aus diesen Herrschaften einige Mannschaft zum Auszug unter die Fahne von Glarus aufgerufen werden sollte, haben ihre „sogenannten katholischen“ Mitlandleute ihrem Landvogt in Gaster-Kriegsmannschaft daselbst auszuheben untersagt, unter dem Vorgeben, „daß eigentlich nicht von ihnen, sondern von den Eidgenossen von Schwyz, denen wir gewisse Sachen nachgegeben, an solchen Orten der Eintrag geschehe;“ als auch die Erinnerung an den Vertrag von 1638 keinen Eindruck machte, habe man sich an Schwyz selbst gewendet, zuerst eine ganz unklare, dann die verständlichere Antwort erhalten, es mit dergleichen Novitäten zu verschonen und den Gedanken an gleiche Berechtigung in Mitbeherrschung von Ugnach und Gaster fahren zu lassen; auf die Entgegnung, daß nur in etwas specificirten Religionspunkten freiwillig etwas nachgegeben worden sei, habe Schwyz gegen die Behauptung gleicher Mitbeherrschung das innert Monatsfrist auszuführende unparteiische Recht dargeschlagen und eventuelle Protestation; Glarus habe die Protestation erwidert und abermals an die katholischen Mitlandleute sich gewendet, sie an den gemeinsamen Landeseid erinnert und an den Vertrag von 1638, dann aber vernommen, daß, was Schwyz dem evangelischen Theile von Glarus abgewinne, dem katholischen Theile, der in der Religion nichts abgeändert habe, zu Gute kommen solle, so daß man endlich den katholischen Mitlandleuten erklärt habe, man werde sie von der 1638 zugestandenen Mitbeherrschung in Werdenberg ausschließen und dennoch, mit Ausnahme der Religionspunkte, gleiches Recht in Ugnach und Gaster festhalten; seither sei nun zwar keine Antwort erfolgt, aber die Absicht scheine vorzuwalten, zu bewirken, daß von Glarus kein evangelischer Landvogt in jene Vogteien gesandt werden dürfe, und Schwyz sei es und die V katholischen Orte, von wo her die Mißstimmung zwischen den beiden Religionstheilen unterhalten werde, im Kapuziner-Handel Hilfe gesucht, lezthin sogar Glarus mit Ausschließung aus der Mitregierung der gemeinen Vogteien bedroht worden sei; daher evangelisch Glarus sich gedrungen sehe, bei den evangelischen Orten Rath und Hilfe zu suchen. Der Rath, den diese ertheilten, gieng dahin, den katholischen Landleuten freundlich zu begegnen, gegenüber Schwyz mit Bescheidenheit auf der eigenen Meinung zu beharren. **d.** Wenn auf die von evangelisch Glarus an den Prälaten von St. Gallen wegen der Kinderlehre im Toggenburg erlassene Zuschrift eine Antwort eingeht, soll diese den andern evangelischen Orten mitgetheilt werden, welche zu weiterer Handbietung erbötig sind. **e.** Obwohl im Toggenburg das obere und das untere Amt über den getroffenen Zollvergleich streitig sind, fand man doch angemessen, am Vergleich zu halten. **f.** Zur Reparatur des haufälligen Pfarrhauses von Gänau und Niederglatt beizusteuern werden die evangelischen Orte bereitwillig sein. **g.** Glarus bedeutet, daß seit fünf und zwanzig Jahren der dortige Stand keine Compagnie mehr in französischen Diensten habe und nun vom französischen Gesandten mit Entziehung der Pension bedroht werde, zudem auch das Land mit so viel Volk gefüllt sei, daß wenn nicht obrigkeitlich die Werbung geöffnet werde, die Leute sich sonst verlaufen; worauf in Antwort gegeben wurde, bei gegenwärtiger Zeit werde man wohl damit noch einhalten können, um zu erwarten, was andere Orte thun werden. **h.** (S. u. Sargans). **i.** Der Erb-

verein von 1511 ist nicht auf thätliche Hilfe auszulegen, und „wenn die Waldstädte feindlich angegriffen werden sollten, ist man der Meinung, mit und neben den übrigen Orten zu Beschirmung unseres lieben Vaterlandes auf die Gränzen etwas eidgenössisches Volk ziehen zu lassen.“ **k.** Um bei den Friedensunterhandlungen in Nimwegen nichts zu verkümmern, wird Zürich durch Jemand der Seinigen privatim Correspondenz in Holland unterhalten, Bern aber durch den Oberst von Wattenwyl bei dem Kurfürsten von der Pfalz sondiren, ob dem Gesandten desselben einige daherige Instruction gegeben werden dürfe, Basel endlich den holländischen Gesandten Malapert anfragen, was er für ersprießlich halte. **l.** Basel möge sich über den Zustand von Marienkirch erkundigen; man sei zu Beiträgen nicht ungeneigt. **m.** Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen stimmen zu dem Wunsche Berns, den Zinkenisten Ulrich Sulzberger „der Roten und Clavirung des Psalmenbuchs halben“ gegen den Nachdruck auf zehn Jahre zu schützen. **n.** An Venedig wird geschrieben, man habe aus dem Antwortschreiben vom 14. December die Entschuldigung der eingetretenen Verzögerung sattfam vernommen, besonders daß „unserm Intervenienten“ Rubbi die versprochene Pension bezahlt sei und die übrigen verfallenen Pensionen nachfolgen werden; im Weitern beziehe man sich auf das Schreiben vom 3. August 1675. **o.** Es wird gut gefunden, bezüglich des Schreibens von Genf wegen der sävoyischen Begationen in der vollen Session einen Anzug zu machen. **p.** Zürich und Bern haben auf das von den Hauptleuten in Straßburg eingekommene Schreiben mit dem Rechtsconsulenten Fried, Abgesandten von Straßburg, Unterhandlung gepflogen und denselben ersucht, dahin zu wirken, daß nicht bloß 36, sondern 40 Pfund Brod für einen Reichsthaler gegeben werden; dagegen hat Fried gewünscht, daß bei der Salutation des französischen Gesandten demselben die Stadt Straßburg recommandirt werde. **q.** Auf Erinnerung Zürichs, daß zwar Basel und Schaffhausen mit Zürich und Bern gegen Mühlhausen in gleichen Bundespflichten stehen, Basel aber nichts, Schaffhausen nur wenig an Volk und Geld letztes Jahr für Mühlhausen geleistet, Zürich und Bern also fast alle Last getragen haben, wird Mühlhausen erinnert, bei künftig eintretenden Fällen angeregte beide Städte zu gleichmäßiger Erstattung ihrer Pflichten, wo nicht an Volk, doch an Geld, ersuchen zu wollen. **r.** Zürich bringt in Erinnerung, daß der gewesene Feldprediger in Frankreich, Heinrich Werdmüller, vermöge hadischen Abschieds von 1662 an Commandant und Hauptmann Erlach noch 278²/₃, an Hauptmann Wattenwyl 139¹/₂, an Hauptmann Fischer 73¹/₂ Franken zu fordern hatte, seither in Kurpfalz als Prediger diente, aber in den letzten Unruhen aller seiner Habe beraubt wurde, daher jetzt zu seinem und der Seinigen Unterhalte jener Ausstände sehr bedürftig sei; es bittet daher Bern, ihn dazu empfehlen zu wollen. **s.** Das vom Grafen Casati wegen Werbungen und Recruten eingelangte Schreiben bedarf keiner Beantwortung, nachdem das Schreiben an die gesammten Orte gleichen Inhalts Beantwortung gefunden hat. **t.** Es wird beantragt, den neuen Gesandten Frankreichs vierzehn Tage nach seiner Ankunft zu begrüßen. **u.** Zürich wiederholt gegen Schaffhausen die Empfehlung des Hans Ulmann zu Feuerthalen gegenüber dem Spitalbauer. **v.** Zürich und St. Gallen setzen die übrigen Orte in Kenntniß, daß zwischen ihnen und Bern wegen des Botenwesens Streit sei. Daher richten Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell an Bern ein Schreiben, worin sie, in Besorgniß, es möchte daraus ein für das gemeinsame Vaterland schädliches Mißverständniß erwachsen, das Gesuch stellen, daß wenigstens bis zur Versammlung in Solothurn nichts vorgenommen werde. Zürich legt noch besonders die Angelegenheit den Gesandten Berns zu Sinn.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

a. Art. 283. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Sargans.

b. Art. 168. Collaturrecht zu Wartau.

640.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 26.—28. März.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abth. Bb. LXIII, fol. 100.

Gesandte: Lucern. Gustach von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein, Statthalter; Joh. Leopold Bircher, Bauherr. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Jakob Tanner, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Ahyberg, Landammann; Franz Ehrler, Landeshauptmann in der March; Franz Betschart, Landesfähnrich. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, und Joh. Melchior von Akingen, Statthalter, von Obwalden; Franz Ackermann, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Bannerherr, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Severin Trinkl, des Raths.

a. Das Ausbleiben der versprochenen zwei reducirten spanischen Pensionen veranlaßte diese Konferenz. Nach gepflogener eidgenössischer Begrüßung wurde ein Schreiben des Prinzen Eigny und ein zweites von Graf Casati vorgelegt, betreffend die Bezahlung der Pensionen und die Errichtung des Vertragsinstrumentes. In letzterer Beziehung war die Forderung gestellt, erläuterungsweise das Versprechen zu inseriren, daß man das Bündniß von 1634 mit der darin begriffenen ewigen Erbeinung mit beiden Häusern Oesterreich und Burgund getreulich halten und in Kraft des sechsten und siebenten Artikels derselben die Transgressionen unserer Völker in französischen Diensten nicht mehr gestatten wolle; ferner war über Landschreiber Schindler von Baden geklagt, daß er sich bei Werbung von Recruten für Frankreich theilhaftig. Indem man nun bei der Berathung den erstern Punkt verschob, bis die Pensionsangelegenheit zur Verhandlung komme, wurde folgenden Tags Landschreiber Schindlers Verantwortung angehört, aber die von ihm gegebene Darstellung nicht ganz befriedigend gefunden, weil immerhin etwas Verdächtiges übrig blieb, so daß ihm bemerkl. gemacht wurde, ein solches Verhalten zu Gunsten Frankreichs wäre mit dem Geheimnisse der Kanzlei unverträglich. Auch sah man sich bewogen, gegen Schwyz die Erwartung auszusprechen, daß dieses Ort seine Compagnieen in Frankreich nicht wider Gebühr werde ziehen und dienen lassen. Als dem Grafen Casati eröffnet wurde, ob, wenn man den sechsten und siebenten Artikel der Erbeinung in den Vertrag zu setzen einwillige, dann der Zusatz, daß reciprocirlich auch uns alle Artikel des Bündnisses und der Erbeinung gehalten werden sollen, ebenfalls zugegeben und ohne weitere Umstände die zwei Pensionen erlegt werden, erfolgte zur Antwort: Das Wort »assicuriamus« möge weggelassen werden, aber »oblihamo« müsse stehen bleiben; von der Summe der beiden Pensionen müsse ein Theil zur Entrichtung der für 1652 rückständigen Pensionen St. Gallens und Appenzells verwendet werden. Diese letztere Zumuthung befremdete so, daß man dem Grafen erwiderte, man müsse die

Sache den hohen Gewalten vorbringen und den Abschluß des Vertrags verschieben. **b.** (S. u. Lavis).
c. Da die Beschwerden der Garde von Turin noch nicht ausgetragen sind, werden sie der Madame Reale
 abermals nachdrücklich empfohlen. **d.** Sobald der Tractat mit Spanien in Ordnung gebracht sein wird,
 abermals nachdrücklich empfohlen. **e.** Sobald der Tractat mit Spanien in Ordnung gebracht sein wird,
 soll laut Antrag Uri's der Gubernator zu Mayland neuerdings angegangen werden, den in Bezug auf
 das Crivelli'sche Regiment gegebenen Versprechen Vollziehung zu verschaffen. **e.** (S. u. vier ennetbirgische
 Vogteien überh.). **f.** Alt-Landammann Imfeld macht auf den Vorschlag aufmerksam, daß die Ansprache
 auf die mezza annata in Spanien auf einen andern Fond im Herzogthum Mayland übergetragen werden
 könnte, so daß jährlich 8000 Kronen für die bis 1674 ausstehenden Pensionen entrichtet würden. Ad
 referendum. **g.** Schwyz trägt an, den Philippsthaler auf 2 Gl. 20 Schill. anzufetzen, um das gute
 Geld im Lande zurückzuhalten. Es wird aber entgegnet, daß dieß nur die Steigerung auch anderer Geld-
 sorten zur Folge hätte, indem das Reichsgeld mit dem Aufwechsel dazu Anlaß gebe, daß man 3 bis 4
 Schilling auf den Thaler auflegen müsse. **h.** Auf den Bericht Zürichs, daß zu dem in Baden wegen
 der Transgressionen an den König von Frankreich projectirten Schreiben Zürich, Bern, Basel und die
 Stadt St. Gallen nur unter der Bedingung der Beistimmung aller Orte, Freiburg, Solothurn und Ap-
 penzell A.-Rh. gar nicht, Schaffhausen allein unbedingt zugestimmt hätten, wird im Namen der V Orte
 an Zürich der Antrag gestellt, das Schreiben abgehen zu lassen. **i.** Das von Zürich übermittelte Schreiben
 des Reichscollegiums zu Regensburg und das von Joh. Anton Birz von Rudenz eingegangene Memorial
 sammt einem Schreiben des Domdekanus Bappus fordern eine bestimmte Erklärung, wessen sich das Reich
 zur Eidgenossenschaft zu versehen habe, so daß eine Antwort in allgemeinen Ausdrücken, wobei doch jedes
 Ort nach Belieben handelte, die Eidgenossenschaft nur zum Gegenstande des Spottes machen würde; da-
 her es wohl angemessen sein wird, jedem Orte zu überlassen, wie es darüber nach Zürich zu antworten
 oder unmittelbar gegen die Principal-Reichsstände sich zu erklären gut finde. **k.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

k. Art. 258. Abzug.

e. Art. 39. Rechnungssachen.

b. Art. 266. Verschiedenes.

Thurgau.

Vier ennetb. Vogt. überh.

Lavis.

641.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bd. LXIII, fol. 113.

Gefandte: Luern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl
 Christoph von Fleckenstein, Statthalter; Heinrich Pfyster. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landam-
 mann; Karl Franz Schmid; Joh. Peregrin von Beroldingen. Schwyz. Franz Betschart, Landammann;
 Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; Gilg Imling, Sekelmeister. Unterwalden. Joh. Melchior von
 Apgingen, Landammann, und Johann Birz, Sekelmeister, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Land-

ammann, und Franz Ackermann, des Raths, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter und Landeshauptmann der Freiamter; Andreas Itten, Sefelmeister.

a. Weil auf bevorstehenden Sonntag eine allgemeine eidgenössische Zusammenkunft in Solothurn zur Bewillkommung des neuen französischen Gesandten de Gravel angesetzt ist, wurde diese Gelegenheit zu einer Conferenz der V Orte benutzt. Den Verhandlungen geht der eidgenössische Gruß voraus. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Uri und Schwyz, welche den Philippsthaler auf $2\frac{1}{2}$ Gl. gerufen haben, wünschen allgemeine Annahme dieser Taxirung. Unterwalden macht seinen Beitritt von Lucern, Zug von Lucern und Zürich abhängig, und Lucern von den äußern Orten und Städten. Daher wird die Sache zur Verhandlung in Solothurn verschoben. **e.** Da in dem Streite zwischen Savoyen und Genf auf das Schreiben der Städte Zürich und Bern der residirende Auditor Leonardi jedem Orte eine ausführliche Replik zugesandt hat, wird den beiden Städten verdeutet und zugeschrieben, daß laut der mit dem Auditor gepflogenen Unterredung die Sache nicht wohl anders als mit vorangehender etlicher, wenigstens schriftlicher Satisfaction um die violatio territorii beizulegen sei; andere Difficultäten möchten dann leicht verglichen werden, und die V Orte wären geneigt, ihr Möglichstes beizutragen; nur sollten die beiden Städte Genf nicht durch ihre Bertröstung in der Widerseßlichkeit bestärken. **f.** Ueber die Arrestirung baselscher Waaren zu Philippsburg und die Anhebung des Grafen Broglio auf eidgenössischem Boden wird in Solothurn verhandelt und auf Reparation und Restitution gedrungen werden. **g.** Wenn, wie verlautet, der französische Gesandte die eidgenössischen Abgeordneten unter einem Baldachin sitzend zu empfangen Willens wäre, soll man solche ungewohnte, der eidgenössischen Reputation widrige Formalität ablehnen. **h.** In Solothurn soll auch über die dem Collegium der Reichsstände zu Regensburg zu gebende Antwort berathen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

b. Art. 578. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

c. Art. 116. Kompetenzanstände mit dem Abt v. St. Gallen.

642.

Gemein-eidgenössische Tagfazung.

Solothurn. 1676, 11. und 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXIII, fol. 123.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Herr zu Kesslon, Burgermeister; Joh. Heinrich Rahn, Sefelmeister. Bern. General Sigmund von Erlach, Schultheiß; Rudolph von Dießbach, Bauberr. Lucern. Joseph Amrhyn, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyffer, des Raths. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Franz Schmid; Joh. Peregrin von Beroldingen. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Joh. Gilt Imling, Sefelmeister. Unterwalden. Joh. Melchior Aeger, Landammann, und Johann Wirz, Sefelmeister, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Franz Ackermann, des Raths, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Niklaus Meyenberg, Sefel-

meister; Jakob Letter, Sefelmeister. *Glarus*. Fridolin Iselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. *Basel*. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Christoph Burkhard, Dreierherr. *Freiburg*. Johann von Castella, Zeugherr; Joseph Reiff, des Raths. *Solothurn*. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Peter Suri, alt-Schultheiß; Franz Suri, Stadtvenner; Joh. Victor Besenbal zu Brunstatt, Sefelmeister und Stadtmajor. *Schaffhausen*. Joh. Jakob Stocker, Ob- und Bannerherr, und Tobias Holländer, beide Sefelmeister. *Appenzell*. Konrad Käppler, Landammann von J.-Rh.; Bartholomä Zellweger, Statthalter von A.-Rh. *Abt von St. Gallen*. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. *Stadt St. Gallen*. Joh. Jakob Hochrätiner, Zeugherr. *Biel*. Abraham Scholl, Stadtschreiber; Niklaus Roter, Sefelmeister.

a. Nachdem Herr von St. Romain, bisheriger französischer Gesandter, auf inständiges Verlangen entlassen und an seine Stelle als ordentlicher Ambassador der königliche Rath Robert de Gravel, Herr zu Marly, vom Könige ernannt und hievon dem Bororte Zürich Anzeige gekommen war, und Zürich zuerst auf den 16./26. April, dann abänderungsweise auf den 11. Mai die sämtlichen Orte laut Abschieden von 1641 bis 1648 und 1673 zu gemeinsamer Bewillkommung des neuen Gesandten eingeladen hatte, wurde die Versammlung mit dem eidgenössischen Gruße eröffnet, dann das Credential des französischen Gesandten vorgelegt und die 1673 gegen den Marquis von St. Romain beobachteten Curialien in Erinnerung gebracht und beschlossen, dasselbe Benehmen wie 1673 zu beobachten. Indem man dem Herrn von Gravel unter der Hand zu verstehen gab, daß man auch von seiner Seite das herkömmliche Ceremoniel beobachtet wünsche, erwiderte er zwar, er habe die Abgeordneten der Eidgenossenschaft zu besonderer Ehre im großen Vorsaale unter dem Baldachin empfangen wollen, wie de la Barde seiner Zeit auch gethan und er selbst es in Deutschland geübt habe; auf die Erwiderung aber, daß de la Barde als außerordentlicher Gesandter das habe thun können, bequeme er sich zum einfachen Empfange ohne Baldachin. **b.** In der Zwischenzeit bis zur Audienz erinnerte Zürich an die Nothwendigkeit, einmal auf das vom Reichscollegium zu Regensburg erhaltene Schreiben und die wegen Gestattung der Werbung für Frankreich und wegen der Transgressionen und der Durchfuhr von Pferden gegebenen Verweise zu antworten. Ein vorgelegter Entwurf erhielt die Zustimmung und besagte, man habe so lange gezögert, weil eine mündliche Berathung nicht früher statt haben konnte, und bedaure den entstandenen, selbst für die neutrale Eidgenossenschaft sehr nachtheiligen Krieg; die erhaltenen Vorwürfe aber beruhen auf ungenauen Berichten; denn vor dem Ausbruche des Kriegs habe der König von Frankreich bundesgemäß einen Volksaufbruch verlangt und dieser sei auch bewilligt worden, jedoch nicht um auf Reichsboden verwendet zu werden, vielmehr habe man, als dieß doch theilweise geschehen sei, die nöthigen Gegenmaßnahmen getroffen, so daß keine eidgenössische Mannschaft mehr auf Reichsboden stehen werde; seit Anfang des Kriegs seien auch nur noch wenige Compagnieen geworben worden; in Betreff der Durchfuhr von Pferden endlich habe man, wie hinsichtlich anderer Bedürfnisse, jeder Kriegspartei freien Kauf gestattet. **c.** Der Borort wird ermächtigt, die Reclamation Basels, betreffend die bei Philippsburg arrestirten Kaufmannsgüter der Kaufleute Brunschweiler und Ortman, durch Intercession bei Frankreich zu unterstützen. **d.** Bei der Audienz wurden die Curialien im Vorsaale von Burgermeister Hirzel berichtet. In Erwiderung versicherte der französische Gesandte die bundesgenössische Treue des Königs und Leistung der Pensionen und Gratifikationen, warnte vor dem Hause Oesterreich und seiner Tendenz, die Eidgenossenschaft und

Franckreich von einander zu trennen, versprach seine eigenen fleißigen Dienste und übergab jedem Orte ein besonderes Creditiv. **e.** Uri's Antrag, den Philippsthaler, um dessen massenhafter Einschmelzung zuvor zu kommen, auf 2 gute Gulden zu werthen, soll auf folgender Tagsatzung zur Berathung kommen. **f.** Auf Anfrage Basels, ob die dort liegenden Schriften und Habseligkeiten des zu Breisach in Gefangenschaft befindlichen Grafen Samson de Broglio dem Intendanten von Breisach verabsolgt oder nach dem Begehren des Markgrafen von Baden und der Alliirten in Verwahrung behalten werden sollen, wird in letztem Sinne geantwortet, zugleich aber der französische Gesandte ersucht, dahin zu wirken, daß der Stadt Basel von Breisach aus keine weitem, ihrer Neutralität zuwider laufenden Zumuthungen gemacht werden. **g.** Da Solothurn bereits wegen der durch Kommandant Siffredi zu Landskron auf Solothurner Gebiet bewerkstelligten Gefangennahme des Grafen Broglio bei dem französischen Gesandten Satisfaction verlangt hat, wird angemessen erachtet, erst bei folgender Tagsatzung darüber weiter einzutreten. **h.** (S. u. Lanius). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Verabschiedungsaudienz bei dem französischen Gesandten wie 1673. Bürgermeister Hirzel spricht den Dank aus; Basels Angelegenheit, betreffend Broglio, wird empfohlen. Der französische Gesandte bittet, hinsichtlich des Tractaments den guten Willen für das Werk anzunehmen, u. s. w.; er verspricht, wegen Basel in der Sache Broglio's sich bestens zu verwenden. **l.** (Die mit dem Bischofe von Basel verbündeten katholischen Orte.) Dem neu eingegangenen Schreiben des Bischofs von Basel, nämlich dem Wunsche um Fürsprache bei dem französischen Gesandten, daß die Gefälle des Domcapitels im Sundgau und Elsaß freigegeben werden, wird entsprochen und ein Ausschuß an den französischen Gesandten abgeordnet. Derselbe erhält zur Antwort, daß allerdings das Gesuch empfehlend an den König übermittelte werden solle, indessen solche Arrestirungen zum »stylus belli« gehören und von beiden Kriegsparteien gegenseitig geübt werden. Es wird ihm jedoch erwidert, mit dem Domcapitel habe es eine andere Bewandniß; es halte sich in Freiburg nur wegen Ausübung des Gottesdienstes auf, wie ein besonderes früher eingegebenes Memorial bereits erörtert habe und wovon Lucern dem französischen Gesandten eine Abschrift zustellen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanius.

h. Art. 238. Geistliche.

Luggarus.

i. Art. 179. Zollsachen.

643.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagsatzung zu

Solothurn. 1676, im Mai.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bv. 163, fol. 305.

Gesandte: S. allgemeine Tagsatzung. Dazu tritt noch von Mühlhausen. Josua Fürstenberger, Stadtschreiber, und Martin Schmiedtius, M. Dr., des Raths und Obervogt zu Bazach.

a. Die Bewillkommung des französischen Gesandten wurde gelegentlich zu dieser Conferenz benutzt. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Die Behandlung der Klage Zürichs, betreffend den abgefallenen Ulrich Sulzer,

der von den katholischen Orten begünstigt abermals darauf ausgehe, das Eigenthum der Stadt Winterthur im Thurgau anzugreifen, wird verschoben. **a.** Ein ähnlicher Fall ist mit Heinrich Wieser von Uhwiesen eingetreten, welcher vor acht Jahren mit langer Gefangenschaft, öffentlichem Herdruß, Ehr- und Behrlosmachung, Geldbuße und Verbannung bestraft, auf Fürbitte wieder in das Land gelassen wurde, dann aber seine Creditoren betrog, entlief, katholisch wurde, seine Brüder und Verwandten wider alle Billigkeit anfocht, an die hegauische Ritterschaft, dann an den thurgauischen Landvogt sich wandte, bei den V Orten den Befehl auswirkte, daß der genannten Ritterschaft ihre im Thurgau vorfindlichen Mittel arrestirt und angegriffen werden sollten. Es fragt sich, was zu thun sei, wenn die hegauische Ritterschaft dagegen auf das im Hegau liegende Eigenthum dabei unschuldiger Eidgenossen greifen würde. **e.** Eine Neuerung sei es, sagt Zürich ferner, daß der thurgauische Landvogt von der Hinterlassenschaft des Pfarrers Stefan Schädler zu Langenriedenbach, der noch bei seinen Lebzeiten in den Kanton Zürich versetzt, aber vor Antritt seiner neuen Pfarrei in Zürich vom Tode ereilt wurde, den Abzug verlange. Man erachtete, daß wenn auf der Forderung des Abzugs von evangelischen Geistlichen im Thurgau beharrt werde, bei dem Tode von Prälaten aus deren im Gebiete Zürichs liegenden Gefällen die Annaten gegenrechtlich bezogen werden sollten. **f.** Bern macht die vertrauliche Mittheilung, daß ein ihm angehöriger Edelmann an einem gewissen Hofe vernommen habe, wie man allgemein sich über die von der Eidgenossenschaft hinsichtlich der Friedensunterhandlungen bezeugte Theilnahmslosigkeit wundere; man hätte allerwenigstens zwei Secretäre, den einen von Zürich, den andern von Bern, hinsenden und von ihnen den Gang der Verhandlungen beobachten und sich Bericht erstatten lassen sollen, um im Falle des Bedürfnisses einen Bevollmächtigten abzuordnen. Wird den Obern heimgebracht. Schaffhausen bleibt beim frühern Entschluß. **g.** Noch fügt Bern die Anzeige bei, daß von ihm dem Prinzen von Oranien eine Leibwache von 70 Trabanten zu werben bewilligt werden möchte. Bleibt ihm überlassen. **h.** Laut Schreiben des Dr. Niklaus Jaffi aus Benedig vom 15./25. April 1676 waren vom vorangegangenen August an sechszwanzig Kirchendiener des Königreichs Ungarn, reformirter sowohl als augsburgischer Confession, aus den höllischen Banden der spanischen Schiffsclaverei am 11. Februar errettet und in das Paradies der holländischen Schiffsflotte versetzt worden, sollte nun aber aus den gefallenen heiligen Steuern auch den gottseligen Kaufleuten, welche dabei keine Kosten und Mühen gescheut haben, ein billiges Genügen geschehen, nämlich den Herren Joh. Baptist Sorer und seinen Gesellschaftern Matth. Lauber und Michael Zollkofer zu Wien und Georg Belz zu Neapel; der letztere habe seine aufgewendeten Kosten größern Theils schon aus den Beiträgen, die von augsburgischen Confessionsverwandten herrühren, bezahlt erhalten, obwohl der reformirten Prediger mehr waren; aber man habe ohne einen Unterschied zu machen wohl zusammen gehalten, also daß diejenigen, zwischen welchen früher im vorherigen Säculo durch keine freundlichen Gespräche und Unterredungen Vereinigung getroffen werden konnte, in dieser grausamen Verfolgung wie Brüder einander geliebt haben. Neben jenen werden aber noch viele Kosten ergehen über die Neapolitanischen, welche auf den gestrigen Tag in einem englischen Schiffe in Benedig angelangt seien und über die Alpen und Rhätien in die Schweiz wandern werden, und über die, welche noch zu Buccari unter der tyrannischen Gewalt des kais. königl. Verwalters J. Andreas Kodermann, eines Dieners des ungarischen Bischofs Collonichius, in den tiefsten und wüsten Gestanklöchern gefangen sitzen und mit Brod und Wasser unterhalten werden, für deren Befreiung aber Stephan Szalontai sich alle Mühe gebe. Derselbe Dr. Jaffi berichtet unterm

1676. 15. April 1676.

2. Mai, es seien vor acht Tagen wieder siebenundzwanzig evangelische Geistliche aus Sicilien auf Veranlassung des Admirals Ruiter durch das englische Schiff „Margaretha“ nach Venedig gebracht und mit dem Bruderkrusse empfangen worden; in drei Abtheilungen werden auch sie, wenn die Kranken sich erholt haben, nach der Schweiz wandern; über fünfzehn andere Gefangene von Buccari dagegen sei nur Beweinenswerthes zu berichten; denn sieben der augsburgischen und drei der helvetischen Confession angehörige seien in das Lager der Feinde übergetreten und mit wundem Herzen in ihre Heimat entlassen worden, die übrigen fünf Reformirten werden im abscheulichsten Kerker zurückgehalten, und Szalontai habe sich sehr zu beeilen, wenn er sie noch lebend antreffen wolle. — In Betrachtung dieses Elendes der ungarischen Glaubensgenossen wurde hierauf von den Gesandten der evangelischen Orte angeordnet, daß die eingehenden Kostenrechnungen in Circulation gesetzt, von den einzelnen Orten die aus den Collecten zu schöpfenden Beiträge nach Zürich gesandt und zugleich Vorbereitungen getroffen werden, um die Unglücklichen bei ihrer Ankunft in die evangelischen Orte zu vertheilen. **i.** Auch die aus Polen eingelangten Hilfsbegehren der Evangelischen sollen in Umlauf gesetzt werden, um auf folgender Tagsatzung darüber Rath zu pflegen. Von 1416 an, sagen die Bittsteller, haben sie nicht nur an ihrem Bekenntnisse festgehalten, sondern auch andern Gleichgesinnten in Schlesien, Mähren, Böhmen, in den Hansestädten Hilfe leisten und Prediger senden können; durch den Brand von Lissa aber seien ihre Studienanstalten und ihr Vermögen zu Grunde gerichtet worden und sie selbst steten Verfolgungen ausgesetzt; ihr Freund und Gönner, Ernst von Schwettau, werde ihre Bitte um Unterstützung bei den evangelischen Eidgenossen besonders empfehlen. **k.** (Zürich und Bern). Auf Bericht des zürcherischen Hauptmanns Simmler in Straßburg wird in Betreff der Kriegsjustiz und Disciplin bei der im Dienste der Stadt Straßburg stehenden Mannschaft geantwortet, das Strafgericht sei von den Offizieren der drei Compagnien zu besetzen, in welchen der Delinquent gedient, das jus convocandi aber stehe dem Hauptmann der Compagnie zu, welcher derselbe angehöre. Zugleich wird die Stadt Straßburg eingeladen, dafür zu sorgen, daß die schweizerische Mannschaft vom Wochenlohn nicht einen Gulden mehr für Brod aufwenden müsse, als die hochdeutschen Soldaten, ansonst man auf die Capitulation laut Bund zurückkommen oder gar die Hilfsvölker zurückziehen müßte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

b. Art. 117. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

644.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1676, 27.—30. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 671.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Sekelmeister wälschen Landes, und Joh. Anton Kircherger, Benner, beide des Täglichen Raths. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Prothastus Alt, Stadtschreiber.

a—o. (S. u. die betreffenden Vogteien). **p.** Freiburg verlangt Antwort auf die wegen der Durchfuhr des Fischweins gegen Bern erhobene Klage. **q—aa.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **bb.** In Erinnerung an die Unbequemlichkeiten, welche bisher aus der gegenseitig geforderten Feier beidseitiger Festtage und der Feiertagsbrüche und ihrer Bestrafungen hervorgiengen wird den Obrigkeiten der Antrag hinterbracht, außer dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeste alle Fest- und Feiertage, so viel das Fahren und Reisen zu Pferde und zu Fuß betrifft, gegen einander freizugeben, so daß insoweit weder die Angehörigen Berns im Freiburger- noch die Angehörigen Freiburgs im Berner-Gebiet angefochten und ge-
 hülft werden mögen, andere Arbeit aber, mit Ausnahme der Notharbeit, verboten sein solle. **cc.** Um den Einbrüchen der Broye zu wehren, sollen zur Reparatur der von Wisflisburg, Dombidier und St. Rubin errichteten Dämme bei der Matten aux longs prés die von Wisflisburg auch Holz liefern und die Landbögte von Wisflisburg und Montenach nach ihrer eigenen Abrede die Angehörigen zur Arbeit anhalten. **dd.** Die Beständer des Zehntens zu Oleyres von 1666 und 1667 klagen, daß sie durch die Landbögte von Wisflisburg und Montenach gegenüber der Gemeinde Dombidier zu 220 Gulden Kosten, vom Sequester herrührend, verfällt worden seien. Daher ist zu untersuchen, wer eigentlich jenen Sequester verursacht und verlangt habe, und auf Grund des Abschieds von 1674 eine billige Vergleichung zu versuchen. **ee—kk.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **ll.** Die Kurpflichten oder Primizen, welche die Prädicanten auf freiburgischem und die Freiburger Pfarreien auf bernischem Gebiete zu fordern haben, sollen, wird angetragen, gegenseitig aufgehoben sein. **mm.** (S. u. bern-freiburgische Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	f—h. ee. mm.	Art. 26—30.
Schwarzenburg.	a.	Art. 107.
Orbe mit Escherliß.	b. i—m. o. q—t. x. y.	Art. 227—238.
Grandson.	c—e. n. ff. gg. ii.	Art. 371—377.
Murten.	u—w. z. aa. hh. kk.	Art. 500—506.

645.

Conferenz der III-alten Orte.

Brunnen. 1676, 5. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abhyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Nidlaus Karl Geberg, Statthalter; Dr. Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister; Landvogt Matthias Stadler. Unterwalden. Melchior von Azingen, Landammann von Obwalden; Karl Leodegar Ruffi, Landammann, und Franz Ackermann, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. (S. u. Rapperswyl). **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** (S. u. Bellenz etc.). **d.** Landammann Bessler und alt-Landammann und Landvogt von Beroldingen werden erinnert, die parmeseanischen Rechnungs-differenzen

auf einer Konferenz zu liquidiren. **e.** u. **f.** (S. u. Bellenz 2c.). **g.** Landammann Ackermann klagt über Arrestirung und Niederlegung seines Weins in Uri. Die Gesandtschaft von Uri, obwohl nicht instruiert, glaubt doch versichern zu können, daß der Arrest bereits aufgehoben sei. **h.** Dem Wunsche des Prälaten von Einsiedeln, daß in Betreff der von dem Bischofe von Constanz in Rom ausgewirkten Abänderung der Pfarreien von den III Orten an die Cardinalpatrone Altieri und Colonna geschrieben werde, zu entsprechen, soll den Obrigkeiten empfehlend hinterbracht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Rheintal.	b.	Art. 119. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.
Bellenz 2c.	e. e. f.	Art. 562—564.
Napperswyl.	a.	Art. 67.

646.

Konferenz von Zürich, Glarus und Appenzell.

Napperswyl. 1676, 10. Juni (31. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 163, fol. 322.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. Appenzell. Konrad Fäppler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheintal.	Art. 118. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.
-----------	--

647.

Konferenz von Zürich und Schwyz.

Pfäfersen. 1676, 11. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter; Heinrich Escher, Sekelmeister; Heinrich Werdmüller, Bauherr; Joh. Heinrich Waser, Seevogt; Johann Rabu, Landvogt zu Wädenswyl. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister.

a. Nach vorausgegangener eidgenössischer Begrüßung wird von Zürich Anregung gethan, die Marchen im Steinbruch zu erneuern. Schwyz stimmt bei, bemerkt aber, daß die Nutzung etwas über die Marchen hinaus getrieben worden sei, hiemit auf gebührende Beschränkung werde gesehen werden müssen, was von Zürich nach Inhalt von Briefen und Siegeln gerne zugestanden werden wird. **b.** Auf den Anzug

Zürichs, daß die Seeordnung und der deshalb den 16. Juni 1666 zu Pfäffikon gemachte Abschied von den Angehörigen von Schwyz durch den Fischfang überschritten werde, erwidert Schwyz, allerdings sei zum Zwecke der Vermehrung der Fische eine Ordnung gesetzt und sollten die Uebertreter derselben bestraft werden; allein den Seinigen werde von den Richterswylern ebenfalls zu nahe gefahren, wie sich aus dem Vergleich des Kirchberger'schen Vertrages von 1440 ergeben werde. Da nun den Gesandten von Zürich dieser Vertrag nicht gegenwärtig war, verständigte man sich, man solle einstweilen einer- und andererseits fischen mögen, doch die gestellte Ordnung und Einung beobachten, und soll Zürich eine Abschrift dieser Einung übermitteln, dabei aber alles auf den Kirchberger'schen Vertrag reducirt werden. **e.** Die Klage der zürcher'schen Schiffmeister über die in die Limmat hinaus gesetzten schädlichen Fache und die Forderung, den erforderlichen „Stramen“ für die Kaufmannsgüter offen zu erhalten, wird von Schwyz dahin berichtigt: die gewohnte Reichsstraße und „Stramen“ für Kaufmannsgüter sei ungefähr vierzig Schuh weit nach Gebühr geöffnet gewesen; so werde man es ferner halten, dagegen der Holzschiffe halben, welche großen Schaden drohen, die Straße nicht erweitern. **d.** Die Fürsprache Zürichs für Einen, der sich spöttischer Reden über die Abgestorbenen schuldig gemacht, wird von Schwyz abgelehnt. **e.** Auf Anfrage Zürichs, ob dem mit Bogt Gyr von Einsiedeln wegen Holz geschlossenen Tractate nichts entgegenstehe, antwortet Schwyz, wenn Gyr die obrigkeitliche Concession erlangt habe, Holz zu verkaufen, so sei kein weiterer Grund zu Bedenklichkeiten. **f.** Nachdem durch eine gewisse Ortsstimme Peret angewiesen worden war, den Herrn Escher von Zürich vermöge eidgenössischen Rechts in Zürich zu belangen, hernach aber wieder etwas anderes ausgefallen und Escher in große Kosten gebracht worden ist, bittet Zürich den Arrest aufzuheben und Peret zu rechtlicher Betreibung seiner Forderung in Zürich anzuweisen, wo ihm Paß und Repaß zu und von dem Rechten werde ertheilt werden. Wegen Abwesenheit des Untervogts Wilhelm nimmt Schwyz die Sache ad referendum. **g.** Die Bitte Zürichs, den Statthalter Escher des zu Gunsten des Herrn Gesandten Schnüringer wegen Rittmeister Escher und Peret angelegten Arrestes zu entledigen, weil derselbe damals mit ihnen in keiner Gemeinschaft gestanden sei, wird empfehlend ad referendum genommen. **h.** Burgermeister Hirzel führt Beschwerde, daß Bogt Wilhelm von Schänis 1671 zu Rapperswyl mit G. Hef, laut Vergleich und erfolgten Transports, ihm und seinem Sohne Salomon Hirzel zwar Zahlung versprochen, aber sie nicht geleistet, und nachdem er dann in Arrest genommen war, abermals Zahlung gelobt habe und auf Empfehlung der Gesandtschaft von Schwyz (zu Baden) freigelassen, jedoch seiner Verpflichtung wieder nicht nachgekommen sei. Die Bitte, den Untervogt Wilhelm obrigkeitlich zu Erfüllung derselben anzuhalten, wird von Schwyz ad referendum genommen. **i.** Zürich wünscht, daß Rittmeister Sulzer, der die erhaltenen Ortsstimmen immerfort benutze, um die Stadt Winterthur im Besitze ihrer im Thurgau liegenden Güter und Gefälle zu beunruhigen, angewiesen werde, seine Ansprüche auf ordentlichem Rechtswege geltend zu machen und die Frau Hegner, von welcher er schon 700 Gulden erpreßt habe, also mehr als ihm der Abschied von Zug zuerkannte, für weitere Anforderungen an ihrem Wohnsitz zu berechtigen. Schwyz findet dieß, da dem Abschiede von Zug Genüge geschehen sei, angemessen und will referiren. **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Der Schloß oder Grundzinse halben, welche von Wollerau nach Wädenswyl gehören, vergleicht man sich, daß sie, wenn sie nicht in natura geliefert werden können, nach ihrem Geldwerthe geschätzt und entrichtet werden sollen, nicht durch Schätzung oder Pfand. **m.** In Betreff des Zolls und Messerlohns sollen die Leute in den Höfen, laut

alten Verkommnissen, von Zürich wie eingeseffene Bürger behandelt werden. **n.** Der Landvogt von Wädenswyl bringt an, daß die Leute in den Höfen zur Einzäunung gegen der Egg und in dem Wald in den Hölzern, außerhalb der gezeichneten Eichen, Holz hauen. Die Leute in den Höfen erwidern, sie wollen die Einzäunung denen von Wädenswyl überlassen und folglich an jenen Orten kein Holz mehr hauen; sollen sie aber die Zäune unterhalten, so müsse man ihnen Holz zu nehmen gestatten. **o.** Die Marchen sollen künftig aus Stein gemacht werden; Zürich wird sie im Steinbruch anfertigen lassen. Statthalter Escher, Bauherr Werdmüller, der Landvogt von Wädenswyl, Sefelmeister Jmling und der Vogt in den Höfen sind mit der Marchung beauftragt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

k. Art. 120. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

648.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LXIII, fol. 141.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein, Statthalter; Aurelian Zurgilgen, Spendherr. Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Anton Schmid, Landeshauptmann. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abhyberg, Landeshauptmann; N. Abegg, des Raths. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, Landammann von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Karl Brandenberg, Landeshauptmann; Franz Kreuel, Ammann.

a. Mit der im Januar über die Gerichtsbarkeit der sechs Höfe im obern Rheinthal mit dem Abte von St. Gallen gemachten und von den V Orten besiegelten Vereinbarung nicht einverstanden, hatten Zürich, Glarus der andern Religion und Appenzell zu Rapperswyl eine Conferenz gehalten und an die V Orte das Begehren gestellt, die landvögtliche Hulldigung im Rheinthal bis nach der Jahrrechnung aufzuschieben. Um hierauf gemeinschaftlich zu antworten, wurde diese Conferenz veranstaltet. (S. u. Rheinthal). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Durch Schreiben führt Graf Casati wieder Beschwerde, daß abermals einige in französischem Dienste stehende Kriegsmannschaft der Orte der Ueberzüge sich schuldig gemacht habe und daß der Krone Frankreich, zum Nachtheil der mit Oesterreich und Burgund bestehenden Tractate, diefallsigen Vergünstigungen eingeräumt werden. Da ersteres wirklich geschehen zu sein scheint, wird darüber den betreffenden Orten das Mißfallen bezeugt. Um der Sache abzuhelpen wird von Lucern dem im Felde befindlichen Oberst Pfyffer und von Schwyz dem französischen Gesandten zugeschrieben, auch von sämtlichen Abgeordneten den Regierungen ihrer Orte der Stand der Sache gebührend eröffnet, dem Grafen Casati aber geziemend geantwortet, mit dem Beifügen, daß man von den verdeuteten Declarationen nichts wisse und daß man Beobachtung des Trottischen Tractats hoffe. **d.** Aus der Antwort der Regentin von Savoyen, dem schriftlichen Berichte des Auditors Leonardi und dem mündlichen Berichte

des Gardehauptmanns Schmid und des Gardelieutenants Kyd ergab sich, daß man statt der schwarzen Stöcke mit elfenbeinernen Knöpfen, welche die Offiziere der eidgenössischen Garde bei öffentlichen Functionen zu tragen prätendiren, denselben, vorgeblich um die Garden zu unterscheiden und die Nation zu ehren, Stöcke von Brasilienholz mit goldenen Knöpfen, auf denen das königliche Wappen gestochen sei, angeboten habe. Es wird nun erwidert, den Orten sei es weder um den Stof noch um den Knopf, sondern um den daraus erfolgenden Unterschied und um die Präcedenz des Gardehauptmanns und die Prærogative der Nation und um die Haltung der Capitulation zu thun, woran sich schon lange ein Mangel erzeigt habe. In diesem Sinne wird abermals an Savoyen geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 579. Stifte und Klöster.

a. Art. 121. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

Thurgau.

Rheinthal.

649.

Conferenz der im Rheinthal regierenden Orte.

Rheineck. 1676, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LXIII, fol. 150.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Lucern. Joh. Thuring Göldlin von Tiefenau, des Innern Raths. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian Muheim, Statthalter. Schwyz. Franz Betschart, Landammann. Unterwalden. Joh. Melchior von Azingen, Landammann von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter und Landeshauptmann der Freiamter. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. Appenzell. Konrad Fäppler, Landammann, Johann Suter, Bannerherr, und Johann Scheuß, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann, Bartholomä Zellweger, Statthalter, und Dr. Adrian Ziegler, des Raths, von Auser-Rhoden.

a. (Die sämmtlichen regierenden Orte). Zu Beseitigung langjähriger vielfacher Streitigkeiten zwischen den regierenden Orten und dem Abte von St. Gallen waren im Januar auf der Tagfagung zu Baden der St. gallische Landeshofmeister Fidel von Thurn und der zeitweilige Landvogt im Rheinthal, Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann von Nidwalden, beauftragt worden, einen Vergleich zu entwerfen. Das zu Stande gekommene Project, laut welchem die hohe und niedere Judicatur in den sechs Höfen des obern Rheinthal's von dem Abt von St. Gallen und den regierenden Orten gemeinsam geübt werden sollte, war von der Mehrzahl der regierenden Orte in den Abschied genommen und dem Landvogt Lussi befohlen worden, dasselbe persönlich den regierenden Orten zu überbringen und mit gebührendem Berichte zu erläutern. Die V Orte genehmigten dann dasselbe*), nicht aber Zürich, Glarus und Appenzell, welchen

*) S. Beilage No. 17.

es zu sehr im Widerspruche mit dem alten Herkommen, auch weder nützlich noch reputirlich erschien, so daß sie wenigstens bis nach Besprechung auf der Jahrsrechnungstagsatzung Aufschub verlangten und, als dies von den V Orten nicht zugegeben werden wollte, diese Conferenz in Rheineck veranlaßt wurde. (S. u. Rheinthäl). **b.** (S. u. Rheinthäl).

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthäl.

a u. b. Art. 122 u. 123. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

650.

Gemeineidgenössische Jahrsrechnungstagsatzung.

Baden. 1676, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXIII, fol. 163.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Sigmund von Erlach, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr. Lucern. Gustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Aurelian Zurgilgen, des Raths. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Julius Heinrich Crivelli, des Raths. Schwyz. Joh. Franz Betschart, Landammann; Joh. Heinrich Abegg, des Raths. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, Landammann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Wolfgang Kässli, des Raths, von Nidwalden. Zug. Ulrich Schön, des Raths; Franz Kreuel, Ammann. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Hauptmann Daniel Bussi, Statthalter. Basel. Johann Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Joh. Joseph Reiff, des Raths, Burgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Franz Suri, Venner. Schaffhausen. Johannes Mäder, Burgermeister; Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister. Appenzell. Konrad Käppler, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister; Franz Ludwig Reding, Obervogt. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Sekelmeister.

a. Nach der Begrüßung wurde das Defensionale revidirt, doch nichts geändert, nur die im Kriegsrathe erfolgte Ersetzung des Landammanns von Beroldingen durch Landammann Bessler, des Landammanns Püntiner durch den savoyischen Gardehauptmann J. Anton Schmid und des Bannerherrn Leusel durch Landammann Ackermann verzeichnet. **b.** In Bestätigung der die deutschen Münzen betreffenden Beschlüsse wird festgesetzt, daß in Zürich, Lucern, Zug, Basel und Stadt St. Gallen der Philippsthaler, der in Freiburg 32 Lucerner Bazen gelte und den Uri, Schwyz und Unterwalden auf 2 Gulden setzen wollen, genau gewerthet und der Befund allen Orten zum Verhalt mitgetheilt werde. **c.** Zur Abwehr des Verdachts, ein Monopol sich anzueignen, anerbietet Zürich den übrigen Orten, sie in den mit der Kammer zu Innsbruck geschlossenen Salzvertrag miteintreten zu lassen. In den Abschied. **d.** Um den Zudrang von Bettelgesindel abzuschaffen, soll man die starken Stroche in die Schellenwerke sperren oder gar auf

Galeeren schiken, doch gegen die armen, durch die Kriegsnoth vertriebenen, zur Arbeit untauglichen

die

oder schon länger in der Eidgenossenschaft sich aufhaltenden Leute christliches Mitleiden üben. Die häufig gewordene Entfremdung von Pferden und Rindvieh auf den Alpen sollte strenger als bisher oder gar mit dem Leben bestraft werden. **e.** Der französische Gesandte wird ersucht, die Stadt Basel gegen die ihr vom französischen Intendanten im Elsaß wegen des Grafen von Broglio gemachte Zumuthung in Schutz zu nehmen. **f.** Von dem französischen Gesandten R. de Gravel wird sowohl in seinem mündlichen Vortrage als in dem beigefügten Memorial auf's Neue der Beweis zu leisten unternommen, daß die Eidgenossenschaft durch die von Oesterreich vorgebrachten Einwendungen sich nicht dürfe abhalten lassen, der Krone Frankreich zur beliebigen Verwendung ihre Diensttruppen anheim zu stellen; nicht nur zeuge dafür die alte Verbindung zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich und die bisherige Uebung, sondern besonders auch die Art. 1, 3, 4, 6 und 26 des Tractats von 1658 und der Umstand, daß der König selbst zu Felde gezogen sei; ferner daß weder die Erbeinung von 1511 noch die darauf bezüglichen Erklärungen Karls V. von 1543 und Philipps II. von 1556 auf die Niederlande sich ausdehnen; daß der westphälische Friedensvertrag in Art. 3 die Krone Frankreich ermächtigt, die deutschen Fürsten bei den ihnen in diesem Vertrage gemachten Zugeständnissen durch Truppensendungen zu unterstützen; daß ein im Jahr 1671 zwischen Frankreich und dem Kaiser aufgerichteter Vertrag nach sechs Monaten von dem Kaiser gebrochen und den Spaniern im Kriege gegen Frankreich Hilfe gesandt, in diesen Krieg dann auch das ganze Reich verwickelt wurde, und zwar für den burgundischen Kreis, für dessen Besitz den Spaniern Hilfe zu gewähren in Art. 3 jenes Friedensvertrages die deutschen Fürsten, der Protestationen Spaniens ungeachtet, nicht verpflichtet zu sein erklärt hatten, was sie auch 1667 nochmals wiederholten, dann aber freilich außer Acht setzten und jetzt so in Vergessenheit stellen wollen, daß sie behaupten, auch die eidgenössischen Diensttruppen Frankreichs seien dadurch gebunden und dürfen die Offensive nicht auf jenen Kreis ausdehnen u. s. w. Indem der Gesandte versichert, daß er als königlicher Gesandter bei der deutschen Reichsversammlung genaue Kunde von allen diesen Vorgängen und von den geheimen Absichten Spaniens und Oesterreichs auf die Schweiz habe, ermahnt er die Eidgenossen, den unter sie den Samen der Zwietracht austreuenden Einflüsterungen kein Gehör zu geben, sondern die Eintracht unter einander zu pflegen. In Antwort darauf gab jedoch die Tagsatzung nur wieder die frühern Versicherungen, die obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu wollen, unter Beifügung der demüthigen Bitte, daß ihre Dienstmannschaft nicht ihnen zum Nachtheil über den Bund hinaus verwendet und dadurch das Friedenswerk gehindert werde. Dabei empfiehlt man sich für Ausrichtung einer Pension und weiterer Satisfactionen; auch wird die Angelegenheit wegen Broglio neuerdings recommandirt. **g.** Eine Zuschrift des spanischen Gesandten Casati ersucht um die in der vorangegangenen Tagsatzung wegen Mangel an Instruction verschobene Entscheidung über sein gestelltes Begehren und bekämpft die vom frühern französischen Gesandten St. Romain vorgebrachten Behauptungen und Beweisgründe, daß z. B. ein Fürst dem andern gegen einen dritten Hilfe leisten könne, ohne des letztern Feind zu sein, folglich auch die Eidgenossenschaft dem Könige von Frankreich, wenn er von Oesterreich angegriffen werde, laut Artikel 24 des Vertrags offensive Hilfe leisten könne, ohne den Erbverein mit Oesterreich zu verletzen; denn wenn dieses zugegeben würde, hätte der Erbverein für Oesterreich gar keinerlei Werth; im vorliegenden Falle habe jedoch nicht Oesterreich, sondern Frankreich den Angriff gemacht. Die Berufung auf das Exempel der Vorfahren sei nicht ganz zulässig, weil das, was etwa früher freche und geldgierige Leute im Kriege auf eigene Faust, ohne Bewilligung der

heimischen Obrigkeit gethan haben, nicht in späterer Zeit für die Obrigkeit verbindlich sein könne. Möge auch, wie Gravel behauptete, ein Schreiben Philipps II. vom Jahr 1556 von der Einverleibung Niederrburgunds in den Erbverein nichts erwähnt haben, so sei dagegen in demjenigen vom 16. Juni 1557 dieß, wie die beigelegte Copie bezeuge, ganz ausdrücklich enthalten. Eine andere Behauptung, nämlich daß der Kreis Burgund vom deutschen Reiche sei aufgegeben worden, sei eine Verdrehung und könne die Eidgenossen, die durch den westphälischen Frieden die Exception erlangt haben, nicht täuschen. Wie Spanien vor zwanzig Jahren die von den Eidgenossen wegen eigenen Kriegs zurückberufenen Truppen nicht zurückgehalten habe, so möge nun auch Frankreich und die daselbst stehende schweizerische Mannschaft dem Rufe der Heimat schuldige Rücksicht gewähren. Auch auf diese Vorstellungen ließ die Tagsatzung in früherem Sinne antworten, mit dem Beisatze, über die von Philipp II. 1557 gegebene Confirmation in den Archiven nachschlagen lassen zu wollen. **h.** Auf eine durch Expressen vom Reichscollegium aus Regensburg eingelangte Aufforderung vom 30. Juni, die in Frankreich dienende Mannschaft zurückzurufen, wird erwidert, zur Ergänzung der von Solothurn aus gegebenen Erklärung könne man nur nachtragen, daß man es bei derselben bewenden lasse; daß die vertragsmäßig in Frankreich dienende Mannschaft unter der bedungenen Zahl stehe, die sogenannten Freicompagnieen aber nicht von den Obrigkeiten bewilligt und eigentlich aus verschiedenen Nationen zusammen gesetzt seien, für welche sich die Eidgenossenschaft nicht verantwortlich erachte; daß endlich die Beziehungen auf das niederburgundische Land eine bis dahin der Eidgenossenschaft ganz unbekante Sache sei. **i.** Die von dem holländischen Gesandten eingegebene neue Vorstellung war mit den frühern in Einklang und wurde auch ähnlich beantwortet. **k.** Ebenso wurde das Schreiben beantwortet, welches J. A. Wirz von Rudenz im Auftrag der Regierung zu Innsbruck eingab, worauf jedoch Herr Wirz entgegnete, daß man nächstens das Memorial des französischen Gesandten beantworten werde. **l.** In Bezug auf die den fremden Gesandten zu gebenden Antworten erklären Schwyz, Glarus, Solothurn und Uri, daß sie zwar dieselben bei ihrem Inhalte verbleiben lassen, Schwyz jedoch den Beschluß der Landsgemeinde vom 23. Mai, Glarus die ertheilte Bewilligung einer Compagnie, Solothurn die Befugniß, in den Niederlanden und außerhalb Frankreich den Dienst zu leisten, Uri die in der vorjährigen Tagsatzung gegen die Orte, welche keine Compagnieen haben, abgegebene Erklärung, sowie den Beschluß der Landsgemeinde vom 14. Juni vorbehalten. **m.** Entgegen dem gefallenen Antrage, sich einmal über den Erbverein mit Oesterreich unter einander in klares Einverständnis zu setzen, wurde gefunden, „daß die Erläuterungen solcher Hauptsachen entweder zu Friedenszeiten oder aber bei Aufrichtung und Erneuerung der Bundstractate geschehen müssen, man auch leicht durch etwas Erläuterung sich als fehlbar an den Tag geben könnte, unsere Meinung auch bis dato nicht dahin gegangen sei, auch obrigkeitlich gefehlt zu haben niemals gestehen wollen, also insgesammt das Beste erachtet, diese Sache im bisherigen Wesen gestellt sein zu lassen.“ **n.** Zur Abordnung einer Gesandtschaft an den Friedenscongrès konnte man sich noch nicht vereinigen; dagegen hielt man dafür, man sollte die bereits im Januar besprochenen Zuschriften an die Bevollmächtigten der andern Staaten abgehen lassen, was in den Abschied genommen wird. **o.** Der in der Schweiz residirende savoyische Rath und Generalauditor Leonardi trägt die von Savoyen gegen die Stadt Genf geführte Beschwerde vor über gewaltthätige Einführung von Salz in den Flecken Jussy und dabei geschehene Verletzung des savoyischen Territoriums. Die Genfer Abgeordneten Dupan und Chapeaurouge erzählen hierauf: Weil der zu Genf gehörige Flecken von savoyischem Gebiete

eingeschlossen sei und der Stadt Genf laut Vertrag von St. Julien das Recht zustehe, über savoyischen Boden Salz dahin zu liefern, von Savoyen aber neuerlich allerlei Zwangsmittel aufgebracht wurden, die Einbringung des Salzes, das für Genf ein wichtiges Regale sei, zu hindern, habe man zu Verhütung größern Aufsehens bei Nacht einige Wagen Salz nach Jussy gebracht; daran habe nun die Herzogin-Regentin großen Anstoß genommen; allein wenn der Vertrag von St. Julien von Savoyen beobachtet würde, so hätte man sich nicht gezwungen gesehen, solche Auskunftsmitel zu ergreifen. Leonardi dagegen ergänzte die Erzählung der Genfer dahin, daß zehn Salzwagen, von achtzig Füsiliere begleitet, nach Jussy geführt und dabei die savoyischen gardes de sel nicht nur mit Drohungen angefallen, sondern auf der Brücke zu Arne „gezwängt“, hiemit eine offenbare Territorialverletzung und Feindseligkeit begangen worden sei, um so mehr, als jene Importirung von Salz, von welcher der Vertrag von St. Julien rede, nur den Privaten erlaube, Salz in Genf zu holen, nicht aber Genf berechtige, obrigkeitliche Salzniederlagen in Jussy anzulegen, endlich auch jener Vertrag vorbehalte, daß jenes Besatzungsrecht nicht zum Nachtheile Savoyens gelibt werden dürfe; überdies habe Genf neun Monate verstreichen lassen, ohne einen Versuch zu machen, bei der Madame Reale (königlichen Regentin) für solche zugesügte Beleidigung sich zu entschuldigen; nicht die vom verewigten Herzog geschehene Abkündung des Vertrags sei die Grundursache solcher Beleidigung, sondern die nachbarliche Unverträglichkeit Genfs. Nach Erdauerung dieser Angelegenheit meinten die mit Genf verbündeten Städte, ein freundliches Schreiben an die Madame Reale und an den ersten Minister Marquis de St. Thomas könnte zur Ausöhnung hinreichen; den mit Savoyen verbündeten Orten aber schien dieß nicht genügend; Leonardi namentlich verlangte veränderte Fassung der bereits entworfenen drei Schreiben und eine Reputation von Genf. Die Angelegenheit blieb für einstweilen eingestellt. **p.** Ueber die Defung der mit der burgundischen Gesandtschaft auferlaufenen Kosten konnte man sich abermals nicht einigen. **q.** Auf die Klage des Landvogts Keller, Mitglied des Raths von Lucern, daß ihm ein Quantum französischen Weins, den er über den Neuenburgersee nach Lucern führen lassen wollte, an der Zihl, auf bernischem Gebiete, von Bewaffneten der Stadt Neuenburg, ungeachtet er sich vorher für die Paßbewilligung angemeldet habe, weggenommen worden sei, wurde der Stadt Neuenburg zugeschrieben, daß, wenn sie nicht dem Kläger bis Ende August Satisfaction verschaffe, demselben Erlaubniß ertheilt werde, auf öffentliches oder privates Eigenthum von Neuenburg zu greifen, wo er es finde. Der Stadt Bern wird überlassen, auf ihr beliebige Weise die erlittene Gebietsverletzung zu ahnden. **r. u. s.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Luggarus). **u—z.** (S. u. Rheinthal). **aa—ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** (S. u. Freiamter). **hh.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **ii—ddd.** (S. u. Sar-gans). **eee—hhh.** (S. u. Baden). **iii.** (S. u. Freiamter). **kkk—ooo.** (S. u. Baden). **ppp.** Zwei Gesuche um Schild und Fenster in das Wirthshaus zum weißen Wind in Einsiedeln und in das Zollhaus des Jakob Heussi in Mühlehorn werden in den Abschied genommen.

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

qqq. (Die mit dem Bischof von Basel verbündeten Orte.) In das Gesuch des Bischofs von Basel, seine Bitte um Aushändigung der Gefälle seines Domcapitels im Sundgau und Elsaß bei Frankreich zu befürworten, wird darum nicht weiter eingetreten, weil auf frühere Verwendung vor kurzer Zeit die Antwort eingegangen ist, daß wenn das Domcapitel an einem neutralen Orte wohnte ihm die Gefälle nicht

vorenthalten würden. Dagegen wird die Sache dem französischen Gesandten empfohlen. **fff.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Die Gelegenheit der allgemeinen Verhandlungen über die Eingabe des Grafen Casati wird benutzt, um die Bezahlung des Zweyer'schen und Crivelli'schen Regiments bei dem Magistrat zu Mayland und Dr. Crivelli, besonders des Zweyer'schen Regiments bei dem Gubernator zu Mayland und Herrn Collo zu betreiben. **sss.** Auf Erinnerung, daß auch Freicompagnieen im mähländischen Dienste stehen, ohne daß man von Errichtung derselben Kenntniß habe, wird nöthig erachtet, solche Freicompagnieen entweder ganz abzustellen oder nach Form der Abschiede Bewilligung für dieselben nachzusuchen. **ttt.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Der savoyische Gesandte Auditor Leonard bringt neben den an die allgemeine Tagfagung bestimmten Aufträgen ein Schreiben der Madame Reale vor, welche die V Orte ersucht, ihr in dem Streit mit Genf zur Satisfaction zu verhelfen, und auch der schweizerischen Leibgarde erwähnt. In ersterer Beziehung läßt man es bei dem, was der allgemeine Abschied besagt, bewandt sein; die Garde empfiehlt man für Erhaltung der alten Privilegien. An den Marquis von Greifly wird ein Danckschreiben gerichtet. **uuu.** Das Gesuch des Statthalters Bussi um Schild und Fenster für das neue Kapuzinerkloster zu Näfels wird in den Abschied genommen. **vvv.** (S. u. Sargans). **www.** (S. u. Thurgau). **xxx.** (S. u. Freiamter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	hh.	Art. 65. Rechnungsfachen.			
Thurgau.	aa.	Art. 87. Rechnungsfachen.	ee.	Art. 721. Personelles.	
	bb.	" 239. Justizfachen.	ff.	" 42. Beamte.	
	cc.	" 260. Abzug.	www.	" 621. Stifte u. Klöster.	
	dd.	" 710. Personelles.			
Rheinthal.	u.	Art. 124. Anstde. mit d. Abt v. St. Gallen.	x.	Art. 71. Obbrigkeitt. Güter u. Lehen.	
	v.	" 37. Rechnungsfachen.	y.	" 190. Abzug.	
	w.	" 70. Obbrigkeitt. Güter u. Lehen.	z.	" 28. Allgemeine Verwaltungsg.	
Sargans.	ii.	Art. 34. Rechnungsfachen.	uu.	Art. 201. Schützenwesen.	
	kk.	" 236. Locales.	vv.	" 99. Rechts- u. Gerichtsfachen.	
	ll.	" 95. Rechts- u. Gerichtsfachen.	ww.	" 216. Kirchliches u. Glaubensfachen.	
	mm.	" 96. Rechts- u. Gerichtsfachen.	xx.	" 186. Märkte.	
	nn.	" 97. Rechts- u. Gerichtsfachen.	yy.	" 110. Rechts- u. Gerichtsfachen.	
	oo.	" 237. Locales.	zz.	" 42. Schreib- u. Siegelrecht.	
	pp.	" 65. Obbrigkeitt. Lehen u. Einkünfte.	aaa.	" 68. Obbrigkeittliche Güter.	
	qq.	" 66. Obbrigkeitt. Lehen u. Einkünfte.	bbb.	" 28. Allgemeine Verwaltungsg.	
	rr.	" 119. Leibeigenschaft u. Fall.	ccc.	" 151. Jurisdictionsanstände.	
	ss.	" 67. Obbrigkeitt. Lehen.	ddd.	" 22. Beamte.	
	tt.	" 98. Rechts- u. Gerichtsfachen.	vvv.	" 169. Collaturrecht zu Wartau.	
Baden.	ccc.	Art. 229. Märkte.	lll.	Art. 123. Rechts- u. Gerichtsfachen.	
	fff.	" 230. Märkte.	mmm.	" 182. Polizeiliches.	
	ggg.	" 50. Obbrigkeitt. Güter u. Einkünfte.	nnn.	" 183. Polizeiliches.	
	hhh.	" 231. Geleitsgeld.	ooo.	" 87. Judicatur- u. Kompetenzansi.	
	kkk.	" 197. Zehnten u. Bodenzinse.			
Freiamter.	gg.	Art. 43. Rechnungsfachen.	xxx.	Art. 224. Locales.	
	lll.	" 141. Zölle.			
Bier ennetb. Vogt. überh.	r.	Art. 121. Verkehr mit Mayland.	s.	Art. 122. Verkehr mit Mayland.	
Luggarus.	t.	Art. 180. Zollfachen.			

651.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Fahrrechnungs-Tagssatzung zu

Baden. 1676, im Juli.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absh. Bv. 168, fol. 390.

Gesandte: S. Fahrrechnungs-Tagssatzung (für Clarus Landammann Iselin).

a. (S. u. Rheinthal). **b.** Es wird gut erachtet, daß Basel die Angelegenheit des sogenannten Samson, Comte de Broglio, der arm und dürftig nach Basel kam, schnell an Credit und Vermögen zunahm, ein prächtiges Wesen und hohe Correspondenzen führte und dessen zurückgebliebene Habe nach seiner Gefangennehmung von beiden kriegsführenden Mächten in Anspruch genommen wird, vor die allgemeine Sitzung bringe. **c.** Den Obrigkeiten wird der Antrag gestellt, den Gemeinden Hünau und Niederglatt im Toggenburg zu einem Capitalfond im Ganzen 600 Gl. beizusteuern, nämlich Zürich 144, Bern 198, Glarus 21, Basel 90, Schaffhausen 81, Appenzell A.-Rh. 24, Stadt St. Gallen 42. **d.** Nachdem von den katholischen Orten der Antrag, eine Abordnung an den Friedenscongrès zu Nimwegen zu senden, abgelehnt worden ist, erklärt Bern, daß wenn die evangelischen Orte bedenklich finden eine solche Abordnung in gemeinem Namen zu veranstalten, von dort aus wenigstens ein Secretär werde hinfesandt werden, um unerkannt dem Gange der Verhandlungen zu folgen und den Verlauf zu berichten. **e.** Danckschreiben des Dr. Jaffius aus Venedig vom 2./12. Juni: Wie bei den nemeischen Spielen Hercules, bei den istsmischen Neptun, bei den pythischen Appollo und bei den olympischen allein Jupiter angerufen worden sei, so habe man für die unglücklichen ungarischen Prediger, denen in ihrem Elend selbst die Türken in Neapel Mitleid erwiesen, unter allen christlichen Völkern mit dem höchsten Vertrauen bei den evangelischen Eidgenossen Hilfe gesucht, welche in Großmuth, Tapferkeit und „Scharfsinn der Wahrheit“ einen so mächtigen Schutz gewähren, daß man glauben möchte, die Seelen ihrer berühmten Vorfahren haben wieder in ihren jetzt lebenden Söhnen Wohnung genommen; daher denn auch er, auf die von Triest aus an ihn gelangte Bittschrift vor allen Dingen bei der reformirten Eidgenossenschaft angeklopft und alle von den bedrängten Leuten allenthalben her, aus Gefängniß und abgeleerten, an ihn eingegangenen Briefe sammt den seinigen, mit denen er gleichsam an allen Orten einen heiligen Lärmen geblasen, erstlich in die liebe Eidgenossenschaft, als den nächsten Gnadenstuhl, hernach in die Niederlande, Frankreich, Bünden und andere europäische Provinzen ausgesandt, worauf dann die Eidgenossen den andern Glaubensgenossen auch mit hilfreicher Liebe vorangegangen seien, besonders auch durch den holländischen Gesandten Malapert die Generalstaaten zur Theilnahme bewogen haben, so daß, nachdem das Rettungswerk vollendet sei, vor allen Andern aus den evangelischen Eidgenossen der Dank gebühre u. s. w. Mit diesem Schreiben des Dr. Jaffius wurde den Ständege sandten zugleich die Ansicht der zürcherischen Chorherren und Magistrate mitgetheilt, daß nicht die ganze Zahl der ungarischen Prediger in die Niederlande gefördert werden solle, wo der Kriegsbedrängnisse wegen laut Schreiben des Dr. Burmann aus Utrecht weniger auf Hilfe zu rechnen sei, sondern nach Malaperts Antrag nur sechs bis acht derselben in die Niederlande gehen, andere nach Deutschland, die übrigen, soweit ihre Gesundheit hergestellt sein werde, nach ihrem eigenen Wunsche in ihre Heimat zurückreisen mögen. Dieser Ansicht wird dann

auch beigepflichtet und zugleich beschloffen, daß das Ergebniß der Steuersammlung nach Zürich berichtet und dem Dr. Jaffius für seine überaus große Mühe aus dem Ertrage der Steuern eine Gratification von 100 Ducaten oder so vielen Reichsthälern übermacht werden solle. **f.** Das aus Buchsweiler vom 17. April datirte, an Zürich gerichtete Gesuch der gräflich hanauischen Regierungsräthe um eine milde Besteuer für ihre im Kriegsjammer zerstörten Kirchen und Schulen, denen die Stadt Basel, welche dort einige Kirchen- und Schuldiener hat, bereits 50 Reichsthaler zustellte, wird den Obrigkeiten empfehlend überwiesen. **g.** Ebenso das Gesuch der evangelischen Pfarrer in Groß-Polen, wo laut Schreiben aus Lesno (Lissa) vom 5. Juni und einer an Herrn Malapert aus Breslau zugekommenen Empfehlung die Erhaltung der Kirche in großer Gefahr schwebt. **h.** Weil jedoch jedes Ort seine besondern Armen und Nothleidenden hat, besonders auch solche Angehörige, die aus fremdem Lande vertrieben in die Heimat zurückgekommen sind, und ausländische Steuerforderungen sehr überhand nehmen, ist darauf zu denken, daß man behutsam verfare und nicht alle und jede Supplicationen annehme. **i.** Basel und Schaffhausen setzen der Zumuthung, in Hilfeleistung für Mülhausen mit Zürich und Bern sich gleich zu theiligen, die Bemerkung entgegen, wenn Mülhausen in Gefahr sei, so sei es dieselbe Gefahr, gegen welche auch sie sich zu wahren haben. **k.** (Zürich und Bern). In Betreff Straßburgs, d. h. des Tractaments der daselbst in Besatzung liegenden Völker der Städte Zürich und Bern, wegen wessen Antwort von Straßburg eingelangt ist, wird das Weitere abgewartet. **l.** (Zürich und Bern). Wie eine Bundeserneuerung der Orte Zürich und Bern mit Venedig vorzunehmen sein möchte hängt von den Anerbietungen Venedigs ab, die man gewärtigen will, wovon Venedig schriftlich verständiget wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

a. Art. 125. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

652.

Conferenz der III alten Orte sammt Zug.

Brunnen. 1676, 5. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Franz Schmid, alt-Landammann; Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Joh. Gilg Imling, Sesselmeister. Unterwalden. Melchior von Azingen, Landammann von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. (S. u. Thurgau). b. (S. u. Rapperswyl). c. In Bezug auf die Rechtsame der Offiziere in der piemontesischen Garde und die Ansprüche der Ulrich'schen Erben wird im Namen der vier Orte an den Marchese Greißy geschrieben. d. In Erinnerung an die in Baden wegen der Philippsthaler gefaßten Beschlüsse wird Zürich um Vollziehung derselben ersucht und auf folgenden Dienstag*) in dieser Sache eine

*) Ein Abschied dieser Conferenz findet sich nicht vor.

Conferenz nach Zug angesetzt. **e.** Obwalden erinnert an den Salzcontract und weist auf die Beschränkung hin, welche von Zürich, auch von Herrn Buch und Andern von Basel den Unterthanen im Thurgau und andern Angehörigen widerfähre, wobei die Provison allein an Zürich stehe. Die Sache soll bei einer folgenden Conferenz berathen und unterdessen bei der Stadt Zürich angefragt werden, unter welchen Bedingungen sie uns in den Salzkauf wolle eintreten lassen. **f.** Zur Instruirung nach Bellenz ist der 18. August angesetzt. **g.** Uri regt die Ablösung der Gülten in Schwyz an. Schwyz gibt den Aufschluß, daß ein Pfund Geld mit fünf Gulden, und zwar Gulden für Gulden, abzulösen in Schwyz Uebung sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

- Thurgau. **a.** Art. 580. Stifte und Klöster.
 Rapperswyl. **b.** Art. 68.

653.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lanis. 1676, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, fol. 415.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Landolt, Zeugherr. Bern. Samuel Bondeli. Lucern. Karl Christoph Dulliker. Uri. Jost Azarias Schmid, Landesadvocat. Schwyz. Wolfgang Friedrich Schorno, alt-Landvogt im Toggenburg. Unterwalden. Franz Ackermann, alt-Landammann. Zug. Christoph Andermatt. Glarus. Fridolin Streiff, Landeshauptmann. Basel. Joh. Ludwig Fäsch. Freiburg. Johann Schröter. Solothurn. Ludwig von Roll. Schaffhausen. Franz Ott.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Vier ennetb. Vogt. überh. **a.** Art. 89. Salzregal. **b.** Art. 150. Kriegswesen.
 Lanis u. Mendris. **c. u. d.** Art. 2 u. 3.

654.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Zuggarus. 1676, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 157, fol. 467.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 653.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Zuggarus. **a.** Art. 53. Gränzstreitigkeiten. **b.** Art. 20. Verwaltung im Allgemeinen.

655.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1676, 18. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian Muheim, Statthalter. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Niklaus Karl Geberg, Statthalter; Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Commissär Joh. Jakob Stulk, des Rathes.

a. Da dieser Zusammentritt die Instruction der Gesandten nach Bellenz, Bollenz und Riviera zum Zwecke hatte, wurde die Anregung gemacht, daß zwar jeder Landvogt durch den Gesandten seines Ortes Obrigkeit präsentirt und eingesetzt, der Eid jedoch durch den Gesandten des Vororts gegeben werden solle. **b—d.** (S. u. Bellenz zc.). **e.** Weil von Zürich, Lucern und Zug der wegen des Philippsthalers in Baden getroffenen Abrede nicht Statt gegeben wird, mag jedes Ort zwar nicht solche Thaler um 5 Schill. abrufen, aber doch den Kurs derselben unverbindlich erklären. **f.** Wie von den III Orten eine probenhaltige Münze geschlagen werden möge, soll folgenden Montag *) in einer Conferenz zu Brunnen in Berathung kommen. Uri meinte, daß auf der einen Seite der Münze die Schilde der III Orte und auf der andern etwa ein auf die Gründung der Freiheit der Eidgenossenschaft durch die III Orte bezüglicher Spruch angebracht werden könnte. **g.** Auf den Anzug Uri's, daß nöthig sei, wegen der Custosstelle zu Bischofszell die Rechte der Orte zu wahren, wurde am förderlichsten erachtet, Lucern dieses Gegenstandes und des Prälaten von Kreuzlingen wegen um Veranstellung einer Vörtischen Conferenz anzugehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz zc.

b—d. Art. 566—568.

656.

Conferenz der V katholischen Orte und katholisch Glarus.

Lucern. 1676, 29. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXIII, fol. 244.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein, Statthalter; Joh. Thüning Göldlin von Tiefenau, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann; Anton Schmid, Landeshauptmann und Zeugherr. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Joh. Melchior von Azingen, Landammann, und Wolfgang Wirz, des Rathes,

*) Ein auf diese Conferenz bezüglicher Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

von Obwalden; Karl Leodegar Ruffi, Landammann, und Commissär Hans Jakob Stulz, von Nidwalden. Zug. Andreas Itten, Sekelmeister. Glarus. Daniel Bussi, Statthalter.

a. Wegen der Custoswahl der Stift Bischofszell versammelt nahm man, nach vorhergegangenen eidgenössischem Grufe, das Original der päpstlichen Bulle von 1617 und den zu Gunsten von katholisch Glarus gegebenen Gnadenbrief von Innocens X., endlich das in der Conferenz zu Rorschach mit dem Bischof von Constanz zu Stande gebrachte Project zur Hand. **b.** Bevor man aber in die Sache einstieg wurde dem Domherrn Blondeau, Kammerherrn des Nuntius, Audienz ertheilt, welcher den Tod des Papstes Clemens X. anzeigte, und woraufhin durch einen Ausschuss dem Nuntius das Beileid bezeugt wurde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Landvogt Johann Keller, des Raths von Lucern, erläutert persönlich seinen Streithandel mit Welsch-Neuenburg, anerbietet sich, die von dortigem Gouverneur und den Standesrathen ihm beigemessene Schuld zu widerlegen, und bittet, daß noch vor Ende der Zurzacher Messe die neuenburgischen Waaren in Beschlag genommen und er dadurch vor weiterem Schaden bewahrt werde. **e.** Es wird hierauf dem Landvogt von Baden befohlen, mit den verlangten Repräsentationen vorzufahren. **f.** Auf Klage des savoyischen Auditors Leonardi, daß der Courier Maderno zu Laus ihm ein Paket Schriften verloren habe oder hinterhalte, wird Leonardi angewiesen, denselben vor seinem Richter, dem Landvogt, um Satisfaction zu belangen, zugleich aber dem Landvogt befohlen, schleunig Recht zu schaffen, indem sonst der Auditor die regierenden Orte um das Recht angehen würde. **g.** Da die wegen der Action zu Kreuzlingen von Constanz eingekommene Antwort nicht genügt, wird durch Zürich den Landvögten von Thurgau und Baden befohlen, nachzuschlagen, wie weit sich eigentlich die Jurisdiction der regierenden Orte auf dem obern Bodensee erstreckt. **h.** Graf Casati wird schriftlich ersucht, die Zahlung für die Crivelli'schen und Zweyer'schen Regimenter zu befördern. **i.** Die in Baden für die Offiziere der savoyischen Garde bewilligten Briefe werden in veränderter Redaction ausgefertigt. **k.** Auf Anzug des Landammanns Betschart wird Glarus abermals gemahnt, den alt-Landvogt Bachmann wegen seiner Vogteiverwaltung in Sargans in Ruhe zu lassen. (S. u. Sargans). **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

e. Art. 582. Stifte und Klöster.

k. Art. 43. Beamte.

l. Art. 170. Collaturrecht zu Wartau.

Thurgau.

Sargans.

657.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1676, 6. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Karl Franz Schmid, alt-Landammann, gewesener Landvogt in den Freiamtern; Julius Heinrich Crivelli, gewesener Landvogt von Riviera und Bellenz. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann, gewesener Landvogt im Thurgau; Jakob Weber, alt-Statthalter. Nidwalden. Karl Leodegar Ruffi, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die Gesandtschaft nach Rapperswyl soll, da der angeetzte Termin verfloßen ist, Sonntags den 18. October in Einsiedeln sich zusammenfinden. **c.** Uri erinnert, daß jüngsthin die Herren Visitatoren in den Orten gewesen seien, der halbe Theil der Bußen ad pias causas verwendet werden solle und daß eine bei den Erben des Landammanns Reding sel. liegende Bulle darüber Auskunft geben könnte. Man ist einverstanden, daß dießfalls nachgeforscht werden solle. **d.** Schwyz ist über das Untenehmen einer gemeinschaftlichen Münzprägung noch nicht ganz entschieden; ebenso Unterwalden; indessen bleibt man bei dem Gedanken, „einmal ein Werk unter aller III Orten Namen und Gepräg vorzunehmen.“ **e.** Der Antrag Uri's, den Sulzer endlich zur Ruhe zu verweisen, wird ad referendum genommen. **f.** Wegen Basel und Freiburg ist Lucern anzufragen, wie dort auf die eingegangenen Schreiben geantwortet werde, um sich ebenfalls darnach richten zu können. **g.** (S. u. Vellenz etc.). **h.** Uri berichtet, Baron von Wyttenbach habe sich verlauten lassen, daß, wie Zürich einen großen Kauf Salz mit der Kammer zu Junsbruck abgeschlossen habe, auch jedes andere Ort solches thun könne. Ad referendum. **i.** Auf die soeben eingegangene Einladung Zürichs zu einer Tagsatzung nach Baden, in Betreff der von Basel und Freiburg eingegangenen Berichte und Anhäufung des Kriegsvolkes, wird gefunden, die Kriegsräthe sollten dahin gesandt werden im Begleite noch eines andern Abgeordneten von jedem Orte. Das an Lucern zu richten beschlossene Schreiben (lit. f.) wird nun nicht aberlassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

a. Art. 583. Stifte und Klöster.

Vellenz etc.

g. Art. 569.

658.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß des Congresses der eidgenössischen Kriegsräthe zu

Baden und Narau. 1676, 12.—30. October (2.—20. a. R.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 163, fol. 408.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Joh. Georg Werdmüller, Oberst-Feldhauptmann und des Rath's. Bern. Samuel Frisling und Sigmund von Erlach, beide Schultheissen. Glarus. Fridolin Blumer, Hauptmann; Hans Melchior Marti, Major, beide des Rath's. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Wilhelm Imthurn, Oberst. Appenzell A.-Rh. Hauptmann Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Germann Schirmer, Kornherr. Biel. Hans Peter Blösch, Stadthauptmann.

a. Die Versammlung der eidgenössischen Kriegsräthe wurde zu besondern Zusammentritten der evangelischen Orte benutzt. **b.** Auf dringendes Ansuchen Zürichs und Berns um gleiche Betheiligung bei den der Stadt Mühlhausen zu leistenden Zuzügen und Unterstützungen entschuldigt sich Basel mit Hinweisung auf die eigene Kriegsnoth, während Schaffhausen dagegen den gebührenden Antheil an Mannschaft anbietet. **c.** Hinsichtlich Mühlhausens selbst schien bedenklich, daß so viel gestühtetes Gut in

die Stadt aufgenommen und dadurch der Appetit der plünderungslüchtigen Kriegsvölker gereizt werde. Allein es wurde erwidert, Mülhausen, von französischem Gebiete umschlossen, dürfe der nächsten Umgebung den Zugang nicht wehren, wenn daraus nicht noch größere Gefahr erwachsen sollte; ebenso sei es für Mülhausen unter gegenwärtigen Umständen nicht möglich, eine eigene Garnison zu unterhalten und Fortificationen anzulegen; noch viel weniger sei es zulässig, die hineingeflüchteten, auf Treu' und Glauben hinterlegten Güter mit der Bezahlung des „Commiffes“ zu beschweren u. s. w. **d.** In Erwägung des vaterländischen Friedensstandes und der gesegneten Ernte wird auf Donnerstag den 26. October (a. K.) ein Dank-, Fast-, Buß- und Betttag angeordnet. **e.** Mittheilung des Standes der genf-savoyen'schen An gelegenheiten zu mündlicher Berichterstattung an die Obrigkeiten **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** Evangelisch Glarus trägt vor, wie bei Aushebung der Mannschaft für den Zuzug nach Basel ihre Mitlandsleute niedriger Confession wegen der Mannschaft der Vogteien Werdenberg, Ugnach und Gaster Schwierigkeiten erhoben und die von Schwyz dieselben dabei unterstützt, auch lezthin in der rheinthalischen Sache sich von ihnen getrennt und an Schwyz angeschlossen haben, trotzdem der jährlich zu schwörende Eid ausdrücklich vermöge, daß in Regimentsfachen der mindere dem mehreren Theil folgen solle. Bei diesen Umständen und dem widerspenstigen Verhalten ihrer Mitlandsleute müssen sie die evangelischen Orte bitten, auf ein tretenden Nothfall sich ihrer in Treuen anzunehmen, was ihnen zugesagt wird. **h.** Weil es das Ansehen gewonnen hat, daß Schwyz und andere Orte ihre Zusazmannschaft gar nicht nach Basel abgehen lassen werden, Solothurn und Biel aber ihre Leute selbst brauchen, werden auf Bitte Basels die Zusätze der evangelischen Orte um einen Drittel verstärkt, so daß Zürich 210, Bern 300, Schaffhausen 60, Appenzell 30, St. Gallen 30 Zusäzer sendet, und die Zusäzer von Zürich und Bern auch nach Entlassung der andern in Basel bleiben. **i.** Auf die an Schaffhausen ergangene Mahnung, statt der unterlassenen Sen dung von Mannschaft nach Mülhausen das Geldcontingent zu leisten, erfolgt die Antwort, die Nähe der Winterquartiere der Reichsvölker mache die Mannschafft- wie die Geldhilfe unmöglich. **k.** Im Hin blick auf den blinden Religionseifer der im horromäischen Bunde begriffenen katholischen Orte, das hun deswidrige Zurückbleiben in Beschirmung des evangelischen Gränzortes Basel von Seite der Stände Schwyz und katholisch Glarus, die beharrliche Forderung der V Orte, daß ihnen über die services und Munition auch das Commiß bezahlt werde, die Geheimhaltung ihrer consilia und Anschläge, wird ge funden, daß die evangelischen Orte um so inniger zusammenhalten und alles vermeiden sollten, was Miß trauen unter sie bringen und so dem Vaterland Gefahr bereiten könnte. **l.** Weil bei den gemeinsamen Beratungen wegen des Kriegsvolkes sich ergeben hat, daß die katholischen Orte das Defensional nur soweit in Anwendung bringen wollen, als es mit dem Buchstaben der Bünde übereinstimmt, diese aber bei dem jezigen Stande des Kriegswesens nicht genügen und das Beharren bei solchen Ansichten das Vaterland in große Confusion, ja in den Untergang zu führen droht, soll bei einer der nächsten Tagzuzungen diese Sache in Erörterung gesetzt und an die katholischen Orte der Antrag gestellt werden, das Defensional durch die Landsgemeinden, als die obersten Gewalten, bestätigen zu lassen.

Man sehe auch im Abchnitte Herrschaftsangelegenheiten:

f. Art. 126. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

Tagleistungen der eidgenössischen Kriegsräthe und hohen Kriegsofficiere zu
Baden und Narau. 1676, 12. October bis 3. November.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 163, fol. 420.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister, Kriegsrath; Joh. Georg Werdmüller, des Raths, Oberst-Feldhauptmann. Bern. Samuel Frisching, Kriegsrath; Sigmund von Erlach, Oberst-Feldhauptmann, beide Schultheißen. Lucern. Joseph Amrhyu, alt-Schultheiß; Heinrich Pfyffer, des Innern Raths, Oberstlieutenant; Hauptmann Joh. Thüring Göldlin, Oberst-Feldhauptmann. Uri. Hauptmann Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Gardehauptmann Joh. Anton Schmid, Oberst-Feldhauptmann, des Raths. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Heinrich Fridolin Reding, Oberst-Wachtmeister. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, Oberstlieutenant, von Obwalden; Franz Ackermann, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, alt-Ammann; Beat Jakob Jurlauben, Statthalter; Hauptmann Franz Kreuel, Ammann. Glarus. Hauptmann Fridolin Blumer; Hauptmann Georg Müller, Sekelmeister; Joh. Melchior Marti, Major, alle drei des Raths. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Emanuel Socin, Oberstzunftmeister. Freiburg. N. Bonderweid, Sekelmeister; Hauptmann Joh. Jakob Python, Burgermeister; Hauptmann Franz von Eigerz, alle drei des Raths. Solothurn. Franz Ludwig von Stäffis zu Mollondin, Oberst; Hauptmann Johann Schwaller, beide des Raths. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Wilhelm Imthurn, Oberst, beide des Raths. Appenzell. Konrad Fäppler, Landammann von Inner-Rhoden; Hauptmann Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Germann Schirmer, Kornherr, des Raths. Biel. Hans Peter Blösch, Stadthauptmann, des Raths.

Den 12. October. **a.** Unter'm 23. September (a. K.) hatte Basel wegen Annäherung der vom Herzog von Montmorency befehligten Franzosen und der vom Herzog von Lothringen geführten kaiserlich-allirten Armee, und in der Besorgniß, daß die letztere Armee den Paß zu durchbrechen, die andere, dieselben zu verwehren, alle Macht aufwenden werde, und somit der Krieg auf Basel, Solothurn und das Bisthum falle, den Vorort Zürich um Versammlung des Kriegsrathes gebeten, welchem Gesuche dann auch durch Einberufung dieser Tagleistung entsprochen wurde. Nur Glarus war bei Eröffnung derselben nicht vertreten, hatte sich mit Berufung auf frühere, für alle Fälle hinreichend vorsorgende Beschlüsse entschuldigt, wurde dann aber an seine eidgenössische Pflicht erinnert und die Gesandten auf den ersten Ruf bereit zu halten eingeladen. **b.** Der französische Gesandte Gravel schreibt an den Kriegsrath unter'm 11. October aus Solothurn: Es freue ihn, dem Könige berichten zu können, daß der eidgenössische Kriegsrath sich versammelt und Anstalt zur Bewachung und Vertheidigung der vom Feinde gesuchten Pässe getroffen habe; dabei könne er mit Vergnügen die Zusicherung geben, daß der Herzog von Montmorency-Rugemburg mit seiner Armee den Eidgenossen in keinerlei Weise lästig sein werde. Hierauf wurde geantwortet: Der Kriegsrath habe die Aufgabe, des Vaterlandes Sicherheit und Ruhe zu wahren, werde aber auch die obliegenden Verbindlichkeiten gegen Frankreich gewissenhaft im Auge behalten und hoffe, sowohl

die Befehlshaber der französischen als die der Reichsarmee werden das schweizerische Gebiet als neutrales Land in keinerlei Weise verletzen; man habe sich durch besondere Zuschriften an dieselben gewendet. **c.** Diese Zuschriften waren gerichtet an den Herzog von Lothringen, General-Feldhauptmann, und an den Markgrafen Friedrich von Baden, Reichsmarschall der kaiserlichen und Reichsarmee, sowie an den Herzog von Montmorency-Luxemburg. **d.** Um alle Plünderungen zu verwehren wird angeordnet, alle Rheinschiffe auf die schweizerische Seite zu schaffen und die Fallbrücken zu Kaiserstuhl und Rheinau in Ordnung zu bringen. **e.** Auf eingelangten Bericht, daß die kaiserliche Armee zu Rheinfelden bereits theilweise den Rhein überschritten habe und es sich darum handle, bei Augst eine Schiffbrücke zu schlagen, und daß sich daselbst bei 300 Croaten haben sehen lassen, wird in den Orten und den gemeinen Herrschaften der vierte Theil des ersten Auszugs aufgemahnt, um nach Olten, Aarau und Basel zu marschiren, woselbst die weitem Befehle zu gewärtigen sind.

Den 13. October. **f.** Vorschriften für die Ausrüstung und den Unterhalt der Mannschaft: Jeder Auszügler erhält wöchentlich $\frac{1}{2}$ Thaler, täglich ein Commißbrod von $1\frac{1}{2}$ Pfund zu 36 Loth ($\frac{2}{3}$ Kernen, $\frac{1}{3}$ Roggen) und zwei Zürichschilling (= 3 gute Kreuzer = 8 Rappen); auch ist das Nothwendige an Wein um billigen Preis herbeizuschaffen; jedes Ort schickt einen Proviantmeister mit, der für den Commiß zu sorgen hat; großes Geschüz wird zwar vorläufig nicht gefordert, hingegen ist jeder Auszügler mit dem nöthigen Kraut und Loth, nämlich mit 24 Kugeln, 1 Pfund Pulver und 1 Pfund Linten zu versehen. **g.** Zur Besichtigung der Pässe von Bernau an bis zur Schafmatt und an den Hauenstein werden abgeordnet die Gesandten und Kriegsräthe Werdmüller, Erlach, Schmid von Uri, Reding, Imfeld, Zurlauben, Socin, Mollondin und der Kriegssecretär von Lucern. **h.** Auf die Anfrage Basels, ob es, wenn eine der kriegführenden Parteien mit Gewalt den Durchzug über sein Territorium erzwingen wollte, mit aller Macht sich dagegen wehren solle, wird ein Beschluß gefaßt, über den nur mündlich Bericht erstattet wird. **i.** Da Schultheiß Felber von Kaiserstuhl im Namen der Gemeinde zwar zur Herstellung der Fallbrücke Leibesarbeit verheißt, aber um Verschonung vor Kosten bittet, wird Obervogt Zweyer verpflichtet, innerhalb drei Tagen die schon vor zwei Jahren befohlene Anfertigung der Fallbrücke zu veranstalten. **k.** In Folge der gegen den jungen Obervogt Zweyer eingegangenen Klagen, daß er den Landvogt von Baden als eine fremde Obrigkeit titulirt, einen Zimmermann wegen zwei aus nicht ihm angehörigen Reben weggenommenen und von Hand geessenen Trauben um 18 Pfund gestraft habe u. dgl., wird dem Zimmermann entboten, diese Buße nicht zu bezahlen, und zugleich wird beschloffen, daß die Kanzlei in Baden in Vollziehung des bereits bei der letzten Jahrrechnung gefaßten Beschlusses ein Memorial abfassen und der Bischof eingeladen werden soll, auf künftige Tagsatzung seine Bevollmächtigten zu Erledigung der die Gerichtsbarkeit betreffenden Streitfragen abzuordnen.

Den 16. October. **l.** Die Versicherung des Herzogs von Lothringen vom 14. October, daß er, wie der Kaiser bisher seine Waffen fern von der Eidgenossenschaft gehalten habe, auch nicht hergekommen wäre, wenn er nicht durch die Gegenpartei wäre heraufgezogen worden, und die Versicherung des Herzogs von Montmorency-Luxemburg vom 13. October, daß die königliche Armee sich nur genähert habe »pour empêcher les ennemis de passer le Rhin en deçà«, werden den mit der Visitation der Pässe beauftragten Kriegsräthen übersandt. **m.** Auf Veranlassung des Landvogts Balthasar zu Sargans wird allen Landvögten der gemeinen Herrschaften berichtet: Wenn zum Unterhalt und zur Besoldung der Auszügler keine

Baarschaft in Cassa sei, sollen sie eine Summe Geldes entleihen, so daß es auf jeden Mann monatlich 3 Thaler treffe, einstweilen aber nur für einen Monat; die Kosten seien dann durch Vermögensanlagen zu decken. **n.** Die basel'schen Kaufleute, deren Waaren zu Mainz in Arrest gelegt worden sind, werden dem Kurfürsten von Mainz empfohlen. **o.** Den jenseits des Rheins gelegenen, der Graffschaft Baden zugehörigen Dörfern Herdern, Lienheim und Thengen wird die früher bewilligte eidgenössische Saubegarde wieder zugestanden, daher Obervogt Zweyer eingeladen, denselben die im Schlosse Röteln aufbewahrten „Saubegarde-Stüd und Schild“ wieder zuzustellen. **p.** Im Kirchspiel Leuggern sind wenigstens 30 Mütt Mehl, 10 Mütt Roggen und 20 Mütt Kernen als Vorrath anzulegen; von der Stadt Baden soll alle ihre Munition gegen gebührende Bezahlung zu allfälliger Vertheidigung der Graffschaft dargegeben werden. **q.** Da die Auszügler gegen Karau und Olten vorrücken, verlegt der Kriegsrath seine Sitzungen nach Karau.

Den 19. October. Karau. **r.** Die basel'schen Ehrengesandten theilen die ihnen zugekommene Botschaft mit, daß ihre Herren und Obern den Herzog von Lothringen, als er von seinem eingenommenen Augenschein zurückkreiste, bei Augst gebührend haben becomplimentiren lassen, was er höflich und mit dem Bescheid erwiderte, daß er von dem Kaiser keinen andern Befehl habe, als mit der löblichen Eidgenossenschaft und besonders mit der Stadt Basel gute Freundschaft und Nachbarschaft zu halten. Bei diesem Anlasse habe man auch keine Vorbereitung bemerkt, um die ganze Armee herauf zu ziehen. **s.** Relation der Offiziere über den Zustand der beaugenscheinigten Gränzpässe. **t.** Auf die Frage, wie viel Zusatz jedes Ort bedürfe, erklären Bern und Solothurn, ihre Gränzpässe selbst hüten zu wollen; Basel verlangt über die 1150 Mann von Zürich, Bern und Lucern, die schon dort sind, noch 300 auf die Landschaft. **u.** An die Stelle der jetzt in Basel liegenden 1150 Mann treten am 26. October 1100 Mann aus gemeinsamer Eidgenossenschaft, nämlich 140 von Zürich, 200 von Bern, 120 von Lucern, 40 von Uri, 60 von Schwyz, je 40 von Unterwalden, Zug, Glarus und Basel, 80 von Freiburg, 60 von Solothurn, 40 von Schaffhausen, 60 von Appenzell, 100 vom Abt von St. Gallen, 20 von der Stadt St. Gallen und 20 von Biel. Die übrige Mannschaft zieht nach Hause. Die gemeinen Herrschaften erhalten ebenfalls Gegenbefehl. Es genügt, daß von jedem Ort nur Ein Kriegsrath im Dienste sei. **v.** Den Eid schwören heute die Kriegsräthe Bessler und Schmid von Uri, Ackermann von Unterwalden und Marti von Glarus.

Den 20. October. **w.** Der französische Agent Barbould de Grandvillars hatte in Basel unterm 19. October dem Burgermeister Burkhard ein Memorial übergeben, des Inhalts: Es möchte in der Stadt und Landschaft Basel keinem französischen Soldaten, der nicht einen Paß von ihm oder von dem Marquis de Voufflers habe, der Eintritt gestattet werden; zur Verhinderung des Durchpasses der einen oder andern Armee genüge die angeordnete mittelmäßige Wache noch nicht, sondern man müsse noch weiter gehen und Jedem, der zuerst den Durchpaß zu erzwingen den Versuch mache, als offenen Feind der Eidgenossenschaft erklären; wenn der Feind Frankreichs auf der Gränze der Eidgenossenschaft eine Schiffbrücke zu schlagen nicht gehindert werde, so sei dieser Durchpaß zu Wasser dem Durchpasse zu Land gleich zu achten, werde sich also der Herzog von Montmorency, ungeachtet aller Rücksichten für die Eidgenossen, verpflichtet halten, das eidgenössische Gebiet zum Zwecke der Vertheidigung gegen das feindliche Unternehmen zu benutzen. Die Mittheilung dieses Memorials und anderer bedenklicher Berichte führen zu dem Beschlusse: Wenn ein Angriff gemacht werde, soll Basel durch Looszeichen, Sturm und Mahnung Hilfe herbeirufen; einstweilen

bleiben die auf dem Marsche befindlichen Truppen in ihren Stellungen. **x.** Die Obrigkeiten werden zu Anlegung von Magazinen eingeladen; die Zusäzer sollen mit Musketen bewaffnet sein, ohne Fabnen; wünscht die Obrigkeit, wo ein Zusatz liegt, andere Waffen, so mag sie selbe aus ihrem Zeughaus liefern, auf Rückerstattung. **y.** Der Freiherr von Haxfeld, Ueberbringer eines Schreibens vom Herzog von Montmorency, wird zur Audienz von zwei Kriegsräthen abgeholt. Der Inhalt jenes Schreibens, aus Rigen vom 19. October datirt, ist: Da der Herzog von Lothringen nicht die ausdrückliche Erklärung gegeben habe, daß er auf den Durchpaß verzichte, werde die Birs sorgfältig zu bewachen nöthig sein; bei allfälligem Angriffe auf diesen Paß mache sich der französische Befehlshaber ein Vergnügen daraus, den Eidgenossen Hilfe zu senden und ihnen seine schöne Armee zu zeigen. Weiter eröffnete der Freiherr, wenn Basel oder die Eidgenossenschaft die in das Elsaß führenden Pässe nicht besetzen wolle, möge man die Verwahrung derselben ihm überlassen. Es wurde hierauf unter Verdankung des bezeugten Wohlwollens erwidert, man hoffe, der Herzog von Lothringen werde nichts unternehmen, das der Erbeinung entgegen sei; das Begehren Basels, daß die Gränzbesezung verstärkt werde, finde seine selbstverständliche Erledigung; andere Punkte der Zuschrift seien zu wichtig, um nicht über dieselben die Obrigkeiten zuvor in Kenntniß zu setzen.

Den 21. October. **z.** Dem Hause Bernau, in der Grafschaft Baden, an der österreichischen Gränze, wird eine Saubegarde bewilligt.

Den 22. October. **aa.** Glarus und Freiburg, welche auf Entlassung ihres Contingents (außer dem Zusatz in Basel) dringen, wird geantwortet, daß sie sich noch einige Tage gedulden sollen. **bb.** Auf die Frage, ob nicht das Ort, welches zu Ablehnung voraussetzlicher Gefahr laut Abschied von 1673 Zusäzer begehre, wo nicht den Sold, doch wenigstens das Commis zu leisten übernehmen soll, hat man sich dahin erklärt: Obwohl dieser Punkt in den alten Bünden nicht erläutert sei, gebe doch der gesunde Verstand zu, daß man bei so großem Unterschiede der alten und jezigen Zeiten und so ungleicher heutiger Kriegsmanier und gegenüber der weit stärkern an den Gränzen erscheinenden Armeen nicht mehr warten könne, bis etwa ein Ort wirklich angegriffen, überrumpelt und dann alle Hilfe verspätet sei, sondern daß bei Zeiten tröstliche Hilfe und Zuzug gebracht werden müsse, gemäß dem in dem Defensional enthaltenen Zusaze, also mit wenigern Kosten weit größerm Uebel vorgebaut werden könne, wenn die Hilfe leistenden Orte Kosten, Besoldung und Commis übernehmen, das die Hilfe begehrende Ort aber das Commis in leidlichem Preise verschaffe und die Services, nämlich Gelieger, Feuer, Licht und Salz, sowie die Munition ohne Bezahlung gewähre. Die V alten Orte nehmen die Sache in Bedenken, in der Hoffnung, ihre Obern werden für gegenwärtigen Zusatz es bei dem Herkommen, hievoriger Anstalt des Commis halber und obstehender Erläuterung auch bewenden lassen.

Den 23. und 24. October. **cc.** Major Marti wird beordert, in Kaiserstuhl und Rheinau die Herstellung der Fallbrücken zu leiten. Die Auszügler aus den gemeinen Herrschaften in der Grafschaft Baden sind an die Pässe und Posten zu verlegen. Junker Zweyer wird vor den Kriegsraht citirt. **dd.** Weil die Kriegskasse noch nicht zu Stande gekommen ist, soll zur Deckung der auferlaufenen Kosten, Botenlöhne u. s. w. jedes Ort auf je acht Mann seiner in Basel befindlichen Zusäzer einen Thaler be-schießen. **ee.** Der französische Gesandte Gravel übersendet durch seinen Secretär Baron ein Schreiben vom 23. October mit der Anzeige, er habe von dem königlichen Intendanten im Elsaß vernommen, daß die

kaiserlichen Truppen im Bisthum Basel Quartier genommen haben und plündern; die mit dem Bischof verbündeten Eidgenossen dürften dieses so wenig zugeben als der König; wenn nicht die angemessenen Mittel ergriffen werden, den Feind zu entfernen, so werde der Herzog von Montmorency ebenfalls Truppen in das Bisthum verlegen. Es wird ihm geantwortet, jene Dorfschaften, in denen solches geschehen, liegen jenseits des Rheins in der untern Herrschaft Birsegg; den mit dem Bischof verbündeten Orten sei vom Bischofe selbst keine Klage zugekommen.

Den 25. October. **ff.** Auf Bericht, daß die beiden Armeen ihre Stellung zwar beibehalten haben, Oesterreich jedoch sehr sich verstärke, auch die Artillerie heraufwärts ziehe, wird Schwyz sein Contingent nach Basel und einen Kriegsrath nach Aarau zu senden ermahnt; letzteres geschieht auch Zug gegenüber, während Glarus ersucht wird, wenigstens einen Kriegsrath in Aarau verbleiben zu lassen.

Den 26. October. **gg.** Zur Ergänzung des Defensionals wird die Anlegung von Magazinen in folgenden Verhältnissen nöthig erachtet, daß nämlich 40,000 Mütt Kernen, der Mütt zu 1 Centner, das Pfund zu 36 Loth gerechnet, in Borrath gehalten werden, nämlich von Zürich 7000, Bern 10,000, Lucern 6000, Freiburg, 4000, Solothurn, dem Abt von St. Gallen und der Grafschaft Baden je 3000, Schaffhausen und der Stadt St. Gallen je 2000. **hh.** Die beiden Kriegssecretäre sind aus den zusammengeschoffenen Geldern zu bezahlen; künftig erhält Jeder für sich und sein Pferd täglich drei gute Gulden. **ii.** Auf dem Marsche der Truppen soll den Dorfschaften jeweilen am Tag vorher Quartier angesetzt werden.

Den 27. October. **kk.** Sofern bis übermorgen keine weitem beunruhigenden Berichte eingehen, werden mit Ausnahme von einzelnen Kriegsräthen der Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Basel und Solothurn die übrigen nach Hause reisen. **ll.** Um bei längerem Verweilen die Zehrungskosten nicht zu hoch auflaufen zu lassen, ist den Gastwirthen anzuzeigen, daß, wenn sie nicht für einen Herrn, seinen Diener und zwei Pferde die Rechnung auf einen Ducaten ermäßigen, man in Privathäusern Unterkunft suchen werde.

Den 28. October. **mm.** Es wird ein Verzeichniß der in Aarau vorhandenen, für Beherbergung der Kriegsräthe geeigneten Wohnungen aufgenommen, auch der Schultheiß von Baden einberufen, ähnliches in Bezug auf Baden vorzunehmen. **nn.** Der Bericht des Landvogts Enz von Lauis, daß 100 Mann zum Auszuge in Bereitschaft seien, veranlaßt den Antrag: Da die ennetbirgische Auszögermannschaft, weil das beste Volk außer Landes in Arbeit stehe, gar schlecht und der Weg zu weit sei, möchte wohl statt der Mannschaft eine Geldentschädigung in die Kriegskasse anzunehmen sein.

Den 29. October. **oo.** Auf eingelangten Bericht, daß Montmorency Winterquartier im Bisthum Basel beziehen wolle, wurde, auf Anhalten der mit dem Bischof verbündeten Orte, dem Herzog von Montmorency sowohl als dem französischen Gesandten geschrieben, daß das Bisthum für die Eidgenossenschaft wichtig und mit ihr durch einige Orte enge verbunden, daher auch laut Erklärung des Königs von Frankreich ihrer Neutralität genöthig sei, die Eidgenossenschaft hiemit auch erwarte, daß keine Kriegsmannschaft dahin verlegt werde. Das an den Herzog von Montmorency gerichtete Schreiben wird dem Bischof zur Verwendung zugestellt. Zum Danke für die Theilnahme an dieser Angelegenheit erklären die katholischen Orte sich bereit, allenfalls auch ein ähnliches Fürschreiben für Mülhausen ausstellen zu helfen.

Den 30. October. **pp.** Der Bischof von Basel dankt für die geschehene Verwendung und zeigt an, daß er sowohl von französischer als auch von kaiserlicher Seite beruhigende Vertröstung erlangt habe. Zugleich geht von Herrn Gravel die Nachricht ein, daß er den Herzog ersucht habe, den Wunsch der eidgenössischen Orte um so mehr zu erfüllen, als derselbe dem Willen des Königs gemäß sei, und zeigt auch der Herzog selbst an, daß dem Bisthum keine Beschwerde auferlegt worden sei.

Den 31. October. **qq.** Der Kriegssecretär hat in Begleit des Stadtschreibers Amser die für die Kriegsräthe verfügbaren Wohnungen besichtigt und verzeichnet. **rr.** Die Berichte, daß die Kriegsheere ihre Standpunkte beibehalten und im Frickthale das „Hlöchnen“ neu befohlen worden sei, machen längeres Verweilen der Kriegsräthe nöthig. **ss.** Zur Unterhaltung der für den ersten und zweiten Auszug erforderlichen 2000 Pferde*), deren jedes täglich 2 Bierling Haber bedarf, zusammen in drei Monaten 6000 Malter, sollen die bereits für Magazinirung von Kernen bezeichneten Orte auf je 1000 Mütt Kernen noch 150 Malter Haber in Verwahrung legen.

Den 2. November. **tt.** Nachdem schon am vorangegangenen Sonntag der Oberst-Feldhauptmann Göldli nach Lucern verreist und dabei der Beschluß gefaßt worden ist, daß wenn bis heute Morgen nichts einlange, das längeres Verweilen nöthig mache, der Kriegsrath sich auflösen soll, die Armeen wirklich auch ihre Winterquartiere bezogen haben und die Stadt Basel mit einem eidgenössischen Zusatze, die Berner, Solothurner und Badener Gränze mit jeder Ortes Mannschaft bewacht ist, kehren auch die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Solothurn, sowie der eben wieder angekommene Feldhauptmann Schmid von Uri in die Heimat zurück.

Bemerkung. Am 30. October/9. November waren indessen die Kriegsräthe noch in Arau. Sie berichten, wie in Kaiserstuhl ein Rottmeister Niggel das Thor zu schließen und die Fallbrücke aufzuziehen unterlassen und den Stadtfähnrich Felber, der ihm dies verwies, verwundet und die Flucht genommen, ein anderer von seiner Rotte, des Statthalters Bachmann Sohn, von der Wache sich entfernt und vor dem Rathhause in des Stadtschreibers Schlafkammer geschossen habe, die Burgerschaft selbst getheilt, ein Theil, zu welchem auch diese Männer gehören, dem Obervogt Zwyer anhängig sei, daher der Landvogt von Baden laut Anweisung des Kriegsrathes 50 bis 80 Mann aus der Grafschaft in die Stadt legen und nähere Untersuchung vornehmen werde. (Staatsarchiv Lucern, Abschiebeband Nr. LXIII, S. 287.)

*) „Für den ersten Ufzug beider Corporum, welche auf 68 Compagnieen bestehen, auf jede 2 Pferde für jeden Hauptmann gerechnet, thut 136 Pferde; für die 20 Stüke und Feldstüklein, da jedes Stük von 6 Pfund 4 Pferde und jedes Feldstüklein 2 Pferde erfordert, thut 60 Artilleriepferde; für die Reuter und Dragoner 650 Pferd und dann zu den Proviant- und Munitionswägen ohngefähr 150, thut zusammen 1000 Pferd, und ebensoviel für den andern Auszug, macht zusammen 2000 Pferde.“

660.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1676, 21. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Statthalter Muheim; alt-Landammann Franz Karl Schmid; Commissär Grubelli. Schwyz. Landammann Betschart; Bannerherr Reding; Statthalter Geberg; Statthalter Weber. Unterwalden. Landammann Nigiger und Landammann Lussi. Zug. Ammann Brandenburg und Hauptmann Schön.

a. Zuerst wurde in Umfrage gesetzt, ob man auf gegebenen Bericht des Landammanns Betschart der Stadt Basel laut Defensionalordnung Beisprung thun solle. Uri ist gesonnen, 40 Mann zu senden, sich aber nicht zu übereilen, sondern abzuwarten, ob Gefahr sei, es wäre denn auf Kosten Basels; Obwalden ist derselben Ansicht; ebenso Nidwalden, jedoch in der Meinung, daß in der Defensionalordnung wegen der Kosten eine nähere Bestimmung getroffen werden solle; Zug will sich von den übrigen Orten nicht sündern; Schwyz aber will laut Bünden und alter Form hilflichen Beisprung thun und nicht weiter unter der Generalität verbleiben. Endlich entschließt man sich, der Obrigkeit die Absendung von 40 Mann nach Basel zu empfehlen, doch mit Protest gegen alle Consequenzen und mit der Erklärung, daß man sich künftig nicht mehr an das Defensional halten, sondern hundesgemäß nur auf wirklichen Angriff in eigenen Kosten Mannschaft senden werde; zugleich soll Lucern davon in Kenntniß gesetzt werden, um bei einem katholischen Congresse darüber einzutreten. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Dem von Landammann Nigiger mitgetheilten Gerüchte, daß die Berner mit etlichen tausend Mann in das Entlibuch und Unterwalden einzufallen beabsichtigen, soll, ohne Aufsehen zu machen, nachgeforscht werden. **d.** Da der Verkauf und die Ausfuhr der Früchte in die von Kriegsheeren besetzte Nachbarschaft Theurung besorgen läßt, soll bei der nächsten Conferenz zu Lucern auf Verwahrungsmittel gegen solches Uebel getrachtet werden. **e.** (S. u. Vellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

b. Art. 584. Stifte und Klöster.

Vellenz etc.

c. Art. 570.

661.

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1676, 27. October.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bv. LXIII, fol. 288.

Gesandte: Lucern. Gustavius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Karl Christoph von Fleckenstein, Statthalter; Rudolph Mohr, Stadtvener. Uri. (Nicht erschienen.) Schwyz.

Franz Betschart, Landammann; Karl Geberg, Statthalter; Dr. Jakob Weber. Unterwalden. Joh. Melchior von Azingen, Landammann, und Wolfgang Wirz, des Raths, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Melchior Boshard, Sekelmeister.

a. Obwohl Uri diese Conferenz veranlaßt und sie auf den 26. October angesetzt hatte, war dennoch von dorthen Niemand erschienen. Gleichwohl wurde von den Gesandtschaften der übrigen Orte nach gewechseltem eidgenössischem Gruße über die bei der Conferenz in Brunnen vorgeschlagenen drei Gegenstände in Berathung getreten. **b.** Der erste Gegenstand betraf die Custorei der Stift Bischofszell. (S. u. Thurgau). **c.** In Bezug auf den zweiten Gegenstand führte Schwyz aus, wie das eidgenössische Defensional in Art. 5 die Mannschaft für die Zuzüge nicht nach richtigem Verhältnisse vertheile, durch Art. 10 und 11 besonders die V katholischen Orte zu stark belästige, durch Art. 13 und 16 den hohen Offizieren eine für die Regierungen bedenkliche Gewalt und den protestantischen Orten zu großes Gewicht einräume, so daß darin ein eigentliches Gift liege, gleichsam unversehens die katholischen Orte zu ruiniren. Indem die andern Gesandtschaften aber die gegenwärtigen Zeitumstände entgegen hielten, verständigte man sich, darüber in einer folgenden Conferenz der V Orte näher einzutreten. **d.** Lucern bringt an, daß ein Gerücht verbreitet worden sei, es habe für den Mannschaftszusatz von Basel Bezahlung erhalten; in Uri seien die Seinigen zur Rede gestellt worden; man möge doch die Urheber und Verbreiter solcher Verläumdung nennen, und zwar um so mehr, da dieß Mitursache gewesen sein soll, daß Schwyz lezthin seinen Zusatz nicht absandte. Von anderer Seite wurde bemerkt, in einem Orte habe man aus einem Briefe ersehen, daß die Städte bezahlt worden seien; daraus möge die Meinung entstanden sein, auch Lucern sei dabei. **e.** Der dritte in Brunnen angeregte Gegenstand, nämlich die Beschwerde über die durch den Aufkauf der Lebensmittel von Basel her veranlaßte Theuerung führte zu dem Antrage, daß Lucern die Ausfuhr der Lebensmittel beschränken solle. Von Lucern wird erwidert, allerdings suche es strenge Marktordnung zu handhaben; allein von Uri und Schwyz komme keine Zufuhr, von Unterwalden werde noch am meisten Butter nach Lucern gebracht, aber auch die Unterwaldner verkaufen ihre Butter lieber an Fremde; um dem Uebel zu wehren, müssen auch die innern Orte zur Sache thun, sollte namentlich Schwyz zu Küsnacht die nöthigen Anstalten treffen. **f.** Den am 1. Februar 1674 mit dem General Vaubrun gemachten Vergleich zu ratificiren, wie der Bischof von Basel wünscht, findet man nicht thunlich; die verlangte Recommandation dagegen an die Generalitäten wird bewilligt und sub volanti sigillo den Gesandten in Bruntrut zugesendet; mit Stuppa aber will man nichts zu thun haben. **g.** u. **h.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

b. Art. 585. Stifte u. Klöster.

g. Art. 127. Anstände mit d. Abt v. St. Gallen. **h.** Art. 308. Verschiedenes.

Thurgau.

Rheinthal.

662.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 18. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LXIII, fol. 336.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Heinrich Pfyster, Oberstlieutenant; Joh. Thüning Göldlin, Hauptmann. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Joh. Anton Schmid, Landeshauptmann. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, Landeshauptmann in der March. Unterwalden. Joh. Melchior von Azingen, Landammann, und Oberstlieutenant Joh. Peter Imfeld, Landeshauptmann, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Andreas Itten, des Raths.

a. Da der erwartete Bericht über den aus Arau gemeldeten unruhigen Verlauf zu Kaiserstuhl nicht eingetroffen ist, wird der Landvogt angefragt, wie es sich damit verhalte. Der Bischof von Constanz wird ebenfalls angefragt, ob jener Vorgang mit seinem Wissen geschehen sei, und zugleich die Bemerkung beigelegt, es möchte zur Beseitigung jener Zwietracht der über die Privilegien entstandene Streit ausgetragen und das Commando über die Fallbrücke dem Obervogt Zweyer entzogen und vom Landvogt einem unparteiischen tauglichen Manne übertragen werden. **b.** Von Seiten der vier Orte war man sonst Willens, die Zusazmannschaft von Basel zurück zu rufen. Auf Basels Bericht, daß die fremden Armeen sich entfernen, hiemit die Zusazmannschaft bald entbehrlich sei, wurde nun den Offizieren der Befehl zugesandt, von Basel Urlaub zu nehmen und mit ihrer Mannschaft nach Hause zu kehren. **c.** In der Voraussetzung, daß im Frühjahr die Armeen sich wieder nähern und von Basel abermals Zusaz verlangt werde, soll eine Conferenz der V Orte nicht zu Aufhebung des Defensionals aber doch zu Aenderung der darin enthaltenen früher erwähnten beschwerlichen Bestimmungen in Berathung treten. **d.** Dem Bischof von Basel wird geantwortet, man erwarte, daß er die von General Boufflers, Commandant zu Hegenheim, gemachte, der Consequenz wegen bedenkliche Zumuthung nicht eingehen werde, und daß man die Neutralität nicht mit Gewalt brechen wolle, indem die Zuschriften des Generals Luxemburg an die VII katholischen Orte, die die Beilage zeige, ein Besseres versehen lassen; immerhin sei Wachsamkeit und Vorsicht nöthig. **e u. f.** (S. u. Baden). **g.** Um zu verhindern, daß man die Lebensmittel durch Vorkauf an Orte liefere, von wo sie außer die Eidgenossenschaft verkauft werden, wie denn laut glaubwürdigen Berichten von Basel aus täglich vierhundert bis fünfhundert Fruchtwagen in die Kriegslager geführt und durch solchen Wucher die Eidgenossenschaft in Mangel und Theuerung versetzt worden ist, wird verabredet, daß zwar Jeder die von ihm selbst auf seinen Gütern erzeugten Waaren frei verkaufen dürfe, wohin er wolle, erkaufte Lebensmittel aber zum Wiederverkaufe auf den Markt gebracht und auf dem Markte mit dem Verkauf die bestimmte Marktzeit abgewartet werden solle. **h.** Wegen der Ausstreuung, Lucern sei für seine Zugzüge von Basel bezahlt worden, meldet Schwyz, daß zwar dort so etwas geredet, aber öffentlich vor Rätthen und Landeuten widersprochen worden sei, auch dem Urheber des Gerüchts nachgeforscht werde. Auch wird berichtet,

jenes Gerücht sei von Schwyz her nach Uri und von da nach Baden berichtet worden, und man habe den Wahn gehabt, als wären Zürich, Bern und Lucern kostenfrei gehalten worden. Man soll also nachfragen, „damit man solchen unguuten Aufschneidern, die vermeinen, daß ihnen alles zu reden erlaubt seye, und nur suchen, unter den loblichen Orten Mißtrauen anzurichten, ihre Zungen zu der Bescheidenheit bringen möge.“ **i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **k.** Auf Bitte werden empfohlen: an den Papst um die Stelle des Arciprete zu Riva Giovanni della Croce; an die Regierung Savoyens Hauptmann Heinrich Pfyffers Erben und die Interessenten des Ulrich'schen Regiments; bei dem Auditor Leonardi die eidgenössische Garde in Savoyen für besseres Tractament. Der Quästor Marchese Flam. Cribelli zu Mayland erhält ein Dankschreiben wegen seiner Verwendung für die Satisfaction des Cribelli'schen Regiments. **l.** Um dem noch unbenannten Proponenten von Mayland auf seinen Vorschlag Antwort geben zu können, soll den Obrigkeiten der verbündeten Orte behufs der Instruction auf künftige Conferenz das factum tale zugestellt werden. **m.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- m.** Art. 128. Anstände m. b. Abt von St. Gallen. **f.** Art. 232. Strafen.
- e.** Art. 146. Schul- u. Forderungs-, Arreste. **l.** Art. 90. Salzregal.

Rheinthal.

Baden.

Vier ennetb. Vogt. überh.

663.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1676, 14. und 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LXIII, fol. 348.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß und Benner; Joseph Amrhy, Bannerherr; Rudolph Mohr, Stadtbanner; Oberstlieutenant Heinrich Pfyffer. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Karl Schmid. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Niklaus Karl Geberg, Statthalter. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, Landammann, und Joh. Melchior von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter und Landeshauptmann der Freiamter; Ulrich Schön, des Rathes.

a. Diese Conferenz war zur Berathung über das eidgenössische Defensionale bestimmt. Sie wurde mit dem eidgenössischen Grusse begonnen; ehe aber zur Sache selbst geschritten wurde zeigte Uri an, daß dort unlängst ein verfälschter Artikel des Defensionals, die Justiz betreffend, ausgesprengt worden sei und man dadurch große Uneinigkeit unter den Landleuten anzurichten gesucht habe. Schwyz meldet hierauf, an dortiger Landsgemeinde sei eine Schrift verlesen worden wegen des Defensionals, wovon Landvogt Schorno eine Abschrift genommen, dabei aber nichts verfälscht haben wolle, sondern es, wie er es gefunden, habe abschreiben lassen. Den andern Orten kam es ganz bedenklich vor, daß man bald ohne Scheu solche Unwahrheiten aussprengen dürfe; hätte man eine ehrliche Meinung, so hätte man die Be-

denken gehörigen Ortes anbringen, nicht, wie in Uri und Unterwalden geschah, unter die gemeinen Leute stecken sollen; solche Aufwiegler sollte man besser im Zaume halten u. s. w. **b.** Bei diesem Anlaß erneuert Lucern sein Begehren nun zum dritten Male, daß der Urheber der Verleumdung, Lucern sei für seine Zusätze bezahlt worden, endlich genannt werde; allein Niemand wollte damit ausrufen. **c.** Bei Berathung des Defensionals wird schon bei dem ersten Punkte die Frage erhoben, wie man sich gegen das Ort zu verhalten habe, das die geforderte Einigkeit und das vertrauliche Zusammenhalten nicht beobachte. Schwyz beruft sich entschuldigend auf die alten Bünde. Andere bemerken, das Defensional beruhe eben auf den alten Bänden, die es erläutere, und es hätte nicht geschehen sollen, daß Schwyz und Glarus in der dießjährigen Gefahr ihren Zugzug zurückhielten und sich von den übrigen Orten sünderten. Ferner kam bei diesem Punkt in Frage, ob man auch pflichtig sei, Bern im Besitze des Waadtlandes, Zürich und Schaffhausen bei der Herrschaft Sax und andern Herrschaften zu schützen; es sollte darüber eine Erläuterung gegeben werden oder jedem Orte freigestellt sein, solches in sein Defensionalbüchlein zu verzeichnen; immerhin aber hält man sich zu deren Vertheidigung nicht verpflichtet. Da in Bezug auf den fünften Punkt die Vertheilung der Mannschaft ziemlich unproportionirt ist, sollte den mit Mannschaft mehr belasteten Orten billiger Maßen mit den Kosten verschont und ein kleinerer Einschuß in die Kriegskasse als den Städten auferlegt, oder es sollten den Orten, denen man Zugzug leisten müsse, die Kosten und die Herbeischaffung des groben Geschüzes überbunden werden. Bei dem neunten Punkte sollte der Wochenold für die Zusätze aller Orte gleich angesetzt werden. Der zehnte Punkt sollte die Entscheidung in wichtigen Sachen den Obrigkeiten der Orte vorbehalten. Beim elften Punkt ist zu erläutern nöthig, daß man einem Orte, wenn es wirklich angegriffen werde und einen erklärten Feind habe, auf eigene Kosten Zugzug schuldig sei; wenn es aber nur in Gefahr sei und Ungemach besorge, so soll es die Zusätze selbst beköstigen, den Gemeinen wöchentlich $\frac{1}{2}$ Thaler und täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod zu 36 Loth und den Offizieren eine anständige Besoldung geben. Beinebens sollen die in Basel geübten Mißbräuche nicht mehr zugelassen werden, nämlich Bucher zu treiben, Lebensmittel aus dem Lande den Kriegsparteien zuzuführen, sie dadurch zum Schaden und zu großer Gefahr für das gemeine Vaterland herbeizuziehen, der Mannschaft beider Parteien des Gewinns wegen den Zugang in die Stadt zu gestatten; „die ihnen gegebene Warnung habe nichts verfangen; hätten sie bessere Ordnung und Aufsicht in der Stadt gehalten, wäre ihnen viel Spott und Schande in der bekannten Action eines Croaten gegen ihre Wache nicht widerfahren.“ Gegen den zwölften und dreizehnten Punkt wird besonders von Schwyz eingewendet, daß sie wider das alte Herkommen seien, indem sie den vier obersten Feldhauptleuten alles zur Disposition überlassen und den einzelnen Orten alle Rechte benehmen. Obgleich man hiergegen erwidert, daß die obersten Feldhauptleute nicht zu disponiren, sondern lediglich zu egequiren haben, die Disposition aber bei dem Kriegsrathe stehe, in welchem alle Orte vertreten seien, wird dennoch eingewilligt, daß, wenn man zu Felde ziehe, Bannerherr, Landeshauptmann und Landesführer mitziehen und auch dem Kriegsrathe heimohnen sollten; wenn man aber nicht wirklich zu Felde liege, sollte die Bestimmung des Defensionals beobachtet werden. In Betreff der 3 Reuter und 3 Dragoner auf je 100 Mann Fußvolk (Art. 15) will man keine Beschwerde erheben, obwohl es damit Schwierigkeiten hat; jedes Ort thue das Mögliche. Dem Orte, welches Zugzug verlangt hat, sollte nicht alle Disposition darüber gegeben, sondern auch den Hauptleuten und Oberoffizieren der Hilfsvölker Antheil an der Berathung gestattet werden. Die

abgegebenen Fruchtvorräthe sollten zwar mit landläufiger Münze vergütet, Abtrag für andern mit der Magazinirung auflaufenden Schaden nicht geleistet, jene Kosten auch nicht nach der Mannschaft, sondern nach dem Vermögen, besonders der Gränzorte, bestritten werden, indem die in der Landesmitte gelegenen Orte vorzugsweise die Hilfsvölker zu stellen hätten. **h.** Die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, in Betracht, daß bei Schwyz wenig Lust zum Defensional vorhanden und von dort aus bei dem gemeinen Mann gegen das Defensional und gegen ehrliche Leute ein Widerwille verbreitet worden sei, den zu heben dem einen und andern Orte große Mühe gemacht habe, fanden sich dadurch bemüßigt, ein „Manifest und Erweisung des wahren Inhaltes des anno 1668 aufgerichteten Gemein-Gydgnoßfischen Defensional-Werks wider die hin und wider aufgebene Falsche Abschriften und erdichte verführische Reden“ (datirt vom 15. December 1676) im Druke erscheinen und verbreiten zu lassen und, um einer Gesandtschaft des Ortes Schwyz zuvor zu kommen, mit Begleitschreiben auch nach Schwyz zu übersenden. In diesem Manifeste wurde die von Wolf Friedrich Schorno aus Schwyz verfälschte Abschrift des die Justiz betreffenden Art. 16 dem ächten Wortlaute gegenübergestellt. Die verfälschte Abschrift lautet: „Die Justiz damuethin belangend solle selbe verwaltet werden von den Offizieren auß allen Compagnien, deren der jüngste Hauptmann beiwohnen solle, und einem jeden die Appellation an den Kriegs-rath vorbehalten seyn, auch insonderbar von dieser Justiz excipirt und ermeldtem Kriegs-rath überlassen seyn alle diejenige, so crimen læsæ majestatis begangen oder dessen verdächtig.“ Jedem Orte bleibt überlassen, den Landvogt Schorno und andere, die über das Defensional Unwahrheiten ausgesprengt, zu berechtigen. **e.** Das auf Gesuch der Stadt Freiburg zu Baden bewilligte Schreiben an Bern, daß dem Pfarrherrn zu Affens im Kirchlein auf St. Bartholomäi- und Sulpitii-Fest die Verrichtung des Gottesdienstes gestattet werden möchte, wird in freundlicher Form im Namen der V Orte beförderlichst ausgefertigt. **f.** (S. u. Sargans).

g. Der Bischof von Constanz sandte den Obervogt Zweyer, wegen des Vorgangs in Kaiserstuhl Bericht zu geben. Dieser drückte das Bedauern aus, daß der Streit zweier Particularen zu solcher Weitläufigkeit gezogen worden sei, um so mehr als der Bischof Willens gewesen sei, die Mißverständnisse mit der Bürgererschaft ehestens auszugleichen; es werde dieß nun auch, sobald die jezimaligen Winterquartiere auflören, zur Hand genommen werden, so daß, da die Wache und die Fallbrücke nun geordnet sei, die eidgenössischen Orte sich beruhigen möchten. Im Auftrage des Landvogts von Baden erzählte auch der Untervogt Schnorff den Verlauf. Er fügte seiner Erzählung bei, daß der beklagte Hans Eckhart sich gestellt und gesucht habe, sich möglichst zu entschuldigen. Es wurde hierauf erkannt, der Landvogt solle den Proceß nach Form Rechtsens aufnehmen, die Acten einsenden und den Entscheid erwarten, ob die Orte die Sache selbst zur Hand nehmen oder ihm überlassen wollen. **h.** u. **i.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **k.** Graf Casati erhebt Beschwerde, daß Landschreiber Schindler, betreffend die Erbeinung, in den letzten Abschied zu Baden einen Beschluß gesetzt habe, der gar nicht gefaßt worden sei. Der Landschreiber, auf solche Weise der Fälschung verdächtigt, verantwortet sich mit der Erwiderung, daß sich dieß lediglich auf einen Discurs beziehe, dessen Inhalt er dem vorhergegangenen Beschlusse beigefügt habe. Auch die Erinnerung der damals anwesenden Tagsatzungsgesandten stimmt damit überein. Es wird daher Graf Casati mit der Versicherung beruhigt, daß der Landschreiber für die Beisezung eines solchen, nicht zur Abstimmung gekommenen Discurses einen „guten“ Verweis bekommen habe. **l.** Auf Ansuchen des Bischofs von Basel wurde desselben Gebiet dem französischen Gesandten Gravel und andern

Ministern zu neutraler Schonung empfohlen. **m.** Der Marchese de Villaserra wurde zu seiner Beförderung zum ersten Minister des Königs und Grande von Spanien schriftlich beglückwünscht. **n.** (S. u. Baden). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Wegen Bestimmung eines in Mayland wohnenden Proponenten wird den Orten empfohlen, sich zu entschließen. **r.** Dem Carlo Maderno von Codelago (Capolago) wird eine Empfehlung an die päpstliche Heiligkeit bewilligt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	p. Art. 586. Stifte und Klöster.	
Rheinthal.	o. Art. 129. Anst. m. d. Abt v. St. Gallen.	
Sargans.	f. Art. 100. Rechts- u. Gerichtssachen.	
Baden.	n. Art. 147. Schulds u. Forderungs-, Arreste.	
Vier cunctib. Vogt. überh.	h. Art. 91. Salzregal.	i. Art. 151. Kriegswesen.

Anmerkung. Aus einer von Landammann und Rath zu Uri angeordneten, am 22. und 23. November und 7. December von Waagmeister Bruder und Landschreiber Josua Zumbrennen vorgenommenen Abhörung von sechszehn Zeugen hatte sich ergeben, daß zu Lucern der alt-Landvogt und Landweibel Schorno von Schwyz eine Schrift vorgelesen und Leuten von Uri zur Abschrift herumgeboten habe, betreffend das Defensionalwesen, welches die Mannschaft der Orte ihrer Obrigkeit entziehe und ganz der Willkühr des Kriegsrathes und der vier Generale anheimstelle; daß auch von andern Leuten aus Schwyz dieselbe Aussage in Uri verbreitet und zu Besprechung der Sache eine Zusammenkunft mit den Seelishergern an der Treib verabredet, ebenso auf dem Markt von Lauis davon gesprochen und vom Großweibel Gasser zu Betschert erzählt worden sei, zu Schwyz sei in zwei Landsgemeinden beschloffen worden, sich des Defensionals zu entschlagen, kein Volk nach Basel zu schicken, sondern durch besondere Abgeordnete auch die andern Länder über das Defensional zu belehren; Landvogt Schorno und Landammann Betschart seien damit beauftragt; ferner habe „des Buggel-Nebings Sohn“ auf das Defensionale geschmäht und behauptet, wenn man zu Kriegen komme, müssen die Länder den Zürchern und Bernern unterthänig sein, und diese möchten sich vereinbaren, den Degen umkehren und uns Katholischen auf die Ohren geben u. s. w.

664.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1677, 26. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Sebastian Muheim, Statthalter. Schwyz. Niklaus Karl Geberg, Statthalter; Dr. Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gils Zmling, Sekelmeister; Landvogt Franz Niget. Nidwalden. Karl Leodegar Lussi, Landammann; Franz Ackermann, alt-Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die eigentliche Veranlassung zu dieser Conferenz war, daß den Angehörigen von Bellenz der freie Kornkauf zu Intra durch den dortigen Seebvogt abgeschlagen wurde. Durch Schreiben an den Gubernator zu Mayland und an den Grafen Casati hofft man diesem bundeswidrigen Verfahren zu begegnen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** u. **e.** (S. u. Rheinthal). **f—h.** (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- a.** Art. 240. Justizsachen. **c.** Art. 587. Stifte und Klöster.
d. Art. 99. Rechts- und Gerichtssachen. **e.** Art. 130. Anstände m. d. Abt v. St. Gallen.
f—h. Art. 572—574.

Zurgau.
 Rheinthal.
 Sellenz etc.

665.

Conferenz der Orte Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell.

Zürich. 1677, 26. Januar (16. a. R.).

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 164, fol. 1.

Gesandte: Zürich. Sigmund Spöndli, Burgermeister; Joh. Kaspar Hirzel zu Kessikon, alt-Burgermeister; Konrad Heidegger, Hans Jakob Waser, Joh. Kaspar Escher, Andreas Meyer, alle vier Statthalter; Hans Jakob Haab, Hans Heinrich Escher, Hans Ulrich Escher, alle drei alt- und neu-Sekelmeister. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann. Appenzell. Konrad Fäßler, Landammann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 131. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

Rheinthal.

666.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1677, 23. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bb. LXIV, fol. 1. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, alt-Burgermeister; Oberst Georg Werdmüller, des Raths. Bern. Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr; Joh. Leonhard Engel, Benner. Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Rudolph Mohr, Statthalter. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Landammann; Franz Karl Schmid. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Jakob Weber, M. Dr., Statthalter. Unterwalden. Melchior von Akingen, Landammann, und Joh. Wirz, Sekelmeister, von Obwalden; Karl Leodegar Lussi, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Statthalter; Franz Kreuel, Ammann; Jakob Meyenberg, Sekelmeister. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Balthasar Müller, alt-Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Joh. Joseph Reiff, alt-Burgermeister; Joh. Jakob Python, alle drei des Raths. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Franz Suri, Stadtvener. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stoeker von Neunforn, Sekelmeister. Appenzell. Konrad Fäßler, Landam-

mann von Inner-Rhoden; Ulrich Schmid, Landammann von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Sefelmeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber, und Niklaus Kother, Sefelmeister.

a. Auf Begehren des französischen Gesandten Gravel versammelt verrichteten die Abgeordneten der Stände zuerst den eidgenössischen Gruß, alle mit wohlmeinender Erinnerung, daß bei der Stellung zweier einander feindlichen Armeen an der Gränze die Eidgenossenschaft jede Einmischung in den Streit ausweichen müsse. Hierauf wurde die Proposition des französischen Gesandten angehört, welche das Gesuch und den Rath enthielt, jeder Kriegspartei den Durchpaß durch eidgenössisches Gebiet zu verweigern, indem sonst Frankreich genöthigt wäre, diejenigen Gegenden der Eidgenossenschaft, von denen her sie am meisten einem Angriffe ausgesetzt sei, zu besetzen. In der Neutralität den eigenen Vortheil erkennend, sendet die Tagsatzung an den König von Frankreich sowohl als an den Kaiser die Erklärung, daß sie keiner Partei den Durchpaß gestatten werde. Als dem französischen Gesandten von diesem Beschlusse mündliche Anzeige gemacht und von ihm bemerkt wurde, daß sein König auch zu erfahren wünsche, auf welche Weise man den Durchpaß verhindern wolle, hiemit die Möglichkeit angedeutet war, daß Frankreich versucht werden könnte, durch Besetzung der Waldstädte der österreichischen Armee zuvor zu kommen, fand man angemessen, durch die einen Gesandtschaftsglieder Instructionen bei den Obrigkeiten einholen zu lassen und ihnen zu solchem Zwecke den Antrag zu der an beide Mächte auszustellenden Erklärung mitzugeben, man werde die Pässe mit eidgenössischer Mannschaft besetzen —, eine Erklärung, die man schon 1673 und 1674 den kaiserlichen Abgeordneten gab, und die sich nun auch der französische Gesandte gefallen ließ, so daß man hoffen durfte, die Krone Frankreich werde die vielfachen Ansprachen und Pensionsrückstände der löblichen Orte nicht länger ausstehen lassen. Ferner wurde auf Ratification beschloffen, daß der erste Auszug bereit gehalten werde, bei eintretender Gefahr der Kriegsrath sich versammeln und bis über acht Tage die nach Hause reisenden Gesandtschaften wieder in Baden eintreffen sollen. (Actum 17./27. und 18./28. Februar.) Obwohl von Schwyz bei diesen Berathungen eingewendet wurde, daß der dortige Stand das Defensional nicht anerkenne, sondern sich nach altem Herkommen und nach Vorschrift der Bünde verhalten werde, und auch nach Zurückkunft der Gesandtschaften (9. März) wieder sich hierauf zurückbezog, ergab es sich dennoch, daß die sämmtlichen Orte in dem Entschlusse übereinstimmten, die Neutralität festzuhalten. Selbst Obwalden, obgleich nur ad referendum instruiert, versicherte, sich nicht sündern zu wollen. Auf die Bemerkung der Gesandtschaft von Glarus, daß der katholische Theil ihres Standes an den dießfälligen Berathungen und Beschlüssen zu Hause nicht Theil genommen habe, erwiderte Landammann Müller, er habe keinen Auftrag, sich hierüber zu verantworten, und trete um so weniger darüber ein, da keine Voranzeige von einem solchen Anzuge gemacht worden sei und der katholische Theil Ursache zu einem solchen Verhalten habe. **b.** Als dem französischen Gesandten die an den König gerichtete Erklärung zugestellt, von ihm aber eine kategorische Antwort verlangt wurde, ergänzte man dieselbe nach eingeholter Meinung der Obern mit der Versicherung, die Eidgenossenschaft werde den ewigen Frieden und den Bund in Voraussetzung der Reciprocation ehrlich und getreulich halten und einer etwa sich annähernden fremden Kriegsmacht vermittelst des eidgenössischen Defensionals durch wirkliche Besetzung der Gränzen und, sofern gütliche Mittel nicht genügen sollten, durch andere Maßnahmen, nach Gestalt der Sachen, entgegenzutreten. Ein hierauf eingelangtes Memorial der französischen Gesandtschaft führte zu dem weitern Beschlusse,

wenn gütliche Mittel nichts verfangen, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen, wie schon 1638 festgesetzt worden war, was dann auch durch einen Ausschuß der französischen Gesandtschaft angezeigt und von derselben mit der Gegenerklärung erwidert wurde, daß dieser Entschluß dem Könige genügen werde. Auf das Gesuch aber, daß nun auch die drei rückständigen Pensionen bezahlt werden möchten, versprach Herr von Gravel nur eine Pension von aller Natur auf Ostern bezahlen zu können, mit Hoffnung auf ein Mehreres nach Rückkunft des mit der Neutralitätserklärung abgesandten Couriers. **c.** Indem man ferner sich verständigte, den ersten Auszug bereit zu halten und überall, auch in den gemeinen Herrschaften, Waffenübungen zu veranstalten, wurde nach Austritt von Schwyz beschloffen, den Stand Schwyz zur Zurücknahme seiner Weigerung aufzufordern und, sofern keine entsprechende Antwort erfolge, eine Landsgemeinde zu begehren, damit durch eine Gesandtschaft den übel Berichteten die bösen Impressionen benommen werden können, oder, wenn dieses Begehren abgeschlagen werde und noch mehr Meuterei eintrete, auf Veranstaltung Zürichs eine einfache Gesandtschaft von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug nach Schwyz reisen zu lassen, zuvor aber den Stand Schwyz zur Auskündung einer Landsgemeinde aufzufordern. **d.** Sowie auf die durch Expreffe bestellten Schreiben an den Kaiser und an den König von Frankreich die Antworten einlangen, wird sich die Tagsatzung wieder versammeln. **e.** Wohlmeinend wird erinnert, daß bei einer Gränzbefezung das Defensional gemäß den im October abgelaufenen Jahres zu Arau gegebenen Erläuterungen und mit Beobachtung der von dem Kriegsrathe zu gewärtigenden Anleitung vollzogen und dringenden Falls von Basel zunächst die erforderliche Artillerie geliefert werden sollte. Jeder Compagnie sind die nöthigen Handwerksleute beizugeben, als Zimmerleute, Schmiede, Wagner, Sattler, Schneider und Schuster. Die Bedenken der Gränzorte, ihre Wehrmittel aus ihrem Gebiete anderswohin verwenden, sich also entblößen zu lassen, werden mit Zusicherung gegenseitiger Hilfe beschwichtigt. Auch die gemeinen Herrschaften sollen Beiträge an die Kriegskasse liefern. Schwyz wiederholt seine Vorbehalte in Bezug auf die Verbindlichkeit des Defensionals. **f.** Schaffhausen zeigt an, daß anstatt des Obersten Imthurn als Kriegsrathe Statthalter Neukomm und Sekelmeister Stocker gewählt seien. **g.** Straßburg berichtet über die entsetzlichen Brandverwüstungen in seiner Umgebung, besonders zu Hagenau und Weisenburg, und bittet um Verwendung bei dem Könige von Frankreich; ebenso kommen Klagen ein aus andern Gegenden des Elsaßes. In Betracht der bedenklichen Rückwirkungen solcher Verwüstungen auf die Eidgenossenschaft, des Zudrangs der unglücklichen Bevölkerung und der Schädigungen, welchen die zahlreichen schweizerischen Niedergelassenen im Elsaß ausgesetzt sind, wird der König von Frankreich gebeten, den Brandverwüstungen Einhalt zu thun. **h.** (Ohne Ziel). Der spanische Gesandte Graf Casati schreibt unter'm 21. Februar und 8. März von Chur und Lucern aus: Die Eile, mit welcher der französische Gesandte den Zusammentritt der Tagsatzung betrieben, habe ihm unmöglich gemacht, schon beim Beginne derselben einzutreffen; gegen die von Frankreich verlangte Neutralität des baselschen Territoriums, abgesehen von der Frage, ob es der kaiserlichen Armee conveniren könnte, diesen Paß z. B. zur Verbindung mit Burgund zu benutzen, sei einzuwenden, daß in den letzten deutschen Kriegen die schwedischen und französischen Waffen zum Angriffe auf die noch im Erbverine begriffenen Festungen Rheinfelden und Breisach mehrere Male davon Gebrauch gemacht, die Schweden sogar von eidgenössischem Gebiete aus eine österreichische Stadt belagert haben; wenn nun in einem Kampf, in welchem es sich um die Recuperation uralten Besitzes der Grafschaft Burgund handle, die im Erbverine eingeschlossen sei, für deren

Neutralitätsbeschirmung die Eidgenossenschaft so große Summen empfangen habe, die Eidgenossenschaft dem rechtmäßigen Eigenthümer den Zugang verschliesse, so sei diese Maßnahme für sie weder eine Pflicht gegen Frankreich, indem der ewige Friede sich nur auf die alten Besitzungen dieses Staates beziehe, noch eine Billigkeit gegen den Kaiser, welcher auf Benutzung jenes PASSES eben so gut Anspruch habe, wie einst Frankreich und Schweden, noch weniger eine wirkliche Neutralität, sondern vielmehr eine Begünstigung Frankreichs, welches auf solche Weise, da sein Rücken gedeckt war, sich auf die Pfalz und auf Trier werfen konnte und durch die gewalthätigsten Verheerungen im Sundgau und Elsaß gezeigt habe, zu welchen Ungerechtigkeiten es fähig sei. In Antwort darauf wird erwidert, man sei nie von der Gesinnung abgegangen, den Erbverein mit Oesterreich zu beobachten, habe um des Vaterlands Sicherheit willen die Neutralität gegen beide Mächte erklärt und auch von Seite des kaiserlichen General-Feldmarschalls, des Herzogs von Lothringen, die Andeutung empfangen, daß ihm solche Beobachtung der Neutralität nicht zuwider sei.

i. Dem abgeordneten kaiserlichen Rathe, Johann Anton Wirz von Rudenz, wird eine Audienz bewilligt. Er bezahlt das Erbeinungsgeld (früher jedem Orte 200 Gulden [zu 16 Constanzerbagen], jetzt eine Zeit her nur 175 gute Gulden und 25 Schill., weshwegen der Sache nachgeforscht werden solle). Auf seine Proposition wird ihm geantwortet, hinsichtlich der bei der letzten Jahrrechnung von Seite des Kaisers gerügten Transgression habe man von dem französischen Gesandten die Auskunft erhalten, nicht Frankreich sei der angreifende Theil gewesen, sondern Spanien habe den Angriff mit Belagerung von Charleroi und Verbrennung von hundertfünfzig Dörfern in der Picardie eröffnet. Uebrigens wird dem kaiserlichen Abgeordneten verdeutet, künftig bei der Eidgenossenschaft mit mildern Worten einzukommen.

k. Der kaiserlich österreichische Regimentsrath Dionysius von Kost, Vogteiverwalter der Grafschaft Nellenburg, hält im Auftrage des Feldmarschalls Karl, Herzogs von Lothringen, eine mündliche Proposition, worin er sagt: Obwohl die hochfürstliche Durchlaucht bei Verhandlungen des Königs von Frankreich mit der Eidgenossenschaft nur schlimme Absichten vorausgesetzt, habe sie doch zu der Eidgenossenschaft das Vertrauen gehabt, daß sie sich nicht werde zu Thätlichkeiten verleiten lassen, die der alten Erbeinung mit Oesterreich zuwiderlaufen und mehr den Charakter der Feindseligkeit gegen Oesterreich als der Neutralität tragen; auch möchte der sprechende Gesandte sich nicht der Vermessenheit schuldig machen, die Versammlung erst noch belehren und sie auf das in den Zumuthungen Frankreichs verborgene Gift und auf die Gefahr aufmerksam machen zu wollen, in den allgemein gewordenen Krieg verwickelt zu werden; vielmehr habe er das Vertrauen, die Eidgenossenschaft, welche im letzten Herbst gegenüber der nahe an ihre Grenzen verlegten Armee erbeinungstreue Gesinnungen gezeigt habe, werde, gegen die französische *raison de guerre* vorsichtig, bei einer puren Neutralität beharren und dadurch ihres erwünschten Ruhestandes genießen. Da der Gesandte auf Anfrage keine nähern Eröffnungen im Auftrage zu haben sich erklärte, wurde rüfentwörtlich die Zusicherung einer wahren Neutralität wiederholt (12. März).

l. Die Kaufleute Brunschweiser und Ortmann von Basel klagen durch Schultheiß Niklaus Harder, J. U. D., über Wegnahme von Kaufmannsgütern durch französische Beamte und Nichtbeachtung der sowohl von dem französischen Residenten zu Straßburg als von dem Herzog von Luxemburg den Fuhrleuten erteilten Pässe. Auf ihre Bitte verwendet man sich für sie bei dem französischen Gesandten Gravel.

m. (S. u. Luggarus).
n. (S. u. Mainthal). **o—r.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **s.** u. **t.** (S. u. Baden).
u. (S. u. Thurgau). **v.** (S. u. Sargans). **w.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

x. Freiburg klagt über Anmaßungen Berns 1) in der Herrschaft Tschertli, daß nämlich in dem Dorfe St. Barthelemy die alte Uebung der zwei Messen und Processionen am 15. Januar und 24. August schon 1669 bestritten, in den Jahren 1675 und 1676 vollends verboten worden sei und dieses Verbot auf die von der Stift Romainmotier 1573 als Collator vorgenommene Erbauung der Capelle St. Barthelemy zurückgeführt werden wolle, während doch Bern wegen Romainmotier keine Rechte habe; 2) daß Bern hinsichtlich der 20 Bazen Zoll vom Eimer Wein, der aus Savoyen über den Genfersee eingeführt werde, die Angehörigen von Freiburg nicht mehr laut Erklärung von 1623, 1624 und 1646 unbedingt freihalten wolle, sondern dieselben auf den Hausgebrauch restringire, also Vorweisung dießfälliger Attestate verlange, auch den eigenen Angehörigen verboten habe, hinter Freiburg Wein zu kaufen. Auch Solothurn klagt, daß Bern seinen Angehörigen verboten habe, im solothurnischen Gebiete Wein zu erhandeln oder ihn dahin zu verkaufen. Diese Klagen und die Bitte um Rath und Hilfe gegen solches Verfahren Berns werden von den Orten in den Abschied genommen. **y.** Der Gratulationsdeputation nach Rom, welche nach der Reihenfolge von Lucern, Zug und Freiburg zu ernennen ist, wünscht Uri auf eigene Kosten ein Mitglied beizugesellen, was zu bewilligen den Orten empfohlen wird. **z.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Da das von Graf Casati an die katholischen Orte eingesandte Schreiben im Inhalte mit demjenigen übereinstimmt, welches an die gesammten Orte gerichtet war, unterbleibt eine besondere Beantwortung. **aa.** Dem zur ersten Ministerstelle am spanischen Hofe beförderten Don Giob. d'Austria wird durch Lucern schriftlich gratulirt. **bb.** (Die mit dem Bischofe von Basel verbündeten Orte). Das Gesuch des Bischofs von Basel um bundesgemäße Beachtung wird mit den besten Zusagen erwidert. **cc.** (S. u. Thurgau). **dd.** u. **ee.** (S. u. Rheinthal).

u., letzter Absatz, aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zusatz zu **e.** Folgendes ist der Wortlaut des unter'm 13. März an Schwyz abgegangenen Schreibens: „An Landammann vndt Rätthe vndt Landleuth lobl. Orths Schweiz. Da wir von Gebrauchß vndt dann von gegenwärtigen schwehren zeiten wegen bey der nun mehr zurückgelegten Tagleistung die gewöhnliche frag, das defensionalwesen betreffend, umbgehn lassen, Wahre eine Allgemeine einhegliche Meinung zue deßen gethrewer Beobachtung von sambtlichen lobl. Orthten so befreuwlich zue vermerckhen, Als wir von Ew. B. G. L. A. G. Ehrengesandten vernemben müessen, daß zwahr Ihr Bestendigen willens sey, die geschwohrne Bündt nach Begriff vndt Inhalt derselben Ehrlich zue erstatten, daß defensionalwesen aber dahin gestellt haben vndt wegen desselben unbeschaffet seyn wolten, Eine Resolution, die Wir E. B. G. L. A. G. eignen gedankhen Je nit zue messen können, sondern zu glauben genötiget seyn, Euch von einigen der Eydgenössischen einmüetigkeit nit wohl gewognen geistern mit unbegründten vorgäben eingepflanget worden seye. Dahero Wir auch den anlaß ergreifen, zue dero wahrhafter ableynung über difere so weit langende wichtige vorfallheit in ganz Eidtgenössischer wolmeinung Euch für zue stellen, gleichwol der in A. 1499 vndt 1516 bis auf difere Stundt zwahr keinen abesagten feindt gehabt, gleichwol der in A. 1647 unverhoffte ein- vndt überfahl der schweden zue Bregens denselben die augen geöffnet vndt fürgeuweisen, daß die ictzige Manier den Krieg zue fűhren in der welt nit gestatten thue, mit Bewahrung vnser gränzen vndt landen einzuehalten, Bisß das die Eidtgnoschaft gemeinlich ober einß von dessen gliedern würklich angegriffen, sonder die nothwendige obsorg erfordere, den fahl vndt würklichen inbruch also vor zue setzen, wan Jemandt sich gelusten liesse, etwasß solichß zue vnderstehen, selbiger mit gueter bereitchaft auff den grenzen empfangen vndt Ihme der appetit zue seinem vorhaben genommen wurde. — Derowegen der zue bedeuter zeit vndt Jahrß versamlt geweste ganze Eidtgenössische Standt von 13 vndt allen zuegewandten Orthten dem Defensionalwesen den ersten

fuoh gelegt vndt soliches bei dem anlaß der ersten occupation der graffschafft Burgundt A. 1668 widerumb an die handt genommen, die noturfft vndt sicherheit vnserß Wärdten Vaterlandts vor Augen gehalten, die sach auß wahrem grundt vndt allen dessen umbständen der fründt vndt feindschafft, die Wir von außen hãro haben vndt gewonnen möchten, die ieszige weiß vndt formb zue Kriegen, vnserere eigenen krestten vndt mechten reifflich erforschet, in rechter wahrer Eydtgnüsslicher Threuw vndt Liebe zue dem gemeinen Besten ein einhelig allgemeiner schluf gestelt, solicher erstens in selbigem Jahr gleich nach dessen verfassung von dem höchsten gewalt aller Orthen vndt zuegewandten guet geheissen, hernach zue vnderschiedlichen Zeiten vndt Jahren zuem überfluß Bestätiget, Des Kriegß Rhat Autoritet vndt ansehen (weliche dan eigendlich die seel des ganzen werthß ist) mit einem so städtlichen instrumento, daran aller vndt mit Namen Ew. R. G. L. A. E. Sichel hangen, Stabilirt vndt dessen Inhalt mit würllichem eruolg in facto vor der ganzen welt augen nach gelebt worden. — Nun erwegen Ihr R. G. L. A. E. nach Ewer hochen vernunft, wan ein lobl. Orth sich die fueg vndt Macht eignen will, von demmen, was mit obbedeuten ziemlichen Solennitäten so sancté, Ehrlich vndt Threuwlich gehandelt, versprochen vndt verbrieftet, nach belieben oder guet erachten einen solichen singular abtritt zue nemmen, ob es beschehen möge, ohne höchstes vndt billiches empfinden der übrigen einhelig beysamen haltenden Orten vndt Zuegewandten, ohne höchst gefehrliche Consequenz, daß ein Orth von dem andern das exempel nemmen vndt es dahin lauffen würde, wan wir vermeinden einen gemeinen schluf in die execution zue wenden, Wir anstatt der Einheligkeit (die der ganzen welt Bekandtnuß nach das einige Mittel vnser Conservation vndt der schrecken vnser finden ist) So vil sinn vndt Köpß vndt anstatt einer Republica so vil vnderschiedenliche sinnden wurden: Ohne schimpf vndt spott Bey außländischen Swelden, weliche die Billiche Meinung zue schöpfen haben, wan Wir vnser eigne Conuenta vndt Handlungen gegen samem nit Besser Beobachten, Sie von vnsern Ihnen beschehenden Zuesagen vndt Versprechen kein bessere rechnung machen kondten, auch eben wegen solicher vnser Beständigkeit, muot vndt hertz fassen werden, Ihre regiersüchtige Absehen, wan Sie dero einige hetten, desto küender inß Werth zue setzen. — Ewer Meinungen, Bey den Bündten zue verpleiben vndt auf den sahl eines würllichen angriffß das Ewerige Ehrlich zue entrichten, Ist zwahr guet vndt loblich; wan Ihr aber die ieszige Beschaffenheit der welt vndt zugleich betrachten, daß die Kriegßanschleg vil ehender vollzogen als geoffenbahret werden, auch gar leicht sich begeben köndte, daß ein, zwey oder mehr orth von denen an vnsern grenzen schwebenden Armaden, die man biß an dijere zeit so zahlbar vndt groß nit gesehen, opprimirt wehren, ohne daß Ihnen Zeit vndt Gelegenheit überig verblibe, Euch des angriffß zue warnen, wil geschwigen der hilfß vndt rettung zue erwarten, würden Euch Ewer Hoher verstandt vndt zue des Vaterlandts conservation Tragende annuetzung ohne Zweifel an die Handt geben, daß man des Streichß nit zue erwarten, sonder derselben von weitem zue parieren habe, vndt die execution zusamen habender Bündten vilmehr nach gestalt der leuffen vndt vorstehenden sahlß als nach Inhalt des auff vergangene Zeit gerichtten Buechstaben aufzuesuehren seye. — Wir übergehen, Euch den Umbstand dessen, was wegen des General Commando vndt der verweisung der justitia von vngueten Personen zue imprimirt werden wollen, sehnereß zue erweisen, als sachen, die der deutliche Buechstaben des Defensionalß selbstentende Vota haben, kan man nit wol sagen, daß ein Orth mehr als daß andere Begwaltiget seye. War ist, daß in der Execution, die nach des Kriegß Rat Befelch geleitet wird, ein Haupt oder General das Comando fúehren muoß, wan man nit durch vnser Commando vndt denselben ohnvermeidlicher Confusion alle vnser Anschlag, sie bestehen in Defension oder Offension, zue schanden richten will. Es gehet aber dardurch den Orthen insgemein an dero Gewalt vndt Ansehen weder wenig noch vil ab. Vndt können Wir vnß an der stell nit endthhalten, Euch vertraut zue sagen, Nach deme alle Orth vndt Zuegewandte, dero Theiß Sterther, Theiß schwacher als Ihr, den geringsten Scrupul vndt Bedenken über soliche angestalt des General-Comando tragen, dijere, wie auch das Defensional überhaubt für ein heilsamb loblich nuß vndt notwendig werth bedenkhen, daß diejenige, welche Euch ein andres bis dahãro vorgebildet, eben zimlich vil von ihren gedankhen vermüethen, wan Sie selbige allein die gueten vndt rechten, aller anderer aber die irrige vndt fãlbare zue sein behaupten wollen. Wir wissen, daß Eüwer vndt vnserere Meinung in dem einig, daß wie schon hie bevor bemerkt die eintretigkeit der glideren vnserß Standts die einige erhaltung desselben vndt vil ehender ein leib ohne seel das Leben als wir ohne bedeute Einträchtigkeit vnserere Souveränität erhalten werden. Je danach sind die materia an sich selbstent verschiden vndt nach art vndt beschaffenheit derselben die vnder vnß vorkommende Trennungen minder oder mehr schädlich oder gar tödtlich. — G. L. A. E. In dem sahl, daruon Wir dißmal handlen, gehet es an die veruahrung vnser grenz, schuß vndt

Beschirmung des Landts. Diferes ist der Zweck, das Züß vndt Endt, dahin vnser zuesamen geschwöhrene Bündt, zuesamenkunft, sorgfeligkeiten, Rathschleg, Muehe vndt Arbeit allein zihlen, von deswegen allein ist es angesehen, mit demme ist alles vndt ohne das nichts gericht, daruon Bewendet die summa rerum. Wan dann in der materia an diserem Orth vndt alles auff sich habender Wichtigkeit der Trennung vnder vnß Statt finden solle, müest derselben ein ohnwidderbringlicher schadt vnd, so Gott gnedig wende, des Landts verderben auf dem fueß volgen. — Wir geleben aber der trostlichen Zueversicht, Ihr vnser getreuw lieb alt Eydtgnossen, dero Vorfahren zue dem ersten Brsprung vnser Freyheit vndt Eydtgnossenschaft so vil vorschub gethan, auch seit hāro zue dero erhaltung bei so vilen gelegenheiten leib, gueth vndt blueth riterlich zue gesetzt, der sachen eüßerste wichtigkeit von selbst zue herzen nemmen, difere vnser best gemeindte Eydtgnössische erinnerung gelten lassen, dem übrigen loblichen corpori in dem sahl beypflichten vndt Guch allein nit mißfallen lassen, waß vnß allen gefallt vndt die oberste noturfft zue seyn bedunkt. Wornit Wir vnß vmb des gemeinen besten willen höchstenß befreuet befinden vndt danck genemb mithin erkennen werden, daß Ihr vnser gethräußte Meinung vndt vnwiderprechenlichsten gründt vndt bewegnussen mehr deseriren, als waß Guch von leuthen, die Wir in ihrem Mittel ohnberüehrt pleiben lassen, zue Güer vndt Unserem Nachtheil vndt geserdt fürgebildet wirdt. — Sollten Wir aber so vnglückseelig seyn vndt vnserer officia, an sinnen vndt begehren die erwünschte resolution nit zue wegen zu bringen vermögen, Gelangt an Euch B. G. L. A. E. die gebührende Eydtgnössische begehrt, mit nächster gelegenheit Ewern höchsten gewalt die Landsgemeindt zuesamen zue halten vndt des Tags durch eigends ablauffende so zeitlich B. G. L. A. E. loblichen Ohrß Zürich wüssen zue lassen, damit so dann von unseren Herren vndt Oberen wegen fehrner in verrichtung gebracht werden möge, waß Sie nach wichtigkeit vndt weiterem aufsehen der sachen für nothwendig erachten möchten. Die Wir aber vil mehrere willfahr von Euch erwarten vndt zue erweisung angenehmen Eydtgnössischen dienstß vndt best affectionirt verharren. Geben vndt in vnser aller Namen ...“
(Beilage zum Zürcher Abschiedsexemplar.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	u. Art. 712. Personelles.	ee. Art. 588. Stifte u. Klöster.
Absinthal.	dd. Art. 132. Ansibe, mit d. Abt v. St. Gallen.	ee. Art. 100. Rechts- u. Gerichtssachen.
Sargans.	v. Art. 233. Stifte u. Klöster.	
Baden.	s. Art. 97. Competenzstände.	t. Art. 12. Beamte.
Freiamter.	w. Art. 25. Beamte.	
Vier ennetb. Bogt. überh.	o. Art. 27. Allgemeine Verwaltungssachen.	q. Art. 54. Justizsachen.
	p. " 28. Allgemeine Verwaltungssachen.	r. " 152. Kriegswesen.
Luggarus.	m. Art. 54. Gränzstreitigkeiten.	
Mainthal.	n. Art. 222. Rechts- u. Gerichtssachen.	

667.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagssazung zu
Baden. 1677, im Februar.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bb. 164, fol. 59.

Gesandte: S. Abschied 666 (für Glarus Landammann Iselin).

a. Auf den Wunsch Basels wird eine Vorberathung gepflogen über die vom französischen Gesandten gestellte Anfrage, ob die Eidgenossenschaft die Gränzen selbst gegen einen allfälligen Durchzug der kaiser-

lichen Armee verwahren oder ob man eine solche Vorsehung Frankreich überlassen wolle. Einstimmig fand man, es sei an die beiden kriegführenden Mächte das Gesuch um Gewährung der Neutralität zu richten; sofern aber Frankreich Sicherheit verlange, daß die kaiserliche Armee nicht von den Waldstädten her über eidgenössischen Boden Frankreich angreife, sei neue Instruction einzuholen. **b.** Gegen die vom Rittmeister Sulzer gegen Winterthur ausgewirkten Ortsstimmen hofft man auf die Interposition Lucerns. **c.** Ueber die Besorgniß von Glarus, daß mit dem Verbot der Kinderlehren und andern Dingen den Evangelischen im Toggenburg um so mehr werde zugesetzt werden, da Glarus im rheinthal'schen Geschäfte gegen den Prälaten von St. Gallen stehe, wird weiter einzutreten nicht zeitgemäß erachtet. **d.** Genfs Wünsche, daß Zürich und Bern wegen der Wiederaufrichtung des Tractats von St. Julien an den König von Frankreich und den Herrn de Pomponne schreiben möchten, wird zwar entsprochen, aber ohne Hoffnung auf Erfolg; daher werden diese Zuschriften zu beliebiger Verfügung der Stadt Genf mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß einestheils der König die Anerkennung des Vertrags von St. Julien der Herzogin von Savoyen nie habe zumuthen wollen, daß andernteils auch die Unterredung mit dem französischen Gesandten Gravel und mit den Abgeordneten der mit Savoyen verbündeten Orte und mit dem savoyischen Gesandten Auditor Leonardi keine günstigen Aussichten dazu eröffnet habe, dagegen eine genferische Gesandtschaft nach Turin bei der Madame Reale so viel Freundschaft auswirken könnte, als wenn jener Vertrag noch bestände. **e.** Nach der Rückkunft der nach Hause gereisten Gesandtschaften (9. März) fand man sich wieder einverstanden, dem projectirten allgemeinen Neutralitätsbeschlusse beizufügen, was 1674 dem Domdekan Pappus geschrieben worden: eidgenössischer Seits behalte man sich vor, nach Gestalt der Sachen wirklich zu thun, was die Sicherheit erfordere und ziemlich und billig erscheine. **f.** Bei diesem Anlaß theilt Glarus mit, daß beide Mitglieder der Gesandtschaft bei ihrer Heimreise verabredet haben, am Tage nach ihrer Ankunft bei Hause großen Landrath zu halten, wobei jeder Rathsfreund zwei Landleute mitzubringen pflege; bei der Zusammenkunft des Landrathes seien dann aber die Katholischen in ein anderes Haus gegangen und haben gesondert berathen, jedoch Gleiches beschloffen, so viel verlaute; dieses Verfahren sei gegen die Landesordnung und Verträge. Man fand nicht zeitgemäß, diese Informalität in der gemeinen Session zu rügen. **g.** Daß allein Schwyz und katholisch Glarus lezthin ihre Auszügler bei Hause behalten haben, soll nach Uebergang des Hauptgeschäfts öffentlich gehandelt werden.

668.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1677, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bv. LXIV, fol. 60.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Bannerherr; Heinrich Pfyster, Benner. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Sebastian Muheim, Statthalter; Joh. Anton Schmid, Landeshauptmann; Dr. Johann Wipflin, des Rath's; Kaspar Infanger, Gesandter nach Baden; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Franz

Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann; Niklaus Karl Geberg, Statthalter; Dr. Jakob Weber, Statthalter; Landvogt Franz Rigert und Landvogt Matthias Stadler, des Rath's; Landvogt Wolf Friedrich Schorno; Landvogt Bartholomä Schindler; Landvogt Sebastian Abyberg; „Gesandter“ Franz Victor Schorno; Dr. Heinrich Abyberg und Hauptmann Hans Heinrich Büeler, Ausgeschossene von den Landleuten. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld und Joh. Melchior von Akingen, beide alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Luffi, Landammann, und Franz Ackermann, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Karl Brandenburg, Landeshauptmann; Joh. Landwing, des Rath's; Beat Jakob Itten, Sefelmeister; Karl Hegglin, des Rath's; Martin Schmid, Sefelmeister.

Weil bei dem am 17. Mai in Lucern gehaltenen Congresse*) der Zumuthung, einmal ganz vertraulich über die gegen das Defensional erhobenen Einwürfe sich auszulassen, von Schwyz nicht entsprochen, wohl aber zu solchem Zwecke zu dieser Conferenz Hand geboten wurde, schritt man nach vorhergegangener eidgenössischer Begrüßung sogleich zur Erörterung jener Beschwerden. Schwyz machte nämlich gegen das Defensionale die Ausstellung, daß es nicht den alten Bünden gemäß und daß es den alten Orten nachtheilig sei; daß es schon bei anscheinender Gefahr, nicht erst nach erlittenem Angriff, zur Mahnung berechtigt; Basel und Zürich, obgleich jüngere Orte, den ältern Orten befehlen können; die im December abgewichenen Jahres im lucernischen Abschiede hinsichtlich der Mahnung gemachte Verbesserung im Abschiede des abgelaufenen März wieder fallen gelassen worden sei; der Gewaltbrief viele bedenkliche Punkte enthalte; in den Kriegsämtern nicht die alte Form beobachtet werde; daß es von der Justiz, die Schwyz der eigenen Obrigkeit wahr, nur generaliter rede; über die Kriegskasse Bestimmungen festsetze, für die Schwyz so wenig als Bern und Glarus sich erklären könne; die vorgeschriebene Magazinirung die katholischen Orte benachtheilige; die Verlegung der Malstätte nach Aarau die Kanzlei beeinträchtige und mit der Ansetzung derselben in den alten Bünden nach Einsiedeln und im Bunde mit Bern nach Kienholz im Widerspruch stehe; die Besetzung Rheinau's im Nothfalle Zürich überlassen bleibe; der Eid auf das Gewissen hinsichtlich der Unkatholischen nicht genüge, „denn man wüßte wohl was der Uncatholischen gwürfen seye“; mit der Zulassung der Religionsübung die Freistellung der Religion vorbereitet werde; ferner, daß im Defensionale die im Projecte vom Februar 1668 gestandene Versicherung, einander bei geistlichen und weltlichen Freiheiten zu schützen, nicht aufgenommen sei; daß die Geistlichen in Folge des den Kriegsräthen im Schirmbriefe zugestandenen Directoriums unter unkatholischen Gerichten stehen; nach der angeordneten Vertheilung der Offiziere und Soldaten die Landleute von andern Orten sich sollten commandiren lassen; die Abwechselung des Commando's unter den Generalen, gegen das Herkommen, die Landleute unter dem Oberbefehl unkatholischer Generale in den Kampf gehen zu müssen nöthige; von unkatholischer Seite her die alten Bünde in Abgang zu bringen gesucht und behauptet werden wolle, man müsse sie nicht buchstäblich verstehen, sondern nach den Zeitläufen. Hierauf wurde entgegnet: Diesen Bedenken werde wohl mit Vernunft entsprochen werden können; aber hin und wider sei in den Orten verbreitet worden, es sei das Defensional wider Gott, wider die katholische Religion, wider die geistliche Freiheit, wider die Bünde, wider den Sempacher Brief; in jedem Orte seien Landesverrätther, welche solche Sachen zu machen von den Unkatholischen Geld empfangen haben, und man kenne diese Leute und müsse sie bei den Köpfen

*) Ein auf diesen Congress bezüglicher Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

nehmen, und die Gesandten von Schwyz haben auf letzter Tagfagung in einer Weise sich ausgesprochen, daß diejenigen der übrigen Orte kein Wort hätten erwidern können; — solche grobe Unwahrheiten und unehrbare Spottreden seien verbreitet worden, um Ungelegenheiten anzustiften u. s. w. Schwyz jedoch berief sich auf die drei äußern Gemeinden von Zug, daß anderes nicht vorgebracht worden sei, als was es oben erzählt habe, stellte es aber den andern Orten anheim, mitzuhalten oder nicht. Hierauf wurde entgegnet: Die andern Orte werden Schwyz nicht nur bei den Bünden bleiben lassen, sondern auch wider Jedermann schützen; nur möge Schwyz die Bünde auch beobachten und nicht gestatten, daß anderer Orte ehrlichen Landleuten auf den Wallfahrten nach Einsiedeln und anderwärts von ungunen Leuten falsche Sachen vorgegeben werden. Um nun aber alle Mißverständnisse Punkt für Punkt zu beseitigen, wurde den Abgeordneten von Schwyz zu bedenken gegeben, daß vor allem aus zu wissen nöthig sei, ob man sich überhaupt zu einem Defensionalen verstehen oder das ganze Defensionalwerk über den Haufen werfen wolle; wenn man letzteres im Hinblick auf die veränderten Zeitumstände nicht wollen könne, sondern nur die Entfernung bestehender Mängel beabsichtige, müsse man sich dazu die nöthige Zeit nehmen; daher solle Schwyz die hervorgehobenen Mängel schriftlich zusammenstellen, in den Bestimmungen des Defensionalen nicht überall »malitiam« muthmaßen, besonders sie nicht auf Religionskriege berechnet glauben, sondern sie als Mittel zur Abwehr äußerer Feinde betrachten. Allein Schwyz wollte sich nicht zu schriftlicher Eingabe seiner Ausstellungen verstehen, und ebensowenig die andern Orte zu schriftlicher Beantwortung der mündlich vorgebrachten Einwürfe. Endlich führte die weitere unausgesetzte zehnthalbständige „ziemlich confuse“ Besprechung doch zu einigen Projecten, nämlich: Hinsichtlich der im Vörtischen Abschiede vom December 1676 bereits verhandelten Mahnung sei es für alle, die vom Kriege etwas verstehen, ausgemacht und als zweckmäßig anerkannt, daß die Gränzorte, wenn die Gefahr es gestatte, zuerst die Mahnung an ihre Nachbarn ergehen lassen; die Gewalt der Kriegsobersten sei im Abschiede vom December 1676 hinlänglich moderirt; im Schirmbriefe könnte weggelassen werden, daß die Kriegsräthe in wichtigen und schweren Dingen eilfertig den Rath und das Gutachten der nächst gelegenen Orte und Obrigkeiten einholen sollen; daß bei Friedensschlüssen, wofern die Zeit es gestatte, die obrigkeitliche Ratification vorbehalten werde; statt im Commando zu alterniren, sollen die Feldobersten über die zu ertheilende Ordre im Sinne des Artikels 16 vom März 1668 sich mit einander vergleichen; jedem Orte oder desselben Kriegsräthen sei die Justiz über seine Angehörigen zuständig, laut Abschied vom 11. December 1674 und December 1676; der Magazinzinirung halben sei im Abschied vom December 1676 so weit Vorsehung gethan, daß sich die Orte, welche keine Früchte dazu liefern, nicht zu beschweren Grund haben; auch wegen des Versammlungsortes der Kriegsräthe seien im Abschiede vom December 1674 befriedigende Bestimmungen enthalten; wegen Rheinau könnte gesagt werden, Zürich habe nur für den ersten Nothfall zu sorgen, bis die im Thurgau regierenden Orte den Platz nach Proportion besetzen; die Führung des Commando's über die Zusätze durch das Ort, welches den Zusatz verlangt hat, sei im Abschied vom December 1676 hinlänglich erläutert; wegen des zugelassenen Religionsexercitiums sei nichts zu befahren, vielmehr seien die dießfälligen Bestimmungen vortheilhaft; in dem Eide auf das Gewissen liege nichts Bedenkliches, im Gegentheile gebe es keinen andern rechten Eid als auf das Gewissen, und man könnte sogar bezweifeln, ob die Correctur vom November und December 1674 zweckmäßig sei; hinsichtlich der Kriegskasse habe es nicht die Meinung, daß für jeden Mann alle Monate $\frac{1}{2}$ Thaler beigezossen werden müsse, sondern nur für den Anfang, und

man könnte auch auf 10 Schillinge herabgehen, nur müsse doch eine ehrliche Summe zusammen gebracht werden; und wenn Schwyz meine, bei seiner zahlreichern Mannschaft dabei mehr als andere beschwert zu sein, so möge es erwägen, daß die Städte noch mehr leisten und Schwyz bei Nutzungen dennoch gleich viel beziehe, wie sie; übrigens enthalte auch der Abschied vom December 1676 einen Vorschlag, das größere Vermögen in Anspruch zu nehmen; sollte endlich in solchen Zeiten von fremden Fürsten eine Tagsatzung verlangt werden, so sei dieß allen Orten anzuzeigen, um ihnen freizustellen, ob sie die Kriegsräthe oder andere Gesandte dazu abordnen wollen. Ueber alles dieses werden die Obrigkeiten ihre Gesandtschaften auf die nächste badische Tagsatzung instruiren.

Das Ergebniß der Berathung von Gersau wurde durch den Landschreiber von Schwyz in folgende zwölf Punkte zusammen gestellt: 1) Nur gegen einen erklärten Feind und nach erfolgtem Angriff wird Volf abgeandt; geschieht eine Mahnung nur auf Anschein von Gefahr, so trägt das mahnende Ort die Kosten. 2) Jedem Orte bleibt die Justiz über die Seinigen vorbehalten. 3) Alles, was den Krieg oder Waffenstillstand betrifft, bedarf der Ratification der Orte, sofern es die Zeit erlaubt. 4) Der Oberbefehl wird gemeinsam und nicht alternatim geführt und steht es jedem Ort frei, seine Offiziere im Feld zu ernamen, wie sich denn Schwyz hiezu den Bannerhern, Landeshauptmann und Landesfähnrich vorbehält. 5) Die Tagsatzungen und Congresse sind bis zum wirklichen Feldzuge in Baden zu halten, im Kriege je nach Maßgabe der Stellung der Armee. 6) Proviant- und Munitionshäuser mögen die andern Orte auf eigene Kosten anlegen und sich im Falle eintretenden Bedürfnisses für Lieferung ihrer Vorräthe an die übrigen Orte billig entschädigen lassen. 7) Zürich mag Rheinau auf so lange besetzen, bis die regierenden Orte nach Proportion Besatzung dahin ordnen. 8) Das reciprocirliche Religionsexercitium wird Schwyz in seinem Lande nie zugeben. 9) Ein formalischer gleichmäßiger Eid ist nötig, daher die spätere Correctur aufzuheben. 10) Wenn die vermöglichen angränzenden Handelsstädte, die wenig Volf geben, die Kosten zu übernehmen sich nicht entschließen, soll bei einem Auszug jedes Ort einen Kriegscornmissär ernennen, welchem die nothwendigen Gelder eingeschossen werden, und daher die gemeinsame Kriegskasse aufgehoben sein. 11) An den geistlichen- und Kirchenfreiheiten wird unveränderlich festgehalten. 12) Diese und andere im Defensional beizubehaltenden Bestimmungen werden unter dem Namen einer gemeineidgenössischen Kriegsordnung authentisch besiegelt jedem Orte zugestellt, das Wort Defensional abgethan.

NB. Dieses Actenstück, welches dem Abschied beigelegt ist, ist überschrieben: „Unuergriffener schriftlicher Bericht durch die H. Landschreiber von Schweiz zue Papeyr gesetzt, was von den Lobl. vier Alt Catholischen Orthen H. Gesandten über der H. von Schweiz vorgetragene meiste beschwärdtsPuncten theils in Gerschawv projectiert vnd von den H. von Schweiz bestwegen vorbehalten worden, den 22. März 1677.“

669.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1677, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LXIV, fol. 71.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Herr zu Kesslon, Burgermeister; Oberst Georg Werdmüller. Bern. Joh. Leonhard Engel, Benner; Oberst Joh. Rudolph von Diesbach. Lucern. Ritter Joseph Amrhyn, Schultheiß; Ritter Rudolph Mohr, Statthalter. Uri. Hauptmann Franz Karl Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Betschart, Landammann und Landes-

fährlich; Niklaus Karl Geberg, Statthalter. Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Ritter Karl Brandenburg, alt-Ammann und Landeshauptmann; Martin Schmid, Sekelmeister; Karl Heggli. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Franz Gallati, Sekelmeister. Basel. Joh. Rudolph Burkhart, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhart, Dreierherr. Freiburg. Johann Castella, Zeugherr. Solothurn. Ritter Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Hauptmann Franz Victor Besenval, Sekelmeister. Schaffhausen. Oberst Joh. Konrad Reufomm, Statthalter; Joh. Jakob Stöcker, Sekelmeister. Appenzell. Johannes Euter, Landammann, von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann, von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Ritter Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Tobias Schobinger, Sekelmeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Nach dem eidgenössischen Grusse wird Schwyz ersucht, zu berichten, wessen die dortige Obrigkeit auf das an sie in Betreff des Defensionals ergangene Schreiben sich bedacht habe. Die Gesandtschaft von Schwyz bezieht sich einfach auf die mit den übrigen vier Orten zu Gersau aufgestellten acht Beschwerdepunkte, über die sie Erläuterungen zu verlangen beauftragt sei. Die übrigen Orte, mit Schwyz entschlossen die Bünde zu halten, erklären sich vor allem aus mit dem Inhalt des Defensionals einverstanden, aber auch zu Erläuterungen bereit. Es werden nun die angefochtenen Bestimmungen des Defensionals über die Magazinirung der Früchte, die Kriegskasse und ihre Rechnungsführung, die Mahnung um Zuzug, den Eid und die Direction des Kriegsrathes, die Malstätte der Zusammenkünfte zu Baden oder Narau, die Vertretung der einzelnen Orte im Kriegsrathe, die Besetzung der gemeinen Herrschaften und besonders Rheinaus durch Mannschaft aller regierenden Orte beleuchtet und die dadurch gegebenen Aufschlüsse von Schwyz und katholisch Glarus ad referendum genommen. **b.** Um böswilligen Ausbreitungen zur Verdächtigung des Schirmwerks oder Defensionals entgegen zu treten wird rathsam erachtet, das Stanser Verkommniß von 1481 überall verlesen zu lassen, und besonders Schwyz ersucht, Vergehungen gegen dasselbe exemplarisch zu bestrafen. **c.** Zwar erscheint es als Nothwendigkeit, zur Berichtigung der irrigen und gefährlichen Einbildungen, die in Schwyz über das Defensional verbreitet wurden, eine Gesandtschaft aus sechs früher dazu bezeichneten Orten oder aller insgesammt oder doch der katholischen Orte dahin abzuordnen; allein man hofft, die Gesandtschaft von Schwyz werde die Landsgemeinde durch offene Mittheilung der Verhandlungen auf bessere Gesinnungen zu bringen wissen; im entgegen gesetzten Falle soll Lucern, mit Zuziehung der nächst gelegenen katholischen Orte, im Namen der ganzen Eidgenossenschaft die versammelte Landsgemeinde und zwar möglichst bald eines Bessern belehren. In die deutschen Vögteien ist zu berichten, daß man sich über die wegen des Defensionals erhobenen Anstände geeinigt habe, Widerstrebenden aber Strafe drohe. **d.** Der Gesandtschaft von Schwyz wird ein den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in sich begreifendes Empfehlungsschreiben mitgegeben. **e.** Der französische Gesandte Gravel, von welchem ein vom 26. Mai datirtes Entschuldigungsschreiben wegen verzögerter Pensionsentrichtung einlangte, wird mit der Anzeige, daß man sich über die entstandenen Differenzen ausgeglichen habe, angefragt, ob die auf Ostern verheißene Pension bald in Empfang genommen werden könne. **f.** Für den nach Wien an den Kaiser gesandten Kriegssecretär Holzhalb von Zürich werden die 250 Louisthaler Reisekosten bewilligt. **g.** (S. u. Luggerus). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

k. Bei der Vorberathung über das von Schwyz in Frage gestellte eidgenössische Defensionalwesen eröffnet letzteres, wie die Verhandlung von Gersau vom dortigen Orte verstanden worden sei und daß wohl auch die Landsgemeinde den gemachten Anträgen (wie selbe von ihrem Landschreiber aufgesetzt worden) zustimmen werde, einstweilen aber die Gesandtschaft nur zum Anhören instruiert sei. Auch katholisch Glarus will nur hören, in welcher Weise die auch dort von Schwyz aus verbreiteten Bedenken erläutert werden. Freiburg und Solothurn finden einen großen Unterschied zwischen den über die Verhandlungen zu Gersau von Lucern und Schwyz gemachten Abschieden und wollen es bei dem Berichte Lucerns bewendet sein lassen. Es wird hierauf angemessen gefunden, bei der Behandlung der Sache in der allgemeinen Sitzung weder des freien Religionsexercitiums, das ja nur bei Auszügen an die Gränze und daher besonders in die un-katholischen Orte Anwendung finde, noch der gegen das Commando erhobenen Einwendungen zu erwähnen, in letzterer Beziehung aber Schwyz die Beseitigung des dabei obwaltenden Mißverständnisses zu empfehlen. **l.** Der Landschreiber des Thurgaus, Wolf Rudolph Reding, führt Beschwerde, daß das Domcapitel zu Constanz seinem Sohne das laut päpstlicher Bulle ihm zugesicherte Domcanonicat zu Constanz anzutreten Schwierigkeiten mache, nämlich ihm die Aufweisung von acht Ahnen, statt wie herkömmlich von vier Ahnen, zumthe, eine Forderung, bei der es, im Einverständnisse mit andern Stiften und mit der Ritterschaft des schwäbischen Kreises, die Eidgenossenschaft verächtlich mache und von der Theilnahme an jenen Stiftungen ausschliesse, so daß wohl Grund genug vorhanden sei, auch von Seite der Eidgenossenschaft gemeinsame Sache gegen die Domstift zu machen, die jährlich bei 10,000 gute Gulden aus der Jurisdiction der Eidgenossenschaft beziehe. Lucern erhält den Auftrag, bei dem Nuntius die angemessenen Schritte zu thun. **m.** Glarus bittet um Schild und Fenster in das neue Kapuzinerkloster zu Näfels. **n—r.** (S. u. Thurgau).

Zusatz zu **n.** Zug hatte sich in der allgemeinen Session noch besonders beklagt, daß Schwyz unlängst eine Gesandtschaft in die Gemeinden Zug gesandt habe, um dieselben hinsichtlich des Defensionals auf seine Seite zu bringen, welches unförmliche Verfahren sowohl gegen Brauch und Herkommen als gegen das Landeslibell sei, so Schwyz selbst im Jahr 1604 habe vermitteln und aufrichten helfen. Ferner haben Particulare von Schwyz unter seinen Landleuten solche Unwahrheiten ausgestreut, daß leicht ein Aufstand wider die Obrigkeit hätte entstehen können, wenn nicht der Form gemäß verordnete Gesandte einiger katholischer Orte sie eines bessern belehrt hätten. — Schwyz meinte hierauf, wenn Zug etwas zu klagen habe, möge es sich an die Obrigkeit wenden, die gebührend entsprechen werde. (Zusatz im Schwyzer Exemplar.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

n. Art. 107. Zehntfachen.

q. Art. 589. Stifte u. Klöster.

o. " 546. Kirchliches u. Glaubenssachen.

r. " 590. Stifte und Klöster.

p. " 714. Personelles.

Baden.

h. Art. 104. Subicatur- u. Competenzanstände.

Freiämter.

i. Art. 143. Münzsachen.

Luggaruz.

g. Art. 55. Gränzstreitigkeiten.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu
Baden. 1677, 27. Mai.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 164, fol. 69.

Gesandte: S. Abschied 669 (für Clarus Landammann Iselin).

a. Nachdem Schwyz durch einen Landsgemeindebeschluss das Defensionale ganz aufgehoben hat, alle Mühe der vier katholischen Orte zu Abwendung solcher Sönderung fruchtlos geblieben ist, etliche Angehörige von Schwyz sogar die angränzenden Orte aufzustiften versuchten, woraus leicht das Feuer der Empörung entstehen könnte, haben die Gesandtschaften der evangelischen Orte sich bewogen gefunden, mit einander, besonders auch mit Hinsicht auf die Religion, zu berathen, was hinter jenem von Schwyz betriebenen Unwesen verborgen sein möchte. Zunächst wurde es als Verläumdung nachgewiesen, daß Basel gegen die letzten Zusätze mit dem Commiß und in andern Dingen Wucher getrieben habe; der Vorwurf, Basel habe ohne Noth Zuzug verlangt, namentlich mit Berufung auf die große Gefahr und die vom Kriegsrathe ausgegangenen Beschlüsse widerlegt und bemerkt, der Mangel an Disciplin bei der von den Ländern gesandten Mannschaft hätte es vorziehen lassen, statt derselben besser „abgerichtete“ Soldaten um geringern Sold anzuwerben, wenn es nicht eben darum sich gehandelt hätte, auch hierin die eidgenössische Einigkeit an den Tag zu legen. Hinsichtlich der angedeuteten Aufwiezler aus Schwyz fand man, es sei das Verkommniß von Stans von 1481 anzurufen, wenn in der allgemeinen Sitzung bei solcher Aufstiftung beharrt werde. Obwohl in Bezug auf das Commiß der Verdacht am besten ausgewichen werden könnte, wenn dasselbe von dem Orte, welches den Zuzug empfängt, den Zusätzern kostenfrei geliefert würde, fand man doch eine solche Aenderung, wie jede andere Abweichung vom Defensional darum bedenklich, weil die Discussion über einen einzelnen Punkt das Ganze in Frage stellen könnte. Aus ähnlichen Gründen, namentlich aber um die Discussion über die Transgressionen auszuweichen, soll man die in den Erklärungen Frankreichs enthaltenen bedenklichen Clauseln und Unbestimmtheiten in der allgemeinen Sitzung zur Sprache zu bringen unterlassen, dagegen den katholischen Orten hinsichtlich der verlangten Erläuterungen über das Defensionale mit einstimmigem Munde antworten. **b.** Die Anzeige des Gevatters Fürst Victor Amadeus von Anhalt vom Ableben seiner Gemahlin wird mit einem Condolenzschreiben erwidert. **c.** Den evangelischen Kirchen in Großpolen, für welche abermals Hilfsgesuche eingegangen sind, werden in Hinsicht auf den letztjährigen Abschied und in Erinnerung an den mündlichen Bericht des unterdessen verstorbenen holländischen Gesandten Malapert 1000 Reichsthaler verordnet, nämlich von Zürich 230, von Bern 320, von Clarus 30, von Basel 145, von Schaffhausen 130, von Appenzell 35, von St. Gallen 70, von Mülhausen und Biel je 20. **d.** Zürich und Bern machen Schaffhausen auf die Entschuldigung, wegen eigener Gefahr der überdieß jenseits des Rheins gelegenen Bundesstadt Mülhausen keinen Zuzug gesandt zu haben, den Einwurf, daß Schaffhausen sich aus gleichen Gründen von andern Orten verlassen sehen könnte, daber Schaffhausen künftig Zuzüger zu senden verheißt.

671.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1677, 9.—11. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 723.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Benner, alt-Sekelmeister wälschen Landes, und Joh. Anton Kilchberger, alt-Benner, beide des Täglichen Rathes. Freiburg. Joseph Reiff, Burgermeister und des Rathes; Prothasius Alt, Stadtschreiber.

a. Die gewohnte eidgenössische Begrüßung geht den Verhandlungen über die gemeinsamen Vogteien voraus. **b—w.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **x.** In Bezug auf die Feier der Festtage geben die Gesandten von Freiburg die Erläuterung, daß Weihnacht, Ostern und Pfingsten überall gefeiert und an denselben keine Arbeiten gestattet werden sollen, an den übrigen Festtagen aber das Reisen, „Landfarren“, Reiten mit Saumrossen (doch ohne Wagen), zu Markt fahren, in Heu- und Erntezeiten auch das Einsammeln und Einführen unverboden und frei sein möge, so daß im Gebiete von Freiburg den bernischen Unterthanen alle Berrichtungen zuzulassen seien, die den freiburgischen zustehen, und umgekehrt. **y.** Da man voraussetzte, daß seit der Reformation die Pfarrer in den über der Gränze liegenden Theilen der Kirchspiele bei den Angehörigen der andern Confession nicht nur die Functionen eingestellt, sondern auch die daher rührenden Einkünfte aufgegeben haben, letzteres nun aber nicht der Fall ist, und bei gegenseitiger Aufhebung solcher Ansprüche von den Pfarrern die Obriigkeiten um Entschädigung angegangen würden, hat man auf die Abtauschung verzichtet, dagegen angemessen gefunden, den Pfarrern zu Ausmittlung solcher Ansprüche behilflich zu sein. **z—hh.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **ii.** In Bezug auf die Durchfuhr fremden, besonders savoyischen Weines klagt Freiburg, durch Berns Schreiben vom 18. December 1676 zu sehr beschränkt worden zu sein; was Bern mit der einen Hand gebe, nehme es mit der andern zurück; solche Auflagen vertragen sich weder mit dem gemeinsamen Burgerrecht noch mit den Commercien, seien auch den 1646 gegebenen Zusagen nicht gemäß; Freiburg gebe sich übrigens zufrieden, fremden Wein nur für seine Bürger und Unterthanen zu erhandeln, denselben an den gewohnten Seeporten mit dem Fischzeichen zu consigniren und den bestimmten Zoll und Geleit davon zu entrichten, auch keinerlei Defraudation des bernischen Zolls oder Affocirung mit Fremden statt zu geben; allerdings würde auch Freiburg den Ryswein andern Weinen vorziehen, wenn er eben so billig zu stehen käme; da dieß nicht sei, könne man des savoyischen nicht entrathen. Bern entgegnet, man habe im eigenen Lande so viel Wein, daß die eigenen Unterthanen ruiniert würden, wenn sie nicht durch Erschwerung der Einfuhr auswärtiger Weine geschützt würden. **kk.** (S. u. Grandson).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.	b. e. g—k.	Art. 108—113.
Orbe mit Tschertli.	f. p. r. v. z—ee. hh.	Art. 241—251.
Grandson.	e. l—o. q. s. t. kk.	Art. 378—387.
Murten.	d. u. w. ff. gg.	Art. 507—510.

672.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1677, 30. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Franz (Karl) Schmid, Landammann; Sebastian Muheim, Statthalter; N. Bessler, Zeugherr. S c h w y z. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister. N i d w a l d e n. Joh. Ludwig Lussi, Landammann; Franz Ackermann, alt-Landammann.

a—f. (S. u. Bellenz ic.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Ob wegen Rapperswyl eine Conferenz gehalten werden solle, wird in Baden besprochen werden.

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau. **g.** Art. 591. Stifte und Klöster.

Bellenz ic. **a—f.** Art. 575—580.

673.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagfagung.

Baden. 1677, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXIV, fol. 91. — Kantonsarchiv Argau. Allg. Absch. Bd. 25.

Gesandte: Z ü r i c h. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. B e r n. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Diesbach, Bauherr. L u c e r n. Joseph Amrhy, Schultheiß; Joh. Thüring Göbldi von Tiefenau, des Raths. U r i. Franz Karl Schmid, Landammann; Kaspar „Bifanger“ (Zufanger). S c h w y z. Franz Betschart, Landammann; Jakob Weber, M. Dr., Statthalter. U n t e r w a l d e n. Joh. Melchior von Akingen, alt-Landammann, und Landweibel Hans Arnold Heimann, Zeugherr, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Z u g. Karl Brandenburg, Ammann; Heinrich Oswald Holz, Sekelmeister. G l a r u s. Fridolin Iselin, Landammann; Franz Gallati, Statthalter. B a s e l. Johann Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. F r e i b u r g. Franz Peter Vonderweid, Sekelmeister; Joh. Joseph Reiff, Burgermeister. S o l o t h u r n. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Victor Besenbal, Sekelmeister. S c h a f f h a u s e n. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter; Joh. Jakob Stocker von Neunforn, Sekelmeister. A p p e n z e l l. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. A b t v o n S t. G a l l e n. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. S t a d t S t. G a l l e n. Tobias Schobinger, Sekelmeister.

a. Eidgenössischer Gruf. **b.** Wegen des Münzwesens bleibt man bei frühern Beschlüssen; Dieffenhofen und Stein sollen sich der hinsichtlich der Reichsmünze getroffenen Ordnung auch unterziehen, laut Antrag Schaffhausens. **c.** Auf Antrag eines Ausschusses der Orte Bern, Lucern, Freiburg und Solo-

thurn wird gegen den Andrang fremder Armen und Vertriebenen und des herumstrolchenden Gesindels auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort seine Armen erhalten, daß man mit ausländischen Flüchtlingen zwar Mitleid tragen, aber gegen ihren Ueberdrang und besonders gegen Einschleppung von Krankheiten Vorsehung thun, daß man eigentliche fremde Bettler, Strolchen, sündige Handwerksleute fortweisen und, wenn sie widerspenstig sind, in das Schellenwerk bringen, überall Profosen anstellen, die Aechtheit der Steuerbriefe wohl untersuchen*), damit getriebene Mißbräuche bestrafen, eine gute Aufsicht an den Pässen einrichten und beachten solle. **1.** Laut eines von Schwyz an Lucern gerichteten Schreibens wurde auf das Gesuch Lucerns, einer Gesandtschaft vor der Landsgemeinde Gehör zu gestatten, von der versammelten Landsgemeinde am 27. Juni hinsichtlich des Defensionals der frühere Beschluß bestätigt. Die Gesandtschaft von Schwyz selbst eröffnete, daß sie hierüber nur zu Anhörung der Verhandlungen instruiert sei; ebenso der Gesandte der äußern Gemeinden von Zug und derjenige von katholisch Glarus. Bei Austritt der Gesandtschaft von Schwyz (Zug äußerem Amt und katholisch Glarus wurde der Berathung beizuwohnen gestattet, weil sie nicht eigentlich Abschlag erteilt hatten und ihre Angehörigen von Schwyz her aufgewiegelt worden waren) wurde am 8. Juli beschlossen, auf bereits eingeschlagene Weise, laut Verkommniß von 1481, die Urheber und Verbreiter böswilliger Gesinnungen zu bestrafen und in einem allgemeinen Proclama den Wolfgang Friedrich Schorno, Landmann von Schwyz, gewesenen Landvogt im Toggenburg, als den Urheber und Aufwiegler und Zerstörer des gemeinsamen Friedens zu verzeigen und zu gefänglicher Einlieferung desselben, sowie seiner Gehilfen Hans Baptist Heller und Sebastian Frischherz**) und aller, die mit ihnen sich verbunden haben, aufzufordern. Dieses Proclam wurde laut Beschluß vom 9. Juli mit einer besondern Zuschrift begleitet nach Schwyz abgesandt. Als ein von Schwyz unterm 12. Juli eingelangtes Schreiben die Meinung aussprach, man sei zu weit gegangen, wurde es am 15. Juli mit der Replik beantwortet, das Proclam sei nicht gegen den Stand Schwyz, sondern gegen die bezeichneten Particularen gerichtet; daher wurde auch der Gesandtschaft von Schwyz in andern Dingen die Theilnahme an den Verhandlungen nicht entzogen. Der Bitte der Gesandtschaft von Schwyz, das Proclama nicht zu veröffentlichen, konnte um so weniger entsprochen werden, da es schon versandt war. Von den äußern Gemeinden des Ortes Zug gieng auf eine dahin abgegangene Mahnung die Erklärung ein, dem Defensional sich zu fügen. Der Stadt- und Amtrath von Zug wurde ermuntert, der geschehenen Drohungen nicht zu achten, sondern die Aufwiegler zu bestrafen. An katholisch Glarus wurde in demselben Sinne geschrieben, wie an Schwyz, mit dem Beisaze, daß bei fernerm Widerstreben dem Landvogt im Rheinthal der Antritt der Regierung nicht gestattet werde. Da hierauf keine Antwort erfolgte, dagegen vernommen wurde, daß die versammelte Landsgemeinde mit Schwyz zusammen zu halten beschlossen habe, wurde am 23. Juli eine nochmalige Mahnung dahin erlassen. Dem fälschlichen Geschrei entgegen, daß Landesfähnrich (jezt Landammann) Betschart und Oberstwachmeister Reding als Tagsatzungsgesandte, daß Landesfähnrich (jezt Landammann) Betschart und Oberstwachmeister Reding als Tagsatzungsgesandte, daß Landesfähnrich (jezt Landammann) Betschart und Oberstwachmeister Reding als Tagsatzungsgesandte, ihrer Instruction zuwider, im September zur Verlegung der Malstätte von Baden nach Narau und zur

*) In Bern aufgenommene Verhöre ergaben, daß ein eigentliches Gewerbe mit falschen Attestaten getrieben wurde, ein Ehepaar z. B. sechs Jahre mit falschen Steuerbüchlein herumziehend die Wohlthätigkeit ausbeutete u. s. w. (Mittheilungen der bernischen Gesandtschaft.)

**) Heller hatte in Unterwalden, Frischherz in Uri besonders Umtriebe gemacht. Schreiben des Schultheißen Amthyn an seine Obrigkeit, Baden den 7. Juli 1677.

Aufmahnung gestimmt haben, wird bezeugt, daß sie der Verlegung der Versammlung nach Arau kräftigst widersprochen haben, jene Aufmahnung zum Zuzuge aber an und für sich kein Particularbefehl, sondern eine die Ratification der hohen Gewalten voraussetzende Anordnung gewesen sei; daß die Gesandtschaft von Schwyz auch bei dieser Tagfagung dem Landsgemeindebeschlusse vom 27. Juni gemäß sich verhalten, den von der Versammlung gefassten Beschluß auch abzuwenden versucht habe. **e.** Die Obrigkeiten sollen gute Ordnung gegen die Vorkäufer verschaffen, damit nicht Butter, Schlachtvieh und Brodfrüchte dem Lande entzogen werden. **f.** Der französische Gesandte Gravel spricht im Namen seines Herrn, das Bedauern über die unter den eidgenössischen Ständen eingetretenen Mißhelligkeiten und die Hoffnung aus, daß es der Eidgenossenschaft gelinge, die für ihren Bestand unentbehrliche Eintracht zu bewahren, und daß sie die gegen Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten sowohl in Bezug auf die herkömmliche Verwendung der Diensttruppen als die Verwahrung der Pässe festhalten, oder doch, sofern hinsichtlich des Gebrauchs der Mannschaft verschiedene Ansichten seien, die Entscheidung an Schiedsrichter zu übertragen sich nicht weigern werde; wogegen er selbst in den Stand gesetzt und bereit sei, die auf das Frühjahr zugesagte Pension auszurichten. In Antwort darauf wurde, unter Verdankung der bewiesenen Theilnahme und Freundschaft, treue Beobachtung der Bundespflichten zugesichert, aber auch nicht verhehlt, daß die eidgenössische Dienstmannschaft bundesgemäß allein zu Schutz und Schirm der im Bunde begriffenen Reiche und Lande bestimmt sei, daher keine Schiedsrichter nöthig seien, vielmehr erwartet werden dürfe, es werde der König seinen Gegnern keinen Anlaß geben, der Eidgenossenschaft weitere Vorwürfe zu machen (13. Juli). Ferner klagt der französische Gesandte (14. Juli), daß den Feinden Frankreichs der Paß zu Basel unter der Rheinbrücke hindurch gestattet werde; wogegen ihm berichtet wird, daß nur einige leere Schiffe und zwar bei hohem Wasserstande und unversehens und einige Holzflöße durchpassirt seien, die man den beidseitigen Armeen nicht verwehre und laut Erbeinungsvertrag mit Oesterreich, sowie um höchst schädliche Repressalien auszuweichen, nicht verwehren dürfe. Mit diesen von Basels Gesandtschaft gegebenen Aufschlüssen wird in Hinsicht auf die Stellung der beiden feindlichen Armeen, welche nächst bei Basel einander gegenüber stehen, die Bitte um eidgenössisches Aufsehen verbunden. **g.** Graf Casati wiederholt in einer Zuschrift seine früher gegen die Verschließung des Passes in die Grafschaft Burgund gemachten Einwendungen und die Beschwerde über die Transgression der Schweizertruppen in Frankreich. Die Antwort wird ebenfalls im früher ausgesprochenen Sinne abgefaßt, mit dem Beifügen, daß die Armee Türennes keineswegs auf baselschem Boden gelagert habe (13. Juli). **h.** Der kaiserliche Abgeordnete J. A. Birz von Rudenz remonstrirt, entgegen den Behauptungen des französischen Gesandten, daß die Eidgenossenschaft nur die Verbindlichkeit eingegangen habe, Angriffe auf alte Besitzungen abzuwehren, nicht aber bei Angriffs- und Eroberungskriegen mitzuhelfen, vergleicht sogar die Bewahrung des Passes bei Basel mit der Rolle Sauls, der auch die Kleider der Steiniger bewahrte, um diesen das Geschäft der Steinigung zu erleichtern; er entrichtet zugleich eine Annate Erbeinungsgeld. Antwortlich wird ihm bemerkt, die Eidgenossenschaft sei mit Gravels Ansichten keineswegs einverstanden, habe die Transgressionen mißbilligt, nehme das Erbeinungsgeld in Erwartung der Einlieferung auch der übrigen Rückstände an. **i.** Bei Berathung der an die fremden Gesandtschaften zu richtenden Antworten wollten einige Orte das mit Spanien aufgerichtete Reductionsinstrument vom April 1676 vorbehalten wissen, andere auf Vermeidung der Transgressionen und auf Einhaltung des defensiven Dienstes bei Frankreich dringen, Uri, Schwyz und andere

die Frankreich gestattete Werbungsbewilligung auf sich beruhen lassen, so daß kein Beschluß erhältlich war.

k. Dem Landvogt Balthasar von Lucern, welcher der Reihenfolge gemäß als verordneter Rath zu dem Bischofe nach Bruntrut abgehen sollte, wurden an den Herzog von Sachsen-Eisenach, dessen Armee sich dem Bernehmen nach den Gränzen näherte, sowie an den General Montclar, Commandanten der französischen Truppen im Elsaß, Begleitschreiben mitgegeben, in welchen sie ersucht werden, die Neutralität des Bisthums Basel und der Stadt Mülhausen in keinerlei Weise durch ihre Truppen verletzen zu lassen.

l. Basel wird erinnert, zu verhüten, daß ähnliche Beschwerden wie diejenigen betreffend den Durchpaß von Schiffen und Holzflößen sich wiederholen.

m. Nach Vorlegung der Relation des nach Wien gesandten Couriers Holzhalb wird in Anerkennung seiner Mühe und Dexterität die Ersetzung seiner auf 250 Reichsthaler angestiegenen Kosten und eine Recompens von 100 Reichsthaler für ihn und 15 Reichsthaler für seinen Diener aus dem Erbeinungsgelde bewilligt.

n. An die 2001 Gulden Gesandtschaftskosten der Orte Bern, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn nach Burgund bezahlten Zürich, Basel und der Abt von St. Gallen ihr Betreffniß mit je 138 Gulden, die übrigen Orte sind noch im Rückstande.

o. Die im Salztractate stehenden Orte entschuldigen die angefochtenen hohen Preise mit den zeitherigen hohen Transportkosten, wollen aber gerne zugeben, daß die nicht im Contracte begriffenen Orte ihren Bedarf unmittelbar aus dem Tyrol beziehen und ihr bezogenes Quantum bei der Kammer an der Hauptsumme in Abrechnung bringen lassen.

p. Das Gesuch von Schwyz, den durch das Proclama geschehenen Berruf seiner Angehörigen aufzuheben, wird von den nicht mehr vollzählig anwesenden Gesandtschaften in der Meinung abgelehnt, Schwyz habe die geeignetsten Mittel in der Hand, die Folgen seiner Sönderung zu neutralisiren.

q. (S. u. Luggarus). **r—cc.** (S. u. Sargans). **dd—ii.** (S. u. Thurgau). **kk u. ll.** (S. u. Freiamter). **mm—rr.** (S. u. Rheinthal). **ss—zz.** (S. u. Baden). **aaa.** (S. u. deutsche Vogt. überh.) **bbb.** (S. u. Freiamter).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

ccc. Ungeachtet über das Defensional weitläufig discutirt wurde, beharrte Schwyz bei dem Landsgemeindebeschluß vom 27. Juni, so daß dieser unverändert vor die allgemeine Sizung gebracht werden mußte. Ein Zweifel Nidwaldens, ob auch die Majora gehörig gewahrt worden seien, wurde mit der Versicherung beantwortet, daß in den Verhandlungen der Kriegsräthe ganz nach der bei den Tagsatzungsverhandlungen üblichen Form verfahren werde, und alle katholischen Orte entschlossen seien, an den Majora festzuhalten.

ddd. Der Gesandte von katholisch Glarus führt Beschwerde, daß die mit den unkatholischen Landleuten bestehenden Verträge schlecht gehalten werden, übergibt ein darauf bezügliches Memorial und erhält die Zusage bundesgenössischen Schirms.

eee. Der thurgauische Landschreiber W. R. Reding erneuert seine Beschwerde gegen die Domstift Constanz, die seinem Sohne ungeachtet der Zuschrift der eidgenössischen Orte für den Antritt der Domherrenstelle den Beweis ritter- und stiftsmäßigen Herkommens auferlege. Die Bitte um eidgenössische Protection und um Fürschreiben an den Bischof und an den Papst wird um so bereitwilliger erfüllt, weil Aehnliches künftig noch manchem andern ehrlichen Eidgenossen geschehen könnte.

fff. (Die mit Spanien verbündeten Orte). Auf die Beglückwünschung kommt von Don Juan d'Austria eine Verdankung, begleitet mit den besten Zusicherungen, datirt Saragosa den 30. Mai. Sie wird dem Abschied einverleibt.

ggg—kkk. (S. u. Thurgau). **lll.** Der Prälat von Bettingen,

als Generalvicar des Cistercienser Ordens, schreibt, hinsichtlich der Clausur der Frauenklöster seines Ordens sei im Einverständniß mit dem Legaten die Moderation getroffen worden, daß für die Nonnen vergitterte Redestuben eingerichtet werden, auch den Vorsteherinnen für nöthige Geschäfte auszugehen erlaubt sei; die Religiosinnen seien auch damit zufrieden, aber der Landvogt im Thurgau habe den Handwerksleuten verboten, mit den Arbeiten zu Einrichtung der Redestuben fortzufahren. Mit Ausnahme von Schwyz, Obwalden und Zug, welche die Sache ad referendum nehmen, wird jener Moderation beigestimmt und der Landvogt in diesem Sinne verständigt. **mmm.** (S. u. Baden). **nnn.** (S. u. Thurgau). **ooo-qqq.** (S. u. Rheinthal.)

ss. zweiter Absatz, aus dem Aargauer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche Vogt. überh.	aaa. Art. 78. Rechts- u. Gerichtssachen.		
Thurgau.	dd. Art. 71. Allgemeine Verwaltungsf.	sss. Art. 607. Stifte u. Klöster.	
	ee. " 88. Rechnungssachen.	hhh. " 108. Zehntsachen.	
	ff. " 650. Gotteshäuser.	iii. " 592. Stifte u. Klöster.	
	gg. " 715. Personelles.	kkk. " 547. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
	hh. " 241. Rechts- u. Gerichtssachen.	nnn. " 716. Personelles.	
	ii. " 44. Beamte.		
Rheinthal.	mm. Art. 16. Beamte.	rr. Art. 134. Anst. m. b. Abt v. St. Gallen.	
	nn. " 133. Anst. mit b. Abt v. St. Gallen.	ooo. " 39. Rechnungssachen.	
	oo. " 38. Rechnungssachen.	ppp. " 135. Anst. m. b. Abt v. St. Gallen.	
	pp. " 72. Obrigkeitliche Güter.	qqq. " 102. Rechts- u. Gerichtssachen.	
	qq. " 101. Rechts- u. Gerichtssachen.		
Sargans.	r. Art. 35. Rechnungssachen.	x. Art. 72. Obrigkeitliche Güter.	
	s. " 69. Obrigkeitl. Leh., Gefälle u. Einkfte.	y. " 238. Locales.	
	t. " 217. Kirchliches u. Glaubenssachen.	z. " 187. Märkte.	
	u. " 101. Rechts- u. Gerichtssachen.	aa. " 171. Collaturrecht zu Wartau.	
	v. " 70. Obrigkeitl. Lehen.	bb. " 152. Jurisdictionsanstände.	
	w. " 71. Obrigkeitl. Lehen.	cc. " 234. Stifte u. Klöster.	
Baden.	ss. Art. 13. Beamte.	xx. Art. 288. Kriegswesen.	
	tt. " 39. Rechnungssachen.	yy. " 289. Kriegswesen.	
	uu. " 198. Zehnten.	zz. " 26. Allgemeine Verwaltungsf.	
	vv. " 233. Strafen.	mmm. " 387. Gotteshäuser.	
	ww. " 77. Judicatur- u. Competenzanst.		
Freiämter.	kk. Art. 26. Beamte.	bbb. Art. 225. Locales.	
	ll. " 44. Rechnungssachen.		
Zuggerus.	q. Art. 56. Gränzanstände.		

674.

Conferenz der evangelischen Orte anlässlich der Fahrrechnungs-Tagsatzung zu
Baden. 1677, im Juli.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 164, fol. 102.

Gesandte: S. Abschied 673 (für Glarus Landammann Iselin).

a. Mittheilung der von Schwyz an Lucern gelangten Antwort, betreffend Sönderung vom Defensional, und einer über das Defensional in den gemeinen Vogteien verbreiteten Lästerschrift. Besprechung über das zu beobachtende Verfahren in dieser Angelegenheit. **b.** Verabreichung der für die polnischen Gemeinden bestimmten Steuer. **c.** Basel berichtet, was der französische Gesandte Gravel und der Commandant Dufay über die Absicht der Oesterreicher, mit Schiffen unter der Rheinbrücke durchzufahren und bei Hüningen eine Schiffbrücke zu errichten, geschrieben haben und was von Basel gethan wurde, es zu wehren. Man findet vorläufig nicht angemessen, solches in der allgemeinen Sitzung anzubringen. **d.** Die Anfrage Basels, ob dem Wunsche des Herzogs von Sachsen-Eisenach, „gebackenes Brod in Basel zu versorgen und von dort nach Belieben wieder abholen zu lassen“, entsprochen werden dürfe, wird, da man den Franzosen nicht nur dieß, sondern auch den Ankauf von Früchten gestattet, bejahend beantwortet. **e.** Den in ihrer Religionsübung bedrängten Evangelischen im Herzogthum Burgund wird eine Steuer von 1000 Franken bestimmt. **f.** Den durch Brand und Plünderung geschädigten Evangelischen in Zweibrücken werden außer den 80 Reichsthalern, welche Zürich, den 120 Reichsthalern, welche Bern, und dem, was andere evangelische Orte gesteuert haben, noch 400 Reichsthaler durch Basels Vermittlung überandt. **g.** Bericht des Gesandten von Glarus über den neuen Zoll im Toggenburg und Rathschlag darüber. **h.** Da nicht räthlich scheint, directe auf Einschließung der Stadt Genf in den Nimweger Frieden hinzuarbeiten, werden privatim Holland und Brandenburg erinnert, darauf zu denken, daß die termini aufgenommen werden: »tredecim Helvetiæ cantones cum ipsorum foederis perpetuis sociis.«

675.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu
Lauis. 1677, 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 167, S. 429. — Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. Bd. IX.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Landolt, Oberzeugherr. Bern. Samuel Bondeli. Lucern. Jost von Fleckenstein. Uri. Johannes Epp. Schwyz. Jost Rudolph Reding, Landschreiber. Unterwalden. Johannes Wirz, Sefelmeister. Zug. Joh. Jakob Brandenburg. Glarus. Heinrich Milt. Basel. Lucas Burkhard. Freiburg. Franz Techtermann. Solothurn. Joseph Wilhelm Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Franz Dtt.

a—g. (S. u. die betreffenden Vogteien). **h.** Da der Oberstwachmeister Gnocchi den Interessenten des portugiesischen Aufbruchs bei Ablegung der Rechnung 100 Dublonen für seine Kosten einbehalten hat, man ihn aber gegenwärtig nicht zur Rede stellen kann, weil er sich bei seiner Compagnie in Alexandrien befindet, so wird die Sache auf eine andere Gelegenheit verschoben und von Lucern und Zug in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Lavis).

g—i aus dem Lucerner Exemplar.

Das übrige Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	a.	Art. 55. Justizsachen.	d.	Art. 56. Justizsachen.
Lavis u. Mendris.	b. c. g.	Art. 4—6.		
Lavis.	e.	Art. 66. Landesverwalt. im Allgem.	i.	Art. 78. Verhältniß zu Mayland.
	f.	" 149. Justizsachen.		

676.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Zuggarus. 1677, nach dem 10. August.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Absch. Bd. 167, S. 409. — Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Dieselben wie Abschied 675.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Zuggarus.	a.	Art. 57. Gränzanstände.	b.	Art. 181. Zollsachen.
Mainthal.	c.	Art. 198. Verwaltung im Allgemeinen.		
	e	aus dem Zuger Exemplar.		

677.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1677, 18. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Landesführer Franz Betschart, Landammann; Landeshauptmann Kaspar Abyberg und Franz Ehrler, beide alt-Landammann; Dr. Jakob Weber, Ritter, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister. Nidwalden. Joh. Ludwig Lussi, Landammann; Franz Ackermann, alt-Landammann.

a. Die für die Gesandten nach Bellenz, Bollenz und Riviera bestimmte Instruction wurde durchberathen und den Gesandten schriftlich zugestellt. **b.** (S. u. Rapperswyl). **c.** (S. u. Bellenz etc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Bellenz etc.	e.	Art. 581.
Rapperswyl.	b.	Art. 71.

678.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1677, 23. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abth. Bd. LXIV, fol. 178. — Kantonsarchiv Appenzell I.-Rh.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister, Kriegsrath. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß, Kriegsrath. Lucern. Oberstlieutenant Heinrich Pfyffer, Kriegsrath. Uri. Gardehauptmann Joh. Anton Schmid, Landeshauptmann und General-Feldhauptmann. Schwyz. (Abwesend.) Unterwalden. Joh. Peter Imfeld, alt-Landammann von Obwalden, Oberst-Feldwachtmeister. Zug. Ritter Beat Jakob Zurlauben, Ammann, Landeshauptmann der Freiamter, Oberst-Feldwachtmeister. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister. Freiburg. Johann Castella, Zeugherr. Solothurn. Johannes Schwaller, Kriegsrath. Schaffhausen. Joh. Konrad Neukomm, Statthalter, Kriegsrath. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von N.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Da die Armee des Herzogs von Sachsen-Eisenach bei Groshüningen ein Lager bezogen und der General Montclar bei Hefingen sich verschanzt hatte, sah Basel sich genöthigt, bei so bedenklicher Nähe der beiden Armeen um eidgenössisches Aufsehen und Hilfsbereitschaft zu bitten, was denn diesen Zusammentritt veranlaßte. **b.** Zürich zeigt an, daß Schwyz und katholisch Glarus ihr Nichterscheinen entschuldigt haben. **c.** Nach dem eidgenössischen Gruß erzählt Basel, was in neuester Zeit bei den Armeen sich zugetragen und wie von beiden Seiten gegen Basel die Neutralität beobachtet werde, dankt auch für die bezeugte und Hilfsbereitwilligkeit der Orte. Die Frage, ob wegen der Festung Landskron Neueres zu melden sei, wird von Solothurn, unter Verdankung der zugesicherten Hilfe, verneint. **d.** Das Schreiben des Generals Montclar aus Rouelshheim vom 4. August, worin er die Neutralität von Bruntrut und Mülhausen zu achten verspricht, und die aus Friedlingen vom 31. Juli datirte Anzeige des Herzogs von Sachsen-Eisenach, daß wegen Belagerung des Schlosses Landskron noch kein Entschluß gefaßt sei, werden mit Verdankung und mit Zusicherung reciprocirlicher Neutralität erwidert. **e.** Mit Erneuerung gegenseitiger Hilfszusicherung nach Inhalt des Defensionals wird die Erinnerung verbunden, daß kein Ort die Hilfsmahnung ohne dringende Noth ergehen lasse u. s. w. **f.** Landammann und Rath von Schwyz bitten, daß Sebastian Frischherz der auf ihm lastenden Bannstrafe, die ihm als Müller den Besuch der Märkte von Lucern und Zug zu großem Schaden nicht erlaube, entledigt oder ihm sicheres Geleit zu Erlangung des Rechts gegeben werde, um so mehr, da sein Fehler nicht so groß sei, wie solcher vielleicht ausgedeutet werde. Es wird geantwortet, man sei hierauf nicht instruir; unterdessen werden, hoffe man, jene ungunstigen Ausstreunungen ein Ende gewinnen, so daß man weniger Bedenken haben werde, dem Gesuche zu willfahren. **g.** Zug erzählt, wie jüngst einige Landleute von Menzingen, wegen böser Reden über das Defensional nach Zug citirt, von einer großen Anzahl ihrer Mitlandleute begleitet wurden, welche sie der Justiz zu entreißen beabsichtigten, dann aber eine größere Zahl biederer Stadtbürger ihnen entgegen getreten sei und daß nebst Baar dem Verlauten nach nun auch Menzingen und Aegeri dem Defensional sich fügen. Sollte dies

aber nicht der Fall sein, so bitte es um getreues Aufsehen und nöthigenfalls Hilfe, was zugesagt wird.

h. Die sämtlichen Orte werden neuerdings zur Beschränkung des Vorkaufs ersucht. **i.** L. Gustav von Hohenlohe schreibt unterm 26. August von Basel aus im Namen der kaiserl. Majestät, daß der Kaiser die Neutralität des Schweizergebiets ferner unverlezlich achten werde, von der Eidgenossenschaft aber daselbe gewärtige. Antwort in gleichem Sinne. **k.** Der Herzog von Sachsen-Eisenach verwahrt sich mit Schreiben vom 16./26. August vom Feldlager zu Großhünningen aus gegen Anschuldigungen, mit welchen ihn die Franzosen bei den Eidgenossen zu „denigriren“ beabsichtigen. Der General Montclar dagegen schreibt unterm 27. August aus dem Lager von Hefingen, man dürfe gar nicht zweifeln, daß er seine Parole besser halte, als der Herzog von Sachsen, welcher über baselsches Gebiet durch fünfzehn Reiter eine Wache zurück gedrängt habe, was für dieses Mal hingehen möge, in Zukunft aber die Folge haben werde, daß man französischer Seits den Feind bis vor die Stadthore verfolge. Dem Herzog wird geantwortet, daß keinerlei Bemühungen stattgefunden haben, ihn anzuschwärzen, dagegen von General Montclar über Verletzung der Neutralitätsrechte Beschwerde geführt worden sei, daher der Herzog ersucht werde, künftig solche Transgressionen zu vermeiden. Dem General Montclar wird geantwortet, man habe dem Herzog jene Transgression vorgehalten, es werde aber die Schuld den Untergeordneten und dem Umstande zugelegt, daß vorher ein französischer Falkonetschuß einen der Stadt Basel zugehörigen Schildwächter tödtlich getroffen habe, so daß auch der General ersucht werden müsse, künftig Aehnliches zu verhüten. **l.** Auf Antrag Lucerns wird beschlossen, einestheils in den deutschen Herrschaften nochmals vor Schmähung des Defensionals zu warnen, andernteils die Obrigkeiten sämtlicher Orte zur Bereithaltung der im Defensional bestimmten Leistungen zu mahnen. **m.** (S. u. Thurgau).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

n. In einem freundlichen Erinnerungsschreiben an katholisch Glarus verdeuten die katholischen Orte, wenn man dortseits ungunstigen Informationen gegen das Defensional mehr Glauben beimessen wollte, als ehrlicher vaterländischer Wohlmeinung, daß eine gute Schirmsordnung höchst nothwendig sei, so möchten am einen und andern Ort auch Bedenken gemacht werden, ihnen in der Klage gegen ihre Mitlandleute der andern Religion nach Belieben zu entsprechen und Beistand zu leisten. **o.** Landammann Suter von Appenzell J.-Rh. hatte bereits in der allgemeinen Session vorgebracht, daß bei seinen Obern über einige Punkte des Defensionals Bedenken obwalten, weshwegen er nur auf's referendum instruiert sei. In der besondern katholischen Session bezeichnete er diese Punkte näher dahin: Es wäre hinsichtlich der Generale und Feldhauptleute besser, daß jedes Ort für die Seinigen erst dann einen Feldhauptmann erwähle, wenn man wirklich in's Feld ziehe; ferner daß die Kriegsräthe nicht das vollkommene Directorium haben, vielmehr nichts ohne Einholung der Obern Befehl thun sollten, außer wenn Gefahr im Verzug. Sodann seien sie bereit, jedem wirklich von einem Feind bedrohten oder angegriffenen Orte zu Hilfe zu ziehen, hingegen finden sie sich mit der ihnen zugetheilten Hilfsmannschaft außer Verhältniß zu andern Orten beschwert. Die übrigen Orte halten aber ein Abgehen von den aufgestellten Grundsätzen nicht für zu trügerlich, dagegen würden sie hinsichtlich des Mannschaftsbetreffnisses Rücksicht tragen, wenn Appenzell ein tretenden Falls weniger, als wozu es verpflichtet ist, stellen würde.

o aus dem Exemplar von Appenzell J.-Rh.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

m. Art. 717. Personelles.

Conferenz der evangelischen Orte bei Anlaß der Tagsatzung zu
Baden. 1677, im August.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 164, fol. 188.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister. Schaffhausen. Joh. Konrad Neufomm, Statthalter. Appenzell A. = Rh. Ulrich Schmid, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Der Gesandte von Basel eröffnet neben dem allgemeinen Bericht über den Stand der Kriegsparteien in der Nähe Basels einige Specialitäten. **b.** Hierauf setzt Glarus den Fortgang des schon im October vorigen Jahres in Berathung gezogenen Streits mit den katholischen Mitlandleuten und Schwyz wegen den Vogteien Ugnach und Gaster auseinander, wie nämlich katholisch Glarus nicht nur im Defensiv mit Schwyz zusammen halte, sondern auch in jener Streitigkeit mit Schwyz sogar auf eine Landestheilung ausgehe und durch eine vortheilhafte Stellung sich der Pässe gegen Zürich zu bemächtigen suche. Bei der Berathschlagung hierüber fand man nicht zeitgemäß, in der allgemeinen Sitzung sich darüber einzulassen; dagegen schien es angemessen, daß bei nächster Zusammenkunft, wenn von den vier Orten Zürich, Bern, Lucern und Uri, welche die beiden Glarner Verträge von 1622 und 1638 vermittelt haben, die Häupter beisammen sind, eine Besprechung gepflogen werde. **c.** Auf den Vortrag Zürichs, daß die vier katholischen Orte den Rittmeister Sulzer abermals gegen die Stadt Winterthur unterstützen, findet man billig, zu Repressalien zu schreiten, nämlich dem Kloster Dänikon so vieles im Kanton Zürich wegzunehmen, als der Stadt Winterthur im Thurgau entzogen werde. **d.** (Die Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen.) Daß auf das Bevatterschaftsschreiben des Landgrafen Karl von Hessen für den neugebornen Prinzen Christian vorläufig jedes Ort für sich geantwortet hat, war zwar nicht außer Weges; nachdem man aber erfahren, daß die Sache den regierenden Landgrafen betreffe, einigte man sich, daß eine gemeinsame Antwort ausgefertigt und „dem fürstlichen Taufgötti, zu gebührendem Absatz gegen den Kurfürsten“, eine Verehrung von zwei goldenen Schalen, 800 Ducaten werth, gewidmet werde. **e.** In Erinnerung an den Genuß des Friedens und die Fruchtbarkeit des Jahres wird ein Dank-, Buß-, Fast- und Betttag auf Donnerstag den 25 October angeordnet. **f.** Schaffhausen wird ersucht, das neue gegen Schwyz geahndete Ausmünzen von Bierbälzern oder Fünfzehnkreuzerstücken zu unterlassen, damit nicht die Münzconfusion noch mehr gesteigert werde. Die Gesandtschaft Schaffhausens entschuldigt diese Ausmünzung; seine Dertchen oder Bierbälzer haben sich verloren; man münze nur für das eigene Gebiet, einstweilen nur zur Probe, jedenfalls ohne es auf Gewinn abzusehen. **g.** Bern wiederholt den früheren Antrag, für den Einfluß der Stadt Genf in den Friedensschluß sich zu verwenden. Man glaubt, daß dieß am besten erreicht werden könnte, wenn dem Friedensinstrument die Worte eingerückt würden: »Tredecim Confederatæ Helvetiæ Cantones quique ipsis sociali et perpetuo fœdere juncti sunt.« **h.** Die mit der Steuer für Burgund und die Stadt Zweibrücken noch zurückgebliebenen Orte werden erinnert, ihre Beiträge für Burgund an Zegherr Jakob Hochrütiner in St. Gallen und für Zweibrücken an Dreierherr Burkhard

in Basel beförderlich einzusenden. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** (Zürich und Bern). Aus Straßburg langte Bericht und ein abschriftliches Decret ein, laut welchen bei dem Leichenbegängniß des Hauptmanns von Wattenwyl von Bern an vielen Orten der Stadt, besonders auch an den Thüren der der eidgenössischen Besatzung eingeräumten Kirche St. Nikolaus in undis, bei hoher Strafe das Verbot angeschlagen war, zu den dortigen Predigten, Leichenbegängnissen, Eheeinsegnungen, Kindstauen und andern Ceremonien Jemand anders als die eidgenössische Mannschaft zuzulassen. Man findet sich bewogen, über eine solche schimpfliche Begegnung ein ernstes Schreiben an den Magistrat abgehen zu lassen. **l.** (Zürich und Bern). Die Gesandtschaft Berns wird ersucht, dahin zu wirken, daß letzteres durch die Zurückziehung der in seinem Gebiete angeliehenen, einigen Burgern der Stadt und Landschaft Zürich angehörigen Gelder nicht Veranlassung nehme, den klaren Inhalt der Verbriefung in Frage zu stellen; ferner dafür zu sorgen, daß die bei der neuen Post angestellten Postmeister in Bestellung der Briefe und gedruckten Zeitungen mehr Fleiß verwenden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

1. Art. 136. Anstände mit dem Abt von St. Gallen.

680.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1677, 15. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. Schwyz. Landesführer Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister; Landvogt Franz Rigert, des Raths. Nidwalden. Joh. Ludwig Lussi, Landammann; Landvogt Franz Ackermann, alt-Landammann.

a. (S. u. Rapperswyl). **b.** (S. u. Bellenz etc.). **c.** In der Streitfache zwischen dem Comthur zu Tobel und den Erben Rütis prätendirt der Legat, sie gehöre vor das geistliche Gericht; die regierenden Orte dagegen wollen sie in ihre Jurisdiction ziehen. Nun eröffnet Schwyz auf Bericht und Attestation des Prälaten von St. Gallen, es bei dem gemachten Compromiß verbleiben zu lassen; auch Uri und Unterwalden sind dazu geneigt. Wenn hiemit der Legat die wegen Pereti abgeordnete Gesandtschaft darauf führen sollte, hat sie sich mit Mangel an Instruction zu entschuldigen, mag aber zugleich bedeuten, daß diese Particularsache bei einer Zusammenkunft der löblichen Orte behandelt werden könnte. **d.** Wegen der abermaligen Aufrichtung des Zolls an den Zinnen von Seite Lucerns soll man sich näher erkundigen, jedenfalls aber soll dem Ammann Sidler geschrieben werden, keine Neuerung einschleichen zu lassen und keinen Zoll zu zahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Bellenz etc.

b. Art. 582.

Rapperswyl.

a. Art. 72.

681.

Conferenz der Rapperswylser Schirmorte.

Rapperswyl. 1677, nach 24. September.

Im Kantonsarchiv Schwyz findet sich eine vom 24. September auf diesen Tag gestellte Instruction für die Schwyzer Gesandten Landammann Franz Betschart und Landeshauptmann Kaspar Abyberg. Der Abschied des Tages selbst findet sich nicht vor. (Vergl. Abschied 677, **b** und 680, **a**). Als Verhandlungsgegenstände sind in der Instruction enthalten: 1) daß in den Rapperswylser Schirmsfunctionen und Besprechungen von den Schirmorten alternative der Landschreiber den Beisitz haben solle und nicht immer, wie es bisher präten dirt worden, nur der von Uri. 2) Sollen die schwyzerischen Gesandten mit denen von katholisch Glarus verschaffen, daß die Unterthanen zu Gaster und Uznach sich gehörig mit Wehr und Waffen versehen und nicht ferner davon so entblößt seien, wie es gegenwärtig der Fall ist. 3) In den übrigen Dingen, die wegen Rapperswyl zur Behandlung kommen, werden sich die Gesandten nach ihrer angeborenen Prudenz und Dexterität zu verhalten wissen.

682.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1677, 6. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absch. Bd. LXIV, fol. 200.

Gesandte: Lucern. Joseph Amrhyn, Schultheiß; Eustachius von Sonnenberg, Bannerherr; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtbanner; Beat Schumacher, Statthalter und Sekelmeister. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Kaspar Abyberg, Landeshauptmann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, von Obwalden; Hans Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Oberst-Feldwachtmeister Beat Jakob Zurlauben, Ammann; Jakob Weber, des Raths.

a. Die gewaltsame Abführung von zwei geistlichen Schwestern Ursulinerinnen und zwei Priestern aus Stäfs hatte zur Folge, daß der Nuntius an Freiburg ein Monitorium ergehen ließ. Da Freiburg das Monitorium ausschlug, drohte der Nuntius mit der Excommunication. Um solches und anderes daraus erfolgendes Unheil abzuwehren, traten die V Orte zusammen; und nach verrichteten Curialien ersuchten sie den Nuntius um Aufschub der gedrohten Maßregel und mahnten Freiburg zur Nachgiebigkeit. Zugleich erklärte man sich zu einer Conferenz sämtlicher katholischen Orte bereit. **b.** Die Klage über allzu strenge Behandlung der Alumnen im collegium helveticum (in Mayland) und unbegründete Entlassung der Alumnen führte zu dem Beschlusse, daß jedes Ort näher über die Gründe solcher Entlassungen bei seinen dort gewesenen Angehörigen sich erkundige. **c.** Auf die von Zug erhobene Beschwerde, daß namentlich die Frauenklöster bei Aufnahme von Töchtern zu sehr auf reiche Aussteuer sehen und dadurch manche Familie in Schaden und Mangel versetzen, fand man schwierig, eine Abänderung zu treffen; denn es komme bei der Aufnahme von Novizen in Betracht, wie das Kloster dotirt sei, welche Fähigkeiten die

Novizin besitze u. s. w.; immerhin möge jede Obrigkeit in den auf ihrem Gebiete befindlichen Klöstern das Angemessene anordnen. **U.** Uri stellt die Frage, welche Bewandniß es damit habe, daß zwei dortigen Landleuten, die den Markt in Zug besuchten, an den Zinnen ein Mütt Roggen für den Zoll weggenommen worden sei. Auch Schwyz bemerkt, daß laut Bericht des Ammanns Sidler von Rüschnacht an den Zinnen Zoll gefordert werde. Lucern erwidert, der Zoll an den Zinnen sei hieher verlegter alter Zoll, werde von allen Kaufmannsgütern gefordert, von Früchten aber nur, wenn sie auf Fürkauf erhandelt und außer die Orte geführt werden, nicht aber von solchen, die für den Hausgebrauch bestimmt seien; hinsichtlich des von Uri angezogenen Falles verlautete aber, daß die Schifflente für den mit Kaufmannswaaren aufgelaufenen schuldigen Zoll jene zwei Säke Korn als Pfand bei der Zollstätte hinterlegt hätten; dabei sei aber Lucern auch berechtigt, die Fuhrleute, welche die alten Zollstätten abfahren, zur Entrichtung des pflichtigen Zolls da anzuhalten, wo es selbe auf seinem Gebiete eben antreffe, wie das auch anderwärts geschehe; übrigens beziehe es von denjenigen Orten, welche ihm Gegenrecht halten, keinen Zoll.

683.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Schänis. 1677, 11. October.

Ein Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden; dagegen ertheilte der Rath von Schwyz seinem auf diesen Tag Abgeordneten, Landammann Franz Betschart, unterm 9. October folgende Instruction: Die Wahl einer neuen Mebtissin zu Schänis wird als Gelegenheit benutzt: 1) Den Bischof von Chur bundesgenössischer Dienstgefälligkeit zu versichern. 2) Der Bischof wird angefragt, ob er der Feiertagsbrüche halben und in Bezug auf die Erlaubniß, an Feiertagen zu arbeiten, wirklich ausschließlich zu verfügen sich für berechtigt halte, wie aus einem dem Landvogte zugekommenen Schreiben hervor zu gehen scheine; wenn dieß bejaht oder eine bestimmte Antwort ausgewichen würde, wäre ihm zu eröffnen, daß man darauf beharren werde, Bestrafung und Verwilligung der weltlichen Obrigkeit wie von uralter Zeit her vorzubehalten. 3) Der Gesandte von Schwyz wird mit Untervogt Leonhard Betschart bei den Herren von katholisch Glarus die Veranstaltung einer Conferenz zu Austragung der noch wegen der Vogteien Ugnach und Gaster hängenden Streitigkeiten verabreden. 4) Da laut Bericht die Angehörigen von Ugnach und Gaster mit geringen oder gar keinen Seiten- und Uebergewehren versehen sind, soll jeder wehrfähige Biedermann verpflichtet werden, sich damit zu versehen, unter Androhung obrigkeitlicher Ungnade.

684.

Conferenz der III alten Orte.

Brunnen. 1677, 8. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, alt-Land-

amann; Ritter Jakob Weber, alt-Statthalter. Unterwalden. Hans Melchior von Akingen, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden.

a. Zug entschuldigt seine Abwesenheit und fügt die Erklärung bei, den zu fassenden Beschlüssen betreffend die Zollforderung an den Zinnen beistimmen zu wollen. **b.** An Lucern wird nun ein Schreiben gesandt mit dem Gesuche, die schon 1654 und 1655 widersprochene Neuerung einer Zollforderung an den Zinnen nicht zu wiederholen. **c.** Da im Streite über zwei im Lande Schwyz gestohlene, in das lucernische Gebiet verkaufte Ochsen von Lucern aus erklärt worden ist, daß laut dortigem Landrecht der Käufer, welcher beschwöre, daß er bei dem Kaufe keinen Argwohn auf gestohlenen Gut gehabt habe, bei seinem Kaufe bleiben solle, wird bei der Zusammenkunft in Baden ein gemeinsames Recht abgeredet werden; unterdessen hält man Gegenrecht. **d.** Der Commissär von Bellenz berichtet, daß die Bündner abermals auf ihrem Gebiete eine „Beschera“ (Fach) aufgerichtet haben, und erhält Befehl, dieselbe wieder zu zerstören, doch alles zu vermeiden, was die Bündner berechtigen könnte, die III Orte als Kläger zu bezeichnen.

685.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1677, 30. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Absh. Bb. LXIV, fol. 209.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Heinrich Escher, Sekelmeister. Bern. Sigmund von Erlach, Schultheiß; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Lucern. Joseph Amrhy, Schultheiß; Joh. Thüring Göldli, Oberst-Feldhauptmann. Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann und Bannerherr; Anton Schmid, Landeshauptmann und Oberst-Feldhauptmann. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann in den Freiamtern, Ammann und Oberst-Feldwachtmeister; Martin Schmid, Sekelmeister. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Johann Castella, Zeugherr; Franz Lechtermann. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Suri, Stadtvener. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Tobias Holländer, Sekelmeister. Appenzell. Johannes Suter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von N.-Rh. Aht von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister; Lorenz Kunkler, Stallherr. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber; Hans Peter Blösch, Stadthauptmann.

a. Nach der Eroberung der Stadt Freiburg im Breisgau durch den französischen Marschall de Crequi, bei der Gefahr, daß die französische Armee nach Rheinfelden und in die Waldstädte vordringe, wurde auf das dringende Gesuch der letztern um eidgenössisches Aufsehen gemäß der Erbeinung der Zusammentritt

der eidgenössischen Orte nothwendig. **b.** Nach vorangegangenen eidgenössischem Grusse hielt zuerst der französische Gesandte Gravel einen Vortrag: Entgegen dem Bemühen des kaiserlichen Abgeordneten Wirz, die Absichten des Königs zu verdächtigen und die Eidgenossen zu bundeswidrigen Beschlüssen zu reizen, sei er genöthigt, darauf aufmerksam zu machen, daß es der Kaiser gewesen sei, der durch den Herzog von Sachsen-Eisenach den Krieg in die Nähe der Eidgenossenschaft gezogen, damit aber freilich weder die Grafschaft Burgund noch das Elsaß gewonnen, sondern die durch die Eidgenossenschaft gedeckten Landschaften und Städte des Breisgaus in Gefahr gesetzt habe; der König werde aber nichts desto weniger seine gegen die Eidgenossenschaft eingegangenen Neutralitätspflichten beobachten. — Der kaiserliche Gesandte, A. Wirz, erinnert in seiner Proposition, was für Früchte der im Herbst von dem französischen Commandanten zu Breisach bei dem Commandanten zu Freiburg nachgesuchte Waffenstillstand gebracht habe, wie er, der Gesandte, mehrmals die Eidgenossen vor den zweideutigen Bewegungen der französischen Armee gewarnt habe, und wie die den Waldstädten drohende Gefahr nun offen genug am Tage liege, um die Eidgenossen für die 1668 versprochene thätliche Hilfe der Erbeinung in Anspruch zu nehmen. Bei der Berathung der letztern Zumuthung äußerten einige Orte, daß sie 1668 nicht über die Bestimmungen von 1511 hinausgegangen seien, andere, daß sie bei ihren gegebenen Erläuterungen auf Seiten Oesterreichs Reciprocation vorausgesetzt haben, die von Oesterreich nicht realisiert wurde, hiemit ihre Verbindlichkeit sich auf die Bestimmung des alten Vertrags beschränke, noch andere, daß jedem Ort anheimgestellt werden müsse, die eingegangenen Verpflichtungen zu erwägen. Indessen fand man zur Sicherung der Eidgenossenschaft dienlich, den beiden Mächten die Neutralität derselben zu empfehlen und besonders bei dem französischen Gesandten den Wunsch auszusprechen, daß die Waldstädte, Radolfzell, Constanz und Bregenz als neutral gelten möchten, worauf der französische Gesandte auch Hoffnung machte. Obwohl der kaiserliche Gesandte auf Forderung thätlicher Hilfe beharrte, ließ er sich's doch gefallen, jenen Antrag dem Kaiser zu übermitteln. Die Generalitäten beider Armeen wurden daher ersucht, einstweilen jene bezeichneten Städte als neutral zu behandeln. Alle Orte sollen ihre Auszügler bereit halten, die Hochwachen, Feuerzeichen und Eilboten in Stand stellen, auf ersten Bericht die Tagzuzug beschicken, beim ersten Alarm dem bedrohten Orte zuziehen, Zürich besonders Rheinau besetzen. Schwyz gab die Zusage, ohne an das Defensional gebunden zu sein seine Bundespflicht erfüllen zu wollen. Basel und Schaffhausen empfehlen sich als Gränzstädte zu treuem eidgenössischem Aufsehen, was ihnen auch zugesagt wird; dem Wunsche Schaffhausens aber, nicht bloß des Auszugs verschont zu bleiben, sondern vielmehr Zuzug zu erhalten, wird entgegnet, daß Schaffhausen doch einigermaßen bei der gemeinsamen Mannschaft vertreten sein sollte. Einem zweiten Wunsche, im Schreiben an die beiden Mächte einen um die Gränzen des Gebietes von Schaffhausen liegenden Strich als neutral auszuzeichnen, fand man eben so wenig zu entsprechen angemessen. **c.** Eine Deputatschaft der Stadt Constanz, welche um die im Jahr 1674 zugesagte thätliche Hilfe ersucht, wird auf die am 8. Mai 1674 zu Baden gegebene Zusicherung verwiesen, daß die Eidgenossenschaft jeden feindlichen Angriff von eidgenössischem Gebiete aus auf die Stadt Constanz abwehren werde. **d.** Auf Gesuch des Bischofs von Basel werden den Generalitäten und dem Grafen von Lambert, Gouverneur zu Freiburg, die in Freiburg wohnenden Domcapitularen und ihre Angehörigen, und bei dieser Gelegenheit auch die Stadt Mühlhausen zur Schonung empfohlen. **e.** Auch der Bitte Straßburgs um ein Fürschreiben an den König von Frankreich wird willfahrt. **f.** Das Gesuch der Gesandtschaft von Schwyz um Liberirung des S. Frischherz wird dahin

beschrieben, daß er unter sicherm Geleit sich vor der gesammten Tagsatzung persönlich in Baden stellen solle. **g.** Auf Anbringen Zürichs, daß man einem seiner Bürger zu einer vergleichenden Zusammenstellung aller Münzen, Gewichte und Maße, welche in der Eidgenossenschaft und den zugewandten Orten vorkommen, behilflich sein möchte, werden die Gesandtschaften eingeladen, die dienlichen Berichte bei künftiger Tagsatzung mitzubringen, und inzwischen einige sachbezügliche Fragen in den Abschied genommen. *) **h.** Ein Abgeordneter des Markgrafen von Baden-Durlach bewirbt sich um eidgenössischen Schutz für die, besonders für Basel beachtenswerthen Herrschaften Röteln und Badenweiler, wird aber, da die Gesandtschaften bereits abgereist waren, nach Zürich gewiesen. **i.** (Die VIII alten Orte.) Der Landgraf von Sulz wünscht, daß Rheinheim, sowie Dorf und Schloß Zestetten in eidgenössischen Schirm genommen werden, was um so eher zugestanden wird, da Rheinheim mit dem Paß zu Zurzach in Verbindung steht und durch Zestetten auch Rheinau geschützt wird. **k.** (Die VIII alten Orte.) In den deutschen Vogteien darf die Werbung von Freicompagnieen durch unbekannte Werber nicht gestattet werden. Indem dieß Verbot den Landvögten zu handhaben aufgetragen wird, werden sie erinnert, bei diesen Conjunctionen eine milde Regierung gegen die Unterthanen zu führen. **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

l. Art. 420. Münzweisen.

Thurgau.

686.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagsatzung zu

Baden. 1677, im November.

Staatsarchiv Zürich. Allg. Absch. Bd. 164, fol. 215.

Gesandte: S. Abschied 685 (für Clarus Landammann Iselin).

a. Die Instructionen der Gesandtschaften finden sich in Uebereinstimmung und man vereinbart sich, in den Verhandlungen der allgemeinen Geschäfte zusammen zu halten. **b.** Das Bittschreiben der Evangelischen von Thorn in Preußen wird zu näherer Erkundigung verschoben. **c.** Friedrich Hammer, Abgeordneter von Straßburg, stellt in mündlichem Vortrage vor, in welcher großer Gefahr die Stadt Straßburg seit der Eroberung von Freiburg sei, und bittet, aus bundesgenössischer Affection bei Frankreich eine authentische und genügende Versicherung auswirken zu wollen, daß ihr nichts widriges geschehen werde; dessen wir aus genugsam bekannten Ursachen uns entschuldigt, dagegen aber dahin verstanden, daß nach heutigem gemein-eidgenössischen Schluß die Stadt Straßburg durch ein kräftiges Fürschreiben an den König von Frankreich aufs Beste recommandirt und durch die Gesandten von Bern dem Gesandten Gravel mündlich bestmöglich empfohlen werde. **d.** Aus dem Bittschreiben der evangelischen Gemeinde zu Marienfirch ist nicht ersichtlich, ob die verlangte Steuer für die deutsche oder für die französische Gemeinde, für arme Haushaltungen oder für einen Fond bestimmt sei, und ob sie den Bedrängten zu dieser Zeit sicher zukomme. Basel soll nachforschen. **e.** Zürich erstattet Bericht, wie zwei der daselbst gewesenen ungarischen Prädicanten glücklich zu Wien angekommen seien und mit guter Gelegenheit in ihre Heimat gelangen

*) Die Zürcher Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse sehe man im Anhang.

mögen, die andern aber, in Ulm beinahe entdekt, einen Umweg über Nürnberg machen mußten. Zugleich wird die Rechnung über die für sie eingegangenen Steuern vorgelegt. Die Steuer von Zürich, mit Inbegriff von 280 Gulden aus Winterthur und 100 Gulden aus Stein, betrug 4733 Gulden, von Bern 3600, Glarus 200, Basel 1000, Schaffhausen 700, Appenzell A.-Rh. 367, Stadt St. Gallen 1108, Mühlhausen 250, Biel 90, Neuenstadt 180, Genf 1800, Landschaft Neuenburg 1032, Ministeralen und Rath zu Neuenburg 600, Prädicanten von Neuenburg 180, Frauenfeld 100, Rheinthal 118, auch Toggenburg 85, so daß im Ganzen (mit den Bruchzahlen) die Beiträge sämmtlicher Orte auf 16,146 Gulden 23 Schill. 8 Heller anstiegen. Davon wurden für ihre Befreiung verwendet (mit Inbegriff von 100 Ducaten Geschenk für Dr. Jaffi) 2257 Gulden, für Unterhalt und Reise 6723 Gulden, und erzeugten sich an Baarschaft 7166 Gulden. **I.** Um beim Einschluß der Eidgenossen in den Frieden auch Genf darunter zu begreifen, wäre hiezu nach der Ansicht Berns die geeignete Formel des Einschlusses der Eidgenossenschaft in den Friedenstractat: »Tredecim Helvetiæ confederatæ Cantones, quique ipsis sociali et perpetuo fœdere juncti sunt«; nach Genfs Wunsch: »Tredecim Helvetiæ confederatæ Cantones eorumque omnium et singulorum sociali et perpetuo fœdere juncti«, oder aber: »Tredecim Confederatæ Helvetiæ Cantones, quique ipsis conjunctim et separatim sociali et perpetuo fœdere juncti sunt«; noch besser scheint: »Tredecim Helvetiæ confederatæ Cantones quique ipsis, omnibus aut singulis, sociali et perpetuo fœdere juncti sunt.« Bern wird diese Formeln der Stadt Genf mittheilen, damit sie dieselben ihrem in fürpfälzischen Diensten stehenden Angehörigen Spanheim zur Begutachtung übersenden könne.

687.

Conferenz der III alten Orte sammt Zug.

Brunnen. 1678, 21. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Gardehauptmann Anton Schmid, Landeshauptmann. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter; Landvogt Franz „Betschart“ (Rigert?), alt-Sekelmeister. Nidwalden. Joh. Ludwig Ruffi, Landammann. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Landeshauptmann; (Joh. Heinrich) Hög, Sekelmeister.

a. Nach gewöhnlicher eidgenössischer Begrüßung und allseitigen Neujahrswünschen wurde das Schreiben von Lucern in Berathung genommen und die Behauptung desselben, daß man seit 1654 gegen die Verletzung des Zolls an die Zinnen keine Einwendung gemacht und sie nie als eine Neuerung bestritten habe. Es wurde nun beschlossen, zu erwidern: Der Zoll sei an den Zinnen zuerst 1654 gefordert, dann aber den 10. September 1655 zu Gersau von Lucern erklärt worden, daß wegen dieses Zolls Niemand beschwert werden solle; man gewärtige also, daß Lucern von seinem Vornehmen abstehe und auf der Tagsatzung zu Baden beruhigende Erklärungen gebe. Auch Obwalden wurde eingeladen, in gleichem Sinne nach Baden zu instruiren. Sofern Lucern ins Recht genommen werden müßte, würde man statt des Marktes zu Lucern den Markt in Zug besuchen, daher Zug angemessene Anstalt treffen sollte, daß nicht

etwa die Waaren gesteigert werden. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Sargans). **d.** (Die in Bellenz zc. regierenden Orte.) Für Liquidation der parmesanischen Rechnung soll in Baden gegenüber Obwalden Anzug gethan werden. **e. u. f.** (S. u. Bellenz zc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

- Thurgau.**
Sargans.
Bellenz zc.
- b.** Art. 593. Stifte und Klöster.
c. Art. 111. Rechts- u. Gerichtssachen.
e. u. f. Art. 584 u. 585.

688.

Gemein-eidgenössische Tagfagung.

Baden. 1678, 7. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Abg. Absch. Bd. LXXV, fol. 1. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel, Burgermeister; Heinrich Escher, Sefelmeister. Bern. Samuel Frisching, Schultheiß; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Lucern. Gustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joh. Thüring Göldli, Benner. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler, Bannerherr. Schwyz. Franz Betschart, Landammann; M. Dr. Jakob Weber, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Wirz, Landammann, nach ihm als sein Stellvertreter Melchior Akgiger, alt-Landammann, von Obwalden; Joh. Ludwig Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann, Oberst-Wachtmeister; Johann Weber, Landvogt; Joh. Heinrich Hoh, Sefelmeister. Glarus. Fridolin Fselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Johann Castella, Zeugherr; Franz Techtermann. Solothurn. Petermann Suri, Schultheiß; Franz Suri, Stadtbenner. Schaffhausen. (Joh.) Jakob Stocker, Sefelmeister; Tobias Holländer, Sefelmeister. Appenzell. Johannes Euter, Landammann von J.-Rh.; Ulrich Schmid, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Nachdem beide Kriegsmächte die bei der Tagleistung vom 5. December des abgelaufenen Jahres gewünschte Neutralität der Waldstädte und eines gewissen Districts zugestanden, und auf die demzufolge versammelte Tagleistung sich als kaiserliche Gesandte Graf Niklaus von Lodron, Oberst der tyrolischen Landmiliz und Hauptmann zu Roveredo, und Joh. Hartmann von Roggenbach, Landcomthur der Valley Elßaß und Burgund, zu Baden eingefunden und Audienz verlangt haben, bestritten der französische Gesandte Gravel denselben, weil sie nicht eigentliche Ambassadoren des Kaisers seien, unter Drohung abzureisen, die Präcedenz so beharrlich, daß man sich bewogen fand, an den Kaiser zu recurriren.*) **b.** Da

*) Laut Schreiben des Schultheißigen Amrhyn an seine Obrigkeit sollte die kaiserliche Gesandtschaft ein besseres Creditiv einholen um die Präcedenz vor dem französischen Gesandten zu behaupten, und war dieß die eigentliche Veranlassung zur Vertagung der Tagfagung.

es sich um die Ausmarchung der nächst an die Eidgenossenschaft gränzenden Städte und eines dazu gehörigen etwa zwei Stunden weiten Landbezirks und Besetzung derselben mit eidgenössischem Volke handelte, die Gesandtschaften aber zu so wichtigen Abschüssen nicht instruiert waren, reiste ein Gesandter von jedem Orte zur Einholung der nöthigen Instruction nach Hause; unterdessen sollten auch die Gesandten der Mächte die nöthigen Schreiben erlassen, damit in Bezug auf jene Städte nichts Feindliches geschehe. **e.** Die zurückgebliebenen Mitglieder der Tagsatzung, auf die Kunde, daß französische Truppen sich den Rheinstädten nähern, waren im Begriff, an die französische Generalität eine Gesandtschaft abgehen zu lassen, als die Nachricht eingieng, daß nur einige französische Truppen in die Herrschaft Röteln gekommen seien, sie aber wieder verlassen haben. **d.** Am 17./27. Februar langten die Staudesgesandtschaften zwar wieder an, aber noch vier Tage lang verzogen die von den Höfen zurückkehrenden Couriere. Als die kaiserlichen Gesandten ihre Creditive als Ambassadoren vorlegten, bestritt ihnen der französische Gesandte die Bräcedenz nicht weiter, hielten sie daher am 5. März ihre Proposition, laut welcher der Kaiser ihrem demüthigsten Wunsche zu Sicherung ihrer Ruhe in der Voraussetzung entsprechen wolle, daß dieß dem Erbvereine nicht nur keinen Abbruch thue, sondern vielmehr die Eidgenossenschaft die eingeklagten Ueberschreitungen ohne Verzug abstelle. **e.** Am 7. März hielt der französische Gesandte seine Proposition: Zum Beweise seines Wohlwollens willige der König ein, daß die Waldstädte nebst Radolfzell, Constanz und Bregenz neutral erklärt und von der Eidgenossenschaft besetzt, aber auch aller dem Kaiser zu leistenden Hilfsverpflichtung enthoben werden; über den dazu einzutheilenden Umkreis werde man jedoch erst eintreten, wenn man über die genannten Städte einig sei; nach dem Wunsche der Eidgenossen endlich ziehe der König, durch die ausgestreuten verläumberischen Libelle unbeirrt und der Vortheile ungeachtet, welche ihm die Eroberung von Freiburg gebe, von ihren Gränzen zurück. **f.** Um weitere eigene Verwicklungen auszuweichen, suchte die Tagsatzung durch acht Ausschüsse die beiden auswärtigen Gesandtschaften zu bestimmen, daß sie sich die gegenseitigen Zusagen genügen lassen. Allein die kaiserliche Gesandtschaft wollte jene Städte weder als neutral bezeichnen lassen, noch sie der Eidgenossenschaft zur Besetzung einräumen, während der französische Gesandte nicht davon abgehen zu können erklärte. **g.** Hierauf wurde durch Bessler und von Thurn der Antrag gestellt, daß zur Besetzung jener Städte eidgenössische Mannschaft geworben und auf Haltung des abzuschließenden Vertrags beedigt werden soll, wozu sich denn auch beide Theile insoweit verstanden, daß sie darauf bezügliche Instructionen einzuholen versprochen, was auch die Orte selbst durch besondere Schreiben an die beiden Kronen und durch das Gesuch an die Generalitäten, in der Zwischenzeit die in Frage stehenden Städte und Umkreise unangefochten zu lassen, unterstützten. Am 7./17. April sollte man dann wieder in Baden zusammentreten. **h.** Noch ließ der französische Gesandte das Bedenken vernehmen, es seien jene Umkreise so weit, daß sie verschiedene Pässe coupiren; auch liege dem König mehr daran, daß Constanz als daß die Waldstädte durch eidgenössische Mannschaft besetzt werde. **i.** Dem vom Markgrafen von Baden erneuerten Gesuch um Einschluß der Herrschaft Röteln in den eidgenössischen Schirm wollte der französische Gesandte keinen Erfolg versprechen; dagegen wurde von der Tagsatzung ein Fürschreiben um Verschonung vor Plünderung an den französischen Intendanten de la Grange ausgestellt. **k.** Die Gesuche des Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Blasien, betreffend die Beschirmung ihrer angränzenden Herrschaften, wurde verschoben. **l.** Auf erneuerte Beschwerde des thurgauischen Land-
schreibers W. R. Reding von Biberegg, daß seinem Sohne N. Sebastian die von dem Baron von Ulm

liche »a divinis« suspendirt und in Freiburg eine große Alteration bewirkt, veranlaßt durch einen Priester, den Freiburg keineswegs verbannt, sondern nur von der bürgerlichen Nutznießung ausgeschlossen, er hingegen sich selbst exilirt und nach Lucern begeben hatte. Freiburg wurde also ersucht, auch diesen Priester wieder seine Rechte genießen zu lassen und auf gelegene Zeit eine Tagsatzung auszuschreiben. **v.** Freiburg benutz diesen Anlaß, an seinen Span mit Bern in Betreff des katholischen Religionsexercitiiums in der Capelle St. Bartholomä und des Traverserzolls zu erinnern. **w.** Der Kapuziner-Provincial führt über die dem Orden auferlegte Visitation von Frauenklöstern Beschwerde, daher der Cardinal Gibo ersucht wird, eine Moderation eintreten zu lassen. **x.** Der auf der Reise nach Rom begriffene Provincial wird auch ersucht, für die „Erhebung“ des Bruders Klaus sich zu verwenden. **y.** (Die mit dem Bischofe von Basel verbündeten Orte). Der Weihbischof Schnorf bringt vom Bischofe von Basel ein Creditiv und trägt vor, wie das in Freiburg residirende Domcapitel die Abänderung seiner Residenz vom Könige nicht erhalten und so lange Zeit das Einkommen entbehrt und überdieß durch Einquartierung von Soldaten großen Druk erlitten habe. Es wird ein Schreiben an den König gerichtet und durch einen Ausschuß der französische Gesandte um seine Verwendung ersucht. **z.** (Die mit Spanien verbündeten Orte). Das vom 24. December datirte Schreiben des Residenten Cassani zu Madrid wird dem Abschied beigelegt, doch in Hoffnung, daß unterdessen die Sachen einen andern Stand gewonnen haben. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** (Die V katholischen Orte). Lucern rechtfertigt seinen Zollbezug an den Zinnen; die andern vier Orte beharren auf der Behauptung, er sei eine Neuerung. Die vier Orte beschließen daher in besonderer Conferenz, durch einen Ausschuß von Uri und Schwyz mit den Lucerner Gesandten freundlich zu conferiren und um Abstellung der Beschwerde zu ersuchen, unter Hinweisung auf die Bünde. Sollte auch dieß ohne Erfolg sein, so will man dann das eidgenössische Recht darbiehen.

bb., letzter Absatz, aus dem Schwyzer Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.	aa. Art. 594. Stifte und Klöster.
Freiämter.	t. Art. 88. Rechts- und Gerichtssachen.
Luggaruss.	s. Art. 28. Landvogteiwohnung.

689.

Conferenz der evangelischen Orte während der Tagsatzung zu Baden im Februar 1678.

Staatsarchiv Zürich. Aug. Absch. Bd. 164, fol. 307.

Gesandte s. Absch. 688 (für Glarus Landammann Iselin).

a. Die Instructionen der evangelischen Orte stimmten in Betreff der Aufrichtung eines Tractats zur Schirmung der an der Gränze liegenden Städte und Landschaften überein. **b.** Da wegen des Vortrittes zu den Audienzen zwischen den Ministern der hohen Mächte auch schon etwas Disputation vorgefallen ist, so will man in der allgemeinen Session vernehmen, wie es früher bei dergleichen Vorfällen geübt

worden ist. **c.** Schaffhausen erinnert, daß sowohl für Zürich als für Schaffhausen der Einschluß der Festung Hohentwiel in den Friedensumkreis gewünscht werden müsse und daß auch Württemberg sich dafür erkläre. Es soll daher bei Behandlung des Haupttractats darauf Bedacht genommen werden. **d.** Ob und wie bei Verlegung einer eidgenössischen Besatzung in die Waldstädte und übrigen Plätze der evangelischen Mannschaft Religionsübung, etwa gemäß den 1668 gemachten Vorschlägen, zu sichern, wie es ferner mit dem jedes Ort treffenden Mannschafcontingent, District, Sold u. s. w. zu halten sei, soll in einem gemeinsamen Abschied den Obrigkeiten hinterbracht werden zu Ertheilung fernerer Instructionen. **e.** Es wird nöthig erachtet, daß die evangelischen Orte den Prinzen von Oranien zu seiner Verehelichung mit der Prinzessin von York besonders beglückwünschen. **f.** Das Gebatterschaftsgeſuch des Landgrafen von Hessen-Kassel für den neugeborenen Prinzen wird mit einem Danksagungs- und Gratulationsſchreiben erwidert und beſtimmt, daß die zu ſolchem Ende gemachte goldene Schale mit Gelegenheit verſandt werde. **g.** (S. u. Baden). **h.** In das von Dr. Kirchner im Auftrage des Kurfürsten von der Pfalz eingebrachte Werbgeluch einzutreten wird nicht zeitgemäß erachtet. **i.** Venedig wird um Leistung der rückständigen Pensionen an Zürich und Bern angegangen. **k.** Auf das Bittſchreiben des evangelischen Pfarrers David Leger, Abgeordneten der piemontesiſchen Thalleute, werden auf Ratification hin 1000 Gulden Unterstützung zu verabreichen beſchloſſen, nebst 100 Gulden für die Reiſekosten des Abgeordneten. **l.** Da in Betreff des abzuschließenden Sicherheitstractats die eingeholten Instructionen der evangelischen Orte wieder mit einander übereinstimmen, daß nämlich, wenn in die bedungenen Plätze eidgenössische Besatzung gelegt werde, nach dem eidgenössischen Defensional verfahren und besonders jede Garnison mit gleicher Zahl Mannschaft von beiden Religionen versehen werden soll, wurde auch der 1668 von einigen Orten gemachte Entwurf der Capitulation mit Oesterreich zur Nachricht dem Abschiede beizulegen zweckmäßig erachtet. **m.** (Zürich und Bern). Auf die von Straßburg hinsichtlich dortiger Religionsbeſchränkung der eidgenössischen Besatzung eingelangte Antwort wurde auch mit dem Abgeordneten von Straßburg, Rathſchreiber Friedrich Hammerer, eine weitläufige Conferenz gehalten, ihm über die Moderation des bezüglichen Decrets das Wohlgefallen bezeugt, zugleich aber vorgeſtellt: nachdem die beiden Städte sich der Stadt Straßburg ſo dienſtfertig und hundeſtreu erzeigt, hätten ſie erwarten dürfen, daß dem reformirten Prediger der Beſuch der Kranken ſeiner Religion, den Betagten und Preſthaften der Zugang zur eidgenössischen Kirche nicht verwehrt, ihren Bürgern und Schirmsverwandten die Taufe ihrer Kinder und die Erbetung reformirter Taufzeugen unbedenklich zugelassen, zumal das Schänden und Lästern über ſie gänzlich abgeſtellt würde; es möchte also der Abgeordnete ſeine Obern veranlaſſen zu bedenken, daß in Beharrung ſolcher Unfreundlichkeit, besonders da das Bündniß auf künftigen Mai zu Ende gehe, die beiden Städte auf Mittel denken könnten, die beiden Theilen unlieb wären. Dieß wurde der Stadt Straßburg auch ſchriftlich übermittelt. Zugleich wurde die Klage beantwortet, daß die eidgenössischen Marketender den Wirthen Eintrag thun, die Hauptleute zuweilen ohne Erlaubniß des Obercommandanten aus der Rheinschanze sich entfernen und die Compagnien mit anderer als eidgenössischer Mannschaft ergänzen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Baden.

g. Art. 124. Rechts- u. Gerichtſachen.

690.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1678, 23. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Sebastian Nuheim, Statthalter; Joh. Jakob Tanner, Sekelmeister; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. S c h w y z. Franz Betschart, Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter; Joh. Gilg Imling, Sekelmeister; Landvogt Dominik Schmidig, des Raths. N i d w a l d e n. Joh. Ludwig Lussi, Landammann; Landvogt Franz Ackermann, alt-Landammann und Landeshauptmann.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :

Bellenz zc.

a. u. b. Art. 586 u. 587.

691.

Conferenz der III alten Orte sammt Stadt und Amt Zug.

Brunnen. 1678, 14. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: U r i. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann. S c h w y z. Franz Betschart, Landammann; Franz Ehrler, alt-Landammann; Jakob Weber, alt-Statthalter; Landvogt Franz Rigert, des Raths. U n t e r w a l d e n. Joh. Ludwig Lussi, Landammann, und Karl Leodegar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden (Obwalden entschuldigt). S t a d t u n d A m t Z u g. Beat Jakob Zurlauben, Ammann; N. Bosshard, Sekelmeister.

a. Indem man hauptsächlich wegen des Zolls an den Zinnen zusammentrat, wurde zuerst eine das Ausbleiben entschuldigende Zuschrift Obwaldens vorgelegt, welche davor warnte, in solch' gefährlicher Zeit in eine rechtliche Verhandlung sich einzulassen und wenigstens Verschiebung bis zur künftigen Jahrrechnung wünschte. Um zu keiner Sönderung der interessirten vier Orte Anlaß zu geben, wurde dann auch die Entscheidung in der Meinung verschoben, daß alle diese Orte in Baden nochmals Lucern um Aufhebung des Zinnenzolls ersuchen und, wenn Lucern nicht nachgebe, über die Art und Weise berathen sollen, wie die Rechtsverhandlung vorzunehmen sei. Unterdessen wird aber Lucern auch schriftlich erinnert, daß man sich jenen Zoll nicht werde gefallen lassen, daher gegen jede Zollforderung an den Zinnen protestire. b. Von Zug wird angebracht, daß Bern die Rappen verrufen und damit bei dem gemeinen Volk großen Unwillen erregt habe, daher auf die künftige Tagsagung darüber instruiert werden möchte. c. Schwyz rügt die Herabsetzung der Dertli oder Viertelsgulden und die Tendenz der Städte, sich die Prägung der Münzen allein zuzueignen. d. Landammann Schmid von Glanz verlangt wegen einer durch ein Accomodement berichtigten Schuldverpflichtung gegen die Anschulldigung eines Bewohners von Bellenz ein Attestat zum Zeugniß seiner Unschulld. Dem Commissär von Bellenz und den ennetbirgischen Gesandten werden darauf

bezügliche Aufträge ertheilt. **e.** Die Recompens für das eingesandte Kräuterbuch des Dr. Bernhard Verjasca wird auf die badische Jahrrechnung gestellt. **f.** Das Gesuch der Väter Kapuziner, daß ihnen die Visitation der Frauenklöster abgenommen werden möchte, wird dem Nuntius empfohlen und zugleich nach Rom überschrieben.

692.

Conferenz der III alten Orte sammt Stadt und Amt Zug.

Brunnen. 1678, 13. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Emanuel Bessler, alt-Landammann; Hug Ludwig Imhof und Josua Zumbrennen, beide Landschreiber. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Franz Betschart, alt-Landammann; Joh. Gils Imling, Statthalter; Landvogt Franz Rigert; Landvogt Dominik Schmidig; Johann Rudolph Belmont. Unterwalden. (Joh. Melchior) von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Joh. Jakob Stulk, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann; Andreas Itten, Sekelmeister.

a. Da Lucern auf das wegen des Zinnenzolls dahin gerichtete Schreiben „eine spizig stylisirte und gleichsam vnfründliche“ Antwort gegeben und keine Reigung verrathen hat, das Gesuch der vier Orte um Abschaffung jenes Zolls zu berücksichtigen und nur Obwalden Bedenken hat, deshalb in eine Rechtsverhandlung einzutreten, erhalten Hug Ludwig Imhof und Landeshauptmann J. L. Lussi den Auftrag, Obwalden über die Wichtigkeit der Sache näher zu informiren. **b.** Uri bringt an, daß laut Schreiben von Zug beabsichtigt werde, noch mehrere Münzsorten herabzusetzen. Alle Orte erklären aber, bei dem badischen Abschiede stehen zu bleiben, mit Ausnahme von Schwyz, welches sich vorbehält, die seiner Münze widerfahrene Behandlung auch gegen die Münze anderer Orte in Anwendung zu bringen. **c.** Nidwalden wünschte, daß für die Kinder des verstorbenen Emanuel Keller von Frauenfeld und seiner aus Unterwalden gebürtigen Ehefrau Mittel gesammelt würden, um sie in der katholischen Religion zu erziehen und auf solche Art die Zahl der katholischen Bürger zu Frauenfeld zu vermehren. Ad referendum. **d.** Dem Landvogt im Thurgau wird recommandirt, der Adlerwirthin „von Uri“ dazu zu helfen, daß ihr der Rittmeister Sulzer was er schriftlich versprochen bezahle. **e.** (S. u. Thurgau). **f—h.** (S. u. Vellenz ic.). **i.** Da die ennetbirgischen Angehörigen im Kaufe von Horn und Salz immer noch hinterhalten werden, wird an den Gubernator Prinz von Ligny zu Mayland ein angelegentliches Schreiben gerichtet, dem pallanzischen Vertrage Genüge zu thun. **k.** (S. u. Vellenz ic.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

e. Art. 293. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

Vellenz ic.

f—h. k. Art. 589—592.

693.

Conferenz der III alten Orte sammt Zug.

Brunnen. 1678, 27. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Karl Emanuel Bessler, Bannerherr; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Landesfähnrich Franz Betschart; Landvogt Franz Rigert; Joh. Rudolph Belmont. Unterwalden. Joh. Melchior von Akingen, alt-Landammann, und Landesfähnrich Joh. Melchior von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Joh. Jakob Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Ritter Beat Jakob Zurlauben, Ammann; Melchior Hegglin, des Raths und Gotteshausammann.

a. Wegen des Zinnenzolls zusammengetreten beschloß die Conferenz mit Einmuth, durch einen zwischen den vier Orten zu errichtenden Vertrag sich gegenseitig zur gütlichen oder rechtlichen Beseitigung des Zinnenzolls zu verbinden und zu verpflichten, zugleich aber die im Schreiben von Lucern enthaltenen Behauptungen antwortlich zu widerlegen und Abschaffung jenes Zolls zu fordern. Jener Vertrag wurde entworfen, sowie auch eine Zuschrift an Lucern. In dieser heißt es u. a.: „Wan wir gestatten müßten, daß Ihr auch an Orten, da Ewer Landt niemalen betreten wirdt, mit dergleichen Zollsuffrichtung vorkommen solten, wurden wir bejochet sein, die Unerfettigkeit Ewer Begirden zu erfüllen. Ihr schüßt Ewer vralte Fryheit vor, die Euch das Recht gebe, die Zollstatt an Ort vnd Enden, wo es Euch gefellig, ohn beschränkt vßzurichten. Wann dieß hafften sollte, könnte der eine vnd andere Ort vnder vns eben so alte vnd noch ältere bescheinen, dergleichen auch vßzustellen. Wir erinnern vns aber, daß ein einiger vß Noth nur wenig verstärkter Zohl B. E. von Bri mit Consens gemeiner lobl. Orth der Eidgnossenschaft beschehen müssen, also daß kein Orth vnder der Präsumption der Souveränität nie befülegt gewesen, dergleichen Böhl zu beharren. Wann Ihr aber dessen Beweiß vergessen, werden Ihr solchen vnd daß Ihr auch dergleichen neuere Böhl den Ewern nachgeben müssen, in actis von 1653 erfinden. Wann Ihr aber einer solchen alten Gedächtnuß sind, so wird Euch auch zu wüssen seyn, in waß Standt der Orth der Zinnen gewesen, da unsere Souveränität den Anfang gewonnen. Nun mögen wir zwaren Euch das erweiterte dominium wol gönnen; es solle aber dasselbe ohne Läsion und Beschweruß vnser vnd anderer beschehen seyn. Dieses sind neben andern hauptsächlich die Puncten, warumben wir Ewer Beginnen widersprechen.“ **b.** Schwyz begehrt, daß der dem Vernehmen nach in des einen oder andern Orts Jurisdiction sich aufhaltende Hauptmann Joh. Leonhard Zmling angehalten und nach Schwyz geliefert werde.

694.

Conferenz der Stände Bern und Freiburg.

Neuenack. 1678, 6. Juni (27. Mai a. K.).

Staatsarchiv Bern. Freib. Absch. Bd. G, S. 773.

Gesandte: Bern. Joh. Leonhard Engel, Benner; Joh. Rudolph von Dießbach, Oberst; Samuel Jenner, Bauherr, alle des Kleinen Rath's. Freiburg. Franz Prosper Wythou, Bürgermeister und des Rath's; Simon Bonderweid, Benner.

a. Voran geht der eidgenössische Gruß. **b.** Da diese Begrüßung auf der Sensesbrücke stattfand, stellten die Gesandten von Freiburg den Antrag, statt in dem vertragsmäßigen aber unbequemen Orte Winnenwyl die Dingstätte im Zollhause anzunehmen, fügten sich dann aber dem Antrage Bern's, in Neuenack zu verhandeln. **c.** Bern wiederholt seine Einwendungen gegen den Bezug des Zolls bei den Niedern, Thörishaus gegenüber, und beruft sich auf den Tauschbrief von 1467, der den Zoll bei der Brücke zwar zugestand, aber dieser und anderer Fahren des Zolls halben nicht gedachte; wogegen Freiburg behauptet, nur die Nachlässigkeit der frühern Zolleinnehmer habe Anlaß zu der Meinung gegeben, daß dieser Zoll nicht „pflichtig“ sei; der Zoll der Gümminen-Brücke spreche auch für den Zoll bei den Niedern; und wenn es zugelassen wäre, über das Wasser zu passiren, ohne den Zoll zu entrichten, hiemit die Brücke zu meiden, so wäre die von Bern zugestandene Zollsgerechtigkeit eludirt; Freiburg hoffe also, in dem alten Gebrauche des Zollbezugs in den sieben Furten nicht angefochten zu werden. **d.** Der Streit zwischen P. Zehnder von Köniz und dem freiburgischen Angehörigen P. Birnbaum, eine Weide betreffend, wird beigelegt. **e.** Bern verlangt, daß Frau Daguet wegen des auf bernisches Territorium hinüber greifenden Holzhauses zu einer Bern und dem Amtmann in Laupen schuldigen Satisfaction angehalten werde. In den Abschied. **f.** Ferner verlangt es, daß Willi Nußbaumer die für die Angehörigen Berns schädliche Streichschwelle entferne. Freiburg entgegnet, diese neue Schwelle nehme die Stelle der alten ein und der Schaden rühre nur daher, daß die Untertanen Berns ihre Güter nicht „fristen.“ **g.** Bern klagt, daß seine Untertanen, welche zu Flamatt Güter besitzen, zur Mithilfe bei den Schwellen angehalten werden und man im Weigerungsfalle auf ihre Güter greife; sie seien zwar schuldig, die Lägermatten erhalten zu helfen, keineswegs aber die wider Verträge und Abschiede gemachten Einschläge und „Nysgründe“; darum sei denn auch den Fluemännern ihr Heu und Geld zu restituiren und Anstalt zu treffen, daß den bernischen Angehörigen genügende Wege und Oeffnung gegeben werde, um, durch Einschläge nicht gehindert, mit Pferd und Wagen zu ihren Matten zu gelangen. Freiburg erwidert, der Schwellenmeister zu Flamatt habe nur dem obrigkeitlich bestätigten Reglement gemäß gehandelt, gibt übrigens die Zusage, daß den Angehörigen Berns der Zugang zu ihren Matten gewährt, auch kein Holz mehr auf bernischer Seite zum Schwellen gehauen werden soll. **h.** Andere Beschwerden Berns über Schwellen, die im Herbst und Frühling gemacht werden, wird Freiburg dem Baumeister zur Tannen zur Berichterstattung zustellen. **i.** Die Bemerkung Berns, daß der dem Zollbezieher zu entrichtende jährliche „Bruggsommer“ auf 45 Maß Dinkel angesetzt sei, während doch nur zweiundvierzig Haushaltungen gezählt werden, wird zur Berichtigung des Zollrodels von Freiburg in den Abschied genommen. **k.** Bern

ersucht Freiburg, der im Amte Laupen verehelichten M. Birnbaum ihr Erbgut gefolgen zu lassen. **i.** Die von Freiburg dem Prädicanten Schnell von Neuenegg zur Last gelegten Schmähworte werden von Bern entschuldigt; er habe weder die Obrigkeit gemeint noch das Zollhaus, sondern allein seine Zuhörer, welche einen ganzen Sonntag mit Trinken zugebracht hätten. **iii.** Freiburg stellt das Gesuch, daß Peter Zehnder den Bärtsweiler unklagbar mache, dessen Ansprache an denselben in keiner Verbindung mit den Streitigkeiten stehe, welche Zehnder mit Andern habe; zudem seien die Repressalien wider die Verträge. **ii.** Auch über die Wegnahme des Brodes, das auf der Sensenbrücke feil stand, äußert Freiburg Bedenken.

NB. Wie weit entfernt Bern gewesen sei, sich den Ansichten Freiburgs zu bequemen, zeigt der am 5. Juni (a. Kal.) 1678 dem Amtmann von Laupen ertheilte Befehl, zu verbieten, daß die bernischen Angehörigen bei Thrisshaus Zoll entrichten, und zu verhindern, daß Freiburg die Verwiesenen über die Mitte der Sensenbrücke hinaus führe oder Citationen diesseits der Mitte der Brücke anschlagen lasse.

695.

Rechnungs-Conferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1678, 14. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Absch. Bd. G, S. 819.

Gesandte: Bern. Joh. Rudolph Wurstemberger, Benner; Albrecht Manuel, Böspenniger, beide des Täglichen Rathes. Freiburg. Franz Peter Vonderweid, Sefelmeister, und Franz Prosper Pythou, Burgermeister, beide des Täglichen Rathes.

a—m. (S. u. die betreffenden Vogteien). **ii.** Die Obercommissarien der beiden Stände berichten, wie weit sie mit der Gränzereinigung des Amtes Rue gegen die Aemter Dron und Milden hin gelangt seien, zwischen Brenles und Morlens anfangend bis zu der Mofse de la Rogive und einem großen Stein daselbst. Es wird beschlossen, für die berichtigte Gränzstrecke durch die Landvögte die Marchen zurüsten zu lassen. **o—u.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **v.** Der Curpflichten halb soll man laut leztjährigem Abschied den Pfarrern zu Erlangung der in den über der Landesgränze liegenden Theilen des Kirchspiels ihnen gehörigen Gefälle behilflich sein. **w.** Der Ammann Hayo zu Wallenbuch, welcher durch Afern gegen Münchenwyler in der Herrschaft Eigenthum Übergewonnen hat, entschuldigt sich mit Unkenntniß der Marchen. Freiburg bemerkt, daß das dortige Gebiet Freiburg und Murten und Münchenwyler scheidet, trägt also auf Untersuchung und Herstellung der Marchen an, was auch beschlossen wird. Ueber die von dem Herrn von Münchenwyler dem Hayo auferlegte Buße soll der Benner Pythou die Parteien vergleichen. **x.** (S. u. Tschertli). **y.** Von Seite Berns sind Feiertage und Festtage, die überall und ganz sollen gefeiert werden, Weihnacht, Ostern, Pfingsten, der erste Sonntag nach Veranathag alten Kalenders und der jährliche Fast- und Bußtag, der nicht fixirt ist; von Seite Freiburgs Weihnacht, Ostern, Pfingsten, Allerheiligentag neuen Kalenders. Dabei erklärt letzteres, daß, wenn die dortigen Pfarrer in der Zeit der Heu- oder Kornerte an Festtagen Arbeiten vorzunehmen erlauben, dieß den

bernischen Angehörigen, welche in jenseitigen Gemeinden Güter besitzen, ebenfalls gelten soll, auch ohne bei dem Pfarrer angefragt zu haben, doch nicht auf Zäunen und Holzhausen ausgedehnt werden dürfe. Endlich verheißt Freiburg, die dortigen Feiertage speciell aufzuzählen. **z. u. aa.** (S. u. Grandson). **hh.** Zwischen den Gemeinden Misery und Courtion einerseits und Wisflisburg andererseits unterhält sich wegen des Weidgangs und Holzhaus ein Streit, in welchem der Landvogt von Wisflisburg das Richteramt anspricht. Da aber 1558 durch Sätze von Basel und Solothurn der Stadt Freiburg jener Strich Landes abgesprochen wurde, mit dem Vorbehalte, daß den genannten Gemeinden der Weidgang und Holzhaus ungekränkt bleibe, glaubt Freiburg, wenn man sich nicht sonst vergleichen könne, müsse an die beiden Schiedorte gelangt werden. **ee—gg.** (S. u. die betreffenden Vogteien). **hh.** Nachdem Freiburg sich anerboten, im Sinne Berns der Einbringung fremden Weins möglichst zu wehren, erklärt Bern, den freiburgischen Bürgern und Unterthanen, so weit sie nur für sich, nicht für fremde Associes Wein beziehen, das Traversegeld zu erlassen. **ii.** Da zu Dellay einige Marchsteine fehlen, sollen zu deren Wiederaufrichtung die nöthigen Anordnungen getroffen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	ee.	Art. 31.
Schwarzenburg.	a. b.	Art. 114 u. 115.
Orbe mit Escherliß.	d. f—k. m. q. r. u. x. gg.	Art. 252—263.
Grandson.	e. o. t. z. aa. ee. ff.	Art. 388—394.
Murten.	e. l. p. s. dd.	Art. 511—515.

696.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1678, 15. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bv. LXV, fol. 64.

Gesandte: Lucern. Eustachius von Sonnenberg, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Bannerherr; Beat Schumacher, Statthalter und Sekelmeister; Rudolph Mohr, Statthalter und Stadtvenner. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Joh. Karl Emanuel Bessler; Hug Ludwig Imhof, Landschreiber. Schwyz. Franz Ehrler, Landammann und Landeshauptmann in der March; Franz Betschart, Landesführer. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landammann, und Joh. Melchior von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Joh. Jakob Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Ammann und Landeshauptmann der Freiamter; Christoph Andermatt, Kirchmeier und des Raths.

a. Die über den Zoll bei den Zinnen, im Amt Weggis, geführte Correspondenz leitete zu dem Wunsche, durch mündliche Besprechung die entstandene Mißhelligkeit zu heben. Indem die Gesandten der V Orte zu diesem Zwecke in Lucern zusammen traten und gewohnter Weise den eidgenössischen Gruß vorausgehen

ließen, baten die vier Orte freundschaftlich um Aufhebung des bei den Zinnen von Lucern eingerichteten neuen Zolls. Lucern dagegen ersuchte nicht weniger freundschaftlich, daß ihm die vier Orte das Recht, von Kaufmannswaaren Zoll zu beziehen und die dazu geeignetste Zollstätte zu bestimmen, nicht verkümmern, sondern sich mit der Zollbefreiung der für den Hausgebrauch bestimmten Gegenstände begnügen. Beide Theile erklärten, vermöge ihrer Instruction zu keinen Vermittlungsanträgen Hand bieten zu können; gleichwohl verständigten sie sich, eines solchen Antrags bei ihrer Gesandtschaftsrelation zu erwähnen, dahin gehend, daß die Angehörigen der vier Orte bei den Zinnen ganz zollfrei gehalten werden sollen. Die weitere Verhandlung wurde auf die Tagagung nach Baden verschoben. **b.** Nidwalden macht Lucern gegenüber gegen den Pfundzoll, der seinen Angehörigen auf dem Markt in Lucern abgefordert werde, und gegen andere Beschwerden Einsprache, besonders gegen den Bezug des Lohns für die Weinsticher, Weinzüger, Ladvnechte von Weinen, die, ohne die Stadt zu berühren, nach Nidwalden geführt worden seien. Indem Lucern den einzelnen Fall, auf welchen diese Klage sich bezog, als mißbräuchlich anerkannte und die Versicherung gab, daß die Nidwaldner in Lucern ganz wie die Bürger Lucerns selbst behandelt werden, stellt es die Klage entgegen, daß die Angehörigen Nidwaldens den Vergleich von 1677 nicht beobachteten. Nachdem nämlich das frühere auf die Monate Mai und Juni ausgedehnte Verbot des Verkaufs von Anken auf den Monat Mai beschränkt worden sei, bringen die Nidwaldner doch auch im Mai nur wenig Anken auf den Markt nach Lucern, stampfen dagegen denselben in Fässer ein und verhandeln ihn so mit Umgehung Lucerns in die Ferne; auch werde in Nidwalden von den Lucernern doppelter Zoll bezogen und alles Schmalvieh, das junge wie das alte, mit gleichem Zoll belegt. In den Abschied. **c.** Da das Geld für die mit Ostern 1677 verfallene spanische Pension nach Lucern soll verschickt worden sein, wird Graf Casati ersucht, im Falle eigener Unpäßlichkeit für die Auszahlung anderweitige Anstalt zu treffen. **d.** Die Entwürfe zweier Schreiben, betreffend die Zahlungsrückstände der zwei im Dienste gegen Portugal gestandenen spanischen Regimenter, an die königliche Majestät und an den Minister Don Giovanni, nebst Aufschrift an den Residenten Cassani werden genehmigt. **e.** Dem neuen Großkanzler in Mayland wird ein Gratulations schreiben zugesandt und das eidgenössische Interesse empfohlen. **f.** Der Gubernator zu Mayland und Graf Casati werden ersucht, dahin zu wirken, daß den königlichen Stipendiaten in Mayland die zurückgebliebenen Fronfastengelder bundesgemäß verabsolgt und die ebenfalls steken gebliebenen Jahrgelder für das Crivellische Regiment abgeliefert werden. **g.** Die Obrigkeiten werden erinnert, das Ergebnis ihrer Erkundigungen in Betreff der den Alumnen im collegium helveticum widerfahrenden schlechten Behandlung, sowie der hinsichtlich der Bürgschaften gemachten beschwerlichen Zumuthungen an Lucern einzusenden. **h.** Landschreiber Reding zu Frauenfeld, von der Domstift Constanz wegen seiner Adelsprobe „umgetrieben“, wird Sr. päpstlichen Heiligkeit empfohlen, doch soll hiemit noch vierzehn Tage zugewartet werden. **i.** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Die verdächtigen Umstände, mit welchen Bern Musterungen angeordnet und sowohl Lucern als Freiburg und Solothurn und fast die ganze Eidgenossenschaft beunruhigt hat, sollen in Baden weiter besprochen werden. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Wegen der Garde zu Turin und wegen der Ansprachen der Erben des Ulrich'schen Regiments und Hauptmann Pfyffers wird an den Grafen Leonardi geschrieben. **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

i. Art. 595. Stifte u. Klöster.
k. „ 652. Gotteshäuser.

m. Art. 294. Verkauf v. Gerichtsherrschaften.
o. „ 679. Personelles.

697.

Gemeineidgenössische Fahrrechnungs-Tagssagung.

Baden. 1678, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Aug. Absch. Bd. LXX, fol. 76.

Gesandte: Zürich. Joh. Kaspar Hirzel und Heinrich Escher, beide Burgermeister. Bern. Samuel Frisching und Sigmund von Erlach, beide Schultheißen; Joh. Rudolph von Dießbach, Bauherr. Lucern. Gustavus von Sonnenberg, Schultheiß; Rudolph Mohr, Statthalter. Uri. Franz Karl Schmid, Landammann; Kaspar „Byfanger“ (Infanger). Schwyz. Franz Ehrler, Landammann; Sebastian Fälschli, Siebner. Unterwalden. Wolfgang Wirz, alt-Landammann, und Johann von Deschwanden, Statthalter, von Obwalden; Jakob Stulz, Landammann, und Joh. Ludwig Lussi, Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Karl Heggli und Christoph Andermatt, beide des Rathes. Glarus. Fridolin Iselin, Landammann; Daniel Bussi, Statthalter. Basel. Joh. Rudolph Burkhard, Burgermeister; Joh. Christoph Burkhard, Dreierherr. Freiburg. Franz Peter Bonderweid, Sekelmeister; Joseph Reiff, Burgermeister. Solothurn. Joh. Georg Wagner, Schultheiß; Franz Suri, Benner. Schaffhausen. Joh. Jakob Stocker, Sekelmeister; Tobias Holländer, Sekelmeister. Appenzell. Johannes Euter, Landammann von N.-Rh.; Pelagius Schläpfer, Landammann von A.-Rh. Abt von St. Gallen. Fidel von Thurn, Landeshofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Haltmeyer, Burgermeister. Biel. Abraham Scholl, Stadtschreiber.

a. Nach gegenseitigem eidgenössischem Gruße der Gesandtschaften erschien Dr. Joh. Philipp Sommervogel, vorderösterreichischer Regierungsrath, als Abgeordneter seiner Regierung und eröffnete, daß Marschall de Crequi gegen Rheinfelden heraufrüke und, obwohl jenseits des Rheins, in etwas das basel'sche Gebiet betreten habe, General Montelar aber bei Großbünningen stehe und das Frickthol sammt den Waldstädten von dorthier bedrohe, hiemit der Fall eingetreten sei, der Erbeinung und dem Abschied vom März 1677 Folge zu geben. Es wird auch ein Schreiben des General-Wachtmeisters Graf von Stahrenberg übergeben, welcher anzeigt, daß er mit einem fliegenden Corps nach Rheinfelden geeilt sei, daß, wie er vernehme, ein starkes feindliches Corps mit Belagerungszeug von Breisach herauf gegen die Waldstädte sich bewege und hiemit die Ergreifung der durch die Erbeinung zugesicherten Schuzmittel von den Eidgenossen um so mehr erwartet werde, da der Kaiser, um das eidgenössische Gebiet mit keinem Fuße zu betreten, lieber auf die Eroberung des obern Elsaßes und der Graffschaft Burgund verzichtete. — J. A. Wirz von Rudenz, Obervogt zu Romanshorn, und K. Fr. Braun, Amtmann zu Rheinfelden, als Subdeligirte des kaiserlichen Gesandten Graf von Lodron, legen ein aus Innsbruck vom 28. Juni datirtes Schreiben des Letztern vor, der, ohne Hoffnung auf den erwünschten Erfolg der Unterhandlung über einen Schirmstractat für die Gränzorte, sich nicht entschließen konnte, selbst herzureisen, und fordern nun, auf die eben eingegangene Nachricht, daß Rheinfelden „von breisgauischer Seite her“ beschossen werde, zur Aufbietung des eidgenössischen Landsturmes auf. Zugleich langt ein Schreiben ein des Herzogs Karl von Lothringen vom 3. Juli aus dem Lager bei Staufen, mit der Anzeige, daß die Franzosen (Choiseul),

von Basel ungehindert, über basel'sches Gebiet nach Rheinfelden vorgerückt seien. Dieses letztere Schreiben wird von der Tagsatzung unterm 5. Juli dahin beantwortet: Sie habe durch eine vierfache Abordnung den Marschall de Crequi an die Zusicherung des Königs erinnert, daß der Paß über basel'sches Gebiet in das Frickthal unverletzlich sei und das Betreten des basel'schen Gebietes jenseits des Rheins gar leicht mit einem kleinen Umwege hätte vermieden, der Eidgenossenschaft also die Nothwendigkeit hätte erspart werden können, solche Ueberschreitung zu ahnden. Auch dem Grafen von Stahrenberg wurde hievon Mittheilung gemacht. — Die Abordnung an den Marschall de Crequi bestand aus den Gesandten Escher, Mohr, Zurlauben und Stocker und war neben dem bereits veredeuteten Auftrage noch angewiesen, dem Marschall Montclar, sofern er noch in Großhüningen anzutreffen sei, zu verdeuten, daß die eidgenössische Mannschaft bereits an die Gränze gerückt sei, um die Pässe zu vertheidigen. Unterdessen wurden die Orte aufgefördert, den ersten Auszug bereit zu halten. — Schwyz erinnerte wieder, daß es sich nicht an das Defensional binde, aber nicht zurück bleibe, wenn die Noth es fordere. — Der französische Gesandte Gravel wird von dem Verlaufe der Dinge in Kenntniß gesetzt und um pflichtige Verwendung ersucht. — Bei ihrer Rückkunft von Basel referirten die Abgeordneten am 8. Juli, wie sie den Marschall de Crequi erst auf der Rückkehr von einer nach Rheinfelden unternommenen Expedition angetroffen und dann in sein Lager zurück begleitet haben, von ihm die Erklärung, daß er den Paß diesseits des Rheins nicht berühren werde, gegeben, aber auch hinsichtlich des jenseitigen Passes die Entschuldigung ausgesprochen worden sei, jenes von seinen Truppen betretene Dorf sei eine nicht alte Besizung Basels u. s. w. Da aber unterdessen die am rechten Rheinufer vor Rheinfelden gestandenen kaiserlichen Truppen von den Franzosen geschlagen und Rheinfelden beschossen worden war, schien es an der Zeit, den vierten Theil des ersten Auszugs in Bewegung zu setzen. Das Commando wurde übertragen an Oberst Joh. Rudolph von Dießbach von Bern und Statthalter Mohr von Lucern; Joh. Werner Huber wurde von Basel, Oberst-Quartiermeister Mollondin von Solothurn beigegeben (9. Juli). Alle Orte und Vogteien folgten dem Rufe, nur Schwyz, obwohl mehrmals freundschaftlich aufgefordert, blieb zurück. Basel wurde angewiesen, bei annähernder Gefahr von Gränzverletzung in ähnlicher Weise, wie die Tagsatzung gethan, durch Abordnung die betreffenden Befehlshaber an die Unverletzlichkeit seines Gebietes erinnern zu lassen. — Obschon weiter kein Paß mehr verletzt wurde, bewog die fortgesetzte Beschießung Rheinfeldens, die Einnahme Säckingens und das Vorrücken nach Laufenburg zu einer nochmaligen Abordnung an die beiden Generalitäten. Escher, Ruffi, Dreierherr Burkhard und Landeshofmeister von Thurn wurden damit beauftragt. Laut ihrer Relation reisten sie am 7./17. Juli von Baden ab nach Laufenburg, von wo der Baron von Grammont sie in das Lager des Herzogs von Lothringen bei Murg führte, dem sie mit Bedauern, daß der zur Sicherung der Gränze beabsichtigte Tractat nicht habe zu Stande gebracht werden können, und unter Zusicherung der laut Erbverein obliegenden Pflichttreue den Wunsch vorlegten, zu Entfernung der für die Eidgenossen lästigen Kriegsmacht und Wiederaufnahme der Tractatsunterhandlung Hand bieten zu wollen. Nach erhaltener bereitwilliger Verdeutung, daß dieß nicht bloß von ihm, sondern auch von seinem Gegner abhängen, und nach erhaltener Zusicherung gewissenhafter Schonung des Schweizergebiets begaben sie sich über Rheinfelden und Augst nach Basel zurück und von dort in das französische Lager zu Marschall de Crequi auf der Höhe von Karsau, der ihnen den vom Könige erhaltenen Befehl, Rheinfelden zu nehmen, vorhielt, doch gewissenhafte Schonung der schweizerischen Gränze zusicherte und im Uebrigen die Ungebuld der eidgenössischen Bevölkerung

zu beschwichtigen empfahl. Doch schon auf dem Rückwege aus dem französischen Lager machten die Abgeordneten die Wahrnehmung, daß die französische Armee wegen Mangel an Futter und Waffen sich da nicht länger halten könne, sogar schon Belagerungszeug und kupferne Schiffe von Rheinfelden weg hinunter geführt wurden. In der Nacht begann der wirkliche Rückzug, und als die Abgeordneten am folgenden Tage (9./19. Juli) auf der Heimreise in Rheinfelden ankamen, sahen sie die Bürger noch bei ihren Köschapparaten „als die Träumenden aber noch nicht Trauenden, doch gegen vierzig Häuser, die Rheinbrücke und die Porten ruinirt.“ — In die Kriegskasse und zu Bestreitung der Gesandtschaftskosten soll auf jeden Auszügler $\frac{1}{4}$ Reichsthaler eingezahlt werden. Den ennetbirgischen Vogteien wird ein Beitrag von 1000 Philippsthalern aufzulegen angetragen. Schwyz will sich dessen nicht beladen. Im Commando wurden Oberst von Dießbach und Statthalter Mohr durch Major Statthalter Andreas Meyer von Zürich und Gardehauptmann Anton Schmid, Landeshauptmann von Uri, abgelöst. Nachdem die Franzosen inzwischen über Breisgau, die Kaiserlichen über den Schwarzwald sich von den Gränzen entfernt hatten, wurden auch die Auszügler nach Hause entlassen.*) **b.** (Schwyz im Austritte.) Indem man zwar den Obrigkeit anheim stellte, das Benehmen des Standes Schwyz zu würdigen, unterließ man doch nicht, ein Schreiben an Schwyz abgehen zu lassen, in welchem die Nothwendigkeit der getroffenen Maßnahmen und die verderblichen Folgen des von Schwyz gegebenen Beispiels vor Augen gestellt, innerhalb vier Wochen die Erklärung, künftig in ähnlichen Fällen treu zu allen nöthig befundenen Anordnungen mithalten zu wollen gefordert und mit Aufschiebung der Beeidigung des neuen thurgauischen Landvogts, mit Ausschluß aus künftigen Zusammenkünften und Tagsatzungen und Ausschließung aus der Mitregierung der Vogteien gedroht wurde (25. Juli). **c.** Unter Hinweisung auf die bei den Nachbarn und den eigenen Untertanen herrschende Confusion und Mißstimmung wegen der Nähe der kriegenden Parteien bittet Schaffhausen um treues eidgenössisches Aufsehen. **d.** Der französische Gesandte Gravel, in Baden angelangt, bedauert es, daß der König durch seine Feinde, welche die Neutralität der Gränzorte nicht zugeben wollten, genöthigt worden sei, denselben an der eidgenössischen Gränze entgegen zu treten, und hofft, daß die Benutzung unentbehrlicher Mittel, um an die Feinde zu gelangen, gegenüber dem, was diese auf Streifzügen u. s. w. sich erlaubten, dem Marschall de Crequi nicht sehr verargt werde, versichert auch selbst alles Mögliche gethan zu haben, um nach dem Willen des Königs alles zu hindern, was die Ruhe der Eidgenossenschaft

*) Der im Namen der Commandanten Meyer, Dießbach, Mohr, Schmid, Huber und J. L. von Stäffis (Herr zu Mollondin) eingegebene, in Diestal und Nuttenz abgefaßte Bericht vom 30. Juni bis 14. Juli erzählt, wie ihnen der vierte Theil der Defensionalmannschaft zur Verfügung gestellt, von ihnen zuerst in Diestal, dann in Nuttenz das Hauptquartier genommen, dann die Pässe zu Augst, an der Birs bis Mönchenstein besichtigt, auf einige durch basel'sches Gebiet nach Rheinfelden führenden Nebentwegen Berhaue und bei der Hülfsbrücke und der Birs einige Verschanzungen angeordnet und bei endlicher Ankunft der Defensionalmannschaft für ihre Einquartierung die nöthigen Einrichtungen getroffen worden seien, endlich nach dem Rückzuge der Franzosen vom 9. Juli die Entlassung der Mannschaft am 12. Juli stattgefunden und am 14. Juli auch das Commando sich zurückgezogen, zugleich aber sich bewogen gefunden habe, dem Berichte einige Anträge beizufügen, nämlich: Bei künftigen Auszügen sollte die Mannschaft Proviant und Munition mitbringen; den Offizieren sollte strenger Gehorsam verschafft werden; die Auszugsmannschaft sollte zahlreicher sein; sie sollte schneller einrücken; zur Anlegung einer Kriegskasse sollte von den Orten auf den Mann wenigstens $\frac{1}{4}$ Reichsthaler eingezahlt werden; auf 100 Mann Fußvolk sollten wenigstens 6 Reiter gerechnet werden.

stören könnte, und kündigt endlich die Bezahlung einer Pension an. In dankender Erwiderung nimmt die Tagsatzung die Unterhandlung über die Waldstädte wieder auf, wird zwar auf die frühere Erklärung verwiesen, daß nämlich nicht eine sogenannte Sicherheit, sondern nur eine durch eidgenössische Besatzung verbürgte Neutralität zugestanden werden könne, wendet sich dann aber durch ihn an den König mit dem Ansuchen, neue Vollmachten zur Unterhandlung gewähren zu wollen. Ein gleiches Gesuch und Anerbieten geht auch an den Kaiser. Ueber die Eingaben der kaiserlichen Subdelegirten wird unterdessen nicht weiter eingetreten. Sobald die Einwilligung zur Wiederaufnahme eingelangt ist, wird Zürich eine Tagsatzung ausschreiben. **e.** Baron Joh. Antonio Marcaccio, ehemaliger Fiscal zu Lugarus, präsentirt sich als königlich polnischer Freiherr und Resident bei der Eidgenossenschaft. Nach Einsicht seines Creditivs wird er als solcher begrüßt und dem Könige Johann von Polen diese Aufmerksamkeit gegen die Eidgenossenschaft verdankt (5. Juli). **f.** Markgraf von Greißy legitimirt sich als Gesandter von Savoyen und wird als solcher beneventirt. **g.** Die Stadt Constanz sendet Stadtvogt Niklaus Tritt von Wildern, Stadtkammann Wolf Albrecht Ehinger von Balzheim und Kanzleiverwalter Dr. Hager und erinnert an die 1674 und 1677 gegebene Zusage. **h.** Jedes Ort soll wegen des fremden Geindels Ordnung schaffen, ohne Eintrag freien Handels dem Vorkaufe und schädlicher Ausfuhr wehren, Basel zwar leere, nicht aber mit Kriegszeug beladene Schiffe den Rhein hinunter passiren lassen. **i.** Die Verhandlungen über die Zürcher-, Schaffhauser- und Schwyzer-Dertli und das Münzwesen überhaupt führten zu keinen neuen Beschlüssen. **k.** Landammann Iselin berichtet, daß die Auszügler von Glarus verzögert worden seien, weil man sich mit den katholischen Mitlandleuten nicht verständigen konnte. Bussi erwidert, daß dem katholischen Theile der dritte Theil der Mannschaft auferlegt und zugemuthet worden sei, die Mannschaft von Uznach und Gaster in Anspruch zu nehmen, was man aber wegen des darüber mit Schwyz ob-schwebenden Streits nicht habe thun können. Schwyz behauptet, daß evangelisch Glarus auf Uznach und Gaster der Mannschaft halber gar kein Recht habe u. s. w. Das Gutachten der andern Orte geht dahin, daß die beiden Theile von Glarus sich über die streitigen Verträge auszugleichen suchen sollen. **l.** (S. u. vier ennetbirgische Vogteien überh.). **m.** (S. u. Lauis). **n—p.** (S. u. Thurgau). **q—w.** (S. u. Baden). **x—aa.** (S. u. Rheinthal). **bb.** u. **cc.** (S. u. Freiamter). **dd—ii.** (S. u. Sargans).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte.

kk. (Die mit dem Bischofe von Basel verbündeten Orte.) Während in einem Schreiben der Bischof von Basel um Verwendung bei den nahe stehenden Armeen beider Kronen bittet, daß das Bisthum verschont bleibe, und durch Empfehlungsschreiben an den Herzog von Lothringen und an den Marschall de Crequi, sowie durch mündliche Fürsprache der allgemein-eidgenössischen Abordnung bei denselben die gewünschte Berücksichtigung erhält, betrifft ein anderes Schreiben des Bischofs die lange Zeit her gestellten Einkünfte der Domherren, wesswegen man wieder bei dem französischen Gesandten um dießfällige Verwendung bei dem Könige nachsucht. **ll.** (Die VII katholischen Orte und katholisch Appenzell.) Zwischen den Gesandten der Stadt und der äußern Aemter von Zug entstand ein Span, indem Ammann Zurlauben, Abgeordneter einer frühern Conferenz und Mitglied der Gesandtschaft an die französische Generalität, im Syndicat seinen Sitz bei den Tagsatzungsgesandten von Zug nehmen, diese aber solches nicht geschehen lassen wollten, sogar eine Deputation aus den Aemtern, nämlich Sekelmeister Itten, alt-Landvogt

Johann Weber und alt-Ammann Zumbach, sie in dieser Weigerung unterstützten, und dagegen eine Deputation der Stadt Zug, bestehend aus alt-Sekelmeister Oswald Kolin und Sekelmeister Damian Müller, zur Laubens sich annahm und behauptete, Zug habe den Art. 9, auf den jene sich beriefen, nicht angenommen. Nach öfterer Erörterung der Streitfrage fanden die übrigen Orte angemessen, sich einfach an den Libellbrief und Siegel der wirklichen Standesgesandtschaft zu halten, dabei aber auch den Gesandtschaftsbericht zur Laubens abzuhören, ohne Consequenz für die Rechte der Stadt Zug. **mm.** (Alle katholischen Orte.) Freiburg macht wegen des mit dem Bischof von Lausanne durch zwei Ursulinerinnen veranlaßten Streits einen Anzug und wünscht des Bischofs los zu werden, was den übrigen Orten kaum erhältlich scheint. Nach Abreise der freiburgischen Gesandtschaft trifft Herr Thombé, der Commissär des Nuntius, ein und bespricht den obwaltenden Streit. Man findet sich aber nicht veranlaßt, mehr in der Sache zu thun als Freiburg eine gütliche Beilegung anzurathen, in der Weise nämlich, daß, wenn die beiden Ursulinerinnen nach Freiburg sich verfügen und Abbitte leisten, Stäffis bewogen werde, dieselben für das streitige Haus zu entschädigen (23. Juli). **nn.** Nachdem das Domcapitel von Constanz den Landschreiber Reding zu Frauenfeld nach Mainz citirt hat, um sich wegen der Aeußerung zu verantworten, wenn sein Sohn nicht Eidgenosse wäre, so wäre er längst im Besitze seiner Domherrnpründe und gesehe seine Hinterstellung nur in odium nationis, wird bei dem Erzbischof von Mainz gegen eine solche Vorladung protestirt, aber auch nochmals die päpstliche Heiligkeit um Erledigung dieser Sache schriftlich und empfehlungsweise durch den Gardehauptmann Pfyffer gebeten. **oo.** Der katholische Gesandte von Glarus erinnert, daß sein Colleague der andern Religion verbeutet habe, die Landesverträge werden von den Angehörigen der katholischen Religion nicht in allen Dingen beobachtet, und zwar behauptete er solches in drei Punkten, nämlich weil die Katholischen wegen Gaster und Ugnach nicht einseitig mit Schwyz sich hätten vertragen sollen, weil sie wegen des Defensionals mit Schwyz geföndert verhandelt und weil sie wegen der Vogtei im obern Rheinthal für den Vertrag mit dem Abt von St. Gallen sich erklärt haben. Zu allem diesem glaubten die Katholischen von Glarus berechtigt gewesen zu sein; dagegen hätten sie den Mitlandleuten schwere Vertragsverletzungen vorzuwerfen; bitten also die katholischen Orte um Schutz. In Erwiderung auf diese Klage wurde gütliche Vergleichung angerathen und, wenn dieß nicht verfange, Vermittlung anboten. **pp.** (Die mit Spanien verbündeten Orte.) Der Großkanzler von Mayland, Vincenz Galataya, beantwortet mit Schreiben vom 29. Juni das an denselben abgegangene Gratulations schreiben mit Zusicherung seiner Dienstbereitwilligkeit. **qq.** (Die mit Savoyen verbündeten Orte.) Die Herzogin von Savoyen accreditirt mit freundschaftlicher Zuschrift den Markgrafen von Greißy abermals als ihren Gesandten auf eine so verbindliche Weise, daß beschloffen wird, dieselbe ebenso verbindlich zu verdanken. **rr.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Thurgau.

n. Art. 89. Rechnungssachen.
o. " 45. Beamte.

p. Art. 548. Kirchliches u. Glaubenssachen.
rr. " 596. Stifte und Klöster.

Rheinthal.

x. Art. 40. Rechnungssachen.
y. " 284. Kirchliches u. Glaubenssachen.

z. Art. 208. Zoll- u. Verkehrsachen.
aa. " 197. Märchen.

Sargans.

dd. Art. 36. Rechnungssachen.
ee. " 73. Obrigkeitliche Lehen.
ff. " 188. Zölle.

gg. Art. 239. Locales.
hh. " 153. Jurisdictionsanstände.
ii. " 172. Collaturrecht zu Wartau.

Baden.

- q.** Art. 40. Rechnungsfachen.
r. " 78. Jubicatur- u. Competenzanfz.
s. " 394. Locales.
t. " 14. Beamte.

- u.** Art. 148. Schuld- u. Forderungsf., Arreste.
v. " 234. Strafen.
w. " 366. Kirchliches u. Glaubensfachen.

Freiämter.

- bb.** Art. 45. Rechnungsfachen.

- cc.** Art. 89. Rechts- u. Gerichtsfachen.

Vier ennetb. Vogt. überh.

- l.** Art. 124. Verkehr mit Mayland.

Lauts.

- m.** Art. 150. Justizfachen.

698.

Conferenz der evangelischen Orte und Zugewandten während der Fahrrechnungs-Tagfagung zu

Baden im Juli 1678.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

a. Indem die Instruktionen sämtlicher Gefandtschaften in Bezug auf die bedenklichen Conjunctionen, besonders hinsichtlich der französischen Macht und ihrer Annäherung gegen die Waldstädte, sich in Uebereinstimmung fanden, nahm Basel Veranlassung, das, was der französische Gefandte Gravel gegen das dortige Verfahren Ungleiches auf die Bahn gebracht hatte, in bester Form zu entschuldigen. **b.** Unter dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche auch die frühern Pfarrer von Grünenbach und Herbishofen im Algau um die Erhaltung der dortigen reformirten Gemeinde sich erworben haben, wird dem Gesuche des zeitweiligen Pfarrers Johann Wirth zu Herbishofen um Versezung auf eine einträglichere Stelle in der Eidgenossenschaft zwar nicht entsprochen, dagegen dem gelehrten und eifrigen, mit einer starken Haushaltung beschwerten Manne ein Geschenk von 100 Reichsthalern zuerkannt. **c.** Es soll auch in diesem Jahre ein Dank-, Fast-, Bet- und Bußtag gefeiert, der Tag dazu später angesetzt werden. **d.** Bern erklärt, daß ihm durch das verbreitete Geschrei, als ob es feindliche Absichten gegen Lucern habe, großes Unrecht geschehe. Es bleibt der Gefandtschaft Berns überlassen, mit der Gefandtschaft Lucerns darüber Unterredung zu pflegen oder in offener Sizung einen Anzug zu thun. **e.** Entgegen dem Antrage, die evangelischen Kirchen im Herzogthum Burgund mit einem milden Zuschuß zu Fortsezung des bewußten Rechtshandels am französischen Hofe zu unterstützen, läßt man es bei der seztthin angeordneten Kirchensteuer bewandt sein. **f.** Dem Gedanken, bei den zu gewärtigenden Friedenstractaten die Wiederöffnung der evangelischen Kirchen im Beltlin abermals auf die Bahn zu bringen, wird wegen der entgegenstehenden Hindernisse keine Folge gegeben. **g.** Das Gesuch Berns um Ertheilung eines zehnjährigen Privilegiums gegen den Nachdruck einer von einem Pfarrer dortigen Gebiets bearbeiteten Erklärung des Heidelberger Katechismus fällt in den Abschied.